4° Bo Amtsblatt
119 b (1863

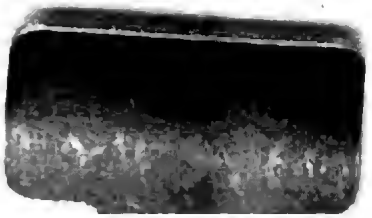

Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1863.

Dreiundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von Louis Pasenow.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Stettin im Jahre 1863 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Datum der Verordnung.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Verordnungen und Bekanntmachungen		
		1) der höchsten und höheren Behörden.		
1861.				
3. Januar.	22	Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnsscheine	3	9
1862.	168		16	77
29. Dezbr.	8	Betr. die zum 1. Oktober gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852	2	3
1863.				
2. Januar.	7	Zusammentritt der Abgeordneten des Landtages	2	3
12. „	44	Zusammentritt des 34. Kommunal-Landtages	5	17
22. „	54	Ernennung des Kaufm. Radmann in Swinemünde zum Nordamerikanischen Konsular-Agenten	6	20
26. „	53	Gold- und Silber-Versendung nach Rußland	6	19
9. Februar	71	Geldsendungen nach Polen	8	24
9. „	72	Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen	8	24
12. „	70	Ausfuhr der Waffen u. s. w. nach Rußland und Polen	8	24
17. „	99	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Königl. Bank	10	37
19. „	79	Briefsendungen an Matrosen und Soldaten in Amerika	9	27
24. „	100	Abänderung der §. 41 und 48 des Post-Reglements vom 21. Dezbr. 1860	10	37
26. „	101	Anerkennung des Kaufm. Heyse in Swinemünde als délegué consulaire des italienischen Konsuls Karow in Stettin	10	37
14. März.	133	Das diesjährige Pferde-Rennen und der Markt für Luxus- und Gebrauchspferde	13	59
23. „	—	Betr. das Reglement für die Irren-Heil-Anstalt in Rügenwalde	16	Extra-Beil.
30. „	153	Porto-Sätze bei Beförderungen über England	15	71
30. „	167	Verbot mehrerer Zeitschriften	16	77
5. April	—	Allerhöchste Cabinets-Ordre, betr. die Feier des 17. März	16	77
9. „	169	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	16	77
21. „	206	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen ꝛc.	21	95
	483		47	195
22. „	223	Prämie für die Ermittelung des Anfertigens falscher Kassenanweisungen	23	103
26. „	183	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt	18	85
17. Juni.	256	Postvertrag zwischen Preußen und Belgien	26	115
15. Juli.	543	Anweisung über das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften Behufs der Regelung der Grundsteuer	52	215
12. August.	333	Dank Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen	33	138
15. Septbr.	401	Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	39	161
16. „	—	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	44	Extra-Beil.
28. „	460	Allerhöchste Ordre, betr. die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin	44	183
10. Oktbr.	438	Bestellung des Kaufm. Mehlhorn in Anclam zum Dänischen Vice-Konsul	43	179
3. Novbr.	465	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages	45	187
4. „	482	Verbot des Erscheinens einiger Nordamerikanischen Zeitschriften	47	195

Digitized by Google

11. Novbr.	484	Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stettin und Stockholm . . .	47	195	
10. Dezbr.	—	Einziehung der Marine-Reserven	50	Extra-Beil.	
11. „	534	Postvertrag zwischen Preußen und der Niederländischen Regierung . .	51	211	
		2) der Königlichen Regierung.			
1862.					
10. Mai.	114	Einziehung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine . .	11	44	
14. Novbr.	23	Herzoglich Sachsen-Gothaische Kassenanweisungen	3	9	
19. Dezbr.	3	Krankheit der Schafe in Stresow	1	1	
19. „	4	Desgleichen in Boblin	1	1	
20. „	2	Desgleichen in Retzow, Ziemitz und Sanzin	1	1	
22. „	5	Desgleichen in Clempin	1	2	
22. „	1	Aenderung der Taxpreise der Arzneimittel	1	1	
24. „	9	Rindvieh-Krankheit in Hammelstall	2	3	
29. „	10	Krankheit der Schafe in Zachow	2	3	
29. „	11	Desgleichen in Cartlow	2	3	
30. „	12	Desgleichen in Tonnin	2	3	
1863.					
1. Januar.	35	Desgleichen in Gr.-Justin	4	15	
2. „	13	Desgleichen in Saarow	2	3	
2. „	14	Desgleichen in Lensin	2	3	
2. „	15	Desgleichen in Ramsberg	2	4	
2. „	16	Desgleichen in Schmalenthin und Goerke	2	4	
3. „	24	Erlaubniß für Fräulein Thieme zur Annahme einer Stelle als Lehrerin .	3	10	
7. „	26	Krankheit der Schafe in Görke	3	10	
7. „	27	Krankheit des Rindviehes in Cremzow	3	10	
8. „	25	Statute der Allgem. Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen .	3	10	
8. „	34	Konzessions-Ertheilung an ꝛc. Felgner, ꝛc. Brandt und Jungfrau Wilde resp. als Hauslehrer und als Erzieherin und Hauslehrerin	4	14	
9. „	28	Krankheit der Schafe in Woedtke	3	10	
9. „	29	Desgleichen in Codram	3	10	
10. „	36	Desgleichen in Hohenmocker	4	15	
14. „	33	National-Dank-Stiftung	4	14	
15. „	46	Gebäudesteuer	5	17	
16. „	47	Krankheit der Schafe in Gr.-Mellen	5	17	
19. „	37	Desgleichen in Woitzel, Tonnin und Zimdarse	4	15	
	38				
	39				
16. „	45	Prüfungen pro schola	5	17	
20. „	48	Krankheit der Schafe in Schönwalde	5	17	
22. „	49	Desgleichen in Reuseckow	5	17	
23. „	50	Desgleichen in Klemmen, Tetzlaffshagen, Dorphagen und Woistenthin .	5	17	
23. „	55	Ackergut „Friedrichshof“	6	20	
23. „	56	Belobung des Bootsschiffers Schultz aus Altwarp	6	20	
26. „	57	Desgleichen des Fischers Krüger und seiner Tochter	6	20	
26. „	59	Krankheit der Schafe in Kukahn und Rützuow	6	20	
27. „	58	Kram- und Viehmarkt in Penemn	6	20	
29. „	60	Krankheit der Schafe in Zadelow	6	20	
30. „	61	Desgleichen in Zecherin	6	20	
30. „	62	Desgleichen in Sallenthin	6	20	
30. „	63	Desgleichen in Pagenkopf	6	20	
4. Februar.	87	Rittergut Waitendorff	9	35	

Digitized by Google

5. Februar.	64	Landes-Pharmakopöe		7	21
4. „	65	Krankheit der Schafe in Hohenselchow und Sophienhof		7	21
6. „	80	Ausreichung der Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe von 1855		9	27
9. „	66	Schluß der niedern Jagd		7	21
9. „	74	Rindvieh-Krankheit in Crienke		8	24
9. „	75	Krankheit der Schafe in Wangerin		8	24
10. „	86	Unterricht des jüdischen Privatlehrers Lewin		9	35
10. „	85	Desgleichen des Wolfermann		9	35
12. „	107	Nachprüfung der provisorisch angestellten Schulamtsbewerber		10	41
13. „	76	Rindvieh-Krankheit in Hammelstall		8	24
13. „	88	Krankheit der Schafe in Cunow		9	35
14. „	82	Holz-Ablage bei Schönlinde		9	33
15. „	120	Nachweisung der Geschenke an Kirchen, Pfarren und Schulen		11	45
15. „	121	Geschenke für die Kirche in Misdroy		11	50
16. „	81	Gebührentarif für die Eichungs-Behörden		9	28
16. „	89	Krankheit der Schafe in Jagow		9	35
17. „	83	Ernennung des Kaufm. Karow in Stettin zum italienischen Konsul		9	33
17. „	84	Granulöse Augenentzündung		9	34
18. „	105	Lehrkursus in der Schiffsbauschule in Grabow		10	40
	301			30	130
19. „	102	Bezirks-Veränderungen		10	37
19. „	108	Geldprämie für die Matrosen Schmidt und Rasch für Lebensrettung		10	41
20. „	73	Anwendung des Berlin-Stettiner Eisenbahn-Reglements auf die übrigen Eisenbahnen Vorpommerns		8	24
20. „	90	Krankheit der Schafe in Zehrten		9	35
20. „	91	Desgleichen in Ziemitz, Crienke und Morgenitz		9	35
20. „	92	Desgleichen in Liebenow		9	35
21. „	80	Ausreichung der Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe von 1855		9	27
24. „	93	Krammarkt in Wangerin		9	35
24. „	106	Dachpapp-Fabrikation des ꝛc. Zastrow in Stargard		10	40
26. „	109	Schafkrankheiten in Stresow, Kahlen und Gr.-Justin		10	41
27 „	103	Polizei-Reglement für die Vorpommersche Eisenbahn		10	38
27. „	115	Die dem katholischen Pfarrer George in Stargard übertragene Inspektion über die katholischen Schulen in Pommern		11	44
2. März	110	Viehmarkt in Labes		10	41
2. „	111	Vieh- und Pferdemarkt in Demmin		10	41
2. „	117	Krankheit der Schafe in Schwennenz und Gr.-Poberow		11	44
	118				
3. „	104	Reglement für die Physikats-Prüfungen		10	39
3. „	116	Krammarkt in Damm		11	44
6. „	119	Rindvieh-Krankheiten in Crienke		11	44
7. „	129	Geldprämie des Büdners Saeger, Schiffskapitains Budig und Seefahrers Kundschafft für Lebensrettung		12	56
11. „	130	Krankheit der Schafe in Kahlen		12	56
13. „	135	Regulirung der öffentlichen Orts-Uhren		13	61
14. „	131	Krankheit der Schafe in Boblin und Neuenkirchen		12	56
16. „	134	Impfung der Lungenseuche beim Rindvieh		13	60
16. „	136	Krankheit der Schafe in Lasbeck		13	61
19. „	137	Lungenkrankheit unter dem Rindvieh in Succow a. J.		13	61
19. „	138	Krankheit der Schafe in Sanzin		13	61
19. „	149	Desgleichen in Cremmin		14	69

Digitized by Google

23. März.	139	Krankheit der Schafe in Braunsberg	13	61
24. „	147	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen	14	68
24. „	148	Krankheit der Schafe in Goldbeck	14	69
25. „	140	Berichtigung eines Druckfehlers in der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica	13	61
26. „	150	Krankheit der Schafe in Jeseritz	14	69
28. „	146	Verloosung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe	14	67
28. „	154	Bedingungen der Eichungsfähigkeit der Meßgefäße	15	71
28. „	202	Ankauf von Remonten pro 1863	20	91
	244		25	112
	282		28	123
31. „	155	Messen des Steinkohlen-Gerisses	15	72
31. „	158	Krankheit der Schafe in Labömitz	15	72
1. April.	156	Taxpreis der Blutegel	15	72
2. „	157	Etablissement „Jordanshütte“	15	72
8. „	170	Rindvieh-Krankheit in Gr.-Schönfeldt	16	78
8. „	171	Pensionen der Invaliden	16	79
8. „	174	Krankheit der Schafe in Goerke	16	79
11. „	172	Lehrbefugniß der Jungfrau Mosche in Cammin	16	79
11. „	173	Wegen der von dem Polizei-Rath Primer herausgegebenen Sammlung der Polizei-Vorschriften	16	79
11. „	175	Krankheit der Schafe in Tonnebuhr und Ramsberg	16	79
16. „	178	Desgleichen in Lensin	17	81
17. „	184	Gebäudesteuer	18	85
18. „	179	Krankheit der Schafe in Parpart	17	81
21. „	192	Befugniß der Lehrer Leisering, Wegner, Zimmermann und Rohloff zur Vorbildung junger Männer zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien	19	87
22. „	186	Krankheit der Schafe in Alt-Falkenberg	18	86
22. „	188	Desgleichen in Reetzow	18	86
22. „	187	Rindvieh-Krankheit in Schöneberg	18	86
24. „	185	Wegen der dem Bootsfahrer Marx und dessen Knecht Tisch verliehenen Erinnerungsmedaille und Geldprämie für Rettung aus Lebensgefahr	18	86
24. „	189	Vieh-Krankheiten in dem Dorfe Gäbersdorff	18	86
28. „	204	Schaf-Krankheit in Clempin	20	91
30. „	200	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig	20	89
30. „	201	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	20	90
2. Mai.	203	Ergänzung des §. 13 der Allgem. Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Altpommerns	20	91
6. „	193	Waldbrand im Friedrichsthaler Forstrevier	19	87
6. „	194	Rindvieh-Krankheit in Wilhelmsfelde	19	87
6. „	194	Desgleichen in Jagow	19	88
7. „	211	Krankheit der Schafe in Zecherin	21	97
9. „	208	Krammarkt in Greiffenhagen	21	95
11. „	207	Bezirks-Veränderungen	21	95
12. „	209	Haupt-Uebersicht von dem Vermögenszustande der Schullehrer-Wittwen-Anstalt	21	96
12. „	217	Ausscheiden der chemischen Fabrik und des Grundstücks des Bauern Draeger aus dem Gutsbezirk der Pommerensdorfer Anlagen	22	100
15. „	210	Eisenbahnbrücke über die Peene bei Anclam	21	96
15. „	218	Auszug aus der Bevölkerungsliste des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1862	22	100
18. „	212	Krankheit der Schafe in Altenwedell	21	97
18. „	213	Desgleichen in Woltersdorf	21	97
20. „	219	Rindvieh-Krankheit in Succow a. J.	22	101
20. „	226	Schule des Fräuleins Weißenborn in Regenwalde	23	106
22. „	220	Rindvieh-Krankheit in Rosenfelde	22	101

Digitized by Google

23.	Mai.	225	Eintritt in die Central-Turn-Anstalt in Berlin	23	105
27.	„	228	Krankheit der Schafe in Neuendorf	23	106
27.	„	230	Ausreichung der Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen	24	107
		299		30	129
		361		36	150
29.	„	224	Mittheilung des Allerh. Erlasses vom 26. Mai an das Haus der Abgeordneten und der Rede, mit welcher der Präsident des Staats-Ministerii die Landtags-Session geschlossen hat	23	103
29.	„	227	Geldprämie für die Fischer Rosenow und Zeplin aus Ahlbeck für Lebensrettung	23	106
29.	„	229	Kommunikations-Abgaben	23	106
30.	„	234	Krankheit der Schafe in Kahlen	24	108
30.	„	236	Desgleichen in Gr.-Mellen	24	108
30.	„	236	Rindvieh-Krankheit in Gornow	24	108
2.	Juni.	237	Krankheit der Schafe in Gorkow	24	108
2.	„	238	Krankheit der Schafe in Niederhagen	24	109
2.	„	239	Desgleichen in Borrin	24	109
3.	„	233	Lehrkursus des Hebammen-Lehrinstituts	24	108
4.	„	231	Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „caisse paternelle“ in Paris	24	108
6.	„	232	Wollmarkt in Stettin	24	108
6.	„	240	Rindvieh-Krankheit in Suckow a. J.	24	109
8.	„	243	Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen	25	111
		314	Schuldverschreibungen	31	133
		378		37	153
9.	„	245	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Mühlenbesitzer Logefeil	25	112
9.	„	246	Krankheit der Schafe in Parpart	25	112
9.	„	247	Desgleichen in Gr.-Saabow	25	112
9.	„	248	Flößerei von Langholz auf der Uecker	25	113
12.	„	249	Rindvieh-Krankheit in Pansin	25	113
12.	„	250	Krankheit der Schafe in Kl.-Schönfeld	25	113
12.	„	251	Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen	25	113
13.	„	252	Ernennung des Juan Diego Sturz zum General-Konsul der Republik Uruguay	25	113
13.	„	257	Geldprämie für die Bootsfahrer Schmidt und Laasch aus Altwarp	26	116
13.	„	285	Empfehlung des von dem Geh. Ober-Medizinal-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werkes „das Preußische Medizinal-Wesen“	28	124
16.	„	258	Polizei-Verwaltung über die Dörfer Schönwalde und Aschersleben	26	116
17.	„	259	Krankheit der Schafe in Zartzig, Hansfelde und Saarow	26	116
17.	„	261	Krankheit des Viehes in Gaebersdorf	26	117
18.	„	260	Desgleichen in Pützerlin	26	116
18.	„	262	Desgleichen in Stuchow, Staarz, Granzow und Ramsberg	26	117
22.	„	268	Krankheit der Schafe in Clempin	27	119
22.	„	269	Desgleichen in Zirkwitz	27	119
25.	„	270	Rindvieh-Krankheit in Brüsewitz	27	119
25.	„	273	Desgleichen in Behlkow	27	120
26.	„	272	Krankheit der Schafe in Damerow	27	120
26.	„	271	Desgleichen in Daarz	27	119
26.	„	274	Desgleichen in Kitzerow	27	120
27.	„	267	Verloosung der Staats-Anleihe de 1856 und 1859	27	119
27.	„	281	Neue Auflage der Arzneitaxe	28	123
29.	„	283	Rindvieh-Krankheit in Pützerlin	28	123
2.	Juli.	275	Krankheit der Schafe in Neu-Massow	27	120
2.	„	276	Krankheiten des Rindviehes und der Schafe in Wartenberg	27	120
2.	„	284	Krankheit des Rindviehes in Nörenberg	28	123

2.	Juli.	286	Polizei-Verwaltung über die Dörfer und Vorwerke Saazig und Möffin	28	123
2.	„	287	Krankheit der Schafe in Neuendorf	28	123
4.	„	292	Geldprämie für den Bootsfahrer Lenz aus Ueckermünde	29	127
11.	„	302	Eintritt der Civil-Beamten bei der Armee im Fall einer Mobilmachung	30	130
13.	„	293	Lebens-Versicherungs-Bank „Kosmos" in Zeyst	29	127
13.	„	303	Dampfapparate in den Apotheken	30	130
13.	„	310	Krankheit des Rindviehes in Gr.-Schönfeld	30	131
14.	„	294	Apotheke des Bailliodz in Ferdinandshof	29	127
14.	„	295	Krankheit der Schafe und Kühe in Butzow	29	127
14.	„	296	Rindvieh-Krankheit in Mulkenthin und Zadelow	29	127
14.	„	304	Berichtigung der Arzeneitaxe	30	131
15.	„	305	Krankheit des Rindviehes in Ziegenhagen	30	131
15.	„	307	Desgleichen in Beyersdorf	30	131
15.	„	308	Desgleichen in Dievenow	30	131
15.	„	309	Desgleichen in Langendorf	30	131
15.	„	306	Krankheiten des Rindviehes und der Schafe in Wildenbruch	30	131
15.	„	311	Krankheit der Schafe in Niederhagen	30	131
18.	„	316	Tabackrauchen in den Dorfstraßen	31	134
22.		—	Verordnung, betr. die Maßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr	30	Extra-Beil.
21.	„	317	Krankheit des Rindviehes in Crien	31	134
21.	„	318	Desgleichen in Storckow, Vehlingsdorf und Ball	31	134
21.	„	319	Krankheit der Schafe in Brederlow	31	134
22.	„	320	Rindvieh-Krankheit in Pinnow, Roggow, Gienow, Cratzig, Obernhagen, Zachow, Sallnow, Daberkow und Raadekow	31	134
22.	„	321	Desgleichen in Horst und Schützenau	31	134
25.	„	328	Geldprämie für den Gastwirthsohn Hoffmüller in Stargard	32	135
28.	„	322	Krankheit der Schafe in Altenhagen	31	134
28.	„	323	Desgleichen des Rindviehes in Alt-Falkenberg	31	134
28.	„	324	Desgleichen in Borrin	31	134
28.	„	325	Desgleichen in Schwanenbeck	31	134
29.	„	326	Aufhebung der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung des Rabatts	31	134
31.	„	329	Krankheit des Rindviehes in Babbin	32	135
31.	„	335	Desgleichen in Zarnikow	33	139
1.	August.	330	Krankheit der Schafe in Gorkow	32	135
4.	„	334	Unterricht in der Provinzial-Gewerbe-Schule in Stettin	33	138
		380		37	154
6.	„	336	Krankheit der Schafe in Witzmitz	33	139
6.	„	337	Krankheit des Rindviehes in Schützenaue	33	139
6.	„	338	Desgleichen in Gornow	33	139
8.	„	344	Desgleichen in Ornshagen	33	139
8.	„	345	Desgleichen in Groß-Zarnow	33	139
8.	„	346	Ernennung des ꝛc. v. Vollborth zum Russischen Konsul	33	139
8.	„	347	Eröffnung der niedern Jagd	33	139
10.	„	339	Krankheit des Rindviehes in Klein-Rischow	33	139
10.	„	340	Desgleichen in Büche	33	139
10.	„	341	Desgleichen in Bandekow	33	139
10.	„	343	Desgleichen in Wartenberg	33	139
10.	„	342	Desgleichen in Ramsberg	33	139
11.	„	350	Desgleichen in Behlkow	34	145
14.	„	351	Krankheit der Schafe in Kagenow	34	145
14.	„	354	Desgleichen in Waltersdorff	35	147
18.	„	356	Desgleichen in Cöselitz	35	147

Digitized by Google

18.	August.	355	Rindvieh-Krankheit in Jatznick	35	147
24.	"	357	Desgleichen in Gr.-Silber	35	147
24.	"	360	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-	36	149
		429	Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859	42	173
		498		48	199
24.	"	362	Rindvieh-Krankheit in Piunow	36	151
24.	"	363	Desgleichen in Granzow	36	151
24.	"	367	Desgleichen in Wyrow	36	151
24.	"	368	Desgleichen in Medow	36	151
24.	"	369	Desgleichen in Amalienhof	36	151
26.	"	364	Desgleichen in Mulkenthin und Ziegenhagen	36	151
26.	"	365	Desgleichen in Langendorff	36	151
26.	"	360	Desgleichen in Radewitz	36	151
26.	"	366	Krankheit der Schafe in Zirkwitz	36	151
26.	"	371	Desgleichen in Brusenfelde	36	151
26.	"	372	Desgleichen in Mandelkow	36	151
28.	"	373	Krankheit des Rindviehes und der Schafe in Steinwehr	36	151
28.	"	374	Desgleichen in Butzow	36	151
29.	"	389	Berufung des Assessor Genz zum Gebäude-Veranlagungs-Kommissarius	38	157
2.	Septbr.	381	Krankheit des Rindviehes und der Schafe in Crien	37	155
2.	"	382	Krankheit des Rindviehes in Thurow	37	155
2.	"	383	Benennung des Guts Libbehne	37	155
7.	"	390	Krankheit des Rindviehes in Basenthin	38	157
8.	"	391	Desgleichen in Dievenow	38	157
8.	"	392	Desgleichen in Pützerlin	38	157
8.	"	393	Desgleichen in Horst	38	157
8.	"	384	Desgleichen in Gr.-Zarnow	38	157
8.	"	395	Desgleichen in Kl.-Rischow	38	157
9.	"	379	Besetzung der Naugard'schen Kreis-Wundarzt-Stelle	37	154
9.	"	384	Pferde- und Viehmarkt in Stettin	37	155
10.	"	396	Krankheit der Schafe in Daarz	38	157
10.	"	397	Krankheit des Rindviehes in Rackitt	38	157
11.	"	409	Krankheit der Schafe in Schönfeld	39	163
11.	"	405	Krankheit der Schafe in Gr.-Zapplin	39	162
12.	"	406	Desgleichen in Bruchmühl	39	162
12.	"	410	Krankheit des Rindviehes in Jagow	39	163
14.	"	399	Aufbewahrung und Versendung des Petroleums	38	157
14.	"	403	Unterricht in der Navigations-Schule zu Grabow	39	162
15.	"	402	Betr. die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte		
			an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	39	161
15.	"	407	Krankheit der Schafe in Boeck	39	162
16.	"	408	Krankheit des Rindviehes in Gr.-Schönfeld	39	162
17.	"	404	Patronats-Verwaltung der Kirche zu Zirkwitz	39	162
21.	"	414	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen	40	166
22.	"	416	Verleihung der Rettungs-Medaille an den ꝛc. Heyn zu Reetz	40	167
24.	"	415	Meldungen der Militairpflichtigen bei Veränderung ihres Wohnorts	40	166
26.	"	417	Taxpreis der Blutegel	40	167
26.	"	418	Rindvieh-Krankheit in Radem	40	167
28.	"	413	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe	40	165
28.	"	419	Krankheit der Schafe in Zitzmar	40	167
28.	"	420	Krankheit des Rindviehes in Altstadt Pyritz	40	167
29.	"	421	Krankheit der Schafe und des Rindviehes in Altenwedel und Kl.-Lienchen	40	167
29.	"	422	Rindvieh-Krankheit in Staarz und Basenthin	40	167

29.	Septbr.	424	Geldprämie für den Fischer Schmorow	41	171
30.	„	425	Krankheit der Schafe in Lutkenhagen	41	171
2.	Oktober.	426	Krankheit des Rindviehes in Neuenkirchen	41	171
2.	„	—	Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten	40	Extra-Beil.
2.	„	430	Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst	42	173
3.	„	427	Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Fiddichow	41	171
5.	„	433	Krankheit der Schafe in Mandelkow	42	177
5.	„	434	Desgleichen in Altenhagen	42	177
9.	„	431	Herbstmarkt in Stargard	42	177
10.	„	432	Betreten der Eisenbahnen in Vorpommern durch Beamte der Staats-Anwaltschaft	42	177
10.	„	435	Rindvieh-Krankheit in Babbin	42	177
10.	„	—	Betr. die Börsen- und Makler-Ordnung für Stettin	43	Extra-Beil.
12.	„	443	Rindvieh-Krankheit in Ganserin	43	180
12.	„	444	Krankheit der Schafe in Neppermin	43	180
12.	„	445	Kranheit der Schafe und des Rindviehes in Pelsin und Spantekow	43	180
12.	„	448	Krankheit des Rindviehes in Amalienhof	43	180
12.	„	449	Desgleichen in Rackitt	43	180
12.	„	450	Schaf- und Rindvieh-Krankheit in Gollin, Moderow und Brüsewitz	43	180
13.	„	437	Krammarkt in Demmin	42	177
13.	„	441	Die dem Kaufmann Cabos in Anclam verliehene Rettungs-Medaille	43	180
14.	„	436	Viehmarkt in Massow	42	177
14.	„	451	Rindvieh-Krankheit in Alt-Falkenberg	43	180
14.	„	446	Krankheit der Schafe in Retzelkow, Neuendorf und Görmitz	43	180
14.	„	447	Rindvieh-Krankheit in Paß	43	180
15.	„	440	Ernennung des Kaufmann Heyse in Swinemünde zum Italienischen Vice-Konsul	43	180
15.	„	453	Rindvieh-Krankheit in Spantekow	43	181
17.	„	454	Desgleichen in Succow a. J.	43	181
17.	„	452	Krankheit der Schafe in Rothenfier und Hermelsdorf	43	181
17.	„	442	Ernennung des Kaufmann Lange zu Demmin zum Großherzogl. Oldenburgischen Vice-Konsul	43	180
19.	„	455	Rindvieh-Krankheit in Gienow	43	181
19.	„	456	Desgleichen in Cöselitz	43	181
19.	„	461	Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	44	185
		519		50	203
19.	„	462	Rindvieh-Krankheit in Thurow	44	186
22.	„	463	Desgleichen in Cössin	44	186
23.	„	439	Wahl Kommissarius des Randow und Greiffenhagen'schen Kreises	43	180
24.	„	466	Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute	45	187
26.	„	464	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	44	186
26.	„	468	Krankheit der Schafe in Crien	45	188
27.	„	467	Bezirks-Veränderungen	45	187
28.	„	469	Krankheit der Schafe in Wildenbruch	45	188
28.	„	470	Krankheit des Rindviehes in Marienthal	45	188
28.	„	471	Krankheit der Schafe in Brederlow	45	188
28.	„	472	Desgleichen der Schafe und des Rindviehes in Wildenbruch	45	188
28.	„	473	Desgleichen der Schafe in Neuendorf	45	188
5.	Novbr.	477	Die der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt verliehene Berechtigung, die Versicherung der dem Domainenfiskus rentenpflichtigen Grundstücke gegen Feuersgefahr übernehmen zu dürfen	46	194

Digitized by Google

5. Novbr.	478	Rindvieh-Krankheit in Naulin	46	194
5. "	479	Desgleichen in Boblin	46	194
5. "	480	Desgleichen in Gr.-Rischow	46	194
6. "	476	Betr. die Konzession für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam	46	193
6. "	486	Krankheit der Schafe in Batzlaff	47	196
6. "	495	Krankheit des Rindviehes in Beyersdorff	47	197
10. "	487	Krankheit der Schafe in Zamow	47	197
10. "	489	Desgleichen in Cunow	47	197
10. "	490	Desgleichen in Gr.-Sabow	47	197
10. "	494	Desgleichen in Kl.-Schönfeld	47	197
10. "	488	Krankheit des Rindviehes in Isinger	47	197
10. "	491	Desgleichen in Paß	47	197
10. "	492	Desgleichen in Zarnikow	47	197
10. "	493	Desgleichen in Radewitz	47	197
11. "	496	Konzession für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland"	47	197
14. "	485	Polizei-Verordnung, den Verkehr mit Schießpulver betr.	47	195
16. "	502	Krankheit der Schafe in Bruchmühl	48	200
16. "	503	Desgleichen in Damerow	48	200
16. "	500	Desgleichen in Gornow	48	200
18. "	501	Desgleichen in Woldenburg	48	200
18. "	504	Desgleichen in Neuendorff	48	200
18. "	505	Krankheit des Rindviehes in Büche	48	200
18. "	510	Holz-Dachcement aus der Fabrik von Haurwitz & Comp.	49	201
20. "	499	Betr. die Konzession der Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	48	200
20. "	509	Bestellungen des Amtsblatts	49	201
26. "	512	Krankheit der Schafe in Gr.-Leistikow	49	202
26. "	513	Desgleichen in Wustermitz	49	202
26. "	515	Krankheit des Rindviehes in Neuenkirchen	49	202
26. "	516	Desgleichen in Rosenfelde	49	202
26. "	517	Desgleichen in Spantekow	49	202
27. "	511	Desgleichen in Stutthoff und Kienwerder	49	202
27. "	514	Desgleichen in Friedrichsthal	49	202
27. "	524	Umguß alter Glocken	50	205
30. "	526	Krankheit des Rindviehes zu Ausbau Gollin	50	205
30. "	529	Krankheit der Schafe in Gr.-Zapplin	50	205
1. Dezbr.	521	Zusatz zu dem Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel	50	205
1. "	527	Krankheiten des Rindviehes in Podejuch	50	205
1. "	528	Desgleichen in Jatznick	50	205
1. "	525	Privatschule des Himmel in Grünhof	50	205
1. "	530	Krankheit der Schafe in Kagenow	50	205
2. "	520	Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Train-Bataillonen	50	204
4. "	522	Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer	50	204
5. "	537	Krankheit des Rindviehes in Carzig	51	213
5. "	538	Krankheit der Schafe zu Brederlow und Rindvieh-Krankheit in Beelitz	51	213
7. "	535	Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856	51	212
12. "	536	Konzessionirung der „Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner"	51	213
12. "	539	Krankheit der Schafe in Liebenow	51	213
14. "	540	Krankheit des Rindviehes in Friedrichsthal	52	213
14. "	549	Desgleichen in Altstadt Pyritz	52	219

Digitized by Google

17. Dezbr.	545	Krankheit des Rindviehes in Matzdorff	52	219
17. „	547	Desgleichen in Gr.-Rischow	52	219
17. „	546	Krankheit der Schafe in Carow	52	219
17. „	548	Desgleichen in Steinwehr	52	219
22 „	544	Verloosung der Staats-Anleihe de 1856 und 1859	52	219
		3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.		
1862.				
29. Dezbr.	17	Vorschule des Gymnasiums in Stargard	2	4
2. Jan. 1863.	30	Prüfung für die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz	3	10
14. „	41	Termin zur Prüfung weiblicher Personen zur Ertheilung von Schulunterricht	4	15
20. Februar.	112	Prüfung der Präparanden für das Elementar-Schullehreramt	10	41
23. März.	152	Aufnahme in das Ottostift in Pyritz	14	69
11. Augst.	352	Realschule in Colberg	34	145
		4) des Königlichen Konsistoriums.		
10. Januar.	40	Melodienbuch zum Gesangbuch	4	15
4. Juli.	288	Verzeichniß der für wahlfähig zum Predigtamt erklärten Predigtamts-Kandidaten	28	124
18. Dezbr.	550	Taufkapelle in der St. Bartholomäus-Kirche in Demmin	52	219
		5) des Königlichen Appellations-Gerichts.		
28. März.	159	Uebersicht der Arbeiten der Schiedsmänner im Jahre 1862	15	73
30. Mai.	241	Gerichts-Ferien	24	109
	277		27	120
3. Oktober.	457	Geschäftsführung der Schiedsmänner	43	181
16. Dezbr.	551	Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner	52	220
		6) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.		
22. „	6	Das Neben-Zollamt II. in Camitz betr.	1	2
22. Januar.	51	Aufhebung der Waarenkontrolle für Kaffe im Regierungs-Bezirk Münster	5	18
5. März.	122	Thierschau und Ausstellung von landwirthschaftl. Gegenständen in Neustrelitz	11	51
7. „	123	Steuer-Expedition am Frauenthor in Stettin	11	51
24. „	141	Thierschau in Rostock	13	62
28. „	—	Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Orts-Regulativs für die Stadt Anclam	15	Extra-Beil.
2. April.	160	Landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche zur landwirthschaftl. Ausstellung nach Hamburg gesandt werden	15	73
4. Mai.	196	Tabacksbau	19	88
22. Septbr.	423	Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif	40	167
		7) der Königlichen Ober-Post-Direktion.		
18. Februar	95	Auflieferung telegraphischer Depeschen	9	36
19. „	94	Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen	9	35
5. März.	124	Freimarken und Franko-Kouverts, welche von den Briefträgern zu erhalten sind	11	51
11. „	125	Fahrplan für die Postverbindungen rechts der Oder	11	51
11. „	126	Veränderungen in den Post-Anstalten bei Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn	11	52
1. April	161	Postsendungen nach Kopenhagen	15	74
22. „	190	Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen	18	86
11. Juni.	253	Post-Expedition in Heringsdorf	25	113
13. „	254	Desgleichen in Misdroy	25	114
15. „	255	Post-Expedition in Heringsdorf	25	114
25. „	278	Packet-Bestellungen in Stargard und Swinemünde	27	120
26. „	289	Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen	28	124
27. August.	275	Desgleichen	36	151
28. Oktbr.	274	Verkauf der Freimarken und Franko-Kouverts durch die Briefträger	45	188

Digitized by Google

		8) anderer Behörden.		
1859.				
29. Januar.	21	Betr. die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin . .	2	5
1862.				
3. Novbr.	31	Verloosung der Rentenbriefe	3	10
	128		11	53
24. „	18	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	2	4
24. Dezbr.	19	Telegraphen-Station in Demmin	2	4
31. „	42	Baggerung am Ausfluß der Peene unterhalb Wolgast	4	16
1863.				
2. Januar.	20	Zahlung der Pommerschen Pfandbriefszinsen	2	5
8. „	67	Liste der gerichtlich amortisirten Staatspapiere	7	21
9. „	43	Telegraphen-Station in Pyritz	4	16
13. „	77	Bestands-Uebersicht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern	8	25
17. „	52	Versammlung der Meistbetheiligten der Bankantheilseigner . . .	5	18
1. Februar.	68	Wegen eines in der Richtung von Saßnitz auf Jasmund gesunkenen Schiffs	7	21
3. „	69	Sperre des Plauer Kanals	7	21
—	78	Vorlesung bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf . .	8	25
8. „	96	Betheiligung der Veteranen am Festmahle in Berlin am 17. März . .	9	36
16. „	113	Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau . . .	10	42
17. „	97	Besuch der Bau-Akademie	9	36
21. „	98	Intendanturen der 3. und 4. Division	9	36
—	127	Vorlesungen bei der landwirthschaftl. Akademie in Waldau . . .	11	52
3. März.	142	Unterricht in der Musterzeichnenschule zu Berlin	13	62
8. „	132	Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amts zu Halle	12	56
13. „	151	Jahresrechnungen der Centralkasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1860 und 1861	14	69
15. „	143	Telegraphen-Station in Wollin	13	62
16. „	144	Aufnahme in die Ackerbauschule zu Schellin	13	62
—	145	Vorlesungen an der Universität Greifswald und der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena	13	62
20. „	162	Wegen eines beim Palmer-Ort gesunkenen Spitzkahns	15	74
25. „	182	Nachweisung der Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge ꝛc. der Land-Feuer-Sozietät .	17	82
30. „	165	Ersatz-Aushebungs-Geschäft im Naugarder Kreise	15	74
2. April.	163	Desgleichen im Greiffenbergschen Kreise	15	74
	191		18	86
2. „	176	Desgleichen im Saatziger Kreise	16	79
4. „	164	Musterung der Militairpflichtigen im Greiffenhagenschen Kreise . . .	15	74
4. „	166	Desgleichen im Anclamschen Kreise	15	74
8. „	177	Ersatz-Geschäft im Cammin'er Kreise	16	79
8. „	180	Desgleichen im Usedom-Wollinschen Kreise	17	81
16. „	181	Desgleichen im Randowschen Kreise	17	81
24. „	197	Musterung der Militairpflichtigen im Demminschen Kreise	19	88
27. „	199	Telegraphen-Stationen in Bahn und Greiffenhagen	19	88
1. Mai.	198	Musterung der Militairpflichtigen im Regenwalder Kreise	19	88
2. „	205	Einsendung der alten Banknoten à 25 und 10 Thlr.	20	92
5. „	216	Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission	21	98
8. „	214	Roß- und Fohlenmarkt in Bromberg	21	97
10. „	221	Telegraphen-Station in Ueckermünde	22	101
13. „	215	Verloosung der Rentenbriefe	21	97
	298		29	128
	388		37	156
13. „	291	Befahrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals	28	125

Digitized by Google

15. Mai.	222	Vernichtung der Rentenbriefe	22	102
4. Juni.	242	Telegraphen-Station in Misdroy	24	109
10. „	263	Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses in Berlin	26	117
13. „	265	Polizei-Verordnung für die Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg	26	117
14. „	264	Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia in Erfurt“	26	117
19. „	266	Die Altpommersche Provinzial-Hülfskasse betr.	26	118
	280		27	120
30. „	297	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	29	128
	331		32	135
30. „	313	Befahren der Wasserstraße zwischen Lieper und Pinnower Schleuse	30	132
1. Juli.	279	Zahlung der Pfandbriefszinsen	27	120
2. „	290	Viehtransport auf der Eisenbahn von Dirschau nach Berlin	28	124
16. „	312	Viehtransporte auf der Ostbahn	30	131
19. „	327	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	31	134
—	332	Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Akademie Proskau	32	136
—	348	Desgleichen bei der Universität Greifswald und der landwirthschaftl. Akademie Eldena	33	140
—	349	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf	33	145
—	353	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau	34	152
17. August.	376	Betreibung der Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn- und Festtage	36	152
24. „	358	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	35	147
	385		37	153
27. „	377	Aufnahmen in das Königl. Gewerbe-Institut	36	152
	387		37	156
30. „	386	Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie	37	155
11. Septbr.	400	Wegen der, der Frau Zickoll verbrannten Staatsschuldscheine	38	159
12. „	411	Anwendung der Schießarbeiten auf Bergwerken	39	163
16. „	412	Telegraphen-Station in Misdroy	39	164
23. „	428	Kommunal-Landtag der Neumark	41	172
7. Oktober.	458	Polizei-Verordnung betr. die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaus	43	182
15. „	459	Verbrannte Staatsschuldscheine der Wittwe Zickoll	43	182
21. „	475	Regulativ, die Hundesteuer in Wollin betr.	45	189
31. „	532	Beschädigung der Telegraphenleitungen	50	206
27. Novbr.	518	Frachtsätze auf der Ostbahn bei Beförderung von „Pappe und Papier in Packen“	49	202
18. „	531	Öffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft	50	205
	542		51	214
	552		52	220
30. „	533	Durchschnittspreise des Getreides	50	205
11. Dezbr.	541	Meldungen der Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen	51	213

II. Patente.

a) Patent-Ertheilungen.

1862.			
18. Dezbr.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	1	1
18. „	Herrn Eugen Langen in Cöln	1	1
1863.			
6. Januar.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	3	9
9. „	Bäckermeister Schmitz in Raeren	4	13
9. „	C. Ed. Müller in Berlin	4	13
12. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	4	13

Digitized by Google

2.	Februar.	Kaufmann Prillwitz in Berlin	8	23
2.	"	Mechanikus Bialon in Berlin	8	24
2.	"	Grubensteiger Helmsdorff zu Zeche Münsterland	8	24
10.	"	Hütten-Ingenieur Thoma in Berlin	8	24
24.	"	Herrn Schaeffer und Budenberg in Buckau	11	44
28.	"	Kaufmann Loewe in Berlin	11	44
28.	"	Fabrikbesitzer Dr. Clemm in Dresden	11	44
13.	März.	Kaufmann Wappenhans zu Berlin	15	71
24.	"	Kaufmann Prillwitz zu Berlin	15	71
27.	"	Maschinenfabrikant Voigt in Kändler bei Limbach	15	71
13.	April.	Ingenieur Reuschel in Wetter an der Ruhr	18	85
23.	"	Ingenieur Voß in Berlin.	18	85
23.	"	Mechanikus Offergeld in Eulenburg bei Aachen.	18	85
8.	Mai.	Ingenieur Andreae zu Buckau	21	100
11.	"	Knopfmacher Rose zu Berlin	21	100
11.	"	Ober-Berggeschworener Voigt in Frankfurt a. O.	21	100
12.	"	Graf Krockow v. Wickerode auf Krockow	21	100
16.	"	Maschinenbauer Ziegler in Berlin	21	100
20.	"	Kaufmann Loewe	24	107
30.	"	Privatdozent, Dr. Sonnenschein in Berlin	24	107
4.	Juni.	Fabrikant Andreae zu Mühlheim	28	122
12.	"	Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg	28	122
12.	"	Kaufmann Wappenhans in Berlin	28	122
16.	"	Dr. Hasenclever in Aachen	28	122
16.	"	Dr. Gust. Clemm in Dresden	28	122
18.	"	Cölnische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft in Cöln	28	122
18.	"	Maschinenbauer Nitsche in Landsberg a. W.	28	122
18.	"	Hütten-Ingenieur Boner in Berlin	28	122
19.	"	Ingenieur Kremer in Barop	28	122
22.	"	Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz.	28	122
29.	"	Weber Mantel in Berlin	28	122
10.	Juli.	Julius Boeddinghaus in Elberfeld	33	137
11.	"	Herr v. Rath zu Lauersfort	33	137
17.	"	Fabrikbesitzer Mau zu Wüste-Waltersdorf	33	137
22.		Kaufmann Prillwitz in Berlin	33	137
27.	"	Derselbe	33	138
27.	"	Hauptmann Schultze in Potsdam	33	137
29.	"	Kaufmann Prillwitz in Berlin	33	137
31.	"	Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau	33	138
31.		Maschinen-Fabrikant Weus in Berlin	33	138
31.	"	Maschinen-Fabrikant Schwartzkopff in Berlin	33	138
1.	August.	Fabrikbesitzer Zimmermann	33	138
12.	"	Akademischer Künstler Heckert in Berlin	35	147
24.	"	Kaufmann Fiévet in Cöln	36	149
24.	"	Fabrik-Direktor Dr. Rolle in Gerstewitz	36	149
26.	"	Maschinenbauer Jacnicke in Gnesen	36	149
31.	"	Mechaniker Steiner in Hattingen	38	157
10.	Septbr.	Berg Assessor Althaus in Berlin	40	165
21.	"	Fabrikant Brinkmann in Witten	40	165
25.	"	Arzt Lehmann zu Neuendorf bei Gotha	41	171
25.	"	Fabrikbesitzer Schmidt.	41	171
2.	Oktober.	Ingenieur Gerstenhöfer zu Muldenhütte	43	179
9.	"	Fabrikant Schärff zu Brieg	43	179

Digitized by Google

9. Oktober.	Kaufmann Steugel in Zwickau	43	179
10. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	43	179
13. „	Dr. Kulmitz und E. Lowig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau	44	183
20. Novbr.	Moritz Friedländer in Breslau	49	201
30. „	Baumeister Ritter in Trier, Schmiedemeister Frank und Mechanikus Heintz in Ruwer	51	211
7. Dezbr.	Maschinen-Fabrikanten Jung und Must in Halle	51	211
8. „	Uhrmacher Böhmer zu Stadtberge	51	211
11. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	52	215
14. „	Derselbe	52	215

Erloschene Patente.

1860.			
9. Novbr.	des Knopfmachermeisters Rose und Maschinenbauer Haack in Berlin	40	165
1861.			
14. Februar.	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	8	23
2. April.	Derselbe	28	123
31. Juli.	des Maschinen-Fabrikanten Hilgers in Essen	44	183
17. August.	des Bauraths Reimann in Erfurt	35	147
21. „	des Gastwirths Kluge in Ratibor	40	165
10 Oktober.	des ꝛc. Ernst Geßner in Aue	13	59
11. „	des Technikers Walz in Berlin	3	9
6. Novbr.	des Ingenieurs Franke in Charlottenburg	8	23
14. „	des Pr.-Lieut. Pleßner in Samter	8	23
1. Dezbr.	des Ingenieurs Oscar Raven	13	59
24. „	des Fabrikanten Ottenheimer in Stuttgardt	24	107
1862.			
29. Januar.	des Maschinenbauers Cassiraghi in Zeitz	28	122
15. Februar.	des Ingenieurs Habrich in Sudenburg	24	107
18. „	des Kaufmanns Grassee in Königsstein	20	89
11. April.	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	28	123
15. August.	des Civil-Ingenieurs Siebrecht in Cassel	49	201

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Ahlers, Feuer-Distrikts-Kommissarius 16
Andrasch, Schullehrer 182
Angermann, Post-Expediteur 210
Appel, Feuer-Polizei Kommissarius 18
Appel, Schiedsmann 210
Arndt, Schiedsmann 22. 110
Arndt, Mitglied der Landstube 53
Audouard, Bürgermeister 125
Awe, Bureau-Assistent 75
Baatz, Lehrer 118
Baetz, Grenzaufseher 22. 172
Ballhorn, Lehrer 92
Baltz, Intendantur-Rath 148
Balzer, Lehrer 106
Bamberg, Feuer-Distrikts-Kommissarius 16
Bartels, Post-Expedient 11
Bartelt, Steueraufseher 93
Bartholdi, Kanzlei-Inspektor 7
Barz, Rentamtsdiener 53
Basenlin, Pfarrstelle daselbst 148
Baumgärtner, Bureau-Diätarius 110
v. Beckedorff, Regierungs-Rath 190
Becker, Kreisverordneter 80
Behrens, Steueraufseher 172
Belkow, Pfarre daselbst 92
Bellin, Feuer-Polizei-Kommissarius 164
Benner, Ablagemeister 92
Bennin, Kanzlei-Rath 118
Benzmann, Postsekretair 182
Berg, Lehrer 70
Berg, Schiedsmann 76. 94
Bergemann, Schiedsmann 145 146
Berger, Polizeiverwalter 2
Bergin, Agent 118
Berlin, Schiedsmann 146
Berndt, Schiedsmann 146
Berner, Magazin-Rendant 114
Berwanski, Bureaudiener 93
Berwanskn, Post-Bureaudiener 22
Bessert, Kreisbote 36
Betge, Feuer-Sozietäts-Direktor 16
v. Bethe, Feuer-Distrikts-Kommissarius 164
Beyersdorff, Schiedsmann 76
Biedemann, Steueraufseher 118
Bielke, Schiedsmann 75
Billerbeck, Rechtsanwalt 210
Billig, Oberförster 152
Birkholz, Steueraufseher 93
Birckner, Referendarius 144
Blankenburg, Pastor 98
v. Blankenburg, Mitglied der Landstube 58
v. Blankenburg, Mitglied der Gen.-Dir. der Altpommerschen Land-Feuer-Soz 92
v. Blankenburg, Gen.-Landsch.-Rath 109
Blankenstein, Bau-Inspektor 98
Blavier, Bureau-Assistent 80
Bockmann, Grenzaufseher 198
Boelcke, Referendarius 110
Boerner, Schiedsmann 76
Boellicher, Stadtrichter 110

Digitized by Google

Bohlmann, Kassendiener 70
Bolten, Agent 118
Bollwahn, Bureau-Diätarius . . . 8
v. Borcke, Schiedsmann 126
Börner, Schiedsmann 94
Bonsen, Kreisrichter 160
Braatz, Gerichts-Assessor 93
Braatz, Bureau-Diätarius 110
Brandenburg, Schiedsmann 94
Brandt, Forstpolizei-Anwalt . . . 92
Brandt, Oberförster 102
Brandt, Steuerauffeher 172
v. Brauchitsch, Landrath 22
Braun, Administrator des Petri-Hospitals in Stettin 92
Brecht, Landbaumeister 132
Bredelow, Schiedsmann 94
Breslich, Schiedsmann 94
Brenske, Rektor und Hülfsprediger . 202
Breuer, Post-Expedient 210
v. Brockhusen, Gerichts-Assessor . . 93
Brombn, Bureau-Diätarius 75
Brose, Kreisgerichts-Direktor . . . 75
Brüchert, Schullehrer 159
Brück, Exekutor 172
Brünler, Grenzaufseher 172
Bublitz, Schiedsmann 76. 94
Buchholz, Geheimer Sekretair . . . 118
Büchler, Buchhaltee 114
Bueck, Kreisgerichts-Direktor . . . 125
Buhtz, Auskultator 144
Bülow, Schiedsmann 75
v. Bülow, Polizeiverwalter 144
v. Bülow, Kreisdeputirter 148
v. Burgsdorf, Förster 70
Busacker, Schiedsmann . . . 160. 178
Busch, Schiedsmann 12
Butenhof, Kantoe 66
Buttkus, Postkassen-Kontroleur . . . 98
Büttner, Steuerauffeher 54
Carow, Schiedsmann . . . 53. 110
v. Chamisso, Revierverwalter . . . 182
Colin, Referendarius 93
Conrad, Grenzaufseher 22
Conrad, Schiedsmann 94
Correns, Oberförster 136
Correns, Forst- und Jagdpolizei-Anw. 136
Crelingrr, Feldmesser 36
Crelinger, Oberforstmeister 125
Crell, Schiedsmann 22
Cuno, Hauptamts-Assistent 22
Cuno, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 198
Daberkow, Kreisgerichts-Sekretair . . 75
Dahms, Polizeiverwalter 136
Dahne, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 148
Dallmann, Förster 194
Dallmer, Kreissekretair 109
Danker, Domainen-Rentmeister . . . 11
Dehmlow, Schiedsmann 178
Denecke, Konrektor 136
Deppermann, Schiedsmann 76
Destadenrath, Steuerauffeher . . . 93
Detert, Schullehrer 125
v. Dewitz, Schiedsmann . . . 126. 178
Dietrich, Schiedsmann 94
Dinse, Förster 92. 102
Dittmann, Pastor 98
Dittmer, Schullehrer 74. 118
Dobberphul, Pfarre daselbst 70
Dohmann, Steueraufseher 198
Doll, Post-Expedient 11
Dornberger, Schullehrer 70
Dornheckter, Gesanglehrer 214
Dorschel, Hülfslehrer 194
Dreuckhahn, Kollaboratoe 144
Droß, Schullehrer 7
Dudy, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Dumstrey, Schiedsmann 125
Dupré, Schullehrer 98
v. l'Egret, Ober-Steuer-Kontroleur . . 54
Ehlert, Steueraufseher 172
Ehrlich, Ober-Steuer-Kontroleur . . 198
Eichbaum, Schiedsmann 126
v. Eisenhart-Rothe, Schiedsmann . . 178
Eisert, Schiedsmann 12
Elsholz, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
Elten, Remonte Depot-Administrator . 214
v. Enckevort, Auskultator 93
v. Enckevort, Feuer Distr.-Kommissar. . 164
Engel, Schiedsmann 22
Engel, Förster 92
Engel, Ober-Amtmann 164
Engel, Schullehrer 197
Erfmann, Ober-Bergamts-Kassen-Rend 93
Ernst, Gerichtsbote 93
Ewald, Bureau-Assistent 22
Eyber, Ober-Steuer-Kontroleur . . . 198
Faber, Magazin-Rendant 114
Fabian, Schullehrer 106
Falck, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Falk, Kasernen-Inspektor . . . 58. 197
Falk, Post-Expedient 182
v. Falkenstein, Schiedsmann 22
Faßmann, Kreisbouiteur 148
Faulstich, Schiedsmann 22
Fehrmann, Grenzaufseher 93
Felsch, Polizeiverwalter 130
Fentzke, Appellationsgerichts-Sekretair . 75
Fick, Schiedsmann 178
Fick, Domainen-Rentmeister 190
Fickert, Schiedsmann 94
Fiering, Schiedsmann 177
Filling, Bureau-Assistent 22
Fischer, Konsistorial-Rath 16
Fischer, Kreisverordnetee 148
Fleischmann, Haupt-Steueramts-Kontr 198
Fleischmann, Ober-Zoll-Inspektor . . 214
Flogertzn, Polizeiverwalter . . 148. 202
Förster, Kreisgerichtssekretair 8
Förster, Gerichts-Assessor 144
Foß, Gerichts-Assessor 93
Foß, Polizeiverwatter 132
Frank, Regierungs-Assessor 11
Frank, Schullehrer 220
Frankenberg, Feuer-Distrikts-Kommissar. 16
Fratzke, Sekretair d. Schiffs-Kommission 164
Fraude, Schiedsmann 75
Frech, Forstpolizei-Anwalt 109
Frentzel-Funck, Ober-Staats-Anwalt . 8
Freyer, Pastor 214
Frick, Haupt-Zollamts-Rendant . . . 198
Friedberg, Kreisgerichts-Direktor . . 22
Fritze, Kreisgerichts-Rath 110
Frost, Bureau-Diätarius 110
Fuchs, Rektor 132
Funcke, Marienstiftsförster 200
Gabler, Prediger 214
Gadow, Feuer-Distrikts Kommissarius . 164
Gaebel, Schiedsmann 94 126
v. Gaedtke, Feuer-Distrikts-Kommissar. 164
Gaerte, Bureau-Diätarius 8
Gallus, Ober-Steuer-Kontroleur . . 198
Gampert, Briefträger 110
Gans, Kreis-Steuer-Einnehmer . . . 159
Gansauge, Schiedsmann 160
Gauger, Post-Expediteur 80
Gebhard, Schullehrer 220
Gehm, Hegemeister 102
Gehrke, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
Gehrke, Schiedsmann 76
Gehrke, Steueraufseher 98
Gené, Oberförster 148
Gené, Forst- und Jagdpolizei-Anwalt 159
Genz, Steueraufseher 54
Gerhardt, Regierungsbote 11
Gerhardy, Regierungs-Rath 190
Gernetzky, Post-Expedient . . . 22. 210
Gerver, Polizeiverwalter 125
Geyert, Geh. Justiz-Rath 110
Gleß, Schiedsmann 75
Gleu, Grenzaufseher 198
Gloede, Marienstiftsförster 200
Goercke, Pastor 202
Goehts, Steueraufseher 22
Goetze, Oberförster . 95. 93. 102. 200
Gollmer, Post-Expediteur 198
Görcke, Referendarius 93
Goffow, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
Göttel, Grenzaufseher 148
Grade, Steueraufseher 198
Greeske, Bureau-Diatarius 172
Grenz, Regierungs-Sekretariats-Assistent 7
Greppert, Schiedsmann 12
Griephahnn, Küster und Schullehrer . 220
Groß, Schullehrer 92
Groth, Post-Expedient 11
v. Gruben, Ober-Grenz-Kontroleur . 198
Gruenberg, Grenzaufseher 172
Grunewald, Schiedsmann 75
Geützmacher, Küster 92
Guse, Polizeiverwalter 197
Gutknecht, Schiedsmann 12
Gützlaff, Schiedsmann 110
Gützlaff, Ober-Grenz-Kontroleur . . 198
Haack, Schiedsmann 76
Haase, Schiedsmann . . . 12 94. 126
Haase, Lehrer 106
Habeck, Briefträger 109
Habeeland, Feuer-Distrikts-Kommissar. 164
v. Hagen, Forst-Referendarius . . . 92
Hagenau, Bureau-Assistent 110
Hahn, Schiedsmann 146
Hahn, Exekutor 198
Hähnel, Förster 194
Hannke, Prediger 148
Hansteln, Rechnungs-Rath 18
Harder, Pastor 159
Haring, Grenzaufseher 198

Digitized by Google

Harnitz, Schiedsmann 178
Hart, Kreisgerichts-Sekretair 8
Hartmann, Kreisgerichts-Direktor . . 93
Hartmann, Schiedsmann 146
Hartwig, Bureau-Assistent 22
Hartwig, Pastor 148
Hasenjager, Bauführer 70
Haupt, Post-Expedient 80. 182
Hecht, Schiedsmann 146
Hecht, Ober-Amtmann 164
Heese, Kalkulatur-Diätarius 110
Hehler, Kanzlei-Rath 70
Heiligendorff, Schiedsmann 76
Hein, Polizei-Verwalter 125
Heine, Haupt-Steuer-Amts-Assistent . 198
Heintz, Bureau-Assistent 8
Heister, Post-Wagenmeister 109
Hell, Schiedsmann 126. 146
Heller, Salarien-Kassen-Kontroleur . . 8
Heller, Post-Expedient 80
Hellwig, Kommerzien-Rath 93
Hencker, Förster 70
Hensel, Schullehrer 148
Hering, Kreis-Verordneter 80
Herzke, Ober-Grenz-Kontroleur . . 198
Heydemann, Chausseegeld-Erheber . . 118
Heydemann, Schiedsmann 146
Heyden, Schiedsmann 146
Hidde, Bote und Exekutor 75
Hildebrandt, Schullehrer 80
Hille, Bureau-Diätarius . . . 75. 110
Hintze, Polizei-Anwalt 74
Hinzpeter, Schiedsmann 22
Hochgraff, Steueraufseher 54
Hochgraff, Thor-Kontroleur 172
Hoehne, Referendarius 160
Hoffmann, Konsistorial-Rath 125
Hohendorff, Bote und Exekutor . . . 210
Holz, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Holzkamm, Schiedsmann 160
Holzkamm, Feuerlösch-Kommissarius . 214
Horneffer, Bureau-Diätarius 75
Höruing, Schullehrer 92
Huwe, Post-Bureaudiener 53
Jablonsky, Kreisgerichts-Bote . . . 160
Jacobs, Grenzaufseher 198
Jäger, Post-Expedient 93
Jannusch, Steuer-Einnehmer 102
Jobst, Schiedsmann 94
Jonas, Schiedsmann 76
Josephson, Pastor 70
Josephson, Superintendent 118
Kaerger, Gesanglehrer 144
Kand, Hegemeister 70
Kannenberg, Schiedsmann 126
Karow, Schiedsmann 22
Karow, Bureau-Diätarius 75
Kasten, Rektor 136
Kasten, Steuer-Einnehmer 148
Kaufer, Post-Expedient 109. 148
Kauffmann, Lazareth-Inspektor . . . 11
Kauffmann, Post-Sekretair 182
Kaumann, Rektor 132
Kautz, Kreis-Verordneter 80
v. Kessenbrink, Schiedsmann . 145. 146
Keller, Schullehrer 25
Keller, Steueraufseher 214
Kempe, Kreisgerichts Rath 93
Kern, Gymnasial-Lehrer 144
Kieckebusch, Landschafts-Deputirter . 197
Kielemann, Feuer-Distr.-Kommissarius 16
Killmann, Kalkulatur-Diätarius . . . 93
Kirschner, Forstschutz-Beamter . . . 159
Klahn, Post-Expeditions-Anwärter . . 53
Klamann, Schiedsmann 146
Klein, Post Expedient 210
Klemm, Provinzial-Steuer-Sekretair . 118
Klempin, Pastor 136
Kliehn Schullehrer 106
Klingsporn, Bureau-Diätarius . . . 54
Klimitz, Schullehrer 164
Kloß, Pastor 2
Kloß, Grenzaufseher 172
Klotz, Referendarius 110
Knaack, Steueraufseher 54
Knaack, Schullehrer 80
Knaack, Forstaufseher 80
Knieß, Schullehrer 92
Knorr, Polizei-Verwalter 94
Knorrn, Schiedsmann 160
Koch, Lehrerin 92
Kochendorffer, Gefangenwärter . . . 160
Koehler, Post-Expedient 210
v Koeller, Schiedsmann 210
Koepcke, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Koepke, Schullehrer 106
Köhler, Grenzaufseher 118
Köhler, Schullehrer 132
Köhler, Post-Expedient 210
Köhn, Schullehrer 58
Kolbe, Steueraufseher 2
v Köller, Gen.-Landsch.-Direktor . 16. 58
v. Köller, Vors. d. Komm.-Landtags . 82
v. Köller, Vors. d. Prov.-Hülfs-Kasse . 118
Komnick, Torfmeister 92
Konigk, Polizei-Verwalter 118
Köpcke, Steueraufseher 22
Köpke, Feuer-Pol.-Distr.-Kommissarius . 42
Köpnick, Schiedsmann 146
Koppen, Schullehrer 186
Kopplin, Schullehrer 148
Kopsch, Kanzlist 125
Kornführer, Bureau-Diätarius . 8. 144
Körner, Exekutor 172
Kosse, Konrektor 159
Kowalewsky, Steueraufseher 214
Krause, Schiedsmann 178
Kraut, Agent 109
Kray, Polizei-Verwalter 214
Krolzig, Ober-Post-Sekretair 22
Krösell, Schiedsmann 94
Krug, Schiedsmann 110
Krüger, Küster und Schullehrer . . . 7
Krüger, Förster 80
Krüger, Oberförster 125
Krüger, Kieper 164
v Kruse, Schiedsmann 76
Krusemark, Schiedsmann 210
Kuhn, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Kuhnbaum, Ober-Grenz-Kontroleur . 198
Kühne, Schiedsmann 76. 210
Kühne, Kontr. d. Ob.-Bergamts-Kasse . 93
Kumm, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
Kunde, Regierungs-Ofenheizer . . . 11
Kunicke, Grenzaufseher 93
Kurowsky, Bureau-Diätarius . . . 8
Kusch, Steueraufseher 22
Kypke-Burchardi, Ober-Steuer-Kontroleur 198
Laabs, Grenzaufseher 172
Laabs, Küster und Lehrer 182
Labahn, Schullehrer 80
Labes, Schullehrer 197
Lademann, Gymnasial-Lehrer 182
Lætsch, Rektor 25
Lamprecht, Gymnasial-Lehrer . 80. 132
Landt, Post-Packbote 109
Lange, Post-Expediteur 80. 210
Langnickel, Schiedsmann 178
Lau, Schullehrer 132
Laurin, Polizei-Verwalter 202
Leclair, Schiedsmann 12
v. l'Egret, Ober-Steuer-Kontroleur . 54
Lemke, Exekutor 144
Lengerich, Förster 70
Lenke, Hülfsdeputirter 200
Levin, Marienstiftsförster 200
Lenz, Referendarius 8
Leuzner, Agent 170
Lessing, Polizeiverwalter 70
Leyde, Gerichts Assessor 210
Lincke, Feldmesser 86
Linde, Schullehrer 98
Linde, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Lindemann, Schullehrer 80
Lindemann, Pastor 186
Lody, Bau-Inspektor 98
Löper, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
Löper, Schiedsmann 110
v. Löper, Hülfs-Deputirter 80
v. Löper, Schiedsmann 178
Lopitzsch, Pastor 92
Lüdeke, Sekretair des Prov.-Schul-Koll. 80
Lüdtke, Schiedsmann 126
Ludwig, Polizei Anwalt 202
v. Lühmann, Pastor 190
Lüpke, Schiedsmann 146
Lüttke, Exekutor 54
Lympius, Kreisrichter 160
Maaß, Schiedsmann 160
Magdeburg, Reg.-Sekretariats-Assistent 58
Magdeburg, Schullehrer 92
v. Malzahn, Schiedsmann 177
Mandel, Schullehrer 92
Mandel, Ober Gerichts-Assessor . . . 160
Mangelsdorff, Unter-Agent 202
Mangold, Forstmeister 86
Manske, Schullehrer 220
Marburg, Lehrer 11
Markus, Post-Expediteur 80
Marron, Schiedsmann 146. 160
Marseille, Schiedsmann 76
Marsow, Pfarrstelle daselbst 21
v. d. Marwitz, Gen.-Landsch.-Direktor. 58
Massow, Briefträger 93
Matz, Kreisgerichts Sekretair 54
Matz, Hülfskieper 164
Medrow, Schullehrer 80

Digitized by Google

Mehner, Berg-Inspektor . . . 132
Meinhard, Stadtgerichts-Rath . 110
Mellenthin, Ober-Grenz-Kontroleur . 198
v. Mellenthin, Schiedsmann . . 146
Mercteker, Intendantur-Assessor . . 148
Mertens, Kanzlist. 125
Mesecke, Schiedsmann 12
Messau, Kanzlei-Rath 172
Mey, Post-Expediteur 11
Meyer, Hegemeister 82
Meyer, Förster 82
Meyer, Pastor 182
Meyer, Steueramts-Assistent . . . 198
Michaelis, Kanzleisekretair 93
Milaeger, Grenzaufseher 98
Mitzner, Schiedsmann 76
Mirow, Feldmesser 80
Mittag, Schullehrer 159
Mollien, Haupt-Steueramts-Assistent . 93
Mühlenbeck, Schiedsmann 94
Mulach, Kieper 164
Müller, Haupt-Kassendiener . . 11
Müller, Kreisgerichts-Rath . 75. 93
Müller, Forst-Inspektor 118
Müller, Schullehrer 132
Müller, Haupt-Steueramts-Assistent . 148
Müller, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Müller, Post-Expedient 198
Müller, Steueraufseher 214
Mundt, Steueraufseher 172
Münzlaff, Bureau-Diätarius . . 110
Muths, Ober-Steuer-Kontroleur . 198
Naatz, Ober-Grenz-Kontroleur . . 102
v. Nassau, Ober-Steuer-Kontroleur . 198
Nay, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 198
Necker, Schiedsmann 22
Neefemann, Schullehrer 92
Nemitz, Referendarius 110
Nernst, Schiedsmann 94
Neste, Schiedsmann 22. 178
Neumann, Briefträger 93
Neumann Förster 93
Neumann, Kanzlist 160
Nicolai, Polizeiverwalter 136
Nicolaus, Schullehrer 92
Nicolaus, Kantor 194
Nieder, Berg-Inspektor 132
Nietert, Ober-Steuer-Kontroleur . . 198
Nobbe, Schiedsmann 22
Nobiling, Prediger 170
Normann, Kreisgerichts-Sekretair . 54
Nürnberg, Ober-Steuer-Kontroleur . 198
Ohm, Schiedsmann 94
Otberg, Ober-Forstbeamter . . . 118
Ollmann, Bote und Exekutor . . . 22
Oppenheim, Appell.-Gerichts-Rath . 172
Ortmann, Förster 92
v. d. Osten, Schiedsmann . . . 125
v. d. Osten, Feuer-Distr.-Kommissar . 164
Otto, Bote und Exekutor 22
Otto, Kanzlei-Rath 93
Otto, Kreisgerichtsbote 172
Paech, Konrektor 136
Palis, Superintendent 182
Paukow, Bureau-Assistent 110
v. Pawels, Appellat.-Gerichts-Rath . 125
Pehlow, Schiedsmann 76
Peschke, Bureau-Diätarius . . 8
Peter, Schullehrer 98
Petermann, Schiedsmann . . . 76
Petersen, Gerichts-Assessor . . 145
Petitjean, Gefangenwärter . . 22
Pfeil, Schiedsmann 76
Piernay, Steueraufseher . . . 172
Pissin, Schiedsmann 126
Platzmann, Agent 118
Pleuß, Depot-Magazin-Verwalter . . 114
v. Podewils, Schiedsmann . . . 76
Pomme, Intendantur-Assessor . . 11
v. Pommer-Esche, Ober-Zoll-Inspektor 214
Pöppel, Grenzaufseher 198
Popplow, Schiedsmann . . 76. 94
Proetorius, Schiedsmann . 76. 210
Prescher, Forstaufseher 164
Preuß, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
Preußer, Auskultator 98
Priebe, Bureau-Assistent 54
Probst, Rentam's-Verwalter . . . 190
Prott, Schiedsmann 178
Protz, Schiedsmann 12
Przihoda, Bureau-Diätarius . . . 93
Puepke, Post-Expediteur 11
Püngel, Steueraufseher 93
v. Puttkammer, Kreisverordneter . 80
Quandt, Bureau-Assistent . . . 160
Quidde, Gymnasial-Lehrer . . . 106
Radcke, Schullehrer 2
Radeke, Thorkontroleur 198
Raether, Steueraufseher 93
Ragotzky, Schiedsmann 75
v. Ramin, stellvertretender Vorsitzender des Altpomm. Kommun-Landtages . 82
Rank, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 54
Rapsilber, Polizei-Anwalt 94
Rasch, Schiedsmann 146
Redies, Schiedsmann 12
Reetz, Steueraufseher 198
Rehfeldt, Schiedsmann 146. 177
Reichert, Schiedsmann 12
Reichheim, Kreisrichter 75
Reinsdorf, Schiedsmann 125
Reissig, Buchhalter 114
Rentner, Schiedsmann 22
Reuter, Kasernen-Inspektor . . . 58
Rewoldt, Schiedsmann . . . 146. 177
Ribbeck, Pastor 148
Richter, Oberförster 94
Richter Haupt-Zollamts-Rendant . 198
Rißmann, Auskultator 172
Risch, Grenzaufseher 93
Ristow, Schiedsmann 12. 146
v. Rittberg, Landrathsamtsverwalter . 144
v. Rittberg, Landrath 164
Robe, Schiedsmann 178
Rodenwaldt, Haupt-Zollamts-Assistent 93
Roeber, Superintendent 114
v. Roeder, Regierungs-Assessor . . 98
Roehl, Schiedsmann 76
Rogalinsky, Polizeiverwalter . . 36
Rohde, Vermessungs-Revisor . . 70. 80
Rohloff, Kreisgerichts-Sekretair . . 110
Rohr, Pfarrstelle daselbst 214
Romberg, Superintendent . . . 16
Röse, Polizeiverwalter 210
Rosenow, Pfarrstelle daselbst . . 98
Rossow, Schullehrer 92
Roth, Schiedsmann 22
Rubow, Zollamts-Assistent . . . 198
Ruchholz, Schiedsmann 94
Ruth, Kanzlei-Direktor 93
Saegert, Adjunkt am Pädagogium zu Putbus 21
Salis, Schullehrer 58
Salzmann, Schiedsmann 126
Sanft, Schullehrer 92
Saran, Kreisrichter 144
Sasse, Grenzaufseher 93
Sauer, Pfarrverweser 21
Saur, Schiedsmann 146
Schade, Kreis-Steuer-Einnehmer . 159
Schacht, Schullehrer 2
Schaedel, Schiedsmann 12
Schaefer, Grenzaufseher 172
Schaumburg, Petri-Hospital-Administ. 92
Scheele, Förster 132
Scheer, Diakonus und Rektor . . . 190
Scheidemantel, Chausseegeld-Erheber . 80
Schelding, Gymnasiat-Lehrer . . . 214
Schenck, Briefträger 110
v. Schepke, Intendantur-Rath . . 125
Schielke, Botenmeister 22
Schilz, Intendantur-Sekretair . . 11
Schluck, Kanzlist 102
Schlichting, Gerichts-Assessor . . . 130
Schlieben, Kreisgerichts-Rath . . . 98
Schmidt I. in Moehringen, Schiedsm. 12
Schmidt, Ober-Post-Sekretair . . . 22
Schmidt, Gerichts-Assessor 54
Schmidt, Förster 70
Schmidt, Kreisverordneter 80
Schmidt, Schiedsmann 146
Schmidt Förster 159. 160
Schmidt, Schiedsmann 160
Schmidt, Prediger 170
Schmidt, Reserve-Grenzaufseher . . 172
Schmidt, Grenzaufseher 172
Schmidt, Ober-Regierung-Rath . . 198
Schmurr, Sanitäts-Rath 109
Schoenfeld, Rechtsanwalt 210
Schondorff, Grenzaufseher . . . 198
Schönebeck, Steueraufseher . . . 172
v. Schöning-Megow, Schiedsmann . 125
v. Schöning-Megow, Feuer-Distrikts-Kommissarius 162
v. Schöning-Lubtow, Feuer-Distrikts-Kommissarius 164
Schönfeld, Pfarrstelle daselbst . . 53
Schreiber, Post-Expedient 93
Schröder, Schullehrer 109
Schröder, Schullehrer 125
Strohl, Bote und Exekutor 75
Schu, Kreisgerichts-Sekretair . . . 75
Schubbert, Kreis-Verordneter . . . 148
Schüler, Bureau-Diätarius 54
Schulz, Feuer-Polizei-Kommissarius . 18
Schulz, Kreisgerichts-Sekretair . . 75
Schulz, Schiedsmann 126. 160
Schulze, Schiedsmann 22. 178

Schulze, Kreis-Verordneter 80
Schumacher, Steueraufseher 172
Schumann, Schiedsmann . . . 126. 146
Schumatge, Briefträger 148
Schünemann, Grenzaufseher 54
Schünemann, Konrektor 220
Schütte, Oberlehrer 36
Schütz, Schiedsmann 160
Schwant, Haupt-Amts-Assistent . . . 198
Schwartz, Steueraufseher 102
Schwarz, Bote und Exekutor . . . 75
Schwarze, Ober-Grenz-Kontroleur . . 102
Schwerin, Schiedsmann 110
v. Schwerin, Schiedsmann 76
Schwinzer, Grenzaufseher 198
Schwirsen, Pfarrstelle daselbst . . . 164
Securius, Haupt-Steuer-Amts-Assistent 198
Seidel, Stadtrichter 75
Selcke, Gerichts-Assessor 144
Sellentin, Pastor 190
Sellin, Schiedsmann 94
Settekorn, Grenzaufseher 198
Severin, Kreisgerichts-Rath 22
Siegert, Gerichts-Assessor 110
Sieth, Bureau-Assistent 54
Sjöborg, Prediger 7
v. Sommerfeld, Regierungs-Assessor . 109
Sperling, Gefangenwärter 75
Sperling, Vermessungs-Revisor . . . 109
Spiegel, Schiedsmann 126
Spohr, Förster 194
Sprengel, Forst- u. Jagdpolizei-Anwalt 190
Spuhl, Schiedsmann 76
Stange, Bureau-Assistent 8
Starck, Gerichts-Assessor 75
Stargard, Pfarrstelle daselbst 7
Stavenhagen, Landrath 7
Stavenhagen, Verwalter des Domainen-Amts Stettin 42
Stechert, Haupt-Zollamtskassen-Rend. . 198
Steffen, Konrektor 136
Steffen, Schiedsmann 160. 178
Steinberg, Schiedsmann 160
Steinbrück, Schiedsmann . . . 11. 160
Steinmetz, Diakonus 7
Steinert, Bureau-Assistent 132
Steinert, Post-Expedient 210
Steinort, Steueraufseher 93
Stockmar, Grenzaufseher 102
Stoehr, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 164
Stolzenburg, Grenzaufseher 198
Straube, Ober-Grenz-Kontroleur . . 198
Streich, Schullehrer 2
Streich, Post-Bureaudiener 93
Streit, Gymnasial-Lehrer 42
Stremlow, Exekutor 93
Strempel, Forstaufseher 109
Struck, Grenzaufseher 54
Stübs, Schullehrer 109
Succow, Gerichts-Assessor 110
Sydow, Steueraufseher 172
Tech, Briefträger 110
Tegge, Schiedsmann 126
Tegge, Hülfsbote und Exekutor . . . 210
Tesch, Schiedsmann 126
Teschendorff, Haupt-Steueramts-Assist . 198
Tetzlaff, Briefträger 148
Tetzlaff, Schiedsmann 160
Tetzlaff, Schiedsmann 11
v. Thadden, Schiedsmann . . 160. 178
Thaeder, Intendantur-Sekretair . . . 11
Thielow, Steueraufseher 93
Thoms, Förster 160
Tismar, Förster 194
Tobias, Referendarius 80
Todt, Organist 92
Toz, Schiedsmann 178
Trampedach, Bote und Exekutor . . 22
Trettin, Schullehrer 92
Trützschler v. Falkenstein, Schiedsmann 22
v. Twardowski, Gerichts-Assessor . . 125
Ueckermann, Forstaufseher 102
Uhde, Bergfaktor 132
Uhrland, Bureau-Assistent 8
Ulrich, Ober-Steuer-Kontroleur . . 54
Unger, Berg-Inspektor 132
Unrau, Schiedsmann 76
Unrau, Diätarius 110
Utke, Post-Expediteur 53
Vanselow, Magazin-Verwalter . . . 114
Velthusen, Feuer-Distr.-Kommissarius . 164
Velthusen, Ober-Grenz-Kontroleur . 198
Velthusen, Polizeiverwalter 202
Vierling, Salzmagazin-Steueraufseher . 172
Villnow, Schullehrer 92
Vogel, Schiedsmann 22
Vogel, Grenzaufseher 172
Voigt, Schullehrer 80
Voigt, Schiedsmann 110
Voigt, Kreisgerichts-Rath 144
Volkmann, Schiedsmann 94
Vormerker, Polizei-Verwalter . . . 172
Voß, Rektor 7
Voß, Sekret. d. Prov.-Schul-Kolleg. . 58
Wagner, Diakonus 21
Wagner, Ober-Steuer-Kontroleur . . 54
Wagner, Oberförster 125
Wagner, Revier-Verwalter 132
Wagner, Berg-Inspektor 132
Wagner, Oberförster 152
Wall, Steueraufseher 214
Wall, Polizei-Verwalter 11
Walter, Rektor 118
Walther, Kreisboniteur 148
Wartchow, Pastor 186
Wartenberg, Pfarrstelle daselbst . . . 18
Wartenberg, Oberforstmeister . . . 132
Wartenberg, Feuer-Distr.-Kommissarius 164
v. Wedell, Schiedsmann . . . 126. 178
v. Wedell, Feuer-Distrikts-Kommissarius 164
Wegener, Schullehrer 102
Wegener, Förster 132
Wegener, Schiedsmann 210
Wegner, Schiedsmann 146. 160
Weidemann, Schiedsmann 12
Weiland, Bürgermeister 200
Weiland, Polizei-Anwalt 200
Weise, Pastor 21
Weiß, Bürgermeister 70
Weist, Bote und Exekutor 75
Weller, Grenzaufseher 54
Wellmann, Kreisrichter 172
Wellmann, Pastor 190
v. Wendorf, Feuer-Distr.-Kommissarius 164
Wendt, Schullehrer 92
v. Werthern, Referendarius . . 98. 125
Westphal, Feuer-Distrikts-Kommissarius 16
Wer, Kreisgerichts-Rath 144
Weymann, Pastor 190
Wichmann, Kreisrichter 110
Wienandt, Post-Expedient 93
Wiese, Bureau-Diätarius 144
Wiesenewsky, Kanzlei-Rath 54
Wieske, Gefangenwärter 160
Wilhelmi, Militair-Ober-Prediger . . 132
Wilke, Schullehrer 148
Wille, Post-Expedient 80. 210
Willert, Depositat-Rendant 75
Willert, Lehrer 190
Wilms, Gerichts-Assessor 54
Winter, Küster und Schullehrer . . . 190
Winter, Depositat-Kassen-Rendant . . 8
Winter, Schiedsmann 146
Winter, Steueraufseher 172
Winterfeldt, Polizei-Verwalter . . . 2
Wißmann, Schullehrer 92
Witte, Post-Expediteur 11
Witte, Kanzlei-Inspektor 75
Witte, Schiedsmann 126
Wobig, Küster und Schullehrer . . . 202
Woldersky, Steueraufseher 198
Wöldicke, Post-Expediteur 80
Wolgast, Bote und Exekutor 75
Wollenberg, Küster 22
Wollermann, Kreisgerichts-Bote . . . 172
Wolter, Schiedsmann 94. 110
Wotke, Bureau-Diätarius 160
Zaar, Post-Expedient 53. 80
Zachariae, Gerichts-Assessor 110
Zachow, Grenzaufseher 172
Zaepernick, Schiedsmann 160
Zander, Bote und Exekutor 75
Zanzig, Schullehrer 202
Zelle, Oberlehrer 102
Zelter, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 16
v. Zengen, Post-Expediteur 198
Zerdick, Schul-Dirigent 125
Zierold, landschaftl. Hülfs-Deputirter . 200
Zingler, Polizei-Anwalt 74
Zöller, Steueraufseher 102
Zschock, Polizei-Sekretair 53
Zühlke, Feuerlösch-Kommissarius . . 214
Zuleger, Schullehrer 90

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 1.

Stettin, den 2. Januar 1863.

Das Register zum Amtsblatt pro 1862 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent 1) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und 2) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

1) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich, in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussia mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkt ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arznei-Taxe erfolgen wird, vorläufig nur eine Zusammenstellung „der Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863“ ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderungen zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen sind.

Stettin, den 22. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Unter den Schafen in dem Amtsdorfe Reetzow, desgleichen auf dem Domainen-Vorwerke Ziemitz, desgleichen auf dem Gute Sauzin, Kreises Usedom-Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 20. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Stresow, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 19. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Zech zu Boblin, Kreises Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 19. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

5) Die Räudekrankheit unter den Schafen in dem Dorfe Clempin, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 1. November c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

6) Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlichen Neben-Zollamte II. zu Camitz, im Haupt-Zollamts-Bezirke Tribsees, die Befugniß beigelegt worden ist, Deklarationsscheine über Effekten der vom Inlande durch Mecklenburg nach dem Inlande, beziehungsweise nach dem Hannoverschen und umgekehrt Reisenden, auszustellen und zu erledigen. Stettin, den 22. Dezember 1862.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer Direktor.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Kloß, bisher in Neu-Palleschken, Provinz Preußen, ist zum Pastor in Labuhn, Synode Lauenburg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Zeblin, Synode Treptow a. R., ist der Küster und Schullehrer Schacht fest angestellt.

In Meesow, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Radcke fest angestellt.

In Rahnwerder, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Streich fest angestellt.

Der Oberinspektor Winterfeldt zu Gr.-Möllen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter für das Nebengut Loest bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Gutsadministrator Eduard Berger ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter für das Rittergut Blumberg bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Steueraufseher Kolbe in Cöslin ist in gleicher Eigenschaft nach Anclam versetzt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 9. Januar 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

7) Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger-Straße No. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2 Januar 1863. Der Minister des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die zum 1 Oktober d. J gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

8) Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger No. 71, 86 und 94. vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger No. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger No. 260, die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrages in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat. Berlin, den 29. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke

2) der Königlichen Regierung.

9) Unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Hammelstall bei Tantow, Kreises Randow, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb dieser Ort während der Dauer der Krankheit für den Verkehr mit Rindvieh, Fellen und Rauhfutter gesperrt ist. Stettin, den 24. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter den Schafen des Rittergutsbesitzers von Dewitz zu Zachow und denen des Pächters Müller zu Louisenhof, Kreises Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 29. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Schafen des Tagelöhners Mäusling zu Cartlow, Kreises Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Dezember 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Tonnin, Kreis Usedom-Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Unter den Schafen des Bauern Platzer zu Saarow, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Unter den Schafen des Bauern Laabs zu Lenfin, Kreises Greiffenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

15) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Ramsberg, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Ortschaften Schmalentin und Goerke, Kreises Greiffenberg, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 20. September 1861 resp. 30. September 1862 angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

17) An der Vorschule des Gymnasiums zu Stargard wird von Ostern 1863 ab eine zweite Klasse, in welche sechsjährige Knaben ohne Schulkenntnisse aufgenommen werden, eingerichtet. Das Schulgeld für diese Klasse ist auf drei Thaler vierteljährlich festgesetzt. Zum Lehrer derselben ist der jetzige Lehrer an der Bürgermädchenschule zu Stargard Otto Gohdes provisorisch angenommen.

Stettin, den 29. Dezember 1862. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

18) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militair-Dienst wird im Monat März a. k. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens am 1. Februar 1863 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich dazu anmelden, und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein; 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der eigenhändigen Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, und 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, sowie 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf in deutscher Sprache an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, jedoch das 20. Lebensjahr vor Anfang des Jahres 1863 noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Cursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirk Stettin wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich auch um den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst noch nicht beworben haben, aber sich darum zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungs-Scheines gleichfalls bis spätestens am 1. Februar 1863, unter Einreichung: 1) ihres Taufscheines, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärungen des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militair-Dienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 24. November 1862.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses: von Schmeling-Diringshofen. Major im 2. Pommerschen Grenadier-Regiment (Colberg) No. 9.

Civil-Präses: Gehrmann. Regierungs- und Militair-Departements Rath.

19) Zu Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, wird am 1. k. Mts. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 24. Dezember 1862.

Königl. Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

20) Die Inhaber fälliger Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1862 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. d. Mts., mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 2. Januar 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

21) Die Königl. Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königl. als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind aber noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bedingungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versiche-

Digitized by Google

rungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig ein-

Digitized by Google

zureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle an der heiligen Geistkirche in Stargard ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. Januar 1864 durch den Magistrat in Stargard.

Der bisherige Hülfsprediger Sjöborg ist zum dritten Prediger in Neustettin und zum Hausgeistlichen an der dortigen Landarmen-Anstalt ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Steinmetz ist zum zweiten Diakonus an der St. Jakobikirche in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

In Gr.-Benz, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

In Naugard ist der Schullehrer Droß fest angestellt.

In Massow ist der Rektor Voß definitiv angestellt worden.

Der seitherige Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Hans Otto Stavenhagen, ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Randower Kreises ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Bartholdt ist als Regierungs-Kanzlei-Inspektor und der Regierungs-Bureau-Diätarius und invalide Feldwebel Grenz als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1862.

I. Befördert: 1) der Staats-Anwalt Frentzel-Funck zu Königsberg i. Pr. zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Appellationsgericht; 2) der Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor Louis Ferdinand Theodor Winter zu Demmin zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst; 3) der Bureau Assistent August Heinrich Förster zu Naugard zum Sekretair, Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Demmin; 4) der Bureau Assistent Eduard Ferdinand Julius Helle zu Wollin zum Sekretair und Salarien-Kassen-Kontrolleur bei dem Kreisgerichte zu Stettin; 5) der Bureau-Diätarius Carl Friedrich Wilhelm Julius Heinz zu Neuwarp zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Cammin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin; 6) der Bureau-Diätarius Bernhard Robert Uhrlandt zu Stepenitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Labes; 7) der Bureau-Diätarius Ferdinand Johann Julius Stange zu Stargard zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Naugard.

II. Angestellt: 1) der Civil-Supernumerarius Hermann Otto Gaerte zu Stettin, 2) der Civil-Supernumerarius Heinrich Peschke zu Breslau als Bureau-Diätarien bei dem Kreisgerichte zu Stettin; 3) der Civil-Supernumerarius Bruno Kornführer zu Münsterberg als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Stargard.

III. Versetzt: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. juris Julius Heinrich Ferdinand Lenz zu Stettin in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; 2) der Bureau-Diätarius Moritz Adolph Kurowsky zu Stettin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Stepenitz; 3) der Bureau-Diätarius David Friedrich Bollwahn zu Stettin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neuwarp.

IV. Verstorben: der Kreisgerichts-Sekretair Ferdinand Hart zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 3.

Stettin, den 16 Januar 1863.

Das Register zum Amtsblatt pro 1862 ist erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Patente.

Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine

22) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

23) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Wir bringen dies auf höhere Veranlassung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 14. November 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

24) Der Jungfrau Ida Thieme, jetzt in Naugard, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Lehrerin an einer Privatschule ertheilt worden. Stettin, den 3. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

25) Die von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der „Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen" werden in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

26) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Warnekroß zu Görke, Kreises Usedom Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 7. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

27) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Cremzow, Kreises Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Ortes hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Woedtke, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

29) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Domainenpächters Brandt zu Codram, Kreis Usedom-Wollin ist erloschen, daher die deshalb unter dem 29. November v. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

30) Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz zu Ostern d. J. wünschen, ist ein Termin auf den 11., 12. und 13. Februar d. J, Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach dem Sonntage Sexagesimae anberaumt. Die Bewerber um Aufnahme haben den Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten und falls sie dabei ein Zeugniß der Zulässigkeit erlangen, sich mit diesem und den sonst erforderlichen, weiter unten genannten Zeugnissen am 10. Februar d. J., Nachmittags um 4 Uhr, in dem Seminar-Gebäude zu Pölitz einzufinden und bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltzsch zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. Die außer dem von dem Herrn Superintendenten auszufertigenden Zulässigkeits Atteste am 10. k. M vorzulegenden Schriftstücke sind der Taufschein, ein Zeugniß des Kreis-Physikus über geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, über Freiheit von chronischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheitszustand, ein Zeugniß des bezüglichen Pfarrers und Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst abgefaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder Versorger, daß sie im Stande und bereit sind, das zu Ostern jeden Jahres praenumerando zu zahlende Kostgeld von dreißig Thalen zu entrichten. Für dieses Kostgeld wird jedem Zöglinge eine vollständige Beköstigung (warmes Frühstück, Mittag und Abendessen) so reichlich und nahrhaft verabreicht, daß jede Zusendung von Lebensmitteln an ihn aus der Ferne überflüssig sein wird. Besonders bedürftige und würdige Zöglinge werden durch Erlaß an Kostgeld unterstützt werden können, jedoch in der Regel erst in späteren Zeiten ihres Seminarlebens. Die in das Seminar eintretenden Zöglinge müssen das 17. Jahr zurückgelegt haben, leben in der Anstalt ein halbes Jahr versuchsweis und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über ihre Aufnahme entschieden. Stettin, den 2. Januar 1863.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

31) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommer-

Digitized by Google

schen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 10 bis 16 vom 1. April 1863 ab, auf unserer Kasse große Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 23. Verlooſung von Pommerſchen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realiſation zum 1. April 1863 mit den Coupons Serie II No. 10 bis 16 gekündigt werden.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352;

Littr. B. à 500 Thlr. No. 133. 541. 722. 874;

Littr. C. à 100 Thlr. No. 845. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766;

Littr. D. à 25 Thlr. No. 227. 747. 1418. 1431. 1754 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866;

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die feste Anstellung des Lehrers Marburg als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Dem Bürgermeister Wall zu Bahn ist die stellvertretende Polizei-Verwaltung von Langenhagen mit Genehmigung der Königl. Regierung übertragen worden.

Die vakante Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers und Domainen-Rentmeisters zu Cammin ist mittelst Finanz-Ministerial-Reskripts vom 30. November pr. vom 1. Januar c. ab dem bisherigen Kreis-Sekretair Danker zu Swinemünde verliehen und dieser am 31. Dezember v. J. in das qu. Amt eingeführt worden.

Der Regierungs-Assessor Frank ist der Königlichen Regierung zu Stettin als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der bisherige Polizei-Exekutor Kunde zu Stettin ist als Regierungs-Ofenheizer angestellt worden. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen sind der Regierungsbote Gerhardt und der Regierungs-Hauptkassen-Diener Müller.

Der Intendantur-Referendar Pomme ist mittelst Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers vom 31. Dezember pr. zum Assessor bei der Intendantur 2. Armee-Korps ernannt.

Der Intendantur-Sekretair Schilz ist von der Intendantur des II. zu der des VIII. Armee-Korps und der Intendantur-Sekretair Thaeder von der Intendantur des I. zu der des II. Armee-Korps versetzt.

Der bisherige kontrollführende Kasernen-Inspektor Kauffmann in Stargard i. Pomm. ist zum Lazareth-Inspektor daselbst ernannt worden.

Es ist übertragen worden, die Verwaltung der Post-Expeditionen: in Züllchow dem Post-Expeditions-Gehilfen Carl Louis Bartels und in Hohenkrug dem Gutsbesitzer von Giesenhof Carl Groth, unter Ernennung zu Post-Expediteuren. Angestellt sind als Post-Expedienten beim Postamte in Stettin: die Post-Expedienten-Anwärter Rudolph Gustav Adolph Puepke, Ferdinand Gottfried August Doll, Friedrich Gottfried Mey und Carl Hermann Witte.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1862 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

16. Landbezirk. Groß-Wachlin, Klein-Wachlin mit Heinrichshoff, Damerfitz mit Wilhelminenberg, Rosenow, Resehl. Schulze Tetzlaff zu Rosenow, verpflichtet am 16. Dezember 1862; Substitut desselben, Lehnschulze Steinbrück zu Priemhausen.

Digitized by Google

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (Dombezirk). Buchdruckerei-Besitzer Redies zu Stettin, verpflichtet am 17. Dezember 1862; Substituten desselben, Kaufmann Eisert und Partikulier Gutknecht zu Stettin.

Kreis Randow.

5. Landbezirk. Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Gellin, Blauenhecht, Flattenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg, Lorenzhoff und Ploewen. Lehrer Mesecke zu Ramin, verpflichtet am 20. November 1862; Substitut desselben, Bauerhofsbesitzer Schmidt I. zu Moehringen.

6. Landbezirk. Schöningen, Schillersdorff, Hohenzahden, Niederzahden, Curow, Pritzlow, Marienhoff, Wilhelmshöhe und Güstow. Restaurateur Weidemann zu Güstow, verpflichtet am 6. Dezember 1862; Substitut desselben, Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Kupfermühle.

7. Landbezirk. Gorkow, Boock, Rothenclempenow, Dewitzhagen, Dorotheenwalde, Grünhoff, Neuenhagen, Stolzenburg, Mewegen, Habichtshorst, Jägerbrück, Kalkwerder, Lenzen, Ludwigshof, Neuhaus, Raminshagen, Rothenbaum, Seeberg, Thurowsche Ziegelei, Wiesenhoff, Zopfenbeck und Schneidemühl. Gutspächter und Zimmermeister Haase zu Dorotheenwalde, verpflichtet am 20. November 1862; Substitut desselben, Apotheker Reichert zu Loeckniz.

8. Landbezirk. Pampow, Nassenheide, Ahlgraben, Grunewaldt, Sonnenwald, Schlangenhorst, Laak, Blankensee, Boeck, Neuhoff, Daber, Louisenhoff, Rehhagen, Brunn, Hammelstall, Stangenhorst und Günnitz. Bäckermeister Busch zu Pampow, verpflichtet am 21. November 1862; Substitut desselben, Apotheker Reichert zu Loeckniz.

10. Landbezirk. Damuster, Jasenitz, Hardenmoor, Mühlenkrug, Duchow, Hohe- und Enge Oderkrug, Hagen mit Rönnewerder, Langenstücken, Trestin und Messenthin. Schulze Carl Protz zu Jasenitz, verpflichtet am 22 Dezember 1862; Substitut desselben, Koloniſt Schaedel zu Zedlitzfelde.

11. Landbezirk. Falkenwalde, Heydekrug, Lehmkuhlen, Neuhaus, Zedlitzfelde, Alt-Hohen und Neu-Leese, Scholwin, Cavelwisch, Neuendorff, Mückenmühle, Vogelsang, Polchow, Barm, Sauersacks-Mühle und Hundsforth. Koloniſt Schaedel zu Zedlitzfelde, verpflichtet am 5. Dezember 1862; Substitut desselben, Ortsvorsteher Protz zu Jasenitz.

13. Landbezirk. Bredow, Zabelsdorff, Buchholz, Züllchow. Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Grünhof, Bredower Antheil, verpflichtet am 13. Dezember 1862; Substitut desselben, Schiedsmann Leclair zu Grabow.

14. Landbezirk. Mochringen, Liencken, Koestin, Grenzdorff, Stoewen, Neuenkirchen, Schwennenz, Boblin, Mandelkow, Barnimskow, Colbitzow und Rosow. Bauerhofsbesitzer Schmidt I. zu Moehringen, verpflichtet am 6. Dezember 1862; Substitut desselben, Lehrer Mesecke zu Ramin.

16. Landbezirk. Forcadenberg, Wolffshorst, Schwankenheim, Schwabach, Langenberg und Brachhorst, Ehrenthal. Gutsbesitzer Greppert zu Ehrenthal, verpflichtet am 5. Dezember 1862; Substitut desselben, Ortsvorsteher Protz zu Jasenitz.

18. Landbezirk. Bismark, Hohenfelde, Löckniz, Ploewen und Schillersmühle. Apotheker Reichert zu Loeckniz, verpflichtet am 20. November 1862; Substitut desselben, Gutspächter und Zimmermeister Haase zu Dorotheenwalde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr." .

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 4.

Stettin, den 23. Januar 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5627.) Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862.

(No. 5628.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede.

(No. 5629.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862.

(No. 5630.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk.

(No. 5631.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1862.

(No. 5632.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

(No. 5633.) Allerhöchster Erlaß vom 10 November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

(No. 5634.) Allerhechöster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

(No. 5635.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtende Abgabe.

(No. 5636.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünde-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

(No. 5637.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(No. 5638.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1862.

Patente.

Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

32) Der 34. Kommunal-Landtag wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am Montag, den 23. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden Herrn General-Landschafts-Direktor von Koeller hierselbst einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 12. Januar 1863. Der Oberpräsident. Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

33) Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Thlr. 18 Sgr., und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben. Der Umfang der Fürsorge der National Dank-Stiftung hat sich aber im Jahr 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. Dezember 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.
v. Maliczewsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Aufforderung, dem National-Dank für Veteranen auch ferner eine recht rege Theilnahme zuzuwenden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

34) Dem Schulamtspräparanden Carl Julius Otto Runge aus Hohenzahden, jetzt in Falkenwalde, dem Privatlehrer Gustav Carl Ludwig Felgner aus Gr.-Podel, dem Kandidaten der Philologie Carl Gustav Theodor Brandt aus Greussen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, jetzt in Hornskrug, ist die Konzession als Hauslehrer, und der Jungfrau Minna Wilde aus Abtshagen, jetzt in Ueckermünde, dieselbe als Erzieherin und Hauslehrerin ertheilt worden. Stettin, den 8. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

35) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Gr. Justin, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 1. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

36) Unter den Schafen des Bauern Bruhn zu Hohenmocker, Kreis Demmin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10. Januar 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

37) Unter den Schafen des Mühlenbesitzers Thiede zu Woitzel, Kreis Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter, während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 19. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

38) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Tonnin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 30. Dezember v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 19. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

39) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Speith zu Zimdarse, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 27. Oktober v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 19. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

40) In dem Verlage von F. Hessenland hierselbst ist ein von dem Musikdirektor G. Flügel hier bearbeitetes Melodienbuch zur neuen Ausgabe des Bollhagenschen Gesangbuchs, und in dem Selbstverlage des Superintendenten Schenk in Gingst a. R. ein vollständiges Melodienbuch zu dem neuen Kirchen- und Hausgesangbuch für Neu-Vorpommern und Rügen erschienen. Wir machen die Herren Superintendenten, Geistlichen, Organisten und Kantoren auf beide Werke aufmerksam und empfehlen dieselben als geeignete Anleitung zur Einrückung und Benutzung der in beiden Gesangbüchern vorkommenden Melodien. Stettin, den 10. Januar 1863. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

41) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1863 den Termin auf den 21., 22. und 23. April c. in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten, oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen. In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt, geprüft zu werden. Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus unsern Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial Schulrath Dr. Wehrmann, dem Direktor der höheren städtischen Töchterschule Dr. Glagau und dem ehemaligen Seminar-Oberlehrer, Rektor Schultz hierselbst. Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrath Crüger spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen. Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 20. April c., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nähere über den Gang der Prüfung ꝛc. mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zunamen der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und -Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten, und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten

Digitized by Google

Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Stettin, den 14. Januar 1863.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

5) anderer Behörden.

42) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der unterhalb Wolgast am Ausflusse der Peene belegene sogenannte Knakrüggen in einer Länge von 250 Ruthen, einer Breite von 100 Fuß und einer Tiefe von 6 Fuß bei Mittelwasser durchgebaggert ist. Diese Baggerrinne ist bezeichnet: 1) am nördlichen Eingange: auf der Westseite mit einem schwarz und weißen Waaker, auf der Ostseite mit einem weißen Waaker; 2) am südlichen Eingange: auf der Westseite mit einem schwarzen Waaker; 3) an der Westseite zwischen den beiden Waakern: vom 1. März bis 1. Dezember mit 8 Wethen, vom 1. Dezember bis 1. März mit 3 Wethen. Stralsund, den 31. Dezember 1862. Königl. Regierung.

43) Zu Pyritz, im Regierungs-Bezirke Stettin, wird am 15. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 9. Januar 1863.

Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der durch Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember v. J. zum Konsistorial-Rath und Mitglied des Königl. Konsistoriums der Provinz Pommern ernannte Militair-Oberprediger Dr. Fischer ist am 16. Januar d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dr. Romberg in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wolgast ernannt und in sein Superintendentur-Amt eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen-Raths Grafen von Eickstedt-Peterswaldt ist der bisherige General-Landschafts-Rath, Herr von Köller auf Cantreck, zum General-Landschafts-Direktor der Pommerschen Landschaft gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Der Kaufmann Betge zu Brandenburg ist von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab, wiederum zum zweiten Direktor der Städte-Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der ihm ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung bestätigt worden.

Im Kreise Greifenhagen sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

II. Bezirk: Kommissarius: Rittergutsbesitzer Gossow auf Cunow, Stellvertreter: Schulze Westphal in Langenhagen.

III. Bezirk: Kommissarius: Schulze Bamberg in Neumark.

IV. Bezirk: Kommissarius: Schulze Elsholz in Wintersfelde.

VII. Bezirk: Kommissarius: Domainenpächter Kielemann in Kehrberg, Stellvertreter: Schulze Pehl in Nipperwiese.

VIII. Bezirk: Stellvertreter: Gutsbesitzer Löper auf Liebenow.

X. Bezirk: Stellvertreter: Freischulze Preuß jun. in Wyrow.

XII. Bezirk: Kommissarius: Gutsbesitzer von Frankenberg auf Sydowsaue.

XIII. Bezirk: Kommissarius: Schulze Gehrke in Moritzfelde.

XVI. Bezirk: Kommissarius: Freischulze Ahlers in Sinzlow, Stellvertreter: Gutsbesitzer Zelter in Neuhaus.

XVII. Bezirk: Stellvertreter: Schulze Kumm in Buddenbrock.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Valenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5.

Stettin, den 30. Januar 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

44) Der 34. Kommunal-Landtag wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte am Montag, den 23. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden Herrn General-Landschafts-Direktor von Koeller hierselbst einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 12. Januar 1863. Der Oberpräsident. Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

45) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen, oder das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1863 der 5., 6. und 7. Mai c. als Termin angesetzt und haben sich die Examinanden am 4. Mai, Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen. Die Herrn Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten aufmerksam zu machen, und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 16. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

46) Auf Grund der Bestimmung im §. 13 der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 14 Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, machen wir hierdurch bekannt, daß folgende ländliche Ortschaften:

a. im Kreise Cammin: Gr.-Stepenitz, Gülzow, Ost-Dievenow, Berg-Dievenow, Klein-Dievenow;
b. im Kreise Randow: Bredow nebst Antheil, Züllchow, Frauendorf, Bollinken, Finkenwalde, Loeckniß;
c. im Kreise Usedom-Wollin: Misdroy, Neukrug, Heringsdorf,

bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer nach denselben, in den §. 13—26 der oben gedachten Anweisung enthaltenen Vorschriften zu behandeln sind, wie die Städte, mithin der Ermittelung des Nutzungswerthes der in jenen Ortschaften befindlichen Gebäude die in den Jahren 1853 bis 1862 gezahlten Miethen als Grundlage dienen werden. Stettin, den 15. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

47) Unter den Schafen mehrerer bäuerlichen Wirthe zu Gr.-Mellen, Kreises Saatzig, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

48) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Buß zu Schönwalde, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

49) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Renselow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 30. September v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

50) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Klemmen, Tetzlaffshagen, Dorphagen und Woistenthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

51) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waarenkontrolle im Binnenlande, welche im Regierungsbezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist. Stettin, den 22. Januar 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. d. Groeben.

4) anderer Behörden.

52) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5 Oktober 1846 (Ges.-Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial Bank Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 17. Januar 1863.

Königl. Preuß. Haupt-Bank Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Wartenberg, Synode Colbatz, Königl. Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. April 1864. Zur Pfarre gehören zwei Kirchen und zwei Schulen.

Dem Kassirer Hanstein bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungs Rath verliehen worden.

Der Freischulzenhof-Besitzer Appel in Stresow ist zum Feuer Polizei-Kommissarius für den 1. Bezirk Camminer Kreises und der Bauerhofsbesitzer Schulz in Soltin zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Barnow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 6.

Stettin, den 6. Februar 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

53) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober Post-Behörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, insoweit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden. Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz Zollämter 1. und 2. Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden. Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56., 72., 82. oder 92. Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96. einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36. Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84., 88. und 91. Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96. einschließlich;

c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, sowie vergoldetes Silber, ingleichen Blattgold und Blattsilber von der 94. bis 96. Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84., 88. und 91. Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64. Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88., 91. oder 94. Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

		für Silber.		für Gold.
die 96. Probe	= 1000 Tausendtheile Feingehalt	= 16 Loth	=	24 Karat,
„ 94. „	= 979,17 „ „	= 15⅔ „	=	23½ „
„ 92. „	= 958,34 „ „	= 15⅓ „	=	23 „
„ 91. „	= 947,92 „ „	= 15⅙ „	=	22¾ „
„ 88. „	= 916,67 „ „	= 14⅔ „	=	22 „
„ 84 „	= 875 „ „	= 14 „	=	21 „
„ 82. „	= 854,17 „ „	= 13⅔ „	=	20½ „
„ 72. „	= 750 „ „	= 12 „	=	18 „
„ 64. „	= 666,67 „ „	= 10⅔ „	=	16 „
„ 56. „	= 583,34 „ „	= 9⅓ „	=	14 „
„ 36. „	= 375 „ „	= 6 „	=	9 „

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Deklarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt

Digitized by Google

sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich-Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, Falls die Angaben in den Deklarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Deklarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Konfiskation. Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten. Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

54) Der Kaufmann August Radmann in Swinemünde ist als Konsular-Agent des Konsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika Charles Sundell hierselbst, mit der Maßgabe anerkannt, daß er für seine Person der konsularischen Immunitäten nicht theilhaftig ist und bei Vollziehung schriftlicher Akte das obwaltende Auftrags-Verhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat.

Stettin, den 22. Januar 1863. Der Oberpräsident. Senfft v Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

55) Dem auf der Feldmark von Treptow a. Toll., 900 Ruthen von dieser Stadt entfernten, am Wege nach Reinberg belegenen Ackergute des Guts-Inspektors Ludwig Müller ist der Name „Friedrichshof" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

56) Der Bootsschiffer und Handelsmann August Schultz aus Altwarp hat in der Nacht vom 25. zum 26. November v. J. eine Person, welche durch das Eis des Swinestromes eingebrochen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 23. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

57) Der Fischer Friedrich Krüger und seine Tochter Caroline aus Ost-Dievenow haben am 10. November 1862 auf der Ostsee zwei Personen, deren Boot durch einen heftigen Windstoß umgeworfen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß dem Krüger und seiner Tochter eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 26. Januar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

58) Die diesjährigen Kram- und Viehmärkte in Penenin werden nicht an den in den diesjährigen Kalendern verzeichneten Tagen, sondern an den nachfolgenden Tagen, und zwar: am 10. März c., am 25. Juni c. und am 1 Oktober c. abgehalten werden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 27. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

59) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dorfes Kukahn und des Gutes Rützow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die diesfalls resp. unter dem 23. August und 19. September v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

60) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gerichtsmanns Neumann zu Zadelow, Kreises Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

61) Unter den Schafen zu Zecherin-Usedomer Winkel, Kreis Usedom Wollin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

62) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Schulzen Steffen zu Sallenthin, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

63) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Freischulzen Zastrow in Pagenkopf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Januar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 13. Februar 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

64) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die siebente Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, welche Allerhöchster Bestimmung zufolge mit dem 1. Juli d. J. überall in Kraft tritt, im Verlage des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin erschienen und zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist. Stettin, den 5. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

65) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hohenselchow und Sophienhoff, Kreises Randow, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

66) Mit Rücksicht auf die fortdauernde milde Witterung wird der Schluß der niederen Jagd für dieses Jahr auf den 15. Februar c. hierdurch festgesetzt, was wir zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt machen. Stettin, den 9. Februar 1863. Königliche Regierung.

2) anderer Behörden.

67) Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine: Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2525. — Littr. B. à 500 Thlr. No. 3105. — Littr. E. à 200 Thlr. No. 482 2602. — Littr. F. à 100 Thlr. No. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852: Littr. D. No. 3328 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854: Littr. D. No. 17,985 über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn: Ser. III. No. 1146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Hammerdörfer.

68) Nachricht für Seefahrer.

Gegen das Ende des vorigen Jahres ist in südwestlicher Richtung von Saßnitz auf Jasmund, in einer Entfernung von etwa einer halben Meile vom Lande, ein dänisches Schaluppschiff gesunken. Zur Bezeichnung der Stelle ist an dem aus dem Wasser hervorragenden Maste eine vier Zoll starke, mit einer leichten Krone versehene Kiefer befestigt. Stralsund, den 1. Februar 1863. Königl. Regierung.

69) Die Sperre des Plauer Kanals für den Schiffsverkehr wird, der Regulirungsbauten wegen, noch vom 1. März c. bis zum 1. Mai c. hindurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstellen in Marsow und in Pustamin mit Pennekow, Synode Rügenwalde, beide Privatpatronats, kommen am 1. Oktober 1863 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der bisherige Pfarrvikar Weise in Langenberg, Landsynode Stettin, ist zum Pastor daselbst erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Prediger Wagner, bisher Geistlicher an der Strafanstalt in Naugard, ist zum Diakonus an der St. Marienkirche in Cöslin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Sauer ist zum Pfarrverweser in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Carl Albert Saegert ist als Adjunkt am Königl. Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Digitized by Google

In Colbatz, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Wollenberg fest angestellt.

Neu angestellt ist: der ehemalige Trompeter Conrad als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Anclam in Stelle des in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Wolgast versetzten Grenzaufseher Baetz.

Befördert sind: die Steueraufseher Hartwig und Filling in Stettin zu Bureau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion daselbst, ersterer in die Stelle des als Hauptamts-Assistent in Stettin versetzten Cuno, letzterer in die Stelle des zum Haupt-Zollamts-Kontroleur in Tribsees beförderten Ewald.

Versetzt sind: der Grenzaufseher Goehts zu Colbergermünde als Steueraufseher nach Stargard, und der Steueraufseher Köpcke in gleicher Eigenschaft von Stargard nach Stettin in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Bromberg versetzten Kusch.

Der Bureau-Beamte, Ober-Post-Sekretair Schmidt ist nach Posen versetzt und in seine Stelle als Bureau-Beamte bei der Ober-Post Direktion zu Stettin der Ober-Post-Sekretair Krolzig aus Posen getreten. Der Post-Expedienten-Anwärter Gustav Ernst Leonhard Gernetzky ist bei dem Post-Amte in Stargard i. Pomm. als Post-Expedient angestellt. Als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Demmin ist angestellt der invalide Sergeant Berwanski.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1863.

I. Angestellt: a) als Boten und Exekutoren: 1) der Hülfsbote und Exekutor Paul Conrad Trampedach zu Stettin; 2) der Hülfsbote und Exekutor Gottfried Ferdinand Otto zu Stettin; b) als Gefangenwärter: 3) der Hülfsgefangenwärter Gustav Hermann Friedrich Ollmann zu Stettin; 4) der Hülfsgefangenwärter Albert Petitjean zu Stettin, bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

II. Ausgeschieden: der Kreisrichter Heinrich Carl Ludwig Adolph Emil von Brauchitsch zu Demmin in Folge seiner Ernennung zum Landrath des zweiten Jerichower Kreises.

III. Verliehen: dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Anclam, Christian Friedrich Schielke, der Titel eines Botenmeisters.

IV. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Direktor Carl Eduard Emil Friedberg zu Stargard i. P.; 2) der Kreisgerichtsrath Friedrich Ludwig Severin zu Swinemünde.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

Stadt Demmin, 1. Bezirk. Maler Crell zu Demmin; Substitut desselben, Kleidermacher Rentner zu Demmin; beide verpflichtet am 6. Januar 1863.

Dieselbe, 2. Bezirk. Kaufmann Hinzpeter zu Demmin; Substitut desselben, Kaufmann Necker zu Demmin; beide verpflichtet am 6. Januar 1863

Kreis Greifenberg.

12. Landbezirk. Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Gützlaffshagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshoff und Suckowshoff. Freischulze Arndt zu Gummin, verpflichtet am 29. Dezember 1862; Substitut desselben, Gutsbesitzer Reste zu Dargislaff.

Kreis Randow.

Stadt Gartz a. O., 1. Bezirk. Apotheker Faulstich zu Gartz a. O., verpflichtet am 30. Dezember 1862; Substitut desselben, Gastwirth Roth zu Gartz a. O.

Dieselbe, 2. Bezirk. Gastwirth Roth zu Gartz a. O., verpflichtet am 30. Dezember 1862; Substitut desselben, Apotheker Faulstich zu Gartz a. O.

1. Landbezirk. Cummerow, Jamikow, Schönow, Woltersdorf, Pinnow, Frostenwalde, Cunow und Friedrichsthal. Rittergutspächter Robbe zu Pinnow, verpflichtet am 21. Januar 1863; Substitut desselben, Amtmann Engel zu Caskow.

9. Landbezirk. Hohen-Reinkendorf, Mescherin, Gesow, Freudenfeld, Staffelde und Pargow. Rentier Karow zu Gesow, verpflichtet am 22. November 1862; Substitut desselben, Brunnenmachermeister Vogel zu Gartz a. O.

17. Landbezirk. Bergland, Arnimswalde, Friedrichsdorf, Oberhoff, Kattenhoff, Birkhorst, Wilhelmsfelde, Hornekrug, Plönort, Stutthoff, Sandkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhoff, Kyowsthal, Straußenbruch, Zollkrug, Friedensburg und Podejuch. Gutsbesitzer Trützschler v. Falkenstein zu Stutthoff, verpflichtet am 23. Januar 1863; Substitut desselben, Kaufmann Schulze zu Alt-Damm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Saleske in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8.

Stettin, den 20. Februar 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5639.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

(No. 5640.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

(No. 5641.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

(No. 5642.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft.

(No. 5643.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

(No. 5644.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma: „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft," sowie des revidirten Statuts derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1863.

(No. 5645.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica, Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmacopöe.

(No. 5646.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1863.

Patente.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Das dem Königl. Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent „auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schachten" auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

70) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter, über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

71) Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden. Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

72) Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Franks (266⅔ Thlr.), oder einen Theil von 1000 Franks, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen - - ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet. Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert. Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

73) Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung der §§. 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch verordnet, daß das für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen bestehende Bahnpolizei-Reglement vom 17. Januar 1859, welches durch die Extra-Beilage zu No. 6 des diesseitigen Amtsblatts pro 1859 publizirt worden ist, gleichmäßig auch auf die gesammten, zu unserem Verwaltungs-Bezirke gehörigen Trakte der Vorpommerschen Eisenbahn von Angermünde über Anclam nach Stralsund, und von Stettin nach Pasewalk Anwendung findet. Stettin, den 20 Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

74) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Crienke, Kreis Usedom-Wollin, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Vieh, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

75) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Ackerbürgers Brandt zu Wangerin, Kreises Regenwalde, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 15. Oktober v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 9. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

76) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Hammelstall bei Tantow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 24. Dezember pr. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 13. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

77) Indem wir den geehrten Bewohnern der Provinz Pommern, welche fortfahren, unseren Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank abstatten, legen wir nachstehend unseren Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1862 vor. Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1861 war: 668 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.,
der jetzige ist . . . 659 „ 29 „ 3 „
also weniger . . . 8 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.,
wie sich dies aus Nachstehendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1) Pfandbriefszinsen auf zwei Semester	20 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
2) Beiträge aus hiesiger Stadt	2 „	— „	— „
3) Kollektengelder des Jahres 1861 bei der Feier der drei großen Schlachttage, eingezahlt von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hier	210 „	26 „	8 „
4) Zurückgezahlte Unterstützungen	5 „	— „	— „
Dazu der baare Bestand nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschlusse .	68 „	5 „	7 „
Summa der Einnahme . .	306 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) laufende Pensionen für die vier Quartale 51 Thlr., 51 Thlr., 65 Thlr. und 65 Thlr.	232 Thlr.	— Sgr.			
2) extraordinaire Unterstützungen	12 „	— „			
3) an Porto und für Drucksachen	2 „	23 „			
	246 „	23 „	— „		
Mithin ist baarer Bestand .	59 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.		
Hierzu der vorjährige Bestand an Pfandbriefen	600 „	— „	— „		
ergiebt sich der jetzige Bestand von . .	659 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.		

Stettin, den 13. Januar 1863.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—1815 gebliebener Pommern.

78) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungs-Lehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein. — Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer. — Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwissenschaft: Dr. Vonhausen. — Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning. — Physik; Organische Chemie; Agrikultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Dr. Kaufmann. — Land-Kulturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. — Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. — Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Exkursionen. Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863. Der Direktor Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

An der in Stettin neu errichteten gehobenen Töchterschule ist der Rektor Laetsch definitiv angestellt worden.

In Eggesin, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Keller fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paternow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 9.

Stettin, den 27. Februar 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

(79) Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen. Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

80) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 2. März d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten: 1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinskoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden. 2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinskoupons die Vermittelung einer Regierungs-Haupt-Kasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Koupons und Talons wieder zurückzugeben ist. 3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Post-Amte, sowie bei den Regierungs-Haupt-Kassen und bei den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben. 4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist: „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.“ Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß schen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Königl. Haupt Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeldlich zu haben sind.

Stettin, den 21. Februar 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt	Sgr.	Pf.	Nach-eichungen. Rt.	Sgr	Pf.
I. Längenmaaße.						
Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
Halbe „	—	6	—	—	4	—
Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (No. 1)						
Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:						
mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (4, 5) mehr.						
Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
Ellen	—	2	6	—	1	9
Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
Spurweiten Maaße	—	5	—	—	3	6
Felgenbreiten Maaße	—	1	3	—	—	10
II. Hohlmaaße.						
A. Für Getreide.						
Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
Halbe „	—	13	6	—	6	9
Viertel „	—	9	—	—	4	6
Achtel „	—	6	—	—	3	—
Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
Halbe „	—	2	9	—	1	4
Viertel „	—	1	9	—	—	10
Achtel und 1/16 Metzen	—	1	3	—	—	8
1/32 und 1/64 Metzen	—	1	—	—	—	6
Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
Kleine „	—	1	3	—	—	9
B. Für Flüssigkeiten.						
Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
Halbe „	—	2	—	—	1	4
Viertel „	—	1	6	—	1	—
Achtel und 1/16 Quarte	—	—	9	—	—	6
1/32 und 1/64 „	—	—	6	—	—	4
Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
desgleichen zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
desgl. von 6 bis 10 Quart Inhalt	—	7	6	—	5	—
desgl. „ 11 „ 15 „	—	10	—	—	6	9
desgl. „ 16 „ 20 „	—	12	6	—	8	6
und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer 2 1/2 Sgr. resp. 1 3/4 Sgr. Gebühren mehr.						
Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
desgleichen von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
desgl. „ 50 „ 99 „	—	7	6	—	7	6
desgl. „ 100 „ 299 „	—	10	—	—	10	—
desgl. „ 300 „ 499 „	—	12	6	—	12	6

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rt	Sgr.	Pf.
37	Gebinde (Fässer) von 500 bis 749 "	—	15	—	—	15	—
38	desgl. " 750 " 1000 "	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur drei Viertheil der obigen Sätze erhoben						
39	Für das Tariren einen Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgleichen " 3 "	—	17	6	—	8	9
42	desgl. " 2 "	—	15	—	—	7	6
43	desgl. " 1 "	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu 1/3 Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgleichen " 1/2 "	—	6	—	—	3	—
47	desgl. " 1 "	—	8	—	—	4	—
48	desgl. " 1 1/2 "	—	8	—	—	4	—
49	desgl. " 2 "	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgleichen " 1/2 "	—	10	—	—	5	—
52	desgl. " 1/3 "	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei " " " " "	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe "	—	5	—	—	2	6
59	Viertel "	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgleichen " 10 "	—	2	—	—	1	—
62	desgl. " 5 "	—	1	3	—	—	8
63	desgl. " 3 "	—	1	—	—	—	6
64	desgl. " 2 "	—	—	10	—	—	5
65	desgl. " 1 "	—	—	8	—	—	4
	b. Messingne Gewichte.						
66	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
67	desgl. " 50 "	—	15	—	—	10	—
68	desgl. " 25 "	—	10	—	—	6	8
69	desgl. " 20 "	—	8	—	—	5	4
70	desgl. " 10 "	—	5	—	—	3	4
71	desgl. " 5 "	—	3	—	—	2	—
72	desgl. " 3 "	—	2	6	—	1	8

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rt.	Sgr.	Pf	Nach-eichungen. Rt.	Sgr.	Pf
73	Gewichtsstücke zu 2 Pfund	—	2	—	—	1	4
74	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
75	1/2 und 1/4 Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
76	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
77	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
78	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
79	5 Cent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 79 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
80	Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3	—	—	2	—
81	desgleichen „ 1/2 „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Dezimalwaage.						
82	Gewichtsstücke zu $0_{,5}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
83	desgleichen „ $0_{,2}$ und $0_{,1}$ Pfund desgleichen	—	—	6	—	—	4
84	desgl. „ $1_{,5}$ und $1_{,0}$ Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
85	desgl. „ $0_{,5}$ „ $0_{,1}$ „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
86	Gewichtsstücke zu $0_{,50}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
87	desgl. „ $0_{,20}$ und $0_{,10}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
88	desgl. „ $0_{,05}$ „ $0_{,02}$ „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
89	desgl. „ $0_{,01}$ Pfund und $0_{,15}$ Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	C. Münzgewichte.						
90	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
91	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
92	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
93	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
94	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
95	Einsatzgewichte „ 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
96	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
97	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
98	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
99	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
100	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
101	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
102	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
103	desgleichen über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
104	desgl. „ 16 „ 23 „	—	4	—	—	2	—
105	desgl. „ 23 „ 30 „	—	5	6	—	2	9
106	desgl. „ 30 „ 36 „	—	7	—	—	3	6
107	desgl. „ 36 „ 42 „	—	8	6	—	4	3
108	desgl. „ 42 „ 48 „	—	10	6	—	5	3
109	desgl. „ 48 „ 54 „	—	12	6	—	6	3

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sgr	Pf	Nacheichungen. Rt.	Sgr	Pf
110	Waagebalken über 54 bis 60 Zoll Länge	—	14	6	—	7	3
111	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
112	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
113	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
114	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	3
115	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
116	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
117	desgleichen über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
118	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
119	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
120	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
121	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
122	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
123	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
124	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl	—	6	—	—	3	—
125	desgleichen über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
126	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
127	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
128	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
129	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
130	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
131	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
132	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.						
	Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
133	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 Kubikfuß. . . .	—	10	—	—	5	—
134	desgl. „ 1/8 „	—	14	—	—	7	—
135	desgl. „ 1/4 „	—	20	—	—	10	—
136	desgl. „ 1/2 „	—	27	6	—	13	9
137	desgl. „ 3/4 „	1	—	—	—	15	—
138	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
139	desgl. „ 1½ „	1	15	—	—	22	6
140	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rt.	Sgr	Pf	Nach-eichungen. Rt	Sgr	Pf
Bei einem Inhalt der Trommel von 2½ Kubikfuß	2	5	—	1	2	6
desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½ Sgr., resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet.						
Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						
Bei einem Inhalte der Trommel von ⅛ und ¼ Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
desgl. „ ¼ „ ½ „	—	7	6	—	—	—
desgl. „ ¾ „ 1 „	—	10	—	—	—	—
desgl. „ 1½ „ 2 „	—	15	—	—	—	—
desgl. „ 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
desgl. „ 4 „	—	20	—	—	—	—
desgl. „ 5 „	—	22	6	—	—	—
desgl. „ 6 „	—	25	—	—	—	—
desgl. „ 7 „	—	26	6	—	—	—
desgl. „ 8 „	—	28	—	—	—	—
desgl. „ 9 „	—	29	—	—	—	—
desgl. „ 10 „	1	—	—	—	—	—
und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
VI. Thermometer und Alkoholometer.						
Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
„ „ bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet,

Digitized by Google

oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird: 1) nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr; 2) über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt: für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet. Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2 angegeben, vom Orte des Amts entfernt ist: an Tagegeldern 2 Thlr., an Reisekosten für die Meile: auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr., auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Vorstehender Tarif zur Erhebung der Eichungs-Gebühren wird auf den Grund des Reskripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli 1862 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe an Stelle der bisher in Bezug auf die fragliche Gebühren-Erhebung maßgebend gewesenen, nunmehr aufgehobenen Bestimmungen tritt. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die sämmtlichen in dem Tarife enthaltenen Sätze bei der Königl. Eichungs-Kommission hierselbst zur Anwendung kommen, daß dagegen die nachfolgend bezeichneten Positionen für die Eichungs-Aemter keine Anwendung finden, da den letzteren die Befugniß zur Eichung der darin näher bezeichneten Gegenstände nicht zusteht, dieselben also auch zu einer bezüglichen Gebühren-Erhebung nicht berechtigt sind: 1) Abschnitt III. C. Positionen 90 bis 97 und Abschnitt III. D. Positionen 98 bis 101 die Eichung der Münz- und Medizinal-Gewichte betreffend, deren Eichung durch die Eichungs Aemter nach §. 4 der Instruktion vom 15. Oktober 1857 (Extra-Beilage zu No. 48 des Amtsblatts pro 1857) ausgeschlossen ist; 2) Abschnitt IV. C. Positionen 124 bis 132 in Bezug auf die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen, welche nach §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung pro 1853 S. 589) den Eichungs-Aemtern nicht zusteht; 3) Abschnitt V. Positionen 133 bis 161, die Eichung der Gasmesser betreffend, deren Prüfung und Stempelung nach Abschnitt 4 des Reskripts des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juli 1853 ausschließlich den Provinzial Eichungs-Kommissionen und dem Eichungs Amte zu Berlin vorbehalten ist und 4) Abschnitt VI. Positionen 162 bis 167, die Eichung der Thermometer und Alkoholometer betreffend, welche nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 3. Dezember 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 235) im diesseitigen Regierungs-Bezirk nur von der Königl. Eichungs-Kommission hierselbst bewirkt wird.

Stettin, den 16. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

82) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. April 1854 in No. 20 des Amts-Blatts pro 1854 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Holz-Ablage bei Schönlinde an den Bauern Marx zu Ober-Carlsbach vom 1. August v. J. ab bis 1. August 1865 verpachtet ist und auf diese Ablage während der Pachtzeit, der in dem oben allegirten Amts-Blatts-Publikandum bekannt gemachte Tarif und die zugehörigen näheren Bestimmungen insbesondere die darunter befindlichen Straf-Vorschriften — welcher hierdurch in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Kraft polizeilicher Verordnung beigelegt wird — Anwendung finden.

Stettin, den 14. Februar 1863. Königl. Regierung.

83) Der Kaufmann Gustav Ludwig Karow hierselbst ist an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen bisherigen General-Konsuls Lemonius zum italienischen Konsul in Stettin mit Ausdehnung des Ressorts auf die Regierungs-Bezirke der Provinz ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Stettin, den 17. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

84) Da sich die sogenannte granulöse Augenentzündung seit einiger Zeit, theils vereinzelt, theils in größerer Ausbreitung in den meisten Regierungs-Bezirken gezeigt hat, so bringen wir auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Beachtung der auf die ansteckende Augenentzündung bezüglichen Bestimmungen des Regulatios vom 8. August 1835 II. §§. 62—64 in Erinnerung und fügen noch Folgendes hinzu: 1) die Ortspolizeibehörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an akuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden; 2) ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Schulen zu richten, in denen die granulöse Augenentzündung (in chronischer Form) mitunter verbreitet ist; 3) die von derartiger Augenentzündung Befallenen sind sobald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes, oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen; 4) die Ortspolizeibehörden resp. die Herren Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde. Nachstehend findet sich eine Belehrung über die charakteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, so wie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten.

Stettin, den 17. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belehrung über die Zeichen der granulösen Augentzündung, über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten.

I. Zeichen der granulösen Augenentzündungen.

Die granulöse Augenentzündung charakterisirt sich durch andauernde Röthung und Auflockerung der Bindehaut des Auges, die in weiterer Entwickelung der Krankheit mit körnigen Erhabenheiten (granula, daher der Name der Krankheit) besetzt erscheint, und durch die Absonderung einer schleimig eitrigen, sehr scharfen Flüssigkeit im Auge, welche ansteckender Natur ist. Es lassen sich im Verlauf der Krankheit drei Grade unterscheiden. Die granulöse Augenentzündung hat in ihrem Beginnen große Aehnlichkeit mit der gewöhnlichen katarrhalischen, meist rasch vorübergehenden Augenentzündung. Das Weiße im Auge und die Augenliderränder sind geröthet, letztere etwas geschwollen. Wendet man das untere Lid nach außen um, so zeigt sich die sonst glatte, glänzende innere Fläche schon lebhafter geröthet und sammetartig aufgelockert und wohl schon mit kleinen Körnern besetzt. Die Augen thränen stark und sind des Morgens durch einen gelblichen Schleim, der sich besonders im innern Augenwinkel ansammelt, leicht verklebt. Der Kranke hat eine Empfindung wie von fremden Körpern, meistens wie von Sandkörnern im Auge. Augapfel und Augenlieder brennen, jucken und reizen zum Reiben der Augen an; dabei ist Lichtscheu, auch wohl Schmerz und Druck in der Gegend der Augenbrauen und das Gefühl von großer Schwere im obern Augenlide vorhanden. Der zweite Grad verräth sich durch Steigerung aller genannten Erscheinungen. Die Lichtscheu ist sehr groß, die Schmerzen im Auge sind heftig, stechend und verbreiten sich in die Stirngegend und Tiefe der Augenhöhlen, das Weiße im Auge ist stark geröthet, aufgewulstet; man nimmt die Körnchen auf der Bindehaut als rothe kleine Warzen deutlich wahr, die Augenliderränder und Lider selbst sind stärker geschwollen. Die Absonderung ist bedeutend vermehrt, strömt zuweilen aus dem Auge heraus, ist klebriger, dicker und dem Eiter ähnlicher geworden. Im dritten Grade der Krankheit haben alle Erscheinungen den höchsten Grad erreicht. Der ganze Augapfel ist sehr geschwollen, das obere Augenlid so sehr, daß es über dem untern Lide herabhängt, blauroth wird und nicht mehr geöffnet werden kann. Es strömen dicke, gelbe ätzende, sehr eiterähnliche Massen aus den Augen hervor, die Körnchen wuchern sehr stark. Der Verlauf der Krankheit ist entweder rasch oder langsam; im ersteren Falle kann das Sehvermögen in wenigen Tagen, ja in 24 Stunden zerstört werden. Es giebt jedoch Fälle, in welchen die Krankheit in dem ersten Grade der Entwickelung stehen bleibt. Das Auge befindet sich jedoch immer noch in einem krankhaften Zustande, so lange die körnige Beschaffenheit in demselben nicht beseitigt ist, selbst wenn auch alle Röthe geschwunden ist. Bei einwirkenden Schädlichkeiten kann dann leicht und rasch ein Uebergang in einen höhern Grad stattfinden.

II. Die Wege der Verbreitung der granulösen Augenentzündung.

1) Die Krankheit pflanzt sich durch Ansteckung fort. Der Ansteckungsstoff haftet vorzugsweise an der von dem kranken Auge abgesonderten Flüssigkeit. Je rascher der Verlauf der Krankheit ist, je mehr die Flüssigkeit dem Eiter gleicht, um so leichter findet die Ansteckung statt. Die Uebertragung auf Gesunde kann geschehen: durch gemeinschaftliche Benutzung von Reinigungsmitteln, des Waschwassers, der Waschnäpfe und Schwämme, Bett- und anderer Wäsche, besonders Hand- und Schnupftücher. 2) Befinden sich mehrere Personen, die an der granulösen Augenentzündung leiden, in einem verhältnißmäßig engen Raume, mangelt es dabei an einer gehörigen Erneuerung der Luft, so theilt sich der Ansteckungsstoff dem Dunstkreise der Kranken mit und kann empfängliche gesunde Personen, welche sich in einer solchen Luft aufhalten müssen, ergreifen, daher die Verbreitung der Krankheit in Armen-, Waisenhäusern, Kasernen, Gefangen-Anstalten und in schlecht ventilirten und unsaubern Wohnungen überhaupt.

Digitized by Google

III. Aus dem Vorstehenden ergeben sich zugleich die Mittel, welche anzuwenden sind, um einer Entwickelung und epidemischen Verbreitung der granulösen Augenentzündung zu begegnen, nämlich Vermeidung jedes unnöthigen Verkehrs mit dem Kranken und im Krankenzimmer, vollständige Ausführung des Desinfektionsverfahrens, Vorsicht und Reinlichkeit, wo der Verkehr nicht vermieden werden kann. Immer ist es räthlich, mit der Zuziehung eines Arztes nicht zu zögern, zumal wenn der Krankheitsfall eine Person trifft, welche mittelbar oder unmittelbar mit einem Kranken in Berührung gestanden hat, der an der qu. Krankheit leidet.

85) Dem jüdischen Privatlehrer David Wolfermann ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Pyritz in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin den 10. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

86) Dem jüdischen Kantor David Lewin früher in Schwersenz ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Stargard i. P. in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 10. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

87) Dem Rittergut Barnims-Cunow J., ¼ Meile von Barnims-Cunow im Kreise Pyritz, an dem Wege von diesem Orte nach Clemmen belegen, ist der Name „Waitendorff" beigelegt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 4. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

88) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Krüger zu Cunow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

89) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Jagow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 27. November v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

90) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zehrten, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in den Ortschaften Ziemitz, Crienke und Morgenitz, Kreis Usedom Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

92) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Liebenow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 29. November v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

93) Der diesjährige erste Krammarkt in Wangerin ist vom 17. März auf **Donnerstag den 19. März** c. verlegt worden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gleichzeitig stattfindende Viehmarkt, wie in den Kalendern angegeben, am 16. März c. abgehalten wird.

Stettin, den 24. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

94) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 19. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

95) Um dem Publikum die Auflieferung telegraphischer Depeschen an solchen Orten, wo Telegraphen-Stationen nicht bestehen, möglich zu machen, sollen auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Post-Anstalten an verkehrreichen Orten ohne Telegraphen-Station sich der Annahme telegraphischer Depeschen unterziehen und solche nach der nächsten Telegraphen-Station befördern. Im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Stettin werden vom 1. März c. ab zunächst bei den Post Anstalten in Bahn, Gollnow, Greifenberg i. P., Jarmen, Naugard, Treptow a. T. und Ueckermünde Annahmestellen für telegraphische Depeschen eingerichtet. Die Depesche kann bei der Post-Anstalt entweder offen oder unter Verschluß aufgeliefert werden. In letzterem Falle muß auf dem Kouvert die vollständige Adresse, der Name des Absenders und die Wortzahl der Depesche angegeben sein. Der Auflieferer hat zu bestimmen, ob die Depesche nach der betreffenden Telegraphenstation mit der nächsten Post oder per Estafette befördert werden soll. An Gebühren sind, außer den gewöhnlichen Telegraphen-Gebühren, bei der Auflieferung zu entrichten: a) wenn die Depesche mit der gewöhnlichen Post abzusenden ist, 6 Sgr. für jede Depesche als Franko, b) wenn die Absendung der Depesche mittelst Estafette verlangt wird, die reglementsmäßigen Estafetten-Gebühren. Staats-Depeschen sind in dem Falle ad a gebührenfrei, dagegen in dem Falle ad b den Estafettengebühren unterworfen.

Stettin, den 18. Februar 1863. Königl. Ober-Post Direktion.

4) anderer Behörden.

96) In Folge der von Seiner Majestät dem Könige befohlenen Feierlichkeiten für den 17. März d. J. gehen an mich viele Gesuche von auswärts wohnenden Veteranen ein, welche die Kriegsdenkmünze besitzen und um Betheiligung am Festmahle in Berlin bitten, hieran mehr oder minder noch weitergehende Wünsche knüpfend. Da es nicht angänglich ist, jedes dieser Gesuche einzeln abschlägig zu beantworten, so bringe ich hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten, daß eine Abweichung von den Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Januar d. J., nicht stattfinden darf, wonach für die Besitzer der Kriegsdenkmünze für Kombattanten pro 1813—15 die Theilnahme am Festmahle in Berlin an die Bedingung genüpft ist, daß sie in Berlin, Potsdam oder Charlottenburg domiziliren.

Berlin, den 8. Februar 1863. Der Vorsitzende des Comité's für die Festfeier am 17. März:
gez. v. Wrangel, General-Feldmarschall.

97) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

98) Zu Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1862 treten die Königl. Intendanturen der 3. und 4. Division unter ihren Vorständen, den Intendantur Assessoren Pomme und Heischkeil, mit dem 1. März c. hier und in Bromberg in Wirksamkeit. Stettin, den 21. Februar 1863.

Der Geheime Kriegsrath und Militair-Intendant 2. Armee-Korps. Riecke.

II. Personal-Chronik.

Dem Forst-Inspektor Mangold in Stettin ist von des Königs Majestät der Charakter als Forstmeister Allergnädigst verliehen worden.

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Landrathsamte Randowschen Kreises, ist dem invaliden Bombardier Christian Friedrich Wilhelm Bessert verliehen worden.

Der Doktor Rogalinsky zu Stepenitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Güter Sandhof und Birkenwalde ernannt und bestätigt.

Der Feldjäger im reitenden Corps Wilhelm Crelinger und der Bauführer Carl Ludwig August Lincke sind resp. als Feldmesser und als Bauführer in Eid und Pflicht genommen worden.

An der Realschule zu Stralsund ist der ordentliche Lehrer Dr. Schütte zum Oberlehrer ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 6. März 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

99) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.) Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank:
Graf von Itzenplitz.

100) Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks, werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV. „Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§ 48 ad IV. „Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

101) Der Kaufmann C. F. Heyse in Swinemünde ist als délegué consulaire des Königlich italienischen Konsuls G. Karow hierselbst, mit der Maßgabe anerkannt, daß er für seine Person der konsularischen Immunitäten nicht theilhaftig ist, und bei Vollziehung schriftlicher Akte das obwaltende Auftrags-Verhältniß ausdrücklich mit anzugeben hat. Stettin, den 26. Februar 1863.

Der Ober Präsident. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

102) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. pro 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende „Bezirks-Veränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) die an den Eigenthümer und Zoll-Erheber Fick in Ihnazoll veräußerte s. g. große Sandgrube im Forstrevier Friedrichswalde von 1 Mrg. 90 QR. in den Gemeinde-Verband von Hinzendorf, Naugardter Kreises; 2) eine an den Gutsbesitzer Peters zu Sieden-Bollenthin veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 10 QRth. in den Gutsbezirk des kreisstandfähigen Gutes Sieden-Bollenthin, Demminer Kreises; 3) eine an die Gemeinde Schwanebeck veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2⅓ QRth. in den Gemeinde-Verband von Schwanebeck, Saatziger Kreises; 4) eine an die Gemeinde Güntersberg veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von

Digitized by Google

2 QRth. 52 QFß. in den Gemeinde-Verband von Güntersberg, Saatziger Kreises; 4) nachbenannte fiskalischen Dorfstraßen-Parzellen in Dölitz

a) 1 QRth. 100 QFß., veräußert an den Bauern Brunkow in Dölitz,
b) 5 QRth., veräußert an den Bauern Grützmacher in Dölitz,
c) 6 QRth. 36 QFß., veräußert an den Bauern Matzke in Dölitz,

in den Gemeinde-Verband von Dölitz, Pyritzer Kreises; 5) eine an die Wittwe Dahms in Ost-Klüne veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle in Weltzin von 6 QRth 36 QFß. in den Gemeinde-Verband von Weltzin, Usedom-Wolliner Kreises; 6) die an den Schulzen Scheer und den Kossäthen Greese in Eggesin veräußerten fiskalischen Dorfstraßen-Parzellen von $7_{,60}$ QRth. resp. $2_{,28}$ QRth. und $2_{,69}$ QRth. in den Gemeinde-Verband von Eggesin, Ueckermünder Kreises; 7) eine an den Halbbüdner Schoof in Cölln veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 9 QRth. in den Gemeindebezirk von Cölln, Demminer Kreises; 8) die an den Fleischer Radler in Podejuch veräußerte Hof- und Baustelle des Förster-Etablissement daselbst nebst Wurth und Garten-Ländereien zum Gesammt-Flächen Inhalt von 2 M. 118 QR. und ein an den Kossäthen Michael Krüger veräußerter, an der Dorfstraße belegener Garten von 73 QRth. in den Gemeinde-Verband von Podejuch, Randower Kreises; 9) nachgenannte fiskalische Dorfstraßen Parzellen in Wildberg

a) 11 QRth., veräußert an den Bauern Becker,
b) 6 „ „ „ „ Schmidt Riestädt,
c) $1_{,1}$ „ „ „ „ Eigenthümer Greeck,
d) 20 „ „ „ „ „ Wolter,
e) $19_{,2}$ „ „ „ „ Bauern Struß,
f) 7 „ „ „ „ Eigenthümer C. Lubs II.
g) $6_{,1}$ „ „ „ „ „ Struß,

in den Gemeinde-Verband von Wildberg, Demminer Kreises; 10) zwei an die Wittwe Krach in Wolkow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von $6_{,8}$ QRth. und 22 QRth. in den Gemeinde-Verband von Wolkow, Demminer Kreises; 11) drei an die Eigenthümer Jahnke und Schüler veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von 20 QRth., 6 QRth und $2_{,2}$ QRth. in den Gemeinde-Verband von Wolkow, Demminer Kreises; 12) eine an die Gemeinde Moderow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1 QRth. 108 QFß. in den Gemeinde-Verband von Moderow, Saatziger Kreises; 13) eine an den Büdner Sepke in Bartow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von $9^3/_4$ QRth. in den Gemeinde-Verband von Bartow, Demminer Kreises; 14) eine an den Bauern Daniel Becker in Pegelow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von $4^1/_2$ QRth. in den Gemeinde-Verband von Pegelow, Saatziger Kreises; 15) eine an den Bauern Biederstädt in Wildberg veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 14 QRth. in den Gemeinde-Verband von Wildberg, Demminer Kreises; 16) eine Seitens des Forstfiskus von dem Bauern Schünemann in Garz erworbene Wiese von 5 M. 142 QRth. in den Forstbezirk der Oberförsterei Friedrichsthal, Usedom-Wolliner Kreises; 17) die an den Bauern Schünemann in Garz veräußerten Forstgrundstücke von 7 M. 7 QR. in den Gemeinde Verband von Garz, Usedom-Wolliner Kreises; 18) eine Seitens des Forstfiskus von dem Büdner und Mühlenbauer Gremkow in Hagen erworbene Wiese im Siedenbrüder-Bruche von 22 M. 171 QR. in den Forstbezirk der Oberförsterei Falkenwalde, Randower Kreises; 19) die an den Büdner und Mühlenbauer Gremkow in Hagen veräußerten Parzellen des Forstbelaufs Rönnewerder von 11 M. 163 QR. in den Gemeinde Verband von Falkenwalde, Randower Kreises; 20) die an den Konsul Quistorp veräußerte, am Vietziger See bei Lebbin belegene Fläche von 17 M. 13 QR. in den Gemeinde-Verband von Lebbin, Usedom-Wolliner Kreises.

Stettin, den 19. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

103) Im Anschluß an die Amts-Blatts Bekanntmachung vom 20. d. M. (Amts-Blatt S. 24), das Polizei-Reglement für die zu unserm Verwaltungs-Bezirke gehörigen Trakte der Vorpommerschen Eisenbahn von Angermünde über Anclam nach Stralsund und von Stettin nach Pasewalk betreffend, wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, hierdurch verordnet, daß auch die Verordnung vom 3. April 1860 (Amts-Blatt pro 1860 S 72 No. 115), welche lautet: „Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft: 1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet; 2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht," gleichmäßig auf die vorbezeichneten Eisenbahn-Trakte Anwendung findet.

Stettin, den 27. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

104) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Anbetracht, daß sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen, nachstehendes Reglement erlassen, welches wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Medizinal-Personen bringen. Wir bemerken dabei, daß es in Beziehung auf die Prüfungsgebühren bei der Verfügung des Königlichen Ministerii vom 8. Februar 1856 verbleibt, wonach diese Gebühren 26 Thlr. betragen, wovon 14 Thlr. gleich bei Zufertigung der themata medice legalia eingezogen werden und 12 Thlr. bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung an die General-Kasse des Ministeriums zu entrichten sind.

Stettin, den 3. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königl. Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Kandidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Kollegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Sanitäts-Polizei, oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medizinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Kandidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Kandidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Kandidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Kandidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von drei Monaten bis zwei Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königl. Regierung erbitten. Ein zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß. Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen möglichst in zwei aufeinander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15 Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort un-

Digitized by Google

ter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen; b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion zu verrichten und den Sektionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu diktiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b. erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Kandidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Kandidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind. Denjenigen Kandidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

105) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze: a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen. Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein; 2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß; 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amts-Blatt pro 1834 No. 40) Stettin, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

106) Die in der Fabrik von A. Zastrow zu Stargard i. Pomm. angefertigte Dachpappe ist rücksichtlich ihrer Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Fabrikat gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf deren Feuersicherheit künftig gleichgestellt sind. Die aus dieser Fabrik hervorgehenden Dachpappen werden mit dem Fabrikstempel „A. Zastrow Stargard i. Pomm." versehen.

Stettin, den 24. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

107) Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (II. 456/1) im diesseitigen Amts-Blatt No 6, namentlich in Betreff der Gegenden des Departements, aus welchen die Theilnehmer an den Nachprüfungen provisorisch angestellter Schulamtsbewerber sich theils in Pölitz, theils in Pyritz, theils in Cammin werden einzufinden haben, setzen wir als diesjährigen Termin zu diesen Prüfungen: 1) den 27., 28. und 29. (Sieben und zwanzigsten, acht und zwanzigsten und neun und zwanzigsten) Oktober bei dem Seminar zu Cammin, 2) den 3., 4. und 5. (dritten, vierten und fünften) November bei dem Seminar zu Pölitz, 3) den 17., 18. und 19. (siebenzehnten, achtzehnten, und neunzehnten) November bei dem Seminar zu Pyritz hierdurch fest. Die Zulassung zu den Nachprüfungen an dem einen oder dem anderen Orte kann nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen den bezüglichen Herren Lokal-Schulinspektoren rechtzeitig bekannt werden und daß diejenigen Schulamtsbewerber, deren Nachprüfung, nach den schon gegebenen Bestimmungen über sie, in diesem Jahre erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen. Die Herren Superintendenten haben ferner die ermittelten Schulamtsbewerber bei uns bis zum 1. September c. spätestens zur Nachprüfung anzumelden, deren Prüfungszeugnisse einzusenden und dabei über die Bewerber um Zulassung zur Prüfung hinsichtlich ihres Wandels, ihres kirchlichen Sinnes, ihrer Amtsführung während des Provisoriums, ihrer Leistungen in der Schule und ihres Fleißes in der berufsmäßigen Fortbildung uns zu berichten. Die von uns zur Antheilnahme an der Nachprüfung bestimmten Schulamtsbewerber haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 26. Oktober in Cammin, am 2. November in Pölitz und am 16. November in Pyritz bei dem Herrn Direktor des bezüglichen Seminars persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegenzunehmen. Stettin, den 12. Februar 1863

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

108) Die Matrosen Robert Schmidt und Wilhelm Rasch aus Altwarp haben am 6. Oktober v. J. auf dem Haff 19 Personen, deren Boot leck wurde und in dem heftigen Sturme umschlug, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Schmidt und ꝛc. Rasch eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 19. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

109) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Stresow, Kahlen und Gr.-Justin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

110) Der erste diesjährige Viehmarkt in Labes ist vom 17. März auf den 19. März c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

111) Der diesjährige erste Vieh- und Pferdemarkt in Demmin ist vom 17. März c. auf den 26. März c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

112) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehreramt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 6., 7. und 9. November d. J. und die etwanigen folgenden Tage angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Donnerstag den 5. (fünften) November d. J., Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung, als Privatlehrer an Schulanstalten im Gebiete des Elementar-Unterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stellung eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet, und werden von dieser nicht zugelassen. Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zweck haben sie sich vor dem 15. August d. J. bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 21. Jahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts, 4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche

Digitized by Google

Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung aufgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig, dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 20. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen, bei welcher jedoch auch der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854, besonders desjenigen, welcher sich auf den Unterricht in der Religion, der Sprache und im Rechnen bezieht, nicht aus den Augen zu lassen ist. Auf den uns von ihnen dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termin erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission angewiesen werden, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 20. Februar 1863. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

113) Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Taxationslehre 1 Stunde wöchentlich, 2) Spezieller Pflanzenbau 1 Stunde wöchentl., 3) Thierzüchtungskunde 1 Stunde wöchentl., 4) Schafzucht 1 Stunde wöchentl.: Landes-Oekonomie-Rath und Direktor Settegast; 5) Anbau der Handelsgewächse 1 Stunde wöchentl., 6) Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe: Administrator Leisewitz; 7) Lehre von der Fütterung der Hausthiere 1 Stunde wöchentl., 8) Landwirthschaftliche Betriebslehre 3 Stunden wöchentl., 9) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer der Landwirthschaft Funke; 10) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen 4 Stunden wöchentl., 11) Krankheiten der Pflanzen 1 St. wöchentl., 12) Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen 5 Stunden wöchentl., 13) Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Exkursionen: Professor Dr. Heinzel; 14) Organische und Agrikultur-Chemie 4 Stunden wöchentl., 15) Landwirthschaftliche Technologie 2 Stunden wöchentl., 16) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Krocker; 17) Landwirthschafts-Recht 2 St. wöchentl.: Regierungs-Assessor Beutner; 18) Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage 1 Stunde wöchentl, 19) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, 20) Landwirthschaftliche Baukunde 1 Stunde wöchentl.: Baumeister Engel; 21) Waldbau und Forstschutz 2 Stunden wöchentl., 22) Forstliche Exkursionen: Oberförster Wagner; 23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere 2 Stunden wöchentl., 24) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere 2 Stunden wöchentl.: Departements-Thierarzt Lüthens; 25) Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Instituts-Gärtner Hannemann. — Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten. Proskau (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie. J. V.: Professor Dr. Heinzel.

II. Personal-Chronik.

Dem Königlichen Landrathe des Randower Kreises, Stavenhagen zu Stettin, ist die von ihm während dessen interimistischer Verwaltung des Landraths-Amtes geführte Verwaltung des Königl. Domainen-Amtes Stettin auch ferner übertragen worden.

Der Gutsbesitzer Köpke zu Collin ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius im XII. Bezirk des Pyritzer Kreises gewählt und bestätigt.

Die feste Anstellung des Dr. Johann Carl Ferdinand Streit als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paterow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 13. März 1863.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechts" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedrohten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird, mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde

durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber in's Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Patente.

Den Herren Schaeffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen, 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

114) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen. Dies wird hierdurch in Folge höheren Auftrages zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Mai 1862. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

115) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Februar d. J. ist dem katholischen Pfarrer George zu Stargard die Inspektion über die katholischen öffentlichen und Privatschulen der Provinz Pommern, mit Ausschluß der in den Sprengeln des Herrn Erzbischofs von Gnesen und Posen, sowie des Herrn Bischofs von Culm belegenen, übertragen worden.

Stettin, den 27. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

116) Der erste diesjährige Krammarkt in Alt-Damm ist vom 17. März auf Dienstag, den 25. März c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

117) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Stoldt zu Schwennenz, Kreis Randow, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

118) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Rittergute Gr.-Poberow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

119) Die Maulseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Crienke, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 9. Februar c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

120) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungsbezirk Stettin pro 1862

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Pastor Schwabe zu Schwerinsburg,	Patron und Gemeinde zu Schwerinsburg,	der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus Christi.
		Eine unbekannte Geberin,	derselben Kirche eine schwarzsammtne Decke über das Altarpult.
2	Pastor Bürger in Neukirchen,	Frau des Rittersgutsbesitzers und Patrons auf Natzmersdorf,	der Kirche in Neukirchen vier große Altarleuchter, einen inwendig vergoldeten Kelch nebst Patene und Abendmahlskanne von Neusilber.
3	Pastor Trappe in Woltersdorf,	Frau Gutsbesitzer Biesendahl,	der Kirche in Woltersdorf eine schwarzsammtne Altarpultdecke mit goldnem Kreuz und Frangen.
4	Pastor Dr. Sachse in Köselitz,	Schulz Schultz und einige andere Wirthe in Naulin,	der Kirche daselbst eine galvanisch versilberte und vergoldete Oblatenschachtel.
5	Pastor Fraude in Schönhagen,	Frau Gutsbesitzerin Maaß auf Neuendorf,	der Kirche zu Korkenhagen zwei mit Silber plattirte Altarleuchter.
		Brenner Mielenz,	derselben einen polirten Taufstisch.
		Gutsadministrator Krause in Matzdorf,	derselben eine Altardecke von schwarzem Sammtmanchester mit goldenen Borten und schwarzen Frangen und eine Kanzel- und Altarpult-Bekleidung von gleichem Stoff.
6	Superintendent Graßmann in Rosow,	Frau B. geb. H. in Hohenzaden,	der Kirche daselbst eine Decke von blauem Atlas mit Silberstickerei und silberner Borte zum Bedecken der Abendmahlsgeräthe.
		Gerichtsmann Gottfried Bayer in Niederzaden,	derselben Kirche einen messingnen Kronleuchter mit 16 Armen im Werthe von 45 Thlr.
7	Superintendent Hartmann zu Werben,	Verwittwete Frau Majorin v. Schöning,	der Kirche zu Sallentin eine mit Silber verzierte Altardecke, eine eben solche Altarpult- und eine gleiche Kanzelpultdecke.
8	Pastor Liebich in Wudarge,	Kirchengemeinde Jacobsdorf,	der Kirche daselbst zur Anschaffung einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung 16 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.
9	Pastor Schliep in Caseburg,	Ungenanntes Gemeindeglied,	der dortigen Kirche eine schwarzsammtne Kanzeldecke mit schwarzen Frangen und weißseidenem Kreuz.
10	Pastor Röstel in Dargislaff,	Bauerhofsbesitzer Räther in Darsow,	der Kirche in Dargislaff einen Kronleuchter von Goldbronze mit 12 Armen und einer Kette von Bronze zum Aufhängen.
		Rittergutsbesitzer und Patron Reste in Dargislaff,	derselben Kirche ein gußeisernes schwarzlackirtes Kruzifix mit vergoldetem Corpus und 2 eiserne Altarleuchter.
11	Pastor Kleist in Pribbernow,	Hausväter und andere Personen in Pribbernow, Sabessow, Bresow, Cartlow und Rackitt,	der Kirche in Pribbernow eine neue Orgel.
12	Pastor Stieglitz in Hohenholz,	Herr Baron von Eickstaedt-Peterswald auf Hohenholz,	der dortigen Kirche bei ihrer Restauration ein Altar-Oelgemälde mit Goldrahmen und die beiden Altarleuchter vergolden lassen.
		Wirkl. Geheime Rath Graf v. Eickstaedt-Peterswald Excellenz,	derselben eine wollene Fußdecke.
13	Pastor Quistorp in Ducherow,	Gemeinde Ducherow,	der dortigen Kirche zur Anschaffung eines Kronleuchters 35 Thlr.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
14	Pastor Goetsch in Hindenburg,	Ungenannter Geber,	der Kirche in Schwarzow eine schwarzsammtne Decke mit Silberfrangen für das Abendmahls-Geräth.
		Oekonom Robert Kirchhoff,	der Kirche in Hindenburg eine schwarzsammtne Kanzelpultdecke.
15	Pastor Karow in Teschendorff,	Frau v. Wedell in Potsdam,	der Kirche in Vehlingsdorf eine große Altarbibel.
16	Derselbe,	Gutspächter Gallenbeck zu Kl.-Schoeneberg,	der Kirche in Teschendorf eine neusilberne Weinkanne.
17	Pastor Fraude in Schönhagen,	Erblandmarschall von Flemming auf Basentin,	der Kirche in Matzdorf ein 2½ Fuß hohes gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus.
18	Superintendent Höppner in Stargard,	Mitglieder der St. Marien-Kirchen-Gemeinde in Stargard,	der St. Marien-Kirche zur Herstellung des Geläutes. 800 Thlr.
19	Derselbe,	Mehrere Gemeindeglieder,	derselben Kirche zur Beschaffung zweier Altarleuchter 19 Thlr.
		Mehrere Familienväter und Mütter der Gemeinde,	derselben Kirche zur Beschaffung der Altar- und Kanzelbekleidung 160 Thlr.
20	Pastor Schlichting in Alt-Damerow,	Rittergutsbesitzer Rohrbeck,	der Kirche zu Müggenhall ein sehr kostbares Oelgemälde als Altarschmuck, 7 Fuß hoch und 6 Fuß breit.
21	Pastor Heinze in Sonnenberg,	Amtmann Holtz zu Lorenzhoff,	der Kirche zu Sonnenberg ein gußeisernes vergoldetes Kruzifix.
22	Pastor Dieckhoff in Breitenfelde,	von unbekannter Hand,	der Kirche in Braunsberg eine schwarzsammtne Kanzeldecke mit Gold gesticktem Kreuz.
		die Ehefrauen der Gutsbesitzer Ed Ahlemann und H. Gundlach,	derselben eine schwarzsammtne Altarbekleidung.
		Bauer H. Heller,	eine schwarzsammtne Decke auf das Lesepult.
		Pastor Dieckhoff,	ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus, 49 Zoll hoch, einen neusilbernen, vergoldeten Abendmahlskelch nebst dergleichen Patene.
		das Patronat von Marienhagen,	der dortigen Kirche ein 2 Fuß hohes Kruzifix mit vergoldetem Corpus.
23	Pastor Seeliger in Stresow,	Sieben Gemeinde-Glieder in Steinwehr,	der dortigen Kirche eine galvanisch versilberte, innen vergoldete Abendmahlskanne und Oblatenkapsel.
24	Pastor Dr. Unruh in Strelowhagen,	Gemeinde Trechel und Friedrichsberg,	der Kirche in Trechel eine schwarztuchne Altardecke mit gelber Einfassung.
25	Pastor Goerke in Pansin,	der Wirkl. Geheimerath ꝛc. von Meding Excellenz nebst Gemahlin auf Barskewitz,	der Kirche in Gollin eine silberne Abendmahlskanne und ein silbernes Ciborium.
26	Superintendent Giese in Jacobshagen,	Oberamtmann Hoyer in Saatzig,	der Kirche in Saatzig werthvolle Altar- Kanzel- und Taufstein-Behänge von schwarzem Tuch, mit Kreuzen von Silbertressen und Kandillen und ein Kelchtuch mit Silberstickerei.
27	Pastor Ebert in Baumgarten,	Schmiedemeister Bohlmann in Klötzin,	der Kirche in Baumgarten einen messingenen Kronleuchter.
		Rittergutsbesitzer v. Köller-Banner auf Moratz,	der Kirche in Moratz eine sammtne mit silbernen Troddeln besetzte Kanzelbekleidung.
		Patron u. Gemeinde i. Moratz,	der Kirche unter Beihülfe der Kirchen Kasse eine Orgel.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
28	Superintendent Fischer in Pasewalk,	Kaiserl. russisch. Hof Jouwelier Keibel in Petersburg,	der St. Marien-Kirche in Pasewalk eine große silberne Taufschüssel von mehr als 500 Thlr. Silberwerth.
29	Pastor Steinmetz in Mellen,	Mehrere Frauen der Gemeinde Mellen,	der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Corpus.
		Ungenannt,	eine schwarzsammtne Kanzelpult- und eine dergl. Decke über die Abendmahls-Geräthe.
30	Pastor Tannenbaum in Boek,	Graf Henkel von Donnersmark auf Nassenheide,	der Kirche in Boek einen Taufstein.
		Frau Kammerherrin v. Parry,	derselb. Kirche eine silberne, inwend. vergoldete Taufschaale.
		die Wittwe des Schneidermeisters Behrendt,	der Kirche in Daber ein zinnernes Taufbecken.
31	Pastor Gercke in Pansin,	General z. D. v. Hirschfeldt Excellenz zu Berlin,	der Kirche in Pansin das Bild Christi in Oel gemalt, mit Goldrahmen.
32	Pastor Sellin in Bleseritz,	der Patron, Sanitäts-Rath Dr. Maaß,	der Kirche in Lüskow ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus
		dessen Gemahlin,	eine Altardecke von schwarzem Tuch mit gelbseidenen Frangen und eine gleiche Kanzeldecke.
33	Pastor Pompe in Labes,	Ungenannt,	der Kirche in Labes eine rothsammtne Altarpultdecke mit goldenen Frangen.
		Mehrere Gemeindeglieder,	derselben ein großes neusilbernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus.
		Ungenannt,	derselben eine schwarztuchne Taufsteindecke.
		Familie des Patrons Herrn v. Borke auf Uhheim,	der Kirche daselbst eine Altarbekleidung von violettem Tuch mit silbernen Frangen und silbergesticktem Kreuz; eine dergl. Altarpultdecke; ein großes gußeisernes Kruzifix mit versilbertem Corpus und zwei gußeiserne Altarleuchter.
34	Pastor Scheven in Grunzow,	Frau v. Kruse,	der Kirche in Gramzow eine Orgel.
		Patron v. Kruse auf Retzow	derselben eine sammtne Altar- und Kanzeldecke, ein Kruzifix; einen Taufstein; 2 neusilberne Altarleuchter; Altarkanne und Ciborium.
35	Pastor Fischer in Suckow a. J.	Bauerwittwe Luckow,	der Kirche in Suckow eine schwarzsammtne Altarpultdecke und eine Bibel.
36	Pastor Berger in Daberkow,	Kammerherr v. Heyden auf Gr.-Below,	der Kirche in Daberkow einen neusilbernen Kronleuchter.
37	Pastor Schwabe zu Schwerinsburg,	Frau Gräfin v. Schwerin-Schwerinsburg,	der dortigen Kirche einen Taufstein aus Marmor gehauen.
38	Pastor Schmidt i. Schöneberg,	Bauer Chr. Friedr. Maaßschen Eheleute in Treptow,	der Kirche daselbst eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammt mit Stickerei.
39	Pastor Schück in Bücke,	der Pächter der Königl. Domaine Marienfließ,	der Kirche daselbst eine neusilberne, innen vergoldete Abendmahlskanne.
		Bauer Krüger in Goldbeck,	der dortigen Kirche eine schwarzsammtne mit Borte besetzte Taufsteindecke.
		die Kirchen Gemeinde,	durch freiwillige Beiträge einen bronzenen Kronleuchter für 18 Thlr.
40	Pastor Höft in Stargordt,	Frau Gräfin von Borke auf Stargordt,	der Kirche in Stargordt eine neusilberne Taufschaale und eine dergl. Abendmahlskanne, beide inwendig vergoldet und von außen stark versilbert; eine schwarzsammtne Kanzelpult-Bekleidung mit silbernen Frangen.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
		Zieglerfrau Reyliß in Stargordt,	derselben Kirche Einen Thaler.
		Eine Ungenannte in Stargordt,	derselben eine gehäkelte weiße Decke über den Taufstein.
41	Superintendent Zietlow in Neumark,	Eine Ehefrau der Gemeinde Neumark,	der Kirche in Neumark ein echt silbernes Ciborium.
		Eine Jungfrau der Gemeinde Neumark,	derselben Kirche ein feines weißes Leinentuch mit silbernen Frangen, unter die heil. Geräthe zu legen, und eine violette Sammtdecke mit silbernen Frangen und Silberstickerei zum Bedecken der heil. Geräthe.
		Eine Wittwe derselben Gemeinde,	ein seidenes Tuch unter das Kruzifix zu legen.
		Ein Geschwister-Paar in der Gemeinde Seelow,	der Kirche in Seelow eine Altardecke von violettem Sammt mit Goldborten.
		Unbekannter Geber,	derselben Kirche eine schwarze Sammtdecke mit Silberborten, auf das Altarpult zu decken.
42	Pastor Quistorp i. Ducherow,	Aus den beiden Dörfern Ducherow nebst Mollwitz und Busow,	zu einem messingenen Kronleuchter für die Kirche in Ducherow durch freiwillige Gaben ca. 40 Thlr.
43	Pastor Benz in Ruhnow,	Herr Robert Tornow,	der Kirche in Winningen ein werthvolles Taufbecken.
		Frau Rittergutsbesitzer von Kuylen-Stierna auf Roggow,	derselben einen schön gearbeiteten Klingelbeutel.
44	Superintendent Müller in Langenhagen,	Frau Rentier Lübeck, Frau Kammermusikus Vollgold, Herr und Frau Rentier Grube in Berlin und Frau Superintendent Müller in Langenhagen,	der Kirche in Langenhagen einen reichen bronzenen Kronleuchter für den Altarraum.
		Frau Prediger A. Müller in Berlin,	derselben ein neusilbernes Taufbecken.
		Bauer Haus Wesenberg, Frau und Kinder in Langenhagen,	derselben eine neusilberne Altarkanne.
		Bauer Volkmann und Kinder in Langenhagen,	derselben ein neusilbernes Hostien-Kästchen.
		Marie Müller, Tochter des Superintendenten in Langenhagen,	derselben einen Klingelbeutel mit reicher Goldstickerei.
		dessen beide Töchter Clara und Cäcilie,	derselben zwei weiße mit einem Kreuze gezierte Decken für die heiligen Gefäße.
		Schulz Friedr. Hoppe Frau und Kinder, Bauer Joh. Greul Frau und Kinder in Langenhagen,	zwei Opfertischchen v. Eichenholz mit Vergoldung, jedes mit einem neusilbernen Opferbecken.
		Frau Schulz, Michael Gruel und Wirthschaftsinspektor Carl Schmidt in Langenhagen,	zwei dreiarmige bronzene Wandleuchter an den Emporen.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
		Orgelbaumeister Grünberg in Stettin,	zwei einarmige Wandleuchter für die Orgel.
		Frau Martin Riebe,	ein Blatt mit dem heiligen Vaterunser unter Glas und Rahmen.
		Superintendent Müller in Langenhagen,	zur Vergrößerung der Orgel 20 Thlr.
		Prediger Gruel in Stepenitz,	desgleichen 10 Thlr.
		Küster Kalibe i. Langenhagen,	desgleichen 10 Thlr.
		Sämmtliche bäuerliche Wirthe in Langenhagen, in Colberger Deep und Gutsbesitzer Schmidt in Papenhagen,	desgleichen 172 Thlr
45	Pastor Gadow in Crummin,	Rittergutsbesitzer Herr von Corswandt in Crummin,	der Kirche daselbst das Ziegelmaterial zu einem neuen Thurme im Werthe von 900 Thlr. Dazu ein baares Geschenk von 298 Thlr.; eine neue Thurmuhr zu 133 Thlr.; ein 8 Fß. hohes Kreuz v. schwarzem Marmor mit vergoldetem Corpus Christi und einen neuen Klingelbeutel.
		H. Oberamtmann Ortmann zu Ziemitz,	derselben Kirche zum Thurmbau ein baares Geschenk von 100 Thlr.; zwei vergoldete Altarleuchter 3½ Fuß hoch mit Wachskerzen.
		Kirchenvorsteher Jsing in Crummin,	eine Kanzelpultdecke.
46	Pastor Abraham in Warsin,	Ungenannte Geber,	der Kirche in Billerbeck ein Orgel-Harmonium; einen sehr werthvollen Kronleuchter; ein Kruzifix von Gußeisen von bedeutender Größe; zwei dergl. große Altarleuchter mit Untersätzen; eine Kirchenbibel mit Goldschnitt mit dem Datum des Einreichungstages; ein Choralbuch; ein Altar- und ein Lesepult von sauberer Arbeit und theurer Holzart; eine Altardecke von Tuch mit Goldkreuz, eine eben solche Kanzeldecke
47	Amt Torgelow,	Bauerhofsbesitzer Klockow in Stolzenberg,	der dortigen Kirche zur Anschaffung einer Orgel 10 Thlr.
		do. Last,	desgleichen 10 "
		do. Vallentin,	desgleichen 10 "
		do. Joh. Schwanbeck,	desgleichen 10 "
		do. Carl Schwanbeck,	desgleichen 10 "
		do. Spandow,	desgleichen 10 "
		do. Klockow,	eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit vergoldeten Kandillen und eine Kanzelpultdecke von Sammt mit Goldborte.
48	Superintendent Schliep in Wollin.	der Maler Bock,	der Nikolai-Kirche in Wollin ein großes in Oel gemaltes Portrait des Reformators Dr. Joh. Buggenhagen.
		Confirmanden in Wollin,	zur Deckung der für das Portrait entstandenen Kosten 26 Thlr. 25 Sgr.
		Seilermeister Schmidt,	zwei Bronze-Vasen mit künstlichen Blumen.

Digitized by Google

No.	Von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
49	Pastor v. Mittelstaedt in Wollin,	Frau Gutsbesitzer Lemke in Gaulitz,	zwei Altarleuchter für die St. Georgen-Kirche in Wollin.
50	Pastor Schmidt in Martentin,	Herr Geh. Justizrath von Ploetz auf Gr.-Weckow,	der Kirche in Gr.-Weckow zwei Oelgemälde, den Heiland der Welt und Dr. Mart. Luther darstellend.
51	Pastor Kleist in Pribbernow,	die Kirchengemeinde in Pribbernow,	eine neue Orgel für die Kirche zu Pribbernow.
52	Superintendent Bartsch in Stepenitz,	Schiffskapitain Roggenstroh in Kl.-Stepenitz,	der Kirche zu Kl.-Stepenitz zwei silberne Opferteller.
		Rentier Cramer,	der Kirche in Gr.-Stepenitz ein Legat von 300 Thlr.
53	Pastor Bauer in Tonnin,	die Gemeinde in Tonnin,	eine rothsammtne Kanzel- und Altarbekleidung; drei schwarze Sammtdecken mit Goldborten für das Altar-Kanzelpult und die Abendmahlsgeräthe. Eine neue Orgel und einen bronzirten Kronleuchter.
		Gutsbesitzer und Major a. D. Hoeppner,	eine versilberte Altarkanne.
54	Pastor Hammer in Lebbin,	Konsul Quistorp in Stettin.	der Schule in Misdroy eine Wandkarte von Palästina und eine Rechenmaschine.

Außerdem sind die Altäre vielfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geziert worden, wird hiermit gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Februar 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

121) Indem wir, der allgemein bestehenden Vorschrift gemäß, dazu schreiten, den Eingesessenen des Regierungs-Departements die Uebersicht der Geschenke und Zuwendungen vorzulegen, welche im verflossenen Jahre an Kirchen gemacht worden sind, finden wir mehr als eine Veranlassung, dessen, was für die Kirche zu Misdroi geschehen ist, besonders zu gedenken. Zuvörderst liegt es uns an, daß der ehrfurchtsvolle Dank der Gemeine gegen Seine Majestät unsern Allergnädigsten König und Herrn ausgesprochen werde, welcher geruht hat, die Annahme des Patronats dieser neu errichteten Kirche und somit die Bezahlung von $^2/_3$ der Baukosten zu bewilligen, und dieser Allerhöchsten Gnadenbezeigung auch die ausschließliche Uebernahme der Kosten des Thurmbaues, das Geschenk vollständiger silberner Abendmahlsgeräthe und in Vereinigung mit Ihrer Majestät unserer erhabenen Königin eine Spende von 300 Thalern in Golde hinzuzufügen. In zweiter Reihe widmen wir die lebhafteste Anerkennung der liebevollen Thätigkeit, welche die Frau Gräfin von Schulenburg aus Coburg der neuen Kirche gewidmet hat. Es ist ihren unermüdlichen Bemühungen zu danken, daß das Werk in verhältnißmäßig so kurzer Zeit zu Stande gekommen und daß von nahe und fern der neu zu erbauenden Kirche die ansehnliche Summe von 4145 Thlr. an freiwilligen Gaben zugeflossen ist. Außerdem verdankt ihr die Kirche drei neue Glocken zum Preise von Sechshundert Thalern und eine sehr schön gearbeitete Thurmuhr. Aber die Aufzählung der der Misdroier Kirche zugeflossenen reichen Geschenke ist damit noch nicht erfüllt. Wir freuen uns, mittheilen zu können, daß Frau von Arnim in Misdroi ein großes plattirtes Kruzifix mit vergoldetem Corpus Christi und zwei dergleichen Altarleuchter; Herr Banquier Philippsborn in Berlin außer einem Geldgeschenk von 250 Thlr. drei gemalte Kirchenfenster um den Altarraum; Frau Rentier Wietsleff in Berlin eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit silbernem Kreuz und dergleichen Frangen; Herr Rentier Lejeune in Misdroi einen großen bronzirten Kronleuchter; Herr Hoflieferant Riquet in Berlin das reich verzierte Gehäuse der Orgel; Herr Dunker in Berlin eine große reichverzierte Altarbibel, und mehrere Gönner und Freunde der Kirche eine große silberne Taufschaale geschenkt und sich dadurch das Recht auf ein dankbares Gedächtniß bei der Gemeine gesichert haben. So ist die Kirche geschmückt gleich einer fürstlichen Braut, zu ihrer heiligen Bestimmung am 2ten September v. J. feierlich geweiht worden. Stettin, den 15. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

122) Höherer Anordnung zufolge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 20, 21. und 22. Mai d. J. in Neustrelitz, in Meklenburg-Strelitz, Seitens des dortigen landwirthschaftlichen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Gegenständen, von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen, so wie von Gewerbe-Erzeugnissen aller Art, veranstaltet werden wird, und daß, um den diesseitigen Fabrikanten und Produzenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen werden:

1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Haupt-Amte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.
2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.
3) Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus-, als beim Wiedereingange, tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Stettin, den 5. März 1863. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

123) Das betreffende gewerbtreibende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Thorkontrolle am hiesigen Frauenthore, mit höherer Genehmigung, vom 1. April d. J. ab, in eine Steuer-Expedition mit unbeschränkter Abfertigungs- und Erhebungs-Befugniß für eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände umgewandelt wird. Stettin, den 7. März 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

124) Die Post-Anstalten in Stettin, Anclam, Demmin, Pasewalk, Stargard und Swinemünde sind angewiesen worden, vom 15. d. M. ab den Briefträgern einen angemessenen Vorrath von Freimarken und Franko-Kouverts zu dem Zwecke zu übergeben, daß sie bei ihren Bestellgängen den Korrespondenten die benöthigten Marken oder Kouverts gegen baare Erlegung des Werths ablassen können. Das Publikum der gedachten Orte wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 5. März 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

125) Vom Montag, den 16. März c. ab, tritt für die Postverbindungen rechts der Oder der Sommer-Fahrplan in Wirksamkeit Es werden von da ab kursiren:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Altdamm Bahnhof und Naugard;
2) zwei „ Personenposten zwischen Altdamm Bahnhof und Pyritz;
3) eine „ Personenpost zwischen Altdamm Bahnhof und Swinemünde;
4) „ „ „ „ Altdamm Bahnhof und Treptow a. R.;
5) „ „ Kariol- und tägliche Botenpost zwischen Altdamm Bahnhof und Podejuch;
6) „ „ Personenpost zwischen Pribbernow und Gülzow;
7) „ „ „ „ Pribbernow und Stepenitz;
8) „ „ „ „ Wollin und Cammin;
9) zwei „ Personenposten zwischen Cammin und Colberg;
10) eine „ Personenpost zwischen Cammin und Greifenberg;
11) „ „ „ „ Cammin und Gülzow:
12) „ „ „ „ Wollin und Swinemünde;
13) „ „ Kariolpost zwischen Wollin und Codram.

Mit dem Dampfboote aus Stettin nach Cammin stehen in Verbindung in Wollin die Post ad 12, in Cammin die Posten ad 9, 10, 11 (Abends abgehend) und mit dem Dampfboote von Cammin nach Stettin die Posten ad 9 (Morgens ankommend) 10 und 11 in Cammin und die Post ad 12 in Wollin.

Stettin, den 11. März 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

126) Von Montag den 16. März c. ab, mit Eröffnung der Vorpommerschen Eisenbahn, wird aufgehoben: die Post-Expedition in Finkenbrück, Kr. Anclam. Neu eingerichtet werden die Post-Expeditionen auf den Bahnhöfen in Grambow, Randowschen Kreises, in Jatznick und Ferdinandshof, Kreis Ueckermünde, in Borckenfriede und Ducherow, Kreis Anclam. Die sämmtlichen Posten zwischen Passow und Stralsund, Pasewalk und Torgelow, Finkenbrück und Ueckermünde werden aufgehoben und neu eingerichtet:

1) täglich zwei Schnellposten und zwei Personenposten zwischen Anclam Bahnhof und Stralsund, welche sich den Personenzügen nach und von Berlin (Stettin) anschließen;
2) eine tägliche Personen- und tägliche Botenpost zwischen Loecknitz und Brüssow, mit Anschluß an die Bahnzüge von und nach Stettin;
3) eine tägliche Personen- und tägliche Botenpost zwischen Jatznick und Torgelow, mit Anschluß an die Bahnzüge nach und von Berlin (Stettin);
4) drei tägliche Personenposten zwischen Borckenfriede und Ueckermünde, zum Anschluß an beide Personenzüge nach und von Berlin (Stettin) und an den Abendzug nach und von Anclam (Stralsund);
5) eine tägliche Personenpost zwischen Jarmen und Möckow über Gützkow, wogegen die Personenpost zwischen Clempenow und Jarmen und die Botenpost zwischen Jarmen und Gützkow aufgehoben wird;
6) eine tägliche Personenpost zwischen Clempenow und Treptow a. Toll.;
7) eine tägliche Kariolpost zwischen Usedom und Benz, in Stelle der aufzuhebenden zwischen Benz und Görcke.

Verändert werden: die beiden täglichen Personenposten zwischen Anclam Bhf. und Demmin, die fortan täglich zweimal kourirende Personenpost zwischen Anclam Bahnhof und Swinemünde dahin, daß sie an beide Personenzüge nach und von Berlin (Stettin) den Anschluß gewinnen. Die übrigen nicht genannten Posten werden sämmtlich so eingerichtet, daß sie mit den Bahnzügen resp. mit den von diesen abhängenden Posten korrespondiren. Den Landbestellbezirken der neuen Post-Anstalten werden folgende Orte zugetheilt:

1) zu Grambow die Orte Barnimslow, Boblin, Carow, Flachsee, Flattenwerder, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenholz, Köstin, Kyritz, Ladentin, Lebehn, Lorenzhof, Neuenfeld, Rammin, Retzin, Schmagerow, Schmellentin, Schwennenz und Streithof;
2) zu Jatznick die Orte Albertshof, Bullermühle, Gr.- und Kl.-Hammer, Hammerstall, Liepe, Gr.- und Kl.- Mauseort, Neu Heerenkamp, Sandförde, Wilhelmsthal und Ziegelei Jatznick;
3) zu Ferdinandshof die Orte Aschersleben, Borkenthal, Beverteich, Blumenthal, Brandt (Eichhof), Brandt Theerofen, Charmützel, Friedrichshagen, Grünhof, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Johannisberg, Langendamm, Louisenhof, Müggenburg, Mühlenhof, Nettelgrund, Rothemühl (Alt- und Neu-), Spertingshorst, Sprengersfelde, Wilhelmsburg und Zarow;
4) zu Borkenfriede die Orte Albertshain, Altwigshagen, Annenhof, Charlottenhorst, Curtshagen, Demnitz, Erdmannsmühle, Finkenbrück, Heinrichshof, Lübs, Neuendorf und Wietstock;
5) zu Ducherow die Orte Brandshof, Busewitz (Dorf und Vorwerk), Busow, Charlottenhof, Ausbauten zu Cosenow, Curtshof, Grünberg, Heidemühl, Hohenheide, Kalkstein, Kuhlerort, Leopoldshagen, Löwitz, Marienthal, Möckerhorst, Mollwitz, Rathebur, Rossin, Schmuggerow, Sophienhof und Wilhelmshof.

Stettin, den 11. März 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

127) Waldau, Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April. Vorlesungen an der Akademie. Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim. — Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. — Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiolo-

Digitized by Google

gischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. L. Wagener.

128) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 10 bis 16 vom 1. April 1863 ab, auf unserer Kasse große Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 23. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Serie II. No. 10 bis 16 gekündigt werden.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352;

Littr. B. à 500 Thlr. No. 133. 541. 722. 874;

Littr. C. à 100 Thlr. No. 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766;

Littr. D. à 25 Thlr. No. 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866;

Littr. E. à 10 Thlr. No. 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Schönfeld, Synode Penkun, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Stelle gehören drei Kirchen und drei Schulen. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April 1864.

Von dem 34. Kommunal-Landtage Altpommerns ist in Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Altpommerschen Landstube, des Landtags-Abgeordneten und Stadtverordneten-Vorstehers Wegener in Stettin, der Landtags-Abgeordnete Arndt zu Anclam auf die Dauer seiner Wahlperiode, zum Mitgliede der Landstube gewählt worden.

Der Polizei-Sekretair Zschock ist auf seinen Antrag aus dem Dienst der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin entlassen worden.

Dem Rent-Amtsdiener Barz in Stepenitz ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. November v. J. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Jasenitz ist dem Post-Expediteur Utke aus Cavelpaß übertragen. Der Post-Expedienten Anwärter Joachim Friedrich Wilhelm Klähn ist bei dem Post-Amte in Stargard i. Pomm., der Post-Expedienten-Anwärter Gustav Zaar beim Post-Amte in Stettin als Post-Expedient angestellt. Der Bureaudiener Huwe in Demmin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Saatzig.

Stadt Jacobshagen. Gastwirth Carow zu Jacobshagen, verpflichtet am 11. Februar 1863; Substitut desselben, vakat.

Digitized by Google

In Stettin ist der Schullehrer Koch fest angestellt

Neu angestellt sind: Der Steuer-Supernumerarius Weller zu Colbergermünde als kommissarischer Grenz-Aufseher und der Sergeant Struck als Grenz-Aufseher, beide im Haupt-Amts-Bezirke Demmin, in die Stellen der als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzten Grenz Aufseher Büttner und Genz.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Rauk zu Stettin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Rothemühl, Haupt-Amts Bezirk Anclam, in die Stelle des als Ober-Steuer-Kontroleur nach Ueckermünde versetzten Ulrich; der Ober-Grenz Kontroleur Wagner in Greifswald als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin in die Stelle des pensionirten v. l'Egret; der Grenz-Aufseher Schünemann in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in den von Anclam; die Grenz-Aufseher Hochgraeff, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, und Genz und Büttner, Haupt-Amts Bezirk Demmin, als Steuer Aufseher nach Stettin. Der Steuer-Aufseher Knaack in Stettin ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1863.

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts Referendarius Rudolph Friedrich Leopold Schmidt zu Stettin zum Gerichts-Assessor; 2) der Bureau-Assistent Eduard Rudolph Gustav Normann zu Alt Damm zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion bei der dortigen Gerichts-Kommission; 3) der Bureau Diätarius Johannes Carl Friedrich Sieth zu Regenwalde zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stettin.

II. Angestellt: der Civilsupernumerarius Franz Carl Friedrich Klingsporn zu Cöslin als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Demmin.

III. Versetzt: 1) der bei der Staats Anwaltschaft in Stargard beschäftigte Gerichts-Assessor Wilms in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau; 2) der Kreisgerichts Sekretair Carl Heinrich Matz zu Gartz a. O. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stettin; 3) der Bureau Assistent Carl August Gottfried Priebe zu Stettin in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Gartz a. O.; 4) der Bureau Diätarius Johann Ferdinand Albert Schüler zu Demmin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde.

IV. Pensionirt: der Kanzleirath und Kreisgerichts-Sekretair Friedrich Wilhelm Wiesenewski zu Bahn.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Hülfsbote und Exekutor August Friedrich Wilhelm Lüttke zu Greifenhagen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 12.

Stettin, den 20. März 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5647.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

(No. 5648.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Wolgast vom 24. Oktober 1840.

(No. 5649.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

(No. 5650.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Naugard, Regierungs-Bezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

(No. 5651.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

(No. 5652.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich, im Kreise Tecklenburg, für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

(No. 5653.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts Reglement (Gesetz-Samml. für 1859 S. 90).

(No. 5654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländ. Platze.

(No. 5655.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

(No. 5656.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1863.

(No. 5657.) Aberhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin, im Kreise Regenwalde, bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

(No. 5658.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf Harzgeroder Chaussee.

(No. 5659.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

(No. 5660.) Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1863.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

129) Der Büdner Saeger, Schiffskapitain Budig und Seefahrer Kundschaft, sämmtlich aus Königlich Bellin, im Kreise Ueckermünde, haben am 13. Dezember v. J. drei Personen, welche durch das Eis des Haffs eingebrochen waren, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den genannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 7. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

130) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Kahlen, Kreises Cammin, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 11. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

131) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Bauerhofsbesitzer Zech in Boblin und Tanere zu Neuenkirchen, Kreis Randow, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

132) Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Bergeichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direkt an die Königl. Revier-Beamten zu richten sind, an das Bergeichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8. März 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirk des Oberbergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg Eichungswesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königl. Oberbergamtes von der Königl. Regierung zu Merseburg ernannt wird, und einigen Beisitzern, welche das Königl. Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt. Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königl. Werken die Berg-Inspektoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle".

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den Letzteren zu vertreten und

Digitized by Google

wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche Letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben. Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Kommunal-Eichungs-Aemter zu verweisen. Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt. Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amtes, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab. Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält. Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Ober-Berg-Amts-Kasse durch die Kuratoren der Letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Halle mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: $25{,}_{00}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: $22{,}_{18}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: $19{,}_{55}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: $15{,}_{28}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Kommunal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist. Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen

Digitized by Google

Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungs-Kosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Schema.

Beglaubigungs-Schein.

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . .
geprüfte und geeichte Gegenstände.

No.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr	Sgr.	Pf.

. . . . . den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

II. Personal-Chronik.

In Loitzenzin, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Köhn fest angestellt.

In Treptow a. T. ist der Schullehrer Salis fest angestellt.

Nachdem der Landtags Abgeordnete, Landschafts Direktor von der Marwitz, durch den Tod ausgeschieden ist, hat der 34. Kommunal-Landtag von Altpommern a) den Landtags Abgeordneten, General Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck zum Direktor, und b) den Landtags-Abgeordneten, Rittergutsbesitzer von Blankenburg auf Zimmerhausen, zum Mitgliede der Landstube, auf die Dauer ihrer Wahlperiode als Landtags Abgeordnete, gewählt.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Gehülfe Magdeburg zu Stettin ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Regierungs-Sekretariats Assistent Voß zu Stettin ist als Sekretair bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern angestellt worden.

Der Kasernen-Inspektor Reuter in Stettin tritt mit dem 1. April c. in den nachgesuchten Ruhestand und ist die dadurch vakant werdende Stelle dem Magazin-Verwalter Falk der Berlin-Stettiner Eisenbahn probeweise übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 13.

Stettin, den 27. März 1863.

Patente.

Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a) zum Ablegen von Wollfließen, b) zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

133) Pferdemarkt in Stettin.

In Verbindung mit den diesjährigen hiesigen Pferde-Rennen soll am 4. Mai c., von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und am 5. Mai c., den ganzen Tag, ein Markt für **Luxus- und Gebrauchspferde** auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abgehalten werden. Die zum Markte zu bringenden Pferde finden in den auf dem Marktplatze besonders aufzustellenden Ställen, welche mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehen, möglichst wasserdicht eingedeckt und verschließbar sind, Aufnahme. Die Ställe werden auf jede beliebige Zahl von Pferden eingerichtet, sofern die desfallsigen Bestellungen bis zum 24. April bei uns eingehen. Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 2 Thlr., für einen Kastenstand 2½ Thlr. Für angemeldete drei und mehr Pferde eines Besitzers wird das Stallgeld um 15 Sgr. pro Pferd ermäßiget. Markt-Pferde, welche nicht in unsern Stallungen untergebracht werden sollen, erhalten Plätze an den Barrièren. Für diese ist ein Standgeld von 1 Thlr. für die Dauer des Marktes zu entrichten; bei drei und mehr Pferden eines Besitzers tritt eine Ermäßigung von 10 Sgr. pro Pferd ein. Vom 29. April c. (Abends) ab werden die bestellten Stallungen zur Benutzung bereit gehalten werden. Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stallleute, zur Legitimation vor dem Marktmeister, je eine Eintrittskarte und ein Exemplar der Markt-Ordnung unentgeldlich. Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben, ein Eimer und eine Laterne übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. zu erlegen ist, welches zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes die vorbenannten Stall-Utensilien in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden. Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem von den Barrièren verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer an die resp. Marktmeister zu zahlen. Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über den Marktpreis, — Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über den Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben. Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Bureau (im Landhause) zu erfragen sein. Zwei Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, — einer für die Stallungen, einer für die Barrièren — werden für die nöthige Ordnung sorgen. Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freimarken erhalten haben, müssen sich an den Eingängen Einlaßkarten zu 5 Sgr. für jeden Tag lösen. Für alle auf der Haupt- und den Zweig-Bahnen der Berlin-Stettiner Eisenbahn zum Markt zu versendenden Pferde ist Seitens des Direktoriums eine Ermäßigung auf ⅔ des tarifmäßigen Transportpreises verheißen. In dieser Beziehung haben die Besitzer der Pferde auf der Abgangsstation den Zweck des Transports der Pferde anzugeben und den Anspruch auf die Transport-Ermäßigung anzumelden. Für die Herbeförderung ist dann zunächst der volle Tarifsatz zu berichtigen, bei dem Rücktransport wird dagegen auf

Digitized by Google

unsere Bescheinigung, daß die Pferde wirklich auf dem Markte hierselbst ausgestellt gewesen, Seitens der Güter-Expedition der Eisenbahn hierselbst, nur ½ des Tarifsatzes erhoben. In Berücksichtigung so namhafter Erleichterungen für die Beschickung des Marktes und der bedeutenden Ermäßigungen der Stall- und Standgelder, glauben wir auf eine recht zahlreiche Beschickung des Marktes um so zuverlässiger rechnen zu dürfen, als wir auch sonst bereitwillig allen speziellen, uns rechtzeitig zugehenden Wünschen nachkommen werden. Alle Anfragen, Anmeldungen und Anträge ꝛc. sind an unsern Vereins-Sekretair, Rentenbankbuchhalter Kurtz hierselbst, zu richten.

Stettin, den 6. Februar 1863. Direktorium des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen.
A. v. Hagen, Vorsitzender des Markt-Comité.

Vorstehendes Programm bringe ich hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die Herren Pferdezüchter und Händler recht zahlreich bei dem Markte betheiligen wollen.

Stettin, den 14. März 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

134) Das häufigere Vorkommen der Lungenseuche unter dem Rindvieh veranlaßt uns, die Landwirthe und Viehbesitzer auf die günstige Wirkung aufmerksam zu machen, welche die Impfung dieser Seuche als Schutzmittel gewährt. Da aber ein günstiger Erfolg vorzugsweise von sachgemäßer Ausführung der Operation abhängt, so bringen wir nachstehende Anweisung über das dabei zu beobachtende Verfahren zur allgemeinen Kenntniß und empfehlen dessen sorgfältige Beachtung.

Stettin, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anweisung über das bei der Impfung der Lungenseuche beim Rindvieh zu beobachtende Verfahren.

Wenn in einem Orte diese Seuche zum Ausbruche gekommen, so ist die rechtzeitige Impfung des übrigen Hornviehes daselbst, also die sogenannte Nothimpfung, den darüber gemachten Erfahrungen zufolge, aus folgenden Gründen dringend zu empfehlen:

1) Es wird der Seuchengang dadurch abgekürzt und die Krankheit selbst in dem betreffenden Orte schneller getilgt.
2) Es sind die Verluste bei derselben in der Regel gering; jedoch immer weit geringer als beim natürlichen Verlaufe der Krankheit.
3) Es wird die Verbreitung der Seuche dadurch im Allgemeinen sehr wesentlich beschränkt.

Ein günstiges Resultat der Impfung wird erfahrungsmäßig jedoch hauptsächlich durch die Auswahl einer guten Lymphe, durch ein entsprechendes oder richtiges Impfverfahren und endlich durch ein passendes Verhalten der Thiere nach der Impfung bedingt. Zur Erlangung einer guten Lymphe ist es am besten, wenn dieselbe aus der Lunge eines geschlachteten, womöglich noch jungen Thieres aus demselben Viehstande, welches nicht zu heftig und besonders nicht zu lange im akuten Stadium an dieser Krankheit litt, entnommen wird. Man wählt hierzu denjenigen Theil der Lunge mit beginnender Hepatisation, welcher an die bereits hepatisirte Partie derselben grenzt, trennt denselben los, legt ihn in eine Schüssel und befördert durch Einschnitte in denselben das Hervorquellen der zu sammelnden serösen Flüssigkeit, klärt solche nach einiger Zeit ab, und wählt dann das klare Fluidum als Lymphe. Die Entnahme derselben von einem sehr heftig erkrankten Thiere, aus hepatisirten oder degenerirten Theilen der Lunge, oder aus jauchigen Geschwüren, ist gefährlich und unstatthaft. Die nächste Bedingung zu einer günstigen oder erfolgreichen Impfung ist aber die, daß die zu impfenden Thiere gesund sind, daß sie weder bereits an der Lungenseuche, noch an anderen Krankheiten leiden; im erstern Falle würde die Impfung nutzlos, im letzten aber gefährlich sein. Als die beste Impfstelle hat sich erfahrungsmäßig die Schwanzspitze bewährt. Man scheert zu dem beabsichtigten Zwecke vorher an der Rückseite des Schwanzes, etwa 1 bis 2 Zoll an der Spitze desselben entfernt, in einem entsprechenden Umfange die Haare fort, läßt dann behufs der Operation das betreffende Thier gut befestigen und halten, spannt die Haut an der Impfstelle mit den Fingern der linken Hand, nimmt dann entweder eine tiefrinnige Impfnadel, taucht dieselbe in die Lymphe, sticht mit derselben in schräger Richtung einige Linien tief in die oberflächlichen Hautschichten und befördert durch etwas Drehen, Heben oder Senken der Nadel das Einfließen der Lymphe in die entstandene kleine Stichwunde, drückt hierauf letztere mit der Nadel oder mit dem Finger zu, so daß jedenfalls Impfstoff in derselben haften bleibt. Oder man nimmt eine Lanzette, ein Messer (Bistouri) taucht die Schneide in die Lymphe, macht einen ¼ bis ½ Zoll langen seichten Längenschnitt bis in die untere Hautschicht des Schwanzes, sucht durch einige sanfte Seitwärtsbiegungen des Messers das Eindringen der Lymphe in die gemachte Wunde zu befördern, drückt dann letztere aus dem angegebenen Grunde ebenfalls zu. Ein völliges Durchschneiden der Haut und das tiefere Eindringen der Lymphe in das Zellgewebe unter derselben,

ist aber zu vermeiden. Zur Sicherung einer erfolgreichen Impfung, besonders bei der Operation mit der Impfnadel, kann man 1 bis 2 Zoll von der gemachten Impfwunde entfernt noch einen zweiten Impfstich oder Einschnitt auf die angegebene Art machen. Es ist aber in allen Fällen besonders darauf zu achten, daß der Impfstoff in die Wunde gelangt und in derselben haften bleibt. Bei einem guten und regelmäßigen Verlaufe tritt dann nach 8 Tagen bis 3 Wochen eine mäßige Anschwellung mit erhöheter Wärme an der Impfstelle ein, welche in den günstigsten Fällen nur gering und von kurzer Dauer ist. Oft wird dieselbe aber stärker und erreicht in einzelnen Fällen einen solchen Umfang, daß scarificirt, und bei brandiger Absterbung selbst der kranke Theil des Schwanzes amputirt werden muß. In solchen Fällen ist aber die größte Aufmerksamkeit erforderlich, damit die Ausbreitung des Brandes ꝛc. vom After, von den Geschlechtstheilen und anderen Körpertheilen fern gehalten und durch denselben das Leben des qu. Thieres nicht gefährdet wird. Erfolgt aber innerhalb 3 Wochen nach der Operation keine Reaktion, keine Anschwellung und vermehrte Wärme an der Impfstelle, dann muß das betreffende Thier auf die angegebene Art nachgeimpft werden. Es ist dann ferner noch ein wachsames Auge auf das diätetische Verhalten der Impflinge zu richten. Bei sehr großer Hitze und bei großer Kälte ist die Impfung zu unterlassen, wenn nicht die größte Dringlichkeit besteht; denn es ist für einen guten Fortgang und regelmäßigen Verlauf derselben eine mittlere Temperatur der Luft am geeignetsten. Die geimpften Thiere müssen daher in einem nicht zu kalten und nicht zu warmen Stalle, fern von schwerer Arbeit gehalten werden, wobei stets für eine reine Stallluft zu sorgen. Es sind ihnen nur trockene Nahrungsmittel: Heu, Klee, Spreu und Stroh ꝛc. und wenig Getränk, aber kein Grünfutter, keine Schlämpe und dgl. zu verabreichen. Es ist für gehörige Reinlichkeit der Thiere, besonders aber hinsichtlich der operirten Schweife zu sorgen; Verunreinigungen derselben mit Mistjauche, namentlich das Liegen mit denselben in den Jaucherinnen ist stets nachtheilig. Es dürfte sich daher besonders bei angebundenem Viehe, das Aufbinden der Schweife in eine horizontale Lage empfehlen, wie solches in einigen Gegenden der Reinlichkeit wegen gebräuchlich ist. Vor allen ist aber eine Reinigung oder Behandlung der geschwollenen Schweife mit kaltem Wasser zu vermeiden. Endlich können, um einen milderen Verlauf zu begünstigen, unter Umständen auch innere Mittel als Glaubersalz, Salpeter und in besondern Fällen selbst Pottasche und Eisenvitriol in kleinen Gaben einige Tage hindurch gegeben werden.

135) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Trakte der Vorpommerschen Eisenbahn von Angermünde nach Anclam und von Stettin nach Pasewalk sehen wir uns veranlaßt, unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. März 1833, 22. Februar 1848 und vom 9. August 1849 darauf aufmerksam zu machen, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten, an welchen sich Eisenbahn-Stationen befinden, nach der mittlern Zeit gestellt und mit den Stations-Uhren in Uebereinstimmung gebracht werden müssen. Um die hiernach nöthige Regulirung der betreffenden öffentlichen Ortsuhren bewirken zu können, bemerken wir, daß nach den desfallsigen Ermittelungen die betreffenden Uhren gegen die mittlere Berliner Zeit vorgehen müssen: in Pasewalk 2 Minuten, in Jatznick 2 Minuten, in Ferdinandshoff 2 Minuten, in Borckenfriede 2 Minuten, in Ducherow 2 Minuten, in Anclam 1 Minute, in Loecknitz 3 Minuten, in Grambow 3 Minuten. Die betreffenden Ortsbehörden haben auf die Regulirung der öffentlichen Orts-Uhren und auf deren Uebereinstimmung mit den Bahnhofs-Uhren mit Sorgfalt fortgesetzt Bedacht zu nehmen.

Stettin, den 13. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

136) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Bauern Wienke (Wilcke) und Krahn zu Lasbeck, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 6. Oktober v. J. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

137) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Succow a. J., Kreis Saatzig, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Fellen und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 19. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

138) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

139) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Braunsberg, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

140) Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus“ „1000 partibus“ zu lesen ist. Stettin, den 25. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

141) In den Tagen vom 27. bis 30. Mai d. J. wird zu Rostock, im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, Seitens des Meklenburgischen patriotischen Vereins eine allgemeine Thierschau und Ausstellung von Maschinen und Geräthschaften veranstaltet werden. Um den diesseitigen Fabrikanten und Produzenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll bezüglich der dahin gehenden Gegenstände das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. M. bezeichnete Verfahren wegen Behandlung der zur allgemeinen Thierschau und Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Gegenstände nach Neustrelitz zu sendenden Gegenstände zur Anwendung kommen. Dies wird zufolge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. März 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

142) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung: 1) des Geburtsscheins, 2) des Konfirmationsscheins, 3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königl. Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts.

Nottebohm.

143) Zu Wollin, im Regierungsbezirk Stettin, wird am 20. d. M. ein Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Koreespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 15. März 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

144) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt: über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten, Unterricht erhalten. Die Zöglinge, welche der Disziplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältnisse wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht, zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden, und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 16. März 1863. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

gez. v. d. Marwitz. A. v. Hagen.

145) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1863 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 13. April 1863.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyklopädie trägt Prof. Hanne, dreimal von 11—12, privatim vor. Biblische Archäologie, Mittwochs und Sonnabends von 11—1, Prof. Diestel, privatim. Die Psalmen erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, Morgens, und Freitags von 4—5, Nachmittags, privatim. Den Brief an die Römer, Prof. Wieseler von 10—11, viermal, privatim. Die Pastoralbriefe, Lic. Klöpper, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich. Das Leben Jesu erzählt Prof.

Digitized by Google

Wieseler, viermal von 12—1, privatim. Die biblische Theologie des Neuen Testaments erörtert Lic. Klöpper, viermal von 7—8, Morgens. Der Kirchengeschichte ersten Theil erzählt Prof. Reuter, sechsmal von 8—9, privatim. Die Kirchengeschichte von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, derselbe, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich. Die Dogmengeschichte des Mittelalters, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim. Der Evangelischen Dogmatik ersten Theil trägt. Prof. Vogt vor, viermal von 11—12, privatim. Der praktischen Theologie zweiten Theil, Prof. Hanne, viermal von 10—11, privatim. Die biblisch-dogmatischen Uebungen des Seminars hält Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel, Freitags von 5—6; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler in zu bestimmenden Stunden; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 5—6¾. In dem theologisch-praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne Mittwochs in noch zu bestimmenden Stunden gehalten.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 11—12, privatim. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Dienstags bis Sonnabends von 9—10, privatim. Pandekten, Prof. Niemeyer, täglich von 11—1, privatim. Im Fall ihres Nichzustandekommens: Römische Rechtsgeschichte, täglich von 12—1, und Römisches Erbrecht, viermal wöchentlich von 11—12, beides privatim. Familienrecht, derselbe zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich. Römischer Civilprozeß, Prof. Wieding, Dienstags und Sonnabends von 10—11. Handelsrecht, Prof. Bekker, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Kriminalrecht, Prof. Wieding, Montags bis Freitags von 11—12, privatim. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, pribatim. Deutsches Privatrecht, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim. Lehnrecht, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Das praktische Europäische Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. Das Praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seiner Schrift: „das praktische Europäische Fremdenrecht," zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentlich. Leitung der Römischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Dienstags von 3—5, privatissime, doch unentgeltlich.

Medizin. Encyklopädie und Methodologie der Medizin, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags, Mittwochs und Freitags von 10—11, Prof. Ziemssen, privatim. Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 11—12, Prof. Schultze, privatim. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 11—12, derselbe öffentlich. Topographische Beschreibung der Körperoberfläche mit Demonstrationen Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim. Entwickelungsgeschichte, dreimal wöchentlich von 3—4 an den ersten 3 Wochentagen, Dr. Landois, privatim Repetitorium der Anatomie, derselbe, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, in der ersten Hälfte des Semesters. Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Budge, privatim Physiologie der Sinnesorgane, zweimal wöchentlich von 8—9, derselbe, öffentlich. Mikroskopisch-physiologischer Cursus von 7½—9, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim. Praktischer Cursus der normalen Histologie, Montags und Freitags von 5—7, Abends, Dr. Hertz, privatim. Ueber die angeborenen Krankheiten (Mißgeburten), Dienstags und Freitags von 3—4, derselbe, öffentlich. Allgemeine pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, Montags bis Donnerstags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. Mikroskopische und chemische Untersuchungen pathologischer Se- und Excrete, Mittwochs von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich. Die chirurgischen Krankheiten des Unterleibes erläutert Prof. Bardeleben, Mittwochs und Sonnabends von 7—9 öffentlich. Ueber die Krankheiten der Extremitäten, Montags bis Freitags von 5—6, Dr. Heineke, privatim. Augenheilkunde, Freitags von 7—9, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Dr. Schirmer, privatim. Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim. Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, privatim. Krankheiten des Nervensystems, derselbe, einmal wöchentlich von 5—6, öffentlich. Ueber Hydrotherapie, einmal wöchentlich von 5—6, Abends, Prof. Ziemssen öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, priv. Hautkrankheiten und Syphilis, mit Demonstrationen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7, Abends, Prof. Ziemssen, privatim. Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Freitags von 5—6, Prof. Grohe, öffentlich. Ueber Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentl.

Digitized by Google

Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer, privatim. Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. Ueber Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Beugelsdorff, öffentlich. Medizinal-Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich. Gerichtliche Medizin, Dienstags Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe privatim. Operationsübungen, sobald Material vorhanden, von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof. Ziemssen, privatim. Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. Medizinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, sowie Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof Pernice, privatim. Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit der vorkommenden Geburten, Prof. Eichstedt, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Philosophie. Logik liest Prof. Baier viermal von 7—8, privatim. Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal von 12—1, privatim. Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staate liest derselbe einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Ueber Metaphysik liest Prof. George nach seinem Lehrbuch (System der Metaphysik, Berl. 1844) Mittwochs in den Stunden von 3—5, öffentlich. Rechtsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 vor, privatim. Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, Berlin 1854, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, Morgens, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik. Ueber Religions-Unterricht, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich, öffentlich von 12—1. Erziehungswissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik. Integralrechnung nebst Anwendungen auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, publice, Prof. Grunert. Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, privatim, derselbe. Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Mittwochs von 10—11 und 11—12, privatim derselbe.

Naturwissenschaften. Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Ueber Magnetismus, Elektricität und Galvanismus, ausgewählte Kapitel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserwählte Kapitel der Chemie, Professor Limpricht, einmal in der Woche, Freitags von 8—9, öffentlich. Anorganische Chemie, derselbe, sechsmal in der Woche von 2—3. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Geschichte der Chemie, Dr. Schwanert, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Theoretische Chemie, derselbe, wöchentlich dreimal in zu bestimmenden Stunden, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiter Theil), Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim, derselbe. Die Lehre von den Wässern (süßen und Mineral-Quellen) und den klimatischen Verschiedenheiten, Sonnabends 2—3, privatim, derselbe. Physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim. Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Gebiete, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Zoologische Uebungen und Excursionen, derselbe, Mittwochs Nachmittags, öffentlich. Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich, privatissime, jedoch unentgeltlich. Pflanzen-Systematik und Geographie, zweistündlich, Montags und Mittwochs, Dr. Jessen von 4—5, privatim. Practische Uebungen im Bestimmen und Untersuchungen der einheimischen und Garten-Pflanzen, zweistündlich, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Practischer Cursus in der mikroskopischen Pflanzen-Anatomie, derselbe, 2—4stündlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Botanische Excursionen, derselbe, Mittwochs von 3 an, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. Geschichte der deutschen Freiheitskriege, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12—1,

Digitized by Google

privatim. Geschichte der geographischen Entdeckungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, derselbe, zweimal wöchentlich, an noch zu bestimmenden Tagen, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Die Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftslehre, Dienstags von 4—6, öffentlich, Prof. Baumstark. Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Aeschylus' Agamemnon erklärt Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 9—10. Ausgewählte Stellen des Herodot erklärt derselbe, zweimal wöchentlich im philolog. Seminar. Den zweiten Theil der griechischen Syntax trägt derselbe vor, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10. Römische Litteraturgeschichte lehrt Prof. Usener, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Catull's Gedichte erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. Livius Buch XXI. läßt Prof. Usener im philol. Seminar erklären, Dienstags und Freitags von 8—9. Griechische Metrik, Prof. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, privatim. Die Poetik des Aristoteles erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. Horatius Poetik und zweites Buch der Episteln erklärt Prof. Michaelis, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Chorographie des alten Griechenland trägt derselbe vor, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. Die Gipsabgüsse der akademischen Kunstsammlung erklärt derselbe, 1—2stündig, öffentlich. Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich. Konversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime aber unentgeltlich. Die lat., griech. und deutsche Flexionslehre erläutert sprachvergleichend Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, privatim. O. Schades altd. Lesebuch, mittelhochdeutsche Partie, erklärt derselbe, Dienstags und Donnerstags von 12—1, privatim. Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich. Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, 2 Stunden, öffentlich. Hebräische Formlehre und Syntax, nach Dictaten, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags von 2—3, privatim. Das Hohelied erklärt derselbe, Freitags von 2—3, privatim. Aethiopische Grammatik, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der französischen Litteratur, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Racine's Iphigénie (éd Gernzez) erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich. Shakespeare's Hamlet, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime. Tasso's Gerusalemme Liberata, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt der Musikdirektor Bemmann, zweimal wöchentlich, öffentlich. Compositionslehre, als Fortsetzung: Partitur- und Instrumental-Behandlung, derselbe, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich. Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8. Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Bekker und Böhlau. Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer. Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Professor Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung, Direktor: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspektor: Kilhefel. — Rendant: Kanzlei-Rath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg, Lahs und Erneſti. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer. Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Haggeney. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist: Frauenstein. Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke. Botanischer Garten. Direk-

Digitized by Google

tor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assist.: Mirich. Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assist.: Mirich. Zoologisch botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assist.: Dr. Schwanert. Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Usener. Historisches Seminar. Direktor: Prof. Schaefer. Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Michaelis. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert. Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert. Die archäologische Gesellschaft leitet Prof. Michaelis.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6. 4) Bodenkunde Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz Montags und Dienstags von 6—8, Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8, Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8, Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe Sonnabends von 4 Uhr an, abwechselnd mit No. 22. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Prof. Dr. Trommer und dem Assistenten Dr. Scholz, Montags und Freitags von 2—6. 19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 und Freitags von 9—10. 21) Pflanzengeographie, derselbe, Freitags von 10—11. 22) Botanische Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. No. 16). 23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 24) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4. 26) Außerdem wird der Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, und ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, privatim, in noch zu bestimmenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomie Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer und Assistent Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten, verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

In Freienwalde i. P. ist der Schullehrer Butenhoff auch als Kantor, Organist und Küster fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 3. April 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5661.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thlrn. Vom 31. Januar 1863.

(No. 5662.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

(No. 5663.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

(No. 5664.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bielefelder Aktiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

(No. 5665.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1863.

(No. 5666.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1863.

(No. 5667.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

(No. 5668.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806—7 und 12. Vom 10. März 1863.

(No. 5669.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

(No. 5670.) Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

(No. 5671.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg, im Siegkreise des Regierungs-Bezirks Cöln, über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

(No. 5672.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

(No. 5673.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

146) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichne-

Digitized by Google

ten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. März 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. Oktober d. J. ab aufhört, und daß daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der dereinstigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 28. März 1863. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

147) Betrifft die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung vorausgesetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen. Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister.

gez. Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei auf die durch die Navigations-Vorbereitungs Schulen zu Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in eine Königl. Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam gemacht. In letzterer Beziehung wird noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1854 S. 406) hingewiesen, wonach Seeleute, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schule vorbereiten wollen und den Sommer über am Lande sind, auf ihr desfallsiges Ansuchen auch während der Sommermonate in den gedachten Navigations-Vorbereitungs-Schulen Aufnahme und Unterricht finden können.

Stettin, den 24. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

148) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Goldbeck, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24 März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

149) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Freischulzen Braatz in Cremmin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

150) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Jeseritz, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die unter dem 2. Dezember v. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 26. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

151) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnungen der Centralkasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1860 und 1861.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag A. pro 1860 Thlr.	sg.	pf	B. pro 1861 Thlr.	sg.	pf.
	I. Einnahmen.						
1	Bestand aus den Jahren 1859 und 1860 (Außerdem in Effekten resp. 25,000 Thlr. und 69,600 Thlr.)	14,570	11	6	36,684	29	—
2	An Betrags Resten aus dem Jahre 1859	—	20	—	—	—	—
3	Ausgeschriebene Beiträge pro 1860 und 1861	202,212	20	—	154,202	18	—
4	An Zinsen pro 1860 und 1861	3,427	7	—	4,115	5	—
5	An Strafbeitrag pro 1857 bis 1861	—	—	—	23	6	—
6	An wieder eingezogenen Vorschüssen (conf. II. No. 8)	—	—	—	9,376	14	9
	Summa	220,210	28	6	204,402	12	9
	II. Ausgaben.						
1	An Restbrandvergütigungen ꝛc. pro 1859, resp. 1860 et retro	40,590	15	9	39,649	6	3
2	An Brandvergütigungen, Brandschaden, Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1860 und 1861	96,161	5	11	119,247	22	10
3	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen pro 1860 und 1861	462	—	—	1,495	15	—
4	An Verwaltungskosten pro 1860 und 1861	4,347	4	4	3,867	—	8
5	Für angekaufte zinstragende Papiere pro 1860 und 1861	41,610	21	—	4,989	—	—
6	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse pro 1860 und 1861	322	2	6	209	6	6
7	Insgemein pro 1860 und 1861	32	10	—	47	21	—
8	An wieder zu erstattenden Vorschüssen pro 1861 (conf. I. No. 6)	—	—	—	9,376	14	9
	Summa	183,525	29	6	178,881	27	—
	Abschluß.						
1	Einnahme	220,210	28	6	204,402	12	9
2	Ausgabe	183,525	29	6	178,881	27	—
	Bestand	36,684	29	—	25,520	15	9
	und in Effekten	69,600	—	—	75,000	—	—
	zusammen	106,284	29	—	100,520	15	9

Stettin, den 13. März 1863.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

152) Am 26. bis 28. August d. J. wird im Ottostifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrerseminar für den nächsten Lehrkursus wünschen und von

Digitized by Google

dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergangener Prüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 25. August d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor, Pastor Wendlandt, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung; 2) ein von dem Herrn Kreis-Physikus auszustellendes Gesundheitsattest; 3) einen Impfschein, in welchem versichert sein muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen sei; 4) ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung; 5) den Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus andern Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht; 6) die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter: „daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den andern Erfordernissen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind." Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Ottostift als Zöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß, eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitzuvollziehende schriftliche Verpflichtung: „daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung zu Stettin stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Verweigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwendeten Kosten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden," dem Herren Seminar-Direktor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf. Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungsbezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten, soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Stettin, den 23. März 1863. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Dobberphul, Synode Cammin, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Stelle gehören zwei Kirchen und drei Schulen. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. April 1864.

Der bisherige Seminar-Direktor Josephson in Cöslin ist zum Pastor in Barth ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Barth übertragen worden.

An der höhern Töchterschule in Stettin ist der Lehrer Berg fest angestellt.

In Görcke, Synode Usedom, ist der Schullehrer Dornberger fest angestellt.

Der Feldmesser Rohde zu Stettin ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Bauführer Emil Heinrich Rudolph Hasenjaeger ist als solcher in Eid und Pflicht genommen worden.

Der bisherige Bürgermeister Weiß ist auf fernere 12 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Garz a. O. erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Dem Regierungs-Sekretair Hehlen zu Stettin ist von des Königs Majestät der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der frühere Polizei-Sergeant Ernst Franz Friedrich Bohlmann ist als Kassendiener bei der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin angestellt worden.

Der Rechnungsführer Lessing zu Carnitz, im Kreise Cammin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Nitznow bestellt und bestätigt.

Der Förster von Burgsdorf in Hohenleese scheidet mit dem 1. Juli c. aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse aus und ist die hierdurch vakant werdende Stelle von diesem Zeitpunkte ab dem Förster Schmidt in Lienken verliehen worden.

Der Förster Hencker zu Schmidtseiche in der Oberförsterei Rothemühl ist vom 1. April c. ab in den Ruhestand versetzt und diese Forstschutz-Beamtenstelle dem zum Förster ernannten Torfmeister Lengerich zu Carolinenhorst, vom vorgenannten Tage ab, übertragen worden.

Der Förster Kandt zu Hohenholz in der Oberförsterei Grünhaus ist zum Königl. Hegemeister ernannt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15.

Stettin, den 10. April 1863.

Patente.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

153) Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen über mehrere überseeische Korrespondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Kolonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien ꝛc. St. Thomas, St. Croix St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Kolonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelst Britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt. Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

154) Die Bedingungen der Eichungsfähigkeit der Meßgefäße sind bisher theilweise verschieden gewesen, je nachdem diese Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisen-Stein oder andern Erzen haben dienen sollen. Es hat sich die Beseitigung dieser aus dem Zwecke der Benutzung hergeleiteten Unterschiede als zulässig ergeben und wird daher im Anschluß an die Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar d. J. unter Aufhebung aller früheren über Material und Form dieser Meßgefäße ergangenen Vorschriften Folgendes bestimmt. Stempelfähig sind nur solche Meßgefäße, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form konstruirt sind. Dieselben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;

Digitized by Google

3) die halbe Tonne: $19_{,33}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: $15_{,28}$ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $^1/_8$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung. Die obengenannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist. Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen. Für die Eichung und Stempelung dieser Gemäße sind von den Eichungs-Aemtern die im Allg. Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter C. 40—43 ausgeworfenen Sätze zu erheben. Hinsichtlich der von den Berg- und Eichungs-Aemtern zu berechnenden Gebühren dagegen bewendet es bei der Instruktion vom 13. Februar d. J. Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Das vorstehende Reskript wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Ober-Berg-Amts zu Halle vom 8. d. Mts. (Amtsblatt Seite 56) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Rücksichtlich der Gebühren-Erhebung für die Eichung und Stempelung der in dem Reskripte bezeichneten Gemäße wird auf die Positionen II. C. 40—43 des im diesjährigen Amtsblatt No. 9 abgedruckten Gebühren-Tarifs für die Eichungs-Gebühren verwiesen. Stettin, den 28. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

155) Durch die an die Königliche Regierung zu Cöln ergangene, und sämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilte Verfügung vom 31. Dezember 1830 ist bereits bestimmt worden, daß zum Messen des Steinkohlen-Gerisses in Quantitäten von einer Achtel- und Sechszehntel-Tonne ausschließlich das halbe und viertel Scheffelmaaß anzuwenden sei, und die Cirkular-Verfügung vom 5. d. Mts., welche für die zum Messen von Kohlen und anderen groben Stoffen dienenden Tonnengemäße bestimmte Formen und Dimensionen vorschreibt, weist ebenfalls darauf hin, daß als Gemäß für $^1/_8$ Tonne ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß zur Anwendung kommen soll. Da jedoch, eingegangener Anzeige zufolge, an verschiedenen Orten besondere Kohlengemäße von einem halben und einem viertel Scheffel Inhalt in viereckiger Form in Gebrauch sein sollen, so wird hiermit ausdrücklich angeordnet, daß die Eichungs-Behörden nicht befugt sind, zur Vermessung trockener Körper in Mengen unter einer Viertel-Tonne andere Gemäße, als die vorschriftsmäßigen Unterabtheilungen des Scheffelmaaßes zu eichen und zu stempeln. — Uebrigens finden die in der Cirkular-Verfügung vom 5. d. Mts. gegebenen Vorschriften auf alle Tonnengemäße, ohne Unterschied der Gegenstände, welche mit denselben gemessen werden sollen, Anwendung.

Berlin, den 22. März 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Januar 1831 (Amtsblatt pro 1831 Seite 65) und unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. d. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

156) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Stettin, den 1. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

157) Dem auf der Insel Wollin unmittelbar am Ostseestrande in der Nähe des sogenannten Jordansees, eine halbe Meile von Neuendorff und eine Meile von Misdroy entfernt belegenen Etablissement ist der Name „Jordanshütte" beigelegt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

158) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Gutsherrschaft zu Labömitz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 31. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

159) Im Jahre 1862 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10,089 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5597 durch Vergleich erledigt, 905 von den Extrahenten zurückgenommen, 3527 an die Gerichte verwiesen und 60 anhängig geblieben. Ausgezeichnet haben sich folgende Schiedsmänner: 1) der Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Bredow-Antheil bei Stettin, welcher 347 von 417, 2) der Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard, welcher 264 von 356, 3) der Kaufmann Schulze zu Alt-Damm, welcher 224 von 306, 4) der Brunnenmachermeister Vogel zu Gartz a. O., welcher 149 von 240, 5) der Schlossermeister Tobies zu Pasewalk, welcher 179 von 233, 6) der Kaufmann Krusemark zu Anclam, welcher 120 von 227, 7) der Rentier Ehrhard zu Stettin, welcher 53 von 205, 8) der Zimmermeister Wilcke zu Pölitz, welcher 68 von 167, 9) der Kaufmann Kufahl zu Demmin, welcher 99 von 154, 10) der Dampfmühlenbesitzer Carl Ludwig Wegener zu Anclam, welcher 129 von 143, 11) der Partikulier Leist zu Finckenwalde, welcher 70 von 136, 12) der Kaufmann G. Koeppe zu Wollin, welcher 100 von 134, 13) der Drechslermeister Milzner zu Gollnow, welcher 64 von 133, 14) der Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney, welcher 33 von 132, 15) der Kämmerer Popplow zu Massow, welcher 102 von 123, 16) der Schlächtermeister Jobst zu Anclam, welcher 94 von 122, 17) der Buchbindermeister Meyer zu Stettin, welcher 61 von 113, 18) der Kämmerer Eggebrecht zu Swinemünde, welcher 91 von 111, 19) der Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp, welcher 81 von 108, 20) der Kaufmann Sahlfeldt zu Stettin, welcher 81 von 108, 21) der Partikulier Leclair zu Grabow, welcher 40 von 108, 22) der Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde, welcher 74 von 107, 23) der Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin, welcher 60 von 105, 24) der Schulze Hildach zu Möhringen, welcher 52 von 103, 25) der Lehrer Mesecke zu Ramin, welcher 67 von 96, 26) der Kaufmann Krause zu Gartz a. O., welcher 40 von 87, 27) der Schulze Hitz zu Warsow, welcher 54 von 82 anhängig gewesenen Sachen durch Vergleiche beendet hat. Bei den günstigen Resultaten, welche sich auch in anderen Schiedsmanns-Bezirken ergeben haben, verdienen die Bemühungen der Schiedsmänner auch für das verflossene Jahr unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 28. März 1863. Königl. Appellationsgericht.

4) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

160) Durch Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. Dezember v. J. ist für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinbringung davon abhängig gemacht worden, daß die Identität der Gegenstände von dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden. Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certifikat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letzteren bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certifikate zurück. Findet die Revision beim Haupt-Amte des Versendungs-Ortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. — Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen. Höherer Bestimmung zufolge bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 2. April 1863.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

5) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

161) Mit den jeden Mittwoch und Sonnabend, Mittags 12 Uhr, von hier nach Kopenhagen und jeden Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags, von Kopenhagen nach Stettin abgehenden Dampfschiffen Stolp und Orion werden auch Postsendungen befördert.

Stettin, den 1. April 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

6) anderer Behörden.

162) In den ersten Tagen dieses Monats ist im Fahrwasser vor der Einmündung der Baggerrinne bei Palmer-Ort, vom Greifswalder Bodden aus, — ein mit Bruchsteinen beladener Spitzkahn gesunken. Derselbe liegt in der Richtungslinie über das gelbe Ufer nach Putbus, und O.S.O. von der rothen Tonne, resp. dem daselbst ausliegenden rothen Winterwaaker vor Palmer-Ort auf siebzehn Fuß Wassertiefe. Die Lage desselben ist mit einem grünen Waaker bezeichnet.

Stralsund, den 20. März 1863. Königliche Regierung.

163) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Greifenberger Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am 20. und 21. Mai, Musterung in Treptow, am 22. und 23. Mai, Musterung in Greifenberg und die Loosung der im Jahre 1843 geborenen Militairpflichtigen am 26. Mai in Greifenberg.

Greifenberg i. P., den 2. April 1863. Der Landrath.

164) Die Musterung der Militairpflichtigen des Greifenhagener Kreises findet in diesem Jahre am Montag den 20. April c. und am Dienstag den 21. April c. in Neumark, am Mittwoch den 22. April c. in Bahn, am Donnerstag den 23. April c. in Fiddichow, am Freitag den 24. April c., am Sonnabend den 25. April c. und am Montag den 27. April c. in Greifenhagen, am ersten Tage Nachmittags 2 Uhr, an den übrigen Tagen jedesmal früh 8 Uhr und die Loosung am Donnerstag den 30. April c. früh 8 Uhr in Greifenhagen statt. Es werden demzufolge alle, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1839 bis ultimo Dezember 1843 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Greifenhagen, den 4. April 1863. Der Landrath.

165) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugarder Kreise in nachstehender Weise statt: am 20. und 21. April d. J. Aushebung in Gollnow, am 22. April d. J. Aushebung in Massow, am 23., 24., 25. April d. J. Aushebung in Naugard und am 27. April d. J. Loosung der 20jährigen Altersklasse in Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1839 bis zum 31. Dezember 1843 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute, sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Naugard, den 30. März 1863. Der Landrath.

166) Die Musterung der in den Jahren 1839 bis incl. 1843 geborenen Militairpflichtigen wird in Anclam am 11., 12., 13. und 15. Mai d. J. und die Loosung der 1843 geborenen am 16. Mai, Morgens von 7 Uhr ab, in den Lokalen des Gastwirths Hellwig hierselbst stattfinden. Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum geborenen Militairpflichtigen, welche im Anclamer Kreise geboren oder domizilberechtigt sind, oder sich zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, insofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, oder nicht bis auf eine gewisse spätere Zeit von der persönlichen Gestellung entbunden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, mit ihren Taufscheinen und Militairpapieren versehen, an den genannten Tagen zur Musterung resp. Loosung zu stellen. Zur Gestellung behufs der Musterung werden auch diejenigen Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, welche früher als 1839 geboren sind und aus irgend einem Grunde keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Anclam, den 4. April 1863. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Stettin ist der Schullehrer Dittmer fest angestellt.

In Hammer, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Poley fest angestellt.

Der Stadt-Haupt-Kassen-Rendant Zingler zu Pölitz ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Hintze daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1863.

I. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Friedrich Wilhelm Starck zu Demmin zum Gerichts-Assessor; 2) der Kreisgerichts Sekretair und Kanzlei-Direktor Friedrich Wilhelm Fentzke zu Stargard zum Appellationsgerichts-Sekretair; 3) der bisherige Bureau-Assistent Antonius Christoph Carl Schu zu Swinemünde zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; 4) der bisherige Bureau-Assistent Hermann Leo Erdmann Daberkow zu Naugard zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bahn.

II. Angestellt: 1) der Wachtmeister a. D. Theodor Awe zu Swinemünde als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Swinemünde; 2) als Bureau-Diätarien: a) der Civilsupernumerarius Robert Karow zu Stettin beim Appellationsgerichte; b) der Civilsupernumerarius Carl Hermann Hille zu Militsch bei dem Kreisgerichte zu Naugard; 3) als Boten und Exekutoren: a) der Hülfsbote und Exekutor August Eduard Ferdinand Schrohl zu Naugard bei dem dortigen Kreisgerichte; b) der Hülfsbote und Exekutor Hermann August Friedrich Weist zu Jacobshagen bei dem Kreisgerichte zu Stargard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Jacobshagen; c) der Hülfsbote, Exekutor und Gefangenwärter Wilhelm Carl Sperling zu Usedom, dieser zugleich auch als Gefangenwärter bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Usedom; d) der Hülfsbote und Exekutor Friedrich Schwarz zu Swinemünde bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Swinemünde; e) der Hülfsbote und Exekutor Friedrich Wolgast zu Anclam bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde; f) der Hülfsbote und Exekutor August Zander zu Neuwarp bei demselben Kreisgerichte mit der Funktion bei der Gerichts Kommission in Neuwarp.

III. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Carl August Eduard Reichhelm zu Naugard zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Cammin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wollin; 2) der Bureau-Assistent Carl Wilhelm Theodor Willert zu Swinemünde zum Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor bei der dortigen Gerichts Deputation.

IV. Versetzt: 1) der Kreisgerichtsrath August Emil Carl Müller zu Wollin an das Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde; 2) der Kreisrichter Friedrich Thimotheus August Seidel zu Greifenhagen als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin; 3) der Kreisgerichts-Sekretair Albert Julius Schulz zu Jacobshagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard; 4) der Bote und Exekutor Joachim Christian Ferdinand Hidde zu Ueckermünde an das Kreisgericht zu Anclam.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Gottlieb Heinrich Bromby zu Stettin in Folge seiner Ernennung zum Kirchen-Kassen-Rendanten daselbst; 2) der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Carl August Ferdinand Horneffer zu Stettin in Folge seiner Ernennung zum Kalkulator bei der Generallandschafts-Direktion daselbst.

VI. Pensionirt: der Kreisgerichts-Direktor Carl August Theodor Brose zu Greifenhagen.

VII. Gestorben: 1) der Kreisgerichts-Kanzlei und Exekutions-Inspektor Adolph Jacob Wilhelm Witte zu Greifenberg i. P., 2) der Gefangenwärter des Kreisgerichts zu Stettin Julius Heinrich Grunewald.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

1. Landbezirk. Blesewitz, Goercke, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Alt- und Neu-Teterin, Stretensee und Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Pelsin. Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg, verpflichtet am 25. Februar 1863; Substitut desselben, Bauerhofsbesitzer Ragotzky zu Woserow.

2. Landbezirk. Auerose, Bargischow, Gemp, Alt- und Neu-Cosenow, Dargibell, Fähre, Gnevezin, Kagendorff, Rosenhagen, Woserow. Bauerhofsbesitzer Ragotzky zu Woserow, verpflichtet am 6. März 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg.

3. Landbezirk. Busow, Bugewitz, Leopoldshagen, Kalkstein, Ducherow und Mollwitz, Charlottenhoff, Rossin. Schulze Bülow zu Ducherow, verpflichtet am 6. März 1863; Substitut desselben, Gutspächter Fraude zu Altwigshagen.

4. Landbezirk. Altwigshagen, Borckenfriede und Erdmannshöhe, Annenhoff, Curtshagen, Neuendorff a. und Louisenhoff, Langendamm, Lübs, Borkenthal und Curtshoff, Millnitz und Minenhoff, Wietstock, Heinrichhoff und Finckenbrück, Demnitz, Rathebuhr und Marienthal, Schmuggerow und Wilhelmshoff. Gutspächter Fraude zu Altwigshagen, verpflichtet am 6. März 1863; Substitut desselben, Schulze Bülow zu Ducherow.

Digitized by Google

5. Landbezirk. Schwerinsburg, Sophienhoff und Werder, Wusseken, Sarnow und Wendfeld, Putzar, Glien, Boldeckow, Bornmühl und Jägersruh, Loewitz und Charlottenhorst, Zinzow, Rubenow, Borrenthin und Cavelpaß. Gutsbesitzer Graf Heinrich v. Schwerin zu Putzar, verpflichtet am 5. März 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Heiligendorff zu Albinshoff.

6. Landbezirk. Spanteckow, Dennin und Stern, Drewelow, Rebelow mit Bruchmühle, Japenzin, Strippow, Wegezin und Albinshoff. Gutsbesitzer Heiligendorff zu Albinshoff, verpflichtet am 6. März 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Graf Heinrich v. Schwerin zu Putzar.

7. Landbezirk. Crien, Brenkenhoff, Iven und Flemmingsfelde, Janow und Landskron, Neuendorff, Rehberg, Wussenthin. Domainenpächter Roehl zu Crien, verpflichtet am 27. Februar 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Kruse zu Neetzow.

8. Landbezirk. Medow, Stolpe und Neuhoff, Liepe und Dersewitz, Grüttow, Gramzow, Neetzow und Krusenfelde, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Beelow, Steinmocker. Rittergutsbesitzer v. Kruse zu Neetzow, verpflichtet am 24. Februar 1863; Substitut desselben, Domainenpächter Roehl zu Crien.

Kreis Greifenhagen.

1. Landbezirk. Rosenfelde, Stecklin, Bayershöhe, Heinrichsdorff, Schulzendorff, Klein-Zarnow, Neu-Zarnow, Wilhelmshöhe. Mühlenbesitzer Pfeil zu Stecklner Mühle, verpflichtet am 25. Februar 1863; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Pehlow zu Liebenower Obermühle.

2. Landbezirk. Cunow, Langenhagen, Rohrsdorff, Gäbersdorff, Liebenow. Mühlenbesitzer Pehlow zu Liebenower Obermühle, verpflichtet am 25. Februar 1863; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Pfeil zu Stecklner Mühle.

5. Landbezirk. Neuendorff, Gornow, Linde. Bauerhofsbesitzer Marseille zu Gornow, verpflichtet am 24. Februar 1863; Substitut desselben, Amtsrath Bielke zu Wildenbruch.

8. Bezirk. Kehrberg, Cladow, Selchow, Lindow, Groß-Schönfeld. Gutsbesitzer Praetorius zu Roderbeck, verpflichtet am 27. Februar 1863; Substitut desselben, Amtmann Kühne zu Thaensdorff.

10. Landbezirk. Bartikow, Borrin, Klein-Moellen, Klein-Schönfeld, Woltersdorff, Wyrow, Kronheide, Brennerhaide. Mühlenbesitzer Beyersdorff zu Wyrow, verpflichtet am 25. Februar 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Jonas zu Garden.

11. Landbezirk. Höckendorff, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck, Jeseritz. Schulze Bublitz zu Buchholz, verpflichtet am 3. März 1863; Substitut desselben, vakat.

12. Landbezirk. Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder, Clebowsche Untermühle. Ziegeleibesitzer von Podewils zu Klütz, verpflichtet am 25. Februar 1863; Substitut desselben, Bäckermeister Spuhl zu Mönchkapp.

14. Landbezirk. Clebow, Dorf, Gut und Obermühle, Bienow, Colow, Brüncken. Mühlenbesitzer Boerner zu Clebow, verpflichtet am 25. Februar 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Deppermann zu Glien.

15. Landbezirk. Colbatz, Hoffdamm, Heidchen, Reeckow, Belckow, Brenkenhofswalde, Seelow. Freischulze Berg zu Belkow, verpflichtet am 3. März 1863; Substitut desselben, Schulze Gehrke zu Moritzfelde.

16. Landbezirk. Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittstock, Woltin. Rittergutsbesitzer Jonas zu Garden, verpflichtet am 11. März 1863; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Beyersdorff zu Wyrow.

17. Landbezirk Marienthal und Wildenbruch. Amtsrath Bielke zu Wildenbruch, verpflichtet am 20. Februar 1863; Substitut desselben, Bauerhofsbesitzer Marseille zu Gornow.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, 1. Bezirk. Drechslermeister Milzner zu Gollnow, verpflichtet am 18. März 1863; Substitut desselben, Böttchermeister Haack zu Gollnow.

Stadt Massow. Kämmerer Popplow zu Massow, verpflichtet am 14. März 1863; Substitut desselben, vakat.

Kreis Regenwalde.

Stadt Wangerin. Bürgermeister Unrau zu Wangerin; Substitut desselben, Kämmerer Petermann daselbst, beide verpflichtet am 4. März 1863.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paseuow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 15.

Stettin, den 10. April 1863.

Bekanntmachung
betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Orts-Regulativs für die Stadt Anclam.

In Folge der Eröffnung der Neuvorpommerschen Eisenbahn ist die theilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für die Stadt Anclam vom 2. März 1861 (Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, No. 12 pro 1861) nothwendig geworden. Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii erhalten hiernach die §§. 8, 14 und 69 des gedachten Regulativs die nachfolgende Fassung, beziehungsweise Zusätze, was dem betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Der §. 8 erhält hinter No. 8 folgenden Zusatz:

9) die Eisenbahn für die auf derselben beförderten Güter, und zwar:
   a. bis zum Eisenbahnhofe der Schienenweg von da ab, wo er in den Stadtbezirk tritt, bis zum Haltepunkt vor dem Empfangsgebäude, beziehungsweise vor dem Güterschuppen;
   b. für die Abfuhr vom Eisenbahnhofe, beziehungsweise die Anfuhr zum Eisenbahnhofe:
      aa. für Frachtgüter und Vieh, der von dem Güterschuppen aus auf der nordöstlichen Seite des Bahnhofes vorhandene Weg bis dahin, wo derselbe in den von Gnevezin und Blutslust kommenden Weg mündet, dann dieser in gerader Richtung bis zur Stettiner Chaussee und dann die letztere bis zu der Stettiner Thorkontrole,
      bb. für Eilgut und Passagier-Effekten, der von der Vorder- (südwestlichen) Front des Empfangs-Gebäudes in gerader Richtung auf die Stettiner Chaussee führende Weg und dann diese Chaussee bis zu der Stettiner Thorkontrole.

Der Schlußsatz des §. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge bei dem Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände und von kontrolpflichtigem Vieh, beziehungsweise die Benutzung der in dem obigen Zusatz zum §. 8 sub 9 a. und b. bezeichneten Steuerstraßen zum Transport anderer, als der daselbst genannten Gegenstände ist verboten.

Der §. 14 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Auf der Eisenbahn dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände und kontrolpflichtiges Vieh auch außerhalb der im §. 13 bezeichneten Dienststunden ein- und beziehungsweise ausgeführt werden. Von den eingehenden Gütern kommt jedoch nur das Eilgut, das Passagiergut und das kontrolpflichtige Vieh bei der Thorkontrole an der Stettiner Chaussee sofort zur Abfertigung, während alles Uebrige nur in den nachstehenden Stunden abgefahren und zur Abfertigung gebracht werden darf:

   a. in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
   b. in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Der § 69 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

d. des auf der Eisenbahn eingehenden Passagier- und Eilguts.

Abweichend von der Vorschrift sub a., wonach die Thorkontrolen die Eingangssteuer nur bis zum Betrage von 2 Thlr. erheben dürfen, wird der Thorkontrole an der Stettiner Chaussee die Befugniß beigelegt, das mit der Eisenbahn eingehende steuerpflichtige Passagier- und Eilgut zu jedem Betrage abzufertigen. Stettin, den 28. März 1863.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 17. April 1863.

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen. Berlin, den 5. April 1863. Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

167) Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften: die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung", die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins", die in Hamburg erscheinende „Reform", den in Bern erscheinenden „Bund", in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen, verboten. Berlin, den 30. März 1863.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

168) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

169) Zwischen Stettin und Stockholm, so wie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem

Digitized by Google

Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten. Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag den 7. d. Mts. begonnen und werden von Stettin aus am Dienstag den 14. d. Mts. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerzeit aber jeden fünften Tag stattfinden. Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin: um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.		Von Stockholm: um 8. Uhr Morgens.	
„Skåne"	„Drottning Lovisa"	„Skåne"	„Drottning Lovisa"
April 14. 28.,	April 21.	April 7., 21.	April 14., 28.
Mai 12., 23.	Mai 5., 19., 28.	Mai 5., 19., 28.	Mai 12., 23.
Juni 3., 13., 23.	Juni 8., 18, 28.	Juni 8., 18., 28.	Juni 3., 13., 23.
Juli 3., 13., 23.	Juli 8., 18., 28.	Juli 8., 18., 28.	Juli 3., 13., 23.
August 3., 13., 23.	August 8., 18., 28.	August 8., 18., 28.	August 3., 13., 23.
September 3., 15., 29.	September 8., 22.	September 8., 22.	September 3., 15., 29.
Oktober 13., 27.	Oktober 6., 20.	Oktober 6., 20	Oktober 13., 27.
November 10., 24.	November 3, 17.	November 3., 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11. April, und von Stralsund am Sonntag den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres von Stralsund — jeden Donnerstag und Sonntag Mittags, und von Ystadt — jeden Dienstag und Sonnabend Morgens abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt. Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz.	II. Platz.	Deckplatz.
	Thlr. Pr. Court.	— Thlr. Pr. Court.	— Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
„ „ „ Calmar	10	7	3⅔
„ „ „ Swinemünde	1½	1	—
„ Swinemünde nach Stockholm	16½	11	5½
„ „ „ Calmar	8½	6	3
„ Stockholm „ Calmar	8	5	2⅓
„ Stralsund „ Ystadt	6	3	1½

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei. Güterfendungen aller Art, sowie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speziellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden. Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Postdampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst. Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

170) Unter dem Rindvieh auf dem Domainen-Vorwerk Groß Schönfeldt, Kreis Greifenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 8. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

171) Nach den in No. 7 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publizirten Gesetzen vom 10. März d. J. ist den aus den Feldzügen von 1806—1807, 1812 und 1813—15 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension erster Klasse ihrer Charge beigelegt worden. Demgemäß werden diese Invaliden anstatt der bisher bezogenen geringen Sätze vom 1. Januar 1863 ab empfangen: die Gemeinen 3 Thlr. 15 Sgr., die Unteroffiziere 5 Thlr., die Sergeanten 6 Thlr., die Feldwebel 8 Thlr. Ingleichen sollen die in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung *als solche, gewährt* werden. Es kommt nun zunächst darauf an, daß die Inhalts der Gesetze mit höheren Pensionen *bedachten* Militair-Invaliden möglichst bald in den Genuß derselben treten. Da besondere Grundverzeichnisse *über diese* Invaliden bei den Behörden nicht geführt werden, so ist die Anmeldung der Betreffenden bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando ihres Wohnorts erforderlich. Jede Anmeldung an einem anderen Orte ist ein Umweg. Im Auftrage des Königlichen Kriegs-Ministeriums fordern wir daher die betreffenden Invaliden hierdurch auf, die Anmeldung bei dem Landwehr Bataillons Kommando ihres Wohnorts unter Vorzeigung des Pensions Quittungsbuches schleunigst zu bewirken.

Stettin, den 8. April 1863. Königl. Regierung. Kassen Verwaltung.

172) Der Jungfrau Antonie Mosche in Cammin ist die Erlaubniß ertheilt, als Lehrerin an einer Privat-Töchterschule unterrichten zu dürfen. Stettin, den 11. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

173) Der Königl. Polizei-Rath Primer hierselbst beabsichtigt, eine Ergänzung zu der von ihm im Jahre 1860 in seinem Selbstverlage herausgegebenen Sammlung der für den diesseitigen Regierungs-Bezirk gültigen Polizei-Vorschriften erscheinen zu lassen und zwar in einer Stärke von 10—12 Bogen zu dem Preise von 1½ Sgr. pro Bogen. Wir bringen dies für diejenigen, welche hierauf subscribiren wollen, unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 20. März 1860 (Amtsblatt pag. 62) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 11. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

174) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutsbesitzers Warnekros zu Goerke, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die unter dem 7. Januar c. angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 8. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

175) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Tonnebuhr und zu Ramsberg, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 11. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

176) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise wird in folgender Art abgehalten: I Loosungs-Bezirk: Antheil des Königl. 1. Bataillons (Stargard) 2. Pommerschen Landwehr Regiments No. 9, am 18., 19. und 20 Mai c., Musterung in Stargard, am 21. Mai c. Loosung daselbst; II. Loosungs-Bezirk: Antheil des Königl. 3. Bataillons (Schivelbein) desselben Landwehr-Regiments, am 24. April c, Musterung in Neerenberg, am 25. April c., Musterung in Jacobshagen, am 27. April c., Musterung in Zachan, am 28. April c., Musterung in Freienwalde, am 30. April c. Loosung daselbst. Alle diejenigen im militairpflichtigen Alter stehenden, im Saatziger Kreise sich aufhaltenden und nach §. 21 der Ersatz-Instruktion gestellungspflichtigen jungen Männer, welche bisher noch vor keiner Ersatz-Behörde gemustert worden sind, oder aber, falls sie sich schon zur Musterung gestellt, noch keine endgültige Entscheidung Seitens der Königl. Departements Ersatz-Kommission erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten der Kreis-Ersatz-Kommission des Saatziger Kreises bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen.. Stargard, den 2. April 1863. Königlicher Landrath.

177) Das diesjährige Kreis-Ersatz Geschäft findet im Camminer Kreise in folgender Weise statt: am 30. April und 1. Mai, Aushebung in Stepenitz, am 2. Mai, Aushebung in Gülzow, am 4, 5. und 6. Mai, Aushebung in Cammin, am 8. Mai c. Loosung der 20jährigen Alters Klasse in Cammin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1839 bis 31. Dezember 1843 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute — sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. zur Loosung vor die Kreis Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, zu gestellen.

Cammin, den 8. April 1863. Der Landrath.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts, Ludwig Lamprecht, ist als etatsmäßiger wissenschaftlicher Hülfslehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden.

In Wartin, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Voigt fest angestellt.

In Holm, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Lindemann fest angestellt.

In Stretensee, Synode Anclam, ist der Schullehrer Medrow fest angestellt.

In Grüttow, Synode Anclam, ist der Schullehrer Labahn fest angestellt.

In Jägersfelde, Synode Bahn, ist der Schullehrer Zuleger fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Knaack fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Hildebrandt fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer, Justizrath von Löper auf Stölitz, ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Ostenschen Kreises gewählt worden.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Trier beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Leopold Tobias ist bei der Königl. Regierung zu Stettin als Referendarius angenommen worden.

Der Sekretair bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern, Carl August Lüdeke, ist auf seinen Antrag vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Forstaufseher Krüger zu Golchen in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1. Juli c. ab unter Ernennung zum Förster die Forstschutzbeamten-Stelle zu Lienken in der Oberförsterei Falkenwalde übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Hilfsaufseher Knaack im Reviere Grammentin ist unter Ernennung zum interimistischen Forstaufseher vom 1. Juli d. J. ab auf der Forstschutzbeamten-Stelle zu Golchen in der Oberförsterei gleichen Namens angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) der Feldmesser Mirow zu Stettin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden; 2) der Vermessungs-Revisor Rohde ist von Wollin nach Stettin versetzt; 3) die Gutsbesitzer Schmidt zu Wuckel und Schulze zu Baerwalde E. für den Neustettiner Kreis, 4) die Gutsbesitzer Hering zu Gadgen, Kautz zu Reinwasser, Becker zu Gumenz und v. Puttkamer zu Zettin für den Rummelsburger Kreis, sind zu Kreis-Verordneten vereidet und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Blavier zu Stettin ist in Stelle des verstorbenen Borck zum Bureau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin befördert worden. Der Chausseegeld Erheber Scheidemantel im Hauptamts-Bezirke Stargard ist in gleicher Eigenschaft von der Barriere Jsinger nach der zu Kitzerow versetzt worden.

Angestellt sind als Post-Expedienten beim Post-Amte in Stettin: die Post Expedienten Paul Haupt und Gustav Adolph Zaar.

Es sind versetzt worden: der Post-Expedient Wille von Swinemünde nach Wollin und der Post-Expedient Helle von Wollin nach Swinemünde.

Es ist übertragen worden: die Verwaltung der Post-Expedition in Jatznick dem Eisenbahn-Stations-Vorsteher Carl Albert Wöldicke, in Grambow dem Eisenbahn-Stations-Vorsteher Julius Ferdinand Gustav Lange, in Ducherow dem Eisenbahn-Stations-Vorsteher Hugo Traugott Markus und in Ferdinandshof dem Eisenbahn-Stations Vorsteher Johann Gauger.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 35 des diesjährigen Amtsblattes Zeile 15 von oben, muß es statt Barnims Cunow J. „Barnims-Cunow G." heißen. Stettin, den 13. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

bereits früher gekündigt

der am 16. März 1863 gezogenen, durch di

1850, 1852,

schulden von demselben Tage zur baaren C

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nummern der Schuldverschreibungen.
		II. d
(Wegen der durch die 18te Verloo		
118. 23. 24. . .	17	732. 56. 58. .
629.	16	794. . . . .
740. 44. 50. 89.	17	1166. 12. . . .
821. 23. 26. . .	17	2158. . . . .
1061. 63. 64.		2288. 93. . . .
66. 67. 92. . .	17	
1532. 50. . . .	14	11946. 54. 55
1627.	14	58. 60. 62. 63
3031.	4	66. 67. . . .
3364. 67. 91.		12377 bis 79
92. 96. 98. . .	15	81 bis 83. 86
3411. 19 bis 23.		92. 93. . . .
69. 73. 74. . .	15	12505 bis 7. .
5585.	3	13195. . . . .
6250.	14	14947. 50. . .
6405. 18 bis 21.	14	15010. 11. 14
7697.	15	15. 19. 21. 31
7701. 8. 27. 29.		37. 38. 51. 59
45.	15	61 bis 64. 78
7926.	15	81 bis 83. . .
9155. 56. 59.		15249. 54. 55
61.	16	58. 60 bis 64
9329. 34. 37.		70. 88. 90 bis
38. 41. 45. 48.		94. 96. . . .
55 bis 57. 62.		15300. 3 bis 5
66. 81. 83 bis		7. 8. 11. 14
85. 87. 90. 98.		16. 26. 30. 40
99.	16	42. 48. . . .
9401. 3 bis 5. 9.		17055. . . . .
10. 12 bis 14.		18023. 25. 26
18. 21.	16	35 bis 40. 42
11509. 10. 18		49. 50. 57. 62
bis 20. 22. 23.		67. 70 bis 80.
29 bis 36. 38.		98. 99. . . .
49. 51. 59. 65.		18102. . . . .
70. 80. 83. 85.		19532. . . . .
86. 89 bis 91.		19543. 45. 46.
96. 99. . . .	17	51. 57. 59. 60.
11604. 5. 8. 9.		63. 66. 75. 94
18. 19. 21. 24.		19701. 3 bis 5

8. 8. Die Stände revidiren bei ihrem Zusammentreten die Rechnungen der Anstalt, ihnen steht es

Digitized by Google

Verzeichniß

er und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848,

Hülfsl 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
des L	**er freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.**									
	ung zum 1. April 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1862.)									
pold										
	Lit. A. à **1000** Rthlr.									
ist au	15	1726. 28. 32.		1759. 60.	15	2457.	17	2658.	16	3352.	17
	17	34. 43. 54. 58.	17	2379. 81. 85. . .	17	2459. 86.	16	2705 bis 8. 10.	17	3966.	17
ab un		Lit. B. à **500** Rthlr.									
übertr	17	2302. 3.	16	3102.	15	3301.	16	4290.	14	4651. 52. . . .	17
	14	2488. 90. 98. .	17	3255. 59. 76.		3940 bis 47. 51.		4318. 21 bis 23.		4825. 26. 28.	
zum	16	3053 bis 55. 96.	15	78. 79.	16	53. 54. 57. . .	15	25.	15	42.	17
Oberf											
	Lit. C. à **100** Rthlr.										
		21774 83. . . .	15	28066. 67. 79.		34042. 52. . . .	16	43099.	12	52289 bis 92. 99.	17
messur		21802. 6. 10		82. 87. 95. . .	17	34058. 62. 63.		43279. 50. . . .	6	52301. 3. 11. 19	
Schu	17	24 bis 26. 29		28871. 72. 74.		65. 73. 74. 76		43395 bis 97.		bis 21. 34. . .	17
Reinm		bis 31.	15	75. 78. 82 86.		bis 80. 85 bis		99.	17	52581.	13
Kreis		23805. 75 bis		88. 91. 94 bis		87.	17	43454 bis 57.		52599.	17
	17	77. 79. 85. 90.		97.	17	34201. 2. 7. 13.		60 bis 62. 71.		52603. 7. 9 bis	
	17	94.	15	28900. 4. 5. 12.		15. 21 bis 25.		72. 82. 87. . .	17	11. 15. 16. 19.	
ten b	9	24051 bis 53.		13. 15. 18 bis		28 bis 30. 51.		43495 bis 98. .	17	22. 25. 33. 39	
Sch	16	55. 60. 65. 68		22. 31 bis 33.		53.	17	43992. 13. 18.		bis 42. 44. 48.	
nach		bis 70. 89. 91.		36. 39. 41. 46.		35388. 89. . . .	17	20. 22.	17	51. 52. 54. 59.	
		92. 94 bis 97.	15	47. 57 bis 59.	17	35400.	17	43780 bis 82.		60. 78. 82. 85.	
und		24105. 6. 10. .	15	29174. 75. 89.		35551. 56. 57.		87. 91. 98. . .	17	90 bis 93. 95.	
		24748. 50. . . .	17	91. 93.	17	65. 66. 70. 75.		40867. 68. 75.		98. 99.	17
Exped	16	24952. 56. 57.		29201 bis 3. 8		76. 84. 85. 87		78. 80 bis 82.		52700. 3.	17
		62. 66. 67. 71.		bis 10. 13. 23.		bis 89. 92. . .	17	84. 89. 91. 97.	17	54083. 85. 87.	
Vorst		80. 92. 99. . .	17	32. 37 bis 39.		36087. 97. . . .	12	16921. 25. 28.		90. 91 bis 98.	17
Lan		**25000 bis 2. 4.**		**43. 44 bis 48.**		**36109. 22. . . .**	**12**	**29. 40 bis 45.**		**54102 bis 8. 10.**	
dem	**16**	**6. 11. 15. 20.**		**50. 52. 59. 62**		**36528 bis 32.**		**48 bis 50. . . .**	**17**	**16. 17. 24. bis**	
		23. 25. 27 bis		**bis 64. 67. 68.**	**17**	**34. 37. 47. 54.**		**47001. 3 bis 6.**		**27. 32. 34. 38**	
		30. 35. 37 bis		**31513. . . . .**	**11**	**56. 57. 64. . .**	**17**	**8. 10. 11. 16.**	**17**	**41 bis 45. 48.**	
		40. 42 bis 45.		32773. 75. 76.		36774.	11	48158. 59. 62.		51 bis 55. 59.	
	16	48. 49. 52. 56.		79. 80. 82. 83.		38907. 10. 27.		65. 81. 88. 95.	15	62. 65. 73 bis	
	8	57.	17	85. 88. 90. 95.		43. 54. 67. 72.		48202. 4. 8. 9.		75. 77. 80. 82	
		26266. 89. 91.		96. 99.	17	90 bis 93. 96.	15	12. 14. 16. 23		bis 85.	17
nims		98. 99.	15	32801. 3. 4. 6.		39210. 11. . . .	14	bis 26. 30. 35		54237.	14
		20304. 5. 11. .	15	8. 9. 14. 26.		41829. 32 bis		bis 40. 45. 46.	15	54766.	12
		26694 bis 97. .	15	29. 30. 33. 35.		36. 38. 42. 44.	16	50083.	14	57505. 9. 11.	
	15	26812. 21. 23.		36. 38. 42. 52.		42051. 54. 56.		50831 bis 38.		17. 18. 24. 27.	
	15	24. 26. 35. 39		55. 56. 58 bis		58. 59. 61. 63.		40. 42. 43. 51.		30 bis 32. 34.	
	8	bis 41.	15	60. 67. 69. 73.		65. 68. 71. 74.		53. 59. 61. 63.		58. 59. 61. 63.	
		27973.	10	78.	17	79. 84. 87 bis		66. 77 bis 79.		67. 75 bis 77.	
		28261. 65. . . .	17	33750.	16	90. 92. 94. 99.	16	88. 90. 91. 94.		79. 82. 83. 85.	16
	16	28531. 40. 41.		33856. 60. 63		42101. 5. 12.		96.	17	57600. 3. . . .	16
		50. 54. 55. 58.		bis 67. 69. 70.		13.	16	50901 bis 7. 13.		59666. 67. 69.	

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

9.

§. 6. Die Stände revidiren bei ihrem Zusammentreten die Rechnungen der Anstalt, ihnen steht es

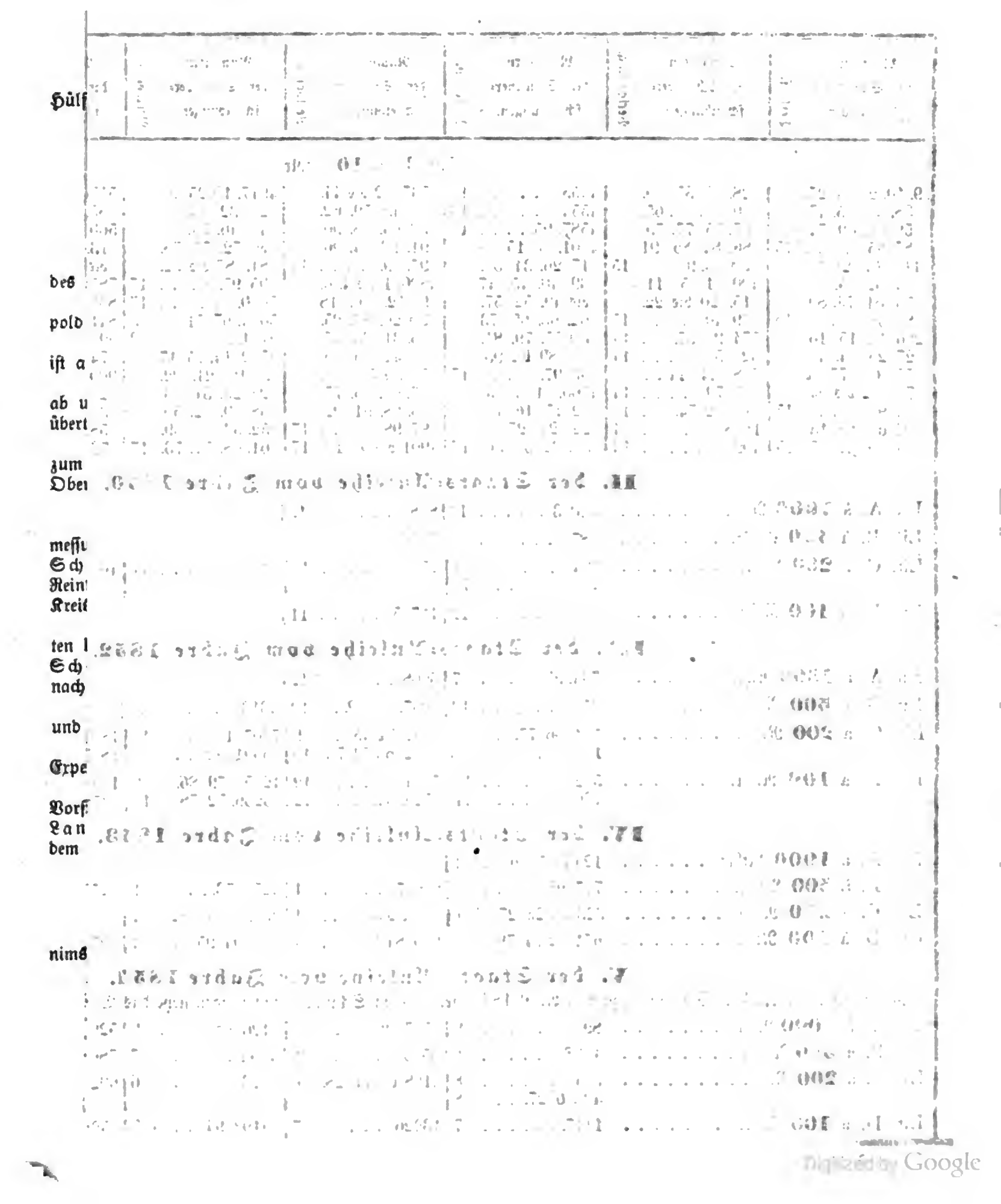

Hülf

des

pold

ist a

ab u
übert

zum
Ober

messu
Sch
Rein
Kreis

ten l
Sch
nach

und

Expe

Vorf
Lan
dem

nims

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 16.

Stettin, den 17. April 1863.

Das nachstehende mit den Ständen Altpommerns vereinbarte Reglement für die Irren-Anstalt zu Rügenwalde wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. März 1863. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Reglement für die Irren-Pflege- und Heil-Anstalt für Altpommern in Rügenwalde.

I Zweck, Bestimmung und Umfang der Anstalt.

§. 1. Der ausschließliche Zweck der Anstalt, welche auf Kosten der Provinz Altpommern gegründet worden, ist der Aufbewahrung und Heilung von Geisteskranken beiderlei Geschlechts gewidmet. Sie ist bestimmt, den aus den Regierungs-Bezirken Stettin und Cöslin, mit Ausschluß des Dramburger Kreises, ihr überwiesenen heilbaren Kranken die Mittel zu ihrer Wiederherstellung, den unheilbaren, sowohl in geistiger, als leiblicher Beziehung, eine zweckmäßige Pflege und Aufbewahrung zu gewähren. Die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Siechen verbleiben in derselben in der bisherigen Weise bis zu ihrem Tode, resp. bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung.

§. 2. Die Anstalt ist, ihren jetzigen Raumverhältnissen nach, auf ein Maximum des Verpflegungsbestandes von 120 Kranken incl. der Siechen berechnet.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 3. Die jährlichen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Anstalt, zu welchen auch die Kosten des Transportes der Kranken zu rechnen sind, werden mit den Beiträgen für die Landarmenhäuser von der Provinz, mit Ausschluß des Dramburger Kreises, aufgebracht. Die Anstalt schöpft ferner die Mittel zu ihrem Unterhalte: a. aus dem Ertrage der ihr angehörigen Grundstücke, und b. aus dem für die aufgenommenen Pfleglinge zu leistenden Kostenersatze. Etwaige Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden dürften, sind nach dem Willen der Geber, oder, in Ermangelung einer besonderen Bestimmung, zur Sammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt zu verwenden.

III. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 4. Die Anstalt steht unter dem Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, von dem mit der Beaufsichtigung und Verwaltung derselben die Königliche Regierung zu Cöslin beauftragt worden ist. Dieselbe hat den Direktor, dessen unmittelbarer Verwaltung die Anstalt anvertraut ist, zu instruiren und zu kontrolliren, auch nach Bedürfniß Revisionen der Anstalt anzuordnen.

§. 5. Alle drei Jahre erfolgt, unter Vorsitz des Ober-Präsidenten der Provinz oder eines von demselben ernannten Königlichen Kommissarius, durch eine von dem Kommunal-Landtage gewählte Kommission, unter Zuziehung der Regierungs- und Medizinal-Räthe von Cöslin und Stettin, außerdem eine Revision der Anstalt nach den Bestimmungen des darüber erlassenen Regulativs.

§. 6. Der von der Regierung zu Cöslin auf die Dauer von 3 Jahren entworfene und von derselben an den Ober-Präsidenten eingereichte Etat wird von den Ständen geprüft und festgesetzt.

§. 7. Innerhalb dieses von den Ständen genehmigten Etats ist die Regierung zu Cöslin zu verfügen berechtigt. Dieselbe hat das Recht, mit Ausschluß sämmtlicher personellen Kosten, der Transportkosten und des Baufonds, Ersparnisse eines Etatstitels zu Gunsten eines anderen zu verwenden; die einzelnen Löhnungsfonds sind nur unter einander übertragbar. Der Direktor der Anstalt hat innerhalb der verschiedenen Etatstitel über die Fonds der Anstalt zu disponiren; ausgeschlossen bleiben die personellen Kosten und die Baukosten, die letzteren jedoch mit der Maßgabe, daß er befugt ist, Reparaturen, bei welchen die Revision des Bezirks-Baubeamten nicht erforderlich ist, insofern die Kosten den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen, zur Ausführung bringen zu lassen. Zur Ueberschreitung des Gesammt-Etats und zu besonderen, im Etat nicht vorgesehenen Bewilligungen ist die Genehmigung der Stände durch den Ober-Präsidenten der Provinz einzuholen.

§. 8. Die Stände revidiren bei ihrem Zusammentreten die Rechnungen der Anstalt, ihnen steht es

Digitized by Google

zu, jede Ausgabe, welche durch den Etat oder eine besondere Bewilligung des Kommunal-Landtages oder der Landstube nicht justifizirt ist, zu defektiren.

§. 9. Der Kommunal-Landtag bestimmt das Total der in jedem Jahre auf den Grund des Haupt-Etats oder der sonstigen ständischen Bewilligungen zu erhebenden Beiträge, und setzt mit Genehmigung des Staats den Maßstab fest, nach welchem die Beisteuer erhoben werden soll. Die Repartition erfolgt zwischen den beiden Regierungs-Bezirken durch den Ober-Präsidenten und innerhalb der Regierungs-Bezirke durch die Regierungen zu Stettin und Cöslin.

§. 10. Von den vorstehend näher bezeichneten ständischen Befugnissen nimmt der Kommunal-Landtag folgende selbst wahr: 1) die Prüfung und Feststellung des Etats (§. 6), 2) die Beschlußnahme über den Betrag und die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel (§. 9), 3) die Prüfung und Decharge der Rechnungen (§. 8) und außerdem 4) die Beschlußnahme über die von der Regierung zu Cöslin in Vorschlag gebrachten Veränderungen im Reglement der Anstalt. Die übrige ständische Einwirkung läßt der Kommunal-Landtag nach seinem Ermessen durch die Landstube wahrnehmen.

§. 11. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte Arzt unter dem Titel eines Direktors. Er wird von der Königl. Regierung zu Cöslin in Vorschlag gebracht und nach Anhörung des Gutachtens der Stände Allerhöchsten Ortes ernannt. Er ist der Königlichen Regierung untergeordnet und hat unter Leitung derselben die Anstalt nach der ihm ertheilten Instruktion zu verwalten, namentlich die Behandlung der Kranken nach ihren körperlichen und geistigen Beziehungen zu leiten, die Hauspolizei- und Dienst-Disziplin über die Beamten der Anstalt zu handhaben, die Geschäftsführung des ihm untergeordneten Beamten-, Wart- und Dienstpersonals zu leiten und zu überwachen und ist für alle seine Anordnungen verantwortlich. Dem Direktor sind folgende Beamte beigegeben: a. ein Oekonomie-Verwalter, unter dem Titel eines Inspektors. Derselbe ist dem Direktor untergeordnet und dessen Ausführungs-Organ. Nach Anordnung desselben besorgt er die Oekonomie, führt die polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Gebäude, beaufsichtigt das Bauwesen, die Bewirthschaftung der Felder und Gärten, die Beschäftigungen der Pfleglinge, besorgt mit Hülfe eines Schreibers die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur Geschäfte, und vertritt in jeder nicht ärztlichen Beziehung den Direktor; b. ein Rendant. Derselbe besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen. Der Inspektor und der Rendant werden auf Vorschlag der Regierung zu Cöslin, nach Anhörung des Gutachtens der Stände, von dem Ober Präsidenten ernannt; c. ein Oberwärter und d. eine Oberwärterin, deren Anstellung auf Vorschlag des Direktors von der Regierung zu Cöslin erfolgt. Beide werden auf Kündigung angestellt. Zur Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der seelsorgerischen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, wo und insoweit sie bei diesen nach dem Ermessen des Direktors stattfinden dürfen, wird mit Genehmigung der Stände ein Geistlicher aus der Stadt Rügenwalde gegen eine bestimmte jährliche Remuneration von der Regierung zu Cöslin erwählt. Zur näheren Pflege und Beobachtung der Kranken wird die nöthige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, sowie das erforderliche Hausgesinde angenommen, deren Zahl in dem Etat näher angegeben ist. Die Annahme und Entlassung des Wärterpersonals, sowie des Hausgesindes erfolgt durch den Direktor der Anstalt nach dessen eigenem Ermessen. Sowohl der Oberwärter, die Oberwärterin, als die Wärter und Wärterinnen erhalten über ihre dienstliche Stellung und dienstlichen Obliegenheiten eine Instruktion, die sie, bei Strafe der Entlassung, zu beobachten verpflichtet werden.

IV. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 12. In die Anstalt werden aufgenommen: a. unheilbare unbemittelte Geisteskranke, welche gemeingefährlich, oder gänzlich hülflos sind, b. heilbare unbemittelte Kranke, bei denen die Krankheit in der Regel nicht länger als 6 Monate angedauert hat. Für Geisteskranke dieser beiden Kategorien, welche dem Militairstande des 2. Armee-Corps angehören, bestehen in der Anstalt vier Freistellen, über deren Besetzung das General-Kommando des 2. Armee Corps disponirt. Dagegen werden: c. unheilbare, unbemittelte Kranke, welche weder gemeingefährlich, noch hülflos sind, und d. unheilbare, gemeingefährliche und heilbare, aber bemittelte Kranke nur aufgenommen, wenn und so lange Raum für dieselben vorhanden ist.

§. 13. Geisteskranke mit ansteckenden Krankheiten, wie Krebs, Syphilis und dergleichen, sind in die Anstalt gar nicht aufzunehmen.

§. 14. Kranke, welche den Regierungsbezirken Stettin und Cöslin nicht angehören, sollen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und nur so lange, bis die dazu gesetzlich Verpflichteten für eine anderweite Unterbringung derselben gesorgt haben, in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 15. Die Aufnahme-Gesuche werden auf dem platten Lande bei dem Landraths-Amte, in den Städten bei dem Magistrate eingereicht, und hat letzterer, mit Ausnahme des Magistrats zu Stettin, welcher

Digitized by Google

sie dem dortigen Polizei-Direktorium zu überweisen hat, dieselben dem Landraths-Amte zur Prüfung und weiteren Veranlassung zu überweisen. Das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direktion in Stettin, hat festzustellen, ob der Kranke als arm im gesetzlichen Sinne anzusehen, oder ob er, resp. die zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten im Stande seien, die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten ganz oder zum Theil, oder diese mit dem Zuschusse zu den Verwaltungskosten zu zahlen. In letzterem Falle nimmt das Landraths-Amt, oder die Polizei-Direktion zu Stettin den Revers wegen der Verpflichtung zur Kostenzahlung mit den Interessenten auf, im ersteren Falle stellt es (resp. sie) den zur Unterhaltung des Kranken verpflichteten Armenverband fest und nimmt den Revers mit der Gemeinde auf. Wenn es sich um die Aufnahme eines gemeingefährlichen, unheilbaren Kranken handelt, in welchem Falle über die Gemeingefährlichkeit ein ortspolizeiliches Zeugniß beizufügen, muß auch jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung beigebracht, resp. sofort nach der Aufnahme in der Anstalt bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden. Ferner ist ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß über die Heimath, den bürgerlichen Stand, das Religionsbekenntniß, das Alter, die persönlichen oder sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über das thatsächliche Vorhandensein von Geistesstörung, welches, unabhängig von dem ärztlichen Atteste, auf besondere, in dem Zeugnisse näher zu bezeichnende, amtliche Erkundigung zu gründen ist, sowie endlich ein an Eides Statt abgegebenes, die Fragen des anliegenden Fragebogens (Beilage 1) namentlich in Beziehung auf No. 9 desselben, genau zu beantwortendes Gutachten des Physikus, oder des approbirten Arztes, in dessen Behandlung sich der Kranke befunden hat, beizubringen.

§. 16. Das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin, übersenden die Gesuche um Aufnahme des Kranken an den Direktor der Anstalt. Diesem Gesuche sind als Beläge beizufügen: 1) eine vidimirte Abschrift des über die Wahnsinnig- oder Blödsinnigkeits-Erklärung ergangenen Erkenntnisses, 2) das vollständige Nationale des Kranken, 3) ein ärztliches Gutachten über den Krankheitszustand nach dem anliegenden Fragebogen, 4) ein ortspolizeiliches Zeugniß über die Gemeingefährlichkeit, 5) ein die Zahlungsverpflichtung enthaltender Revers. Bei den der Heilung zu überweisenden Kranken bestehen die Beläge aus denselben Schriftstücken, mit Ausschluß der ad 1 und 4 genannten. Die Stelle des ad 1 angeführten gerichtlichen Erkenntnisses vertritt eine amtliche Bescheinigung, daß die Aufnahme des Kranken dem zuständigen Gerichte angezeigt sei (s. §. 40). Soll ein Kranker von Privaten in der Anstalt unterhalten werden, so haben diese in dem Reverse sich ausdrücklich zu verpflichten, die Unterhaltungskosten, sowie die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten 14 Tage vor dem Beginn eines neuen Quartals postfrei an die Direktion der Anstalt vorauszubezahlen, und es sich gefallen zu lassen, daß ihnen bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung der Kranke auf ihre Kosten ohne Weiteres zugeschickt werde.

§. 17. Der Direktor schickt das Gesuch mit sämmtlichen Belägen und seiner gutachtlichen Aeußerung wegen der Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken an die betreffende Regierung zu Stettin oder Cöslin ein.

§. 18. Die betreffende Regierung hat über die Aufnahme des Kranken zu entscheiden, und weist im Falle der Genehmigung den Direktor zur Aufnahme desselben an, und benachrichtigt hiervon das betreffende Landraths Amt, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin.

§. 19. Der Direktor setzt das Landraths Amt, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin von dem Termin der Aufnahme behufs der Einleitung des Krankentransportes in Kenntniß. Trifft der Kranke, ohne daß triftige Gründe der Behinderung angegeben werden, binnen 14 Tagen nicht ein, so kann über seine Stelle von den betreffenden Regierungen anderweitig bestimmt werden.

§. 20 In dringenden Fällen, in welchen die Aufnahme nach dem ärztlichen Zeugnisse §. 15 und 16 eine außergewöhnliche Beschleunigung verlangt, ist der Direktor befugt, auf den bloßen Antrag des betreffenden Landraths-Amtes, resp. der Polizei-Direktion zu Stettin, welchem aber jenes angezogene ärztliche Gutachten beigefügt sein muß, die Aufnahme des Kranken sogleich zu vermitteln, sofern die Zahlung der Verpflegungs- resp. Verwaltungskosten durch einen Revers festgestellt ist. Er hat aber der betreffenden Regierung hiervon sogleich Anzeige zu machen, auch ist in diesem Falle, sofern die Aufnahme einen Pflegling betrifft, die gerichtliche Blödsinnigkeits Erklärung sofort zu beantragen.

§. 21. Die Regierung hat von Polizeiwegen die Unterbringung eines Geisteskranken in die Anstalt zu verfügen: 1) wenn von der Obrigkeit, resp. dem verpflichteten Armenverbande nicht für Abwendung der Gefahr auf genügende Weise gesorgt ist; 2) wenn eine mit ausschweifender Härte verbundene Behandlung stattfindet; 3) wenn bei heilbaren Geisteskranken nicht für die nothwendige ärztliche Behandlung Fürsorge getroffen ist.

§. 22. Von den 120 Stellen der Anstalt werden 68 durch die Regierung in Stettin und 52 durch die in Cöslin besetzt. Macht das General-Kommando des 2. Armeekorps von seiner Befugniß, die vier Mi-

Digitized by Google

litair-Freistellen zu besetzen, Gebrauch, so wird die erste und dritte Stelle dem Antheil des Stettiner Bezirks, die zweite und vierte dem des Cösliner in Anrechnung gebracht. Sind die Stellen des einen Regierungs-Bezirkes besetzt, die des andern dagegen nicht, so kann über die leeren Stellen unter Genehmigung der betreffenden Regierung zum Besten des ersteren Bezirks disponirt werden.

§. 23. Die Regierung zu Stettin setzt von der dem Direktor ertheilten Aufnahme-Ordre eines Kranken in die Anstalt gleichzeitig die Regierung in Cöslin in Kenntniß.

§. 24. Sobald kein Raum zur ferneren Aufnahme von Geisteskranken in der Anstalt vorhanden ist, hat der Direktor hiervon beiden Regierungen Anzeige zu machen.

B. Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten.

§. 25. Die gesammten Kosten der Unterhaltung, Verpflegung und Verwaltung für landarme, präsumtiv heilbare und gemeingefährliche unheilbare Geisteskranke, sowie für die vier Militair-Freistellen werden aus dem Landarmenfonds bestritten.

§. 26. Ortsarme heilbare und ortsarme unheilbare, gemeingefährliche, oder gänzlich hülflose Geisteskranke, welche zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Gemeinden, Gutsherrschaften, Armenverbänden angehören, sind nur gegen Zahlung der Unterhaltungs- und Verpflegungs-Kosten aufzunehmen.

§. 27. Kranke, welche eigenes Vermögen, oder vermögende, zu ihrer Unterhaltung verpflichtete Verwandte besitzen, haben, je nach ihrem Vermögen, entweder nur die Kosten für die Verpflegung und Unterhaltung, oder auch außer diesen den auf den Kopf fallenden Theil der Verwaltungs-Kosten zu tragen.

§. 28. Die Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten betragen zur Zeit pro Kopf 44 Thlr., die Verwaltungs-Kosten pro Kopf 60 Thlr. jährlich.

§. 29. Die Kosten der Unterhaltung und Verpflegung, resp. Verwaltung, sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalenderquartales, später in den üblichen Quartalsterminen in vierteljährlichen Raten, an die Anstalts-Kasse pünktlich und portofrei voraus zu berichtigen. Private haben die Zahlungen 14 Tage vor dem Beginn des Quartals zu entrichten (§. 16). Rückstände werden im Verwaltungswege eingezogen. Nicht volle Quartale werden nach der Maßgabe berechnet und bezahlt, daß jeder Monat, ohne Unterschied, als aus 30 Tagen bestehend, angenommen wird, von welchen die Tage, an welchen der Kranke nicht verpflegt wird, in Abzug zu bringen sind.

§. 30. Gegen Bezahlung dieser Kosten erhalten die Kranken Beköstigung, Kleidung, Wohnung, Wäsche, Wartung, ärztliche Behandlung, Arzeneien, zweckmäßige Beschäftigung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Theilnahme an Erholungen, ebenso wird auch die Wiederherstellung dessen, was von den Kranken an dem Inventarium der Anstalt beschädigt worden ist, aus diesen Beiträgen bestritten.

§. 31. Vermögende Kranke aus den besseren Ständen, welche eine bessere Verpflegung verlangen, und von denen zwei oder drei beisammen wohnen und einen eigenen Wärter zu ihrer Bedienung fordern, müssen einen höheren als den normalen Satz für Verwaltungs- und Verpflegungskosten entrichten, welcher später normirt und demnächst bekannt gemacht werden soll, können aber nur eine Aufnahme finden, insofern der für sie erforderliche Raum vorhanden ist.

§. 32. Die im §. 31 bezeichneten Kranken erhalten nicht Kleidungsstücke, und werden die Leibwäsche, die Instandhaltung der Kleider und Leibwäsche und die Kosten für Vergnügungen und Zerstreuungen, welche nicht schon vom Heilzwecke geboten sind, besonders berechnet werden.

V. Einlieferung der Kranken.

§. 33. Nach Eingang der Benachrichtigung des Direktors hat der Landrath, resp. die Polizei-Direktion in Stettin die ungesäumte Einlieferung des Kranken durch seine Angehörigen oder die zu dessen Unterhaltung Verpflichteten zu verfügen.

§. 34. Dem Kranken müssen, je nach Bedürfniß, ein oder zwei Begleiter, welche für die ganze Reiseroute nicht gewechselt werden dürfen, beigegeben werden, welche ihn schonend behandeln und die nöthige Gewähr für die Sicherheit desselben darbieten.

§. 35. Den Begleitern ist ein Geleitschein, welcher von dem Landrath des Kreises, in welchem der Kranke gewohnt hat, resp. von der Polizei-Direktion zu Stettin nach dem anliegenden Schema (Beilage 2) ausgestellt ist und mit dem Amtssiegel versehen sein muß, zu übergeben. Diesen Geleitschein haben sie dem Direktor der Anstalt zu übergeben. Der Direktor nimmt nach Prüfung des Geleitscheines über die Einlieferung des Kranken ein Protokoll auf und übergiebt die Ablieferungs-Bescheinigung dem Begleiter zur Ablieferung an das Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin.

§. 36. Der Neuaufgenommene wird mit seinem Namen, seinen Familien- und sonstigen Verhältnissen in das Hauptbuch eingetragen und dabei ein vollständiges Signalement seiner Person aufgenommen.

Digitized by Google

Finden sich in der Folge an seinem Körper noch besondere Merkmale, so werden solche zur Vervollständigung des Signalements nachträglich in das Hauptbuch eingetragen.

§. 37. Kranke, für welche aus eigenem Vermögen, oder aus dem ihrer verpflichteten, vermögenden Angehörigen, Kommunen u. s. w. entweder die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten, oder diese und die Verwaltungskosten getragen werden sollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt einen vollständigen Anzug mit zwei Hemden und zwei Paar Strümpfen mitzubringen.

§. 38. Die Kosten des Transports zur Anstalt werden bei denjenigen Kranken, welche zugleich die Verwaltungs-Kosten tragen, aus dem Vermögen derselben, bei Kranken, für welche nur die Unterhaltungs- und Verpflegungs-Kosten getragen werden, aus dem Fonds der Anstalt bestritten. An Transportkosten werden aus der Anstalts-Kasse für jeden Transporteur für die Meile 5 Sgr. und für die Fuhre 12½ Sgr. für die Meile bewilligt. Der Kreis-Landrath — bei Anmeldungen aus Stettin die Polizei-Direktion daselbst — haben die Nothwendigkeit der Fuhre und die Zahl der erforderlichen Transporteure zu bestimmen, hiernach die Liquidation zu bescheinigen und die Meilenzahl vom Wohnorte des Pfleglings bis zur Anstalt festzustellen. Diese Vergütigung findet jedoch nur für die Hinreise nach Rügenwalde statt, für die Heimkehr der Fuhre und der Transporteure wird nichts gezahlt.

VI. Feststellung des Gemüthszustandes des Aufzunehmenden.

§. 39. Die Verwandten und diejenigen, denen die Verpflegung des in die Anstalt aufzunehmenden heilbaren Kranken zur Last fällt, haben das Recht, auf gerichtliches Verfahren zur Feststellung seines Gemüthszustandes zu provoziren.

§. 40. Präsumtiv heilbare Kranke können zur Beschleunigung ihrer Aufnahme ohne vorherige gerichtliche Untersuchung ihres Gesundheitszustandes in die Anstalt aufgenommen werden. Die die Aufnahme nachsuchende oder vermittelnde Behörde ist jedoch verpflichtet, von der erfolgten Aufnahme dem zuständigen Gerichte sofort Nachricht zu geben, zugleich auch über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthsuntersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung zu machen. Dem Direktor der Anstalt ist Mittheilung von dieser dem zuständigen Gerichte ertheilten Benachrichtigung zu geben, und hat derselbe, falls dies nicht geschehen sollte, dieselbe einzufordern (§. 16).

§. 41. Bei präsumtiv heilbaren Kranken soll die gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustandes derselben während der Dauer ihrer ärztlichen Behandlung und so lange eine Hoffnung der Wiederherstellung derselben obwaltet, in der Regel nicht in Anregung gebracht werden, wenn anders die Verwandten oder zur Verpflegung der Kranken Verpflichteten während dieser Zeit von ihrem Rechte (§. 39) nicht Gebrauch machen wollen. Ist indeß die Heilung nach einem Jahre nicht erfolgt, stellt sich diese als eine unwahrscheinliche heraus und ist die fernere Aufbewahrung der Kranken in der Anstalt wegen gänzlicher Hülfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit nothwendig, so ist der Direktor von Amtswegen zur Anzeige bei dem kompetenten Gerichte behufs Einleitung des richterlichen Verfahrens verpflichtet.

§. 42. Bei präsumtiv unheilbaren und gemeingefährlichen Kranken ist jederzeit die gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung bei oder bald nach der Aufnahme derselben in die Anstalt beizubringen. (S. §. 15.)

VII. Hausordnung.

§. 43. Sie umschließt das innere Leben der Anstalt, das Verhalten ihrer Beamten und niederen Dienstpersonals, die Behandlung und Sicherstellung der Pfleglinge und Kranken, und enthält die genaueren Anweisungen theils in den Instruktionen für den Direktor, die übrigen Beamten und das niedere Dienstpersonal, theils in der Hausordnung der Anstalt selbst. Folgende Bestimmungen dienen ihr zur Grundlage: a. Die sorgfältigste, menschenfreundlichste Behandlung der Kranken und Pfleglinge bildet die erste Pflicht des Direktors, der Beamten und des niederen Dienstpersonals. Beschränkungen der Kranken und die Anwendung von Zwangsmitteln dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des Direktors und nur nach dem von demselben anerkannten Bedürfnisse und nach dem zu erreichenden Zwecke angewendet und mit möglichster Schonung gehandhabt werden. Körperliche und geistige Mißhandlungen dürfen niemals vorkommen. b. Geistlicher Zuspruch wird wöchentlich einmal und einzelnen Kranken so oft gewährt, als sich das Bedürfniß desselben herausstellt, und derselbe nach dem Ermessen des Direktors stattfinden darf. c. Die Kranken und Pfleglinge müssen, ihren verschiedenen Krankheitszuständen und früheren Lebensgewohnheiten entsprechend, im Haushalte, Garten und Felde in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und Erfrischung beschäftigt und ihnen auch kleine Arbeitsverdienste, über deren Verwendung zu ihren Gunsten der Direktor zu bestimmen hat, zugestanden werden. Bei schlechtem Wetter sind die Kranken ihrem Bildungsgrade und Krankheitszustande nach mit Spielen, Lektüre, leichten Handarbeiten u. s. w., soweit es mit ihrem Zustande verträglich ist, in den Wohnstuben zu beschäftigen. d. Die Kost muß gesund, gut, von zureichender Menge und reinlich sein. Das

Digitized by Google

Tisch- und Speisegeräth muß sauber sein. Die Beköstigung erfolgt sowohl für die Kranken, welche auf eine bessere, als die gewöhnliche Verpflegung keinen Anspruch machen, als auch für vermögende Kranke besserer Stände, welche einen höheren Verpflegungssatz zahlen, nach den festgesetzten Beköstigungs-Regulativen. e. Für Reinlichkeit des Körpers, der Kleidung, Wäsche, Lagerstätten, Schlaf- und Wohnzimmer, Wohnsäle und Gänge, Apartements, für zweckmäßige, aber billige Bekleidung der Verpflegten, sowie zureichende Erneuerung von Luft in den von den Kranken bewohnten Räumen ist Sorge zu tragen. f. Gegen Feuersgefahr sind die Kranken zu schützen. g. Der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen und überhaupt mit Auswärtigen durch Briefe u. s. w. ist nur mit Bewilligung des Direktors zulässig. Die an die Verpflegten eingehenden und von diesen ausgehenden Briefe werden von dem Direktor erbrochen und nur auf ausdrückliche Anordnung desselben jenen übergeben. Der briefliche Verkehr der Geisteskranken unter sich ist verboten. Die Kranken und Pfleglinge sind nach ihren Geschlechtern getrennt zu halten. h. Benachrichtigungen über das Befinden der Kranken erfolgen auf Anfragen der Angehörigen, Vormünder, Pfleger, Gemeinden, vorgesetzten Behörden, durch den Direktor. i. Beschwerden u. s. w. gegen die Pflege, ärztliche Behandlung u. s. w. der Pfleglinge und Kranken gehen an die Regierung zu Cöslin und in weiterer Instanz an den Ober-Präsidenten. k. Der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Direktors abhängig. Auch den Angehörigen der Verpflegten kann der Zutritt zu ihren Pflegebefohlenen von dem Direktor versagt werden, wenn durch denselben ein nachtheiliger Einfluß auf den Gang des Heilverfahrens zu befürchten ist.

VIII. Austritt aus der Anstalt.

§. 44. Die Entlassung der Geheilten und der unschädlich gewordenen unheilbaren Kranken erfolgt auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin, und darf kein Kranker ohne die Genehmigung der letzteren aus der Kur, resp. Pflege zurückgenommen werden, welche jedoch bei begründeten Anträgen (§. 49) nicht versagt werden darf.

§. 45. Sobald nach dem Urtheile des Direktors die Genesung eines Kranken in Aussicht steht und durch Symptome der Besserung bezeichnet ist, ist die Regierung zu Cöslin befugt, die von den Angehörigen oder den zur Unterhaltung desselben Verpflichteten beantragte Entlassung desselben zu versagen.

§. 46. Ebenso ist die Regierung zu Cöslin befugt, die beantragte Entlassung eines gemeingefährlichen Kranken oder Pfleglings zu versagen, wenn die Angehörigen oder Vertreter desselben keine sichere Gewähr für seine anderweitige sichere Bewachung und Pflege darbieten können.

§. 47. Gegen den Willen der Angehörigen oder Vertreter kann ein Kranker oder Pflegling entlassen werden: a. wenn für denselben bezüglich des Kostenpunktes nicht die Verpflichtungen inne gehalten werden; b. wenn bei demselben Verhältnisse eintreten, welche mit wesentlichen Störungen des Dienstes rücksichtlich der übrigen Kranken verbunden sind, oder er für den Aufenthalt in der Anstalt überhaupt nicht geeignet ist.

§. 48. Die versuchsweise Entlassung (Beurlaubung) eines Kranken oder eines nicht mehr gemeingefährlichen Kranken, welche nur in Fällen unsicher erscheinender Genesung aus den dieselbe bezweckenden Gründen zu gestatten ist, erfolgt durch den Direktor, der jedoch verpflichtet ist, der Regierung zu Cöslin Anzeige zu machen. Er hat in diesem Falle die Abholung des versuchsweise zu Entlassenden durch das betreffende Landraths-Amt, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin zu vermitteln. Erfolgt dieselbe binnen 3 Wochen nicht, so bewirkt er den Transport des Entlassenen auf Kosten der Verpflichteten. Dem betreffenden Landraths-Amte, resp. der Polizei-Direktion zu Stettin hat er für die Angehörigen des Beurlaubten, resp. den zur Unterhaltung Verpflichteten, die nöthigen allgemeinen, für den Hausarzt, resp. den Kreis-Physikus, die speziellen Vorschriften über die Behandlung desselben mitzutheilen. Die Angehörigen des Beurlaubten, resp. die zu seiner Unterhaltung Verpflichteten, sind, um den Direktor bezüglich des Seelenzustandes desselben in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, verpflichtet, denselben über dessen Befinden und Benehmen vierteljährlich unter Beifügung eines Zeugnisses des behandelnden Arztes, resp. des Kreis-Physikus, über dessen Gemüthszustand ausführliche Nachricht zu geben. Während dieser Zeit kann, sobald der Zustand des Entlassenen es erfordert, die Wiedereinberufung desselben Seitens des Direktors erfolgen, oder dessen Ueberweisung an die Anstalt von den Angehörigen desselben, resp. den zu seiner Unterhaltung Verpflichteten, auf Grund eines, durch ein motivirtes ärztliches Attest unterstützten Antrages durch die zuständigen Behörden bewirkt werden. Sind vier günstige Berichte über den Entlassenen bei dem Direktor eingegangen, hat mithin die vorläufige Entlassung 12 Monate angedauert, so kann die definitive Entlassung desselben beantragt werden.

§. 49. Den Angehörigen, resp. den zur Unterhaltung Verpflichteten soll es überlassen bleiben, ihre Kranken zurückzunehmen, wenn die im §. 21 aufgestellten Bedingungen der nothwendigen Detention derselben aufgehört haben.

Digitized by Google

§. 50. Ist die Genehmigung der Regierung zu Cöslin zur Entlassung eines Kranken erfolgt, so hat, auf Requisition des Direktors, der Landrath, resp. die Polizei-Direktion zu Stettin, für die angemessene und unverzögerte Abholung des zu Entlassenden durch einen zweckmäßigen Begleiter Sorge zu tragen, falls der Direktor nicht bestimmt, daß der zu Entlassende die Rückreise allein antreten kann. Dem Entlassenen oder seinem Begleiter wird, außer einem Geleitscheine, welcher, mit der Angabe seines Namens, Alters und dem Datum seiner Absendung, auch den Namen des Begleiters enthält, ein versiegeltes Schreiben an seine Angehörigen oder die Ortspolizeibehörde mitgegeben, in welchem sich die Angaben über seine Effekten und sein Reisegeld befinden.

§. 51. Ueber die Ankunft des Kranken oder Pfleglings und seiner Effekten ist dem Direktor unmittelbar nach der Ankunft Mittheilung zu machen.

§. 52. Die Kosten für den Rücktransport fallen den Kranken, resp. deren Angehörigen oder den betreffenden Armenverbänden zur Last. (cfr. §. 38.)

§. 53. In Fällen von Genesung und deshalb erfolgter definitiver Entlassung gerichtlich für wahnsinnig oder blödsinnig erklärter Kranken hat der Direktor hiervon das betreffende Vormundschaftsgericht zur Aufhebung der Kuratel in Kenntniß zu setzen.

IX. Von Geburten und Sterbefällen.

§. 54. Die Geburt eines Kindes einer Kranken oder Verpflegten ist sofort von dem Direktor dem Geistlichen der Anstalt und der Regierung zu Cöslin und der Behörde, welche die Mutter eingeliefert hat, anzuzeigen.

§. 55. Das Kind ist sofort aus der Anstalt zu entfernen und auf Kosten der dazu Verpflichteten zweckmäßig unterzubringen.

§. 56. Die Beerdigung der Verstorbenen erfolgt im Beisein des Seelsorgers. Die Verwandten können, soweit solches die Umstände gestatten, derselben beiwohnen, und wird denselben der Tag und die Stunde der Beerdigung angegeben werden. Wenn vermögende Verwandte keine anderweitige Bestimmung gegeben haben, so wird der Verstorbene mit einem Hemde bekleidet, in einen einfachen Sarg von fichtenen Brettern gelegt, und auf dem Begräbnißplatze der Anstalt beerdigt. Die Beerdigungskosten werden von den dazu Verpflichteten getragen.

§ 57. Jeder Todesfall wird in das Todtenbuch eingetragen. Von jedem Todesfalle hat der Direktor der Regierung zu Cöslin, resp. auch der zu Stettin, der Behörde, welche den Kranken eingeliefert hat, und dem betreffenden Gerichte Anzeige zu machen.

§. 58. Ueber jeden etwaigen Nachlaß wird ein Inventarium aufgenommen.

Stettin, den 23. März 1863.

Beilage No. 1.

1) Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe, Alter, Religionsbekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Rezipienden?
2) Wie spricht sich die Geisteskrankheit im ganzen Thun und Lassen des Kranken, in Vorstellungen und Affekten, in Rede und Handlungen aus?
3) Wann nahm die Geisteskrankheit ihren Anfang? welche physischen Symptome haben den ersten Ausbruch derselben bezeichnet? trat sie allmählig oder plötzlich auf? Wie haben sich diese Symptome im Laufe der Krankheit ferner entwickelt und geändert?
4) Sind organisch krankhafte Erscheinungen der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen, oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten und wie gestaltet sich die Verbindung derselben mit der Geisteskrankheit jetzt?
5) Zeigt die Krankheit Intermissionen oder einen regelmäßigen Verlauf durch Exacerbation und Remission oder durch Paroxysmus und völlige Intermissionen? Wie lange dauerten die mehr oder weniger lichten Zwischenräume im Verhältniß zu den Anfällen?
6) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen?
   Wie ist er ernährt, wie konstituirt?
   Wie ist das Verhältniß des Kopfes und der Gliedmaßen zum Rumpfe?
   Sind Abnormitäten in der Schädel- und Gesichtsbildung vorhanden?
   Wie sind die Körperhaltung, der Gang, das Muskel- und Knochen-System beschaffen?
   Wie ist die Stimme und Sprache?
   Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?

Digitized by Google

Wie verhalten sich die Verdauung, Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herz- und Pulsschlag, die Respiration und Hautfarbe?
Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?
Bei Frauen: ist die Kranke schon oder noch menstruirt? und wie verhält sich die Menstruation?
Hat die Kranke geboren und wie oft?
Wann erfolgte die letzte Entbindung?
Wie verliefen Geburt und Wochenbett?
Hat die Kranke selbst gestillt? und im Verneinungsfalle: weshalb nicht?
Ist die Kranke gegenwärtig schwanger?

7) Welche ursächliche Begründung hat die vorhandene Geisteskrankheit?
Dies ist näher zu erörtern, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken, auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen, auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familien-Verhältnisse desselben.

8) Wie ist der Kranke in der Krankheit ärztlich und psychiatrisch behandelt worden? Welche Erfolge hat diese Behandlung gehabt? Sind Zwangsmittel angewendet worden?

9) Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des Kranken in der Anstalt nachgesucht? Wegen präsumtiver Heilbarkeit? Wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? Oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hülfslosigkeit oder Gemeingefährlichkeit? Wodurch werden dieselben begründet? und sind keine Mittel vorhanden, diesen Uebelständen in der Heimath des Kranken mit Erfolg entgegenzutreten?

Schema Beilage No. 2.

Geleitschein.

N. N. aus N., welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom ten in die Irren-Heil- und Pflege Anstalt zu Rügenwalde aufgenommen werden soll, begiebt sich unter Geleit von N. N. dahin zu Wagen (zu Fuß). Die genannten Begleiter sind angewiesen, den N. in der bezeichneten Anstalt abzuliefern und sich darüber durch Beibringung des Aufnahme-Scheins von der genannten Anstalt auszuweisen.

Signalement

des Kranken	der Begleiter		Name des Fuhrmanns.
	1. des N. N.	2. des N. N.	

(Bei anderen Beförderungsmitteln als mit eigens dazu angenommenem Fuhrwerk, ist die Art derselben in dem Geleitschein anzugeben.)

Die Kranke (Pflegling) führt an Kleidungsstücken u. s. w. mit sich: — (folgt das Verzeichniß.)

N. . . . . , den ten 18 . .

(L. S.)

Der Landrath des Kreises N.

(Unterschrift.)

Adresse.

An die Direktion der Irren-Pflege- und Heilanstalt zu Rügenwalde.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 24. April 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

178) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Laabs zu Leusin, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 16. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

179) Unter den Schafen auf dem Gute Parpart, Kreis Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 18. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

180) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Usedom-Wollinet Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre A. Für die Insel Usedom: am 4. Mai c. in Usedom, am 5. und 6. Mai c. in Swinemünde, am 8. Mai c. Loosung daselbst; B. Für die Insel Wollin: am 11. Mai c. in Misdroy, am 12. Mai c. in Wollin, am 15. Mai c. Loosung daselbst, vornehmen. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1839 bis ult. Dezember 1843 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, — hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird. Swinemünde, den 8. April 1863. Der Landrath.

181) Die Musterung der Militairpflichtigen des Randower Kreises für das Jahr 1863 findet am 1. und 2. Mai c. im Rathhaussaale zu Garz a. O., am 4. und 5. Mai c. im Schützenhause zu Penkun, am 13. und 15. Mai c. im Schützenhause zu Pölitz, am 16. Mai c. im Rathhause zu Alt-Damm und am 6., 7., 8., 18., 19. und 20. Mai im Friedrichssaale zu Grabow, sowie die Loosung der neu hinzukommenden Alters-Klasse am 12. und 23. Mai c im Friedrichssaale zu Grabow, statt. Alle diejenigen jungen Leute, welche in den Jahren 1839 bis einschließlich 1843 geboren sind, sich im Randower Kreise aufhalten und über deren Militairverhältnisse bisher noch nicht definitiv entschieden ist, d. h. daß dieselben als dauernd unbrauchbar, zur Ersatz-Reserve oder zum Train bestätigt sind, werden hierdurch aufgefordert, in den Musterungsterminen, welche speziell bei den Gemeinde-Vorständen des Wohnorts zu erfragen sind, sich einzufinden, widrigenfalls sie nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden. Reklamationen um vorläufige Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienst müssen rechtzeitig, — vor dem Kreis-Ersatz-Geschäft oder zur Zeit desselben — angebracht werden, da später eingehende, selbst in dem Falle, wenn sie wirklich begründet sein sollten, zurückgewiesen werden müssen. Die Eltern und sonstigen Anverwandten derjenigen, bei denen eine Zurückstellung beantragt wird, und wo in der Reklamation auf die Arbeitsunfähigkeit eines dieser Angehörigen Bezug genommen wird, haben im Termin persönlich zu erscheinen, wenn nicht zu hohes Alter oder Gebrechlichkeit, [illegible] durch ein Kreisphysikats-Attest nachzuweisen ist, ein Hinderniß ist.
Stettin, den [illegible] April 1863. Der Landrath.

Digitized by Google

182) Summarische Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien

| № | Kreise. | I. Betrag der pro 1862 ausgeschriebenen Beiträge | | |

für das Jahr 1862 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1862 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

| Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse II. | | |

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 1. Mai 1863.

Patente.

Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

183) Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen kourfiren: hinwärts: aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht; in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags; herwärts: aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags; in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht. Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26. April 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

184) In Gemäßheit der Bestimmung im §. 43 der publizirten Anweisung vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Zweck der Veranlagung der im §. 8 No. 4 des allegirten Gesetzes näher bezeichneten Gebäude in denjenigen ländlichen Ortschaften, welche in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. Januar c. (Amtsblatt No. 5) nicht nach den für die Städte bestimmten Grundsätzen veranlagt werden, folgende Normalstädte innerhalb des diesseitigen Bezirkes festgestellt sind: 1) für den Kreis Anclam die Stadt Treptow a. T., 2) für den Kreis Cammin die Stadt Cammin, 3) für den Kreis Demmin die Stadt Treptow a. T., 4) für den Kreis Greifenberg die Stadt Greifenberg, 5) für den Kreis Greifenhagen die Stadt Bahn, 6) für den Kreis Naugard die Stadt Massow, 7) für den Kreis Pyritz die Stadt Bahn, 8) für den Kreis Randow, und zwar: a. für folgende Ortschaften: Mescherin, Schillersdorf, Nieder-Zahden, Curow, Güstow, Pommerensdorf mit Pommerensdorfer Anlage, Schöne mit Vorwerk Schöne, Wendorf, Schadeleben, Ludwigslust, Eckerberg nebst Waldhof und Steinfurther Mühle, Schwarzow, Remitz nebst Wasserheilanstalt Eckerberg, Malzmühle, Lübsche Mühle und Kolonie Remitz, Zabelsdorf, Gotzlow, Glienken, Kratzwieck, Stolzenhagen, Cavelwisch mit Enge Oder-Krug, Scholwin, Messenthin die Stadt Grabow;

Digitized by Google

b. für den übrigen Theil des Kreises die Stadt Garz a. O.; 9) für den Kreis Regenwalde die Stadt Labes, 10) für den Kreis Saatzig die Stadt Freienwalde, 11) für den Kreis Ueckermünde die Stadt Ueckermünde, 12) für den Kreis Usedom-Wollin und zwar: für die Insel Wollin die Stadt Wollin, für die Insel Usedom die Stadt Usedom. Stettin, den 17. April 1863.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

185) Der Bootsfahrer Johann Marx zu Ueckermünde und dessen Knecht Tisch haben am 4. Oktober 1860 zwei Personen, deren Fahrzeug auf dem Dammschen See gesunken war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marx die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen und dem Tisch eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

186) Unter den Schafen des Bauern Klohn zu Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

187) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Schöneberg, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 1. Dezember v. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 22. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

188) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in dem Amtsdorfe Reetzow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 20. Dezember v. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 22. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

189) Unter dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen in dem Dorfe Gäbersdorff, Kreis Greifenhagen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Schafen und Schweinen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 24. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

190) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth Sendungen

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 22. April 1863. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

191) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Greifenberger Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am 20. und 21. Mai, Musterung in Treptow, am 22. und 23. Mai, Musterung in Greifenberg und die Loosung der im Jahre 1843 geborenen Militairpflichtigen am 26. Mai in Greifenberg.

Greifenberg i. P., den 2. April 1863. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Kalkstein, Synode Anclam, ist der Schullehrer Bremer fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 19.

Stettin, den 8. Mai 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5674.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

(No. 5675.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1863.

(No. 5676.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

(No. 5677.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16 Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

(No. 5678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät beschlossenen Nachtrages zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1863.

(No. 5679.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(No. 5680.) Konzessions- und Bestätigungs Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

(No. 5681.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

(No. 5682.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

(No. 5683.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

192) Den Lehrern Leisering, Wegner und Zimmermann zu Labes und Rohloff zu Cono bei Wollin ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, sich mit der Vorbildung junger Männer zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu beschäftigen. Stettin, den 21. April 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

193) Am Sonntag den 3. Mai d. J. ist in der Kiefernschonung im Jagen 136 des Friedrichsthaler Forstreviers, Schutzbezirk Kalkofen, anscheinend durch Muthwillen ein Waldbrand herbeigeführt worden. Es wird Demjenigen eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert, der den Thäter namhaft macht, so daß er zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann. Stettin, den 6. Mai 1863.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

194) Unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers, Oberamtmanns Loeper zu Wilhelmsfelde, Kreises Greifenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 6. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

195) Unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Schroeder zu Jagow, Kreises Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 6. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

196) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1863. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

197) Die Musterung der Militairpflichtigen des Demminer Kreises findet in diesem Jahre am 18. und 19. Mai in Treptow a. T., am 21. Mai in Jarmen und am 22., 23. 26. und 27. Mai in Demmin, jedesmal früh 6½ Uhr statt, während die Loosung der 20jährigen Altersklasse am 29. Mai früh 8 Uhr in Demmin erfolgt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1839 bis ult. Dezember 1843 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 24. April 1863. Der Landrath.

198) Die Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises wird die Musterung der Militairpflichtigen am 29. und 30. Mai d. J. in Regenwalde und am 1., 2. und 3. Juni d. J. in Labes und am 4. Juni c. die Loosung der 20jährigen Altersklasse hierselbst vornehmen. Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1839 (und früher geboren) bis ult. Dezember 1843 geboren sind, und noch keine definitive Bestimmung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Tauf- resp. Loosungsscheinen versehen, an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung persönlich zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Strafbestimmungen gegen sie verfahren werden wird. Labes, den 1. Mai 1863. Der Landrath.

199) Zu Bahn und Greifenhagen, im Regierungsbezirk Stettin, werden am 1. k. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. April 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 20.

Stettin, den 15. Mai 1863.

Patente.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

200) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen

Digitized by Google

Unterrichts Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung sich zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch angeordnetermaßen zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 30 April 1863. Königl Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

201) Bekanntmachung, die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend

Zu Anfang Septem ber d. J findet bei dem evangelischen Lehrerinnen Seminar zu Droyssig bei Zeitz, im Regierungs Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm ausgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1 Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1 Oktober d. J nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behinderndem Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-

Digitized by Google

Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am 24 und 25. Juni c. stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Einladung zu erwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor, Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schul-Rath Crüger in dessen Wohnung, Rosengarten No. 68 und 69, persönlich zu melden haben.

Stettin, den 30. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

202) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend, Regierung-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 16. Juli	in Angermünde,	den 8 August	in Ferdinandshoff,
„ 17. „	„ Prenzlau,	„ 10. „	„ Straßburg U. M.,
„ 1. August	„ Demmin,	„ 14. „	„ Pyritz,
„ 3. „	„ Treptow a. T.,	„ 17. „	„ Regenwalde,
„ 5. „	„ Jven,	„ 24. „	„ Treptow a R.,
„ 6. „	„ Anclam,	„ 26. „	„ Coerlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11 März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair Remonte Ankaufs Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Wir fordern Pferdezüchter daher noch besonders auf, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs Kommission bei Gelegenheit der Remonte Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 28 März 1863. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

203) Der §. 13 der Allgemeinen Feuer-Polizei Ordnung für die Städte Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, vom 12. August 1847 (Amtsblatt No 35 Extra Beilage) ist auf Grund der von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern mittelst Reskripts vom 15. v. M. ertheilten Genehmigung, wie folgt, ergänzt worden:

Zu §. 13 No. 1 litt. d. Ragen jedoch die auf ein schon vorhandenes Gebäude aufzusetzenden Stockwerke über die unmittelbar daran stoßenden Nachbargebäude hinaus, so muß bei einem solchen Vergrößerungs-Bau nach litt. a. und b. stets ein massiver Brandgiebel von Grund aus bis unter den Forst des Daches errichtet werden, wenn auch die Nachbargebäude mit einem solchen bereits versehen sind. Dasselbe gilt von neu zu errichtenden Gebäuden, wenn der Giebel über das unmittelbar anstoßende Nachbargebäude hinausragt.

Zu §. 13 (Schlußbestimmung). Wenn bei einem schon bestehenden Gebäude die Umfassungswände erneuert werden sollen, so finden vorst hende Bestimmungen ebenso, wie bei Neubauten Anwendung." Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

204) Unter den Schafen des Dorfes Clempin, Kreises Saatzig, ist die Räude von Neuem ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. April 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

205) Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Magdeburg zu Marienfließ, Synode Jacobshagen, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Ablagemeister Benner zu Alt-Damm sind von des Königs Majestät die Insignien des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Der 34. Kommunal-Landtag von Altpommern hat in Stelle des verstorbenen Landschafts-Direktors von der Marwitz, den Landschafts-Deputirten von Blankenburg auf Cardemin zum Mitgliede der General-Direktion der Altpommerschen Landfeuer-Sozietät — auf die Dauer seiner Eigenschaft als Landtags-Abgeordneter — gewählt.

Der Diakonus Lopitzsch in Alt-Damm ist zum Pastor in Stöven, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Belkow, Synode Colbatz, Königl. Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Zu derselben gehören drei Kirchen und acht Schulen.

In Usedom, Synode Usedom, ist der Schullehrer Nicolaus fest angestellt.

In Wildberg, Synode Treptow a. T., ist der Schullehrer Hörning fest angestellt.

In Saagen, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Grützmann fest angestellt.

In Stettin ist der Schullehrer Groß fest angestellt.

Dem Gesanglehrer Johann August Wilhelm Todt ist die Organisten- und Kantorstelle an der St. Petri- und Paulskirche in Stettin verliehen worden.

In Tribus, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Knieß fest angestellt.

In Prillwitz, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Sanft fest angestellt.

In Klütz, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Mandel fest angestellt.

In Lancke, Synode Wollin, ist der Schullehrer Wißmann fest angestellt.

In Strebelow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Reesemann fest angestellt.

In Carolinenhorst, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Rossow fest angestellt.

In Barkow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Trettin fest angestellt.

In Stargard ist der Schullehrer Villnow fest angestellt.

In Stargard ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Ballhorn als Lehrer an der höheren Töchterschule definitiv angestellt worden.

In Stargard ist der Schullehrer Wendt fest angestellt.

In Stargard ist die Lehrerin Marie Koch fest angestellt worden.

Der Rechnungs-Rath Schaumburg ist auf sein Ansuchen von den Geschäften als Administrator des St. Petri-Hospitals zu Stettin entbunden, und an dessen Stelle der Regierungs Haupt-Kassen-Buchhalter Braun zum Administrator des St. Petri-Hospitals ernannt worden.

Der bisherige Oberförster-Kandidat Friedrich Wilhelm Ferdinand Renatus von Hagen ist als Forst-Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Stettin angenommen worden.

Der bisherige Forstaufseher Dinse zu Trassenmoor, in der Oberförsterei Pudagla, ist zum Königl. Förster daselbst ernannt.

Der bisherige Forstaufseher Ortmann zu Neu-Kentzlin, im Revier Grammentin, ist zum Königl. Förster daselbst ernannt.

Vom 1. April c. ab ist die erledigte zweite Torfmeisterstelle zu Carolinenhorst dem bisherigen Hilfsaufseher Komnick übertragen worden.

In Stelle des nach Klütz versetzten Oberförsters Goetze zu Pudagla ist der Oberförster Brandt daselbst, vom 1. d. M. ab, zum Forst- und Jagdpolizei-Anwalt für das Pudaglaer Forstrevier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Engel zu Neuhaus, im Revier Hohenbrück, ist zum Königl. Förster daselbst ernannt.

Digitized by Google

In Stelle des in den Regierungs-Bezirk Potsdam versetzten Oberförsters Richter zu Klütz ist der Oberförster Goetze daselbst, vom 1. d. M. ab, zum Forst- und Jagdpolizei-Anwalt für das Klützer Forstrevier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Neumann zu Swinemünde, im Revier Friedrichsthal, ist zum Königl. Förster daselbst ernannt.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Berg-Amts Kasse, Scholtze, und des gleichzeitig pensionirten Kontroleurs, Rechnungs Rath Krause zu Halle, sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Berg-Amts Kalkulator Erfmann und die Funktionen des Kontroleurs dem Kassen-Sekretair Kühne daselbst durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. J. provisorisch übertragen worden.

Neu angestellt sind: der ehemalige Sergeant Kunicke und der Unteroffizier Risch im Hauptamts-Bezirke Anclam und der Sergeant Milaeger im Hauptamts Bezirke Demmin als Grenzaufseher.

Befördert sind: der Steuer-Aufseher Rodenwaldt zu Stettin zum Haupt-Zollamts Assistenten zu Demmin und der berittene Steuer Aufseher Mollien zu Stettin zum Haupt Steueramts-Assistenten daselbst.

Versetzt sind: der Grenz-Aufseher Fehrmann im Hauptamts-Bezirke Tribsees als berittener Grenz Aufseher nach Treptow a. T. im Hauptamts-Bezirke Demmin, in die Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Lupow versetzten Steinort; der berittene Grenz-Aufseher Sasse zu Prerow, Hauptamts-Bezirk Stralsund, als berittener Steuer-Aufseher nach Zachan, Hauptamts-Bezirk Stargard; die berittenen Steuer-Aufseher Thielow von Zachan nach Loeckniß, Gehrke von Loeckniß nach Pencun, Birkholz von Pencun nach Garz a. O. und Raether von Garz a O. nach Stettin; der Thor-Kontroleur Destabenrath in Stettin als Steuer-Aufseher daselbst, und der Steuer-Aufseher Bartelt zu Stralsund, sowie der Grenz-Aufseher Püngel im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten, Wienandt von Stargard nach Altdamm als Vorsteher der dortigen Post-Expedition, Jäger von Pyritz nach Altdamm und Schreiber von Stargard nach Pyritz; ferner der Briefträger Neumann von Altdamm in gleicher Eigenschaft nach Gollnow.

Es ist übertragen worden: dem Bureaubeamten, Ober-Post-Sekretair Buttkus aus Cöln die kommissarische Verwaltung der Post Kassen-Kontroleur-Stelle für den Bezirk der Ober Post-Direktion Stettin, dem Briefträger-Gehilfen Streich aus Pasewalk die Bureaudiener-Stelle beim Post-Amte in Demmin, dem bisherigen Post-Kondukteur Massow die Briefträger-Gehilfen-Stelle in Pasewalk, dem invaliden Postillon Friedrich Schultz die Briefträger-Stelle in Altdamm. Der Bureaudiener Bervanski in Demmin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1863.

I. Befördert: a. zu Gerichts Assessoren: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Rudolf Hermann Carl Ernst Theodor von Brockhusen zu Cammin; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Adolph Carl Foß zu Stettin; b. zu Appellationsgerichts-Referendarien: 3) der Auskultator Heinrich Freiherr von Werthern zu Stettin; 4) der Auskultator Rudolph Felix Franz Görcke zu Demmin.

II. Ernannt: a. zu Kreisgerichts Räthen: 1) der Kreisrichter Julius Adolph Reinhold Müller zu Cammin; 2) der Kreisrichter Otto Carl Leopold Gottlieb Schlieben zu Stargard; b. zum Justizrath: 3) der Rechtsanwalt und Notar Julius Friedrich Albert Kempe zu Stargard.

III. Angestellt: a. als Auskultatoren: 1) der Rechtskandidat Ernst Ludwig Preußer zu Stettin; 2) der Rechtskandidat Adrion von Enckevort zu Ueckermünde; b. als Bureau-Diätarius: 3) der Civil-Supernumerar Bruno Przihoda zu Stettin bei dem dortigen Kreisgerichte; c. als Kalkulatur-Diätarius: 4) der Civil Supernumerar Killmann aus Nimpisch desgleichen.

IV. Versetzt: 1) der Kreisgerichts Direktor Wilhelm Heinrich Hartmann zu Schrimm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard i. Pomm.; 2) der Appellationsgerichts Referendarius Emil Carl Johann Colin zu Demmin in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

V. Verliehen: 1) dem Kreisgerichts Sekretair Carl Heinrich Otto zu Treptow a. T. der Charakter als Kanzleirath; 2) dem Appellationsgerichts-Sekretair Carl Friedrich Julius Ruth der Titel als Kanzlei-Direktor; 3) dem Appellationsgerichts Kanzlisten Johann Leopold Michaelis der Titel als Kanzlei-Sekretair; 4) dem Beisitzer des See- und Handelsgerichts zu Stettin, Kaufmann Hellwig daselbst der Charakter als Kommerzienrath; 5) dem Gerichtsboten und Exekutor Johann Christian Franz Ernst zu Pasewalk das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) der Gerichts Assessor Carl Friedrich Herrmann Leopold Braatz zu Stargard; 2) der Hülfsbote und Exekutor Carl Stremlow bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen.

Digitized by Google

Der Guts-Inspektor Knorr ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Bernsdorf im Kreise Regenwalde ernannt und bestätigt worden.

Der Polizei-Sekretair Rapsilber zu Alt-Damm ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Böttcher daselbst, ernannt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam, Steinthor-Bezirk. Kaufmann Conrad zu Anclam, verpflichtet am 15. April 1863; Substitut desselben, Schlächtermeister Jobst zu Anclam.

Kreis Cammin.

Stadt Cammin und 1. Bezirk. Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin; Substitut desselben, Färbermeister Breslich zu Cammin, beide verpflichtet am 25. April 1863.

13. Landbezirk. Cantreck, Hammer, Lüttmannshagen, Dieschenhagen, Schwanteshagen, Siegelkow, Amalienhof, Basenthin, Bewerdick, Harmsdorff. Eigenthümer Mühlenbeck zu Dieschenhagen, verpflichtet am 9. April 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Ruchholz zu Kopplin.

Kreis Greifenberg.

10. Landbezirk. Drosedow, Eyersberg, Holm, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Bockenhagen, Voigtshagen und Zedlin. Eigenthümer Ohm zu Zedlin, verpflichtet am 11. April 1863; Substitut desselben, Bauer Volkmann zu Triebs.

Kreis Greifenhagen.

11. Landbezirk für die Ortschaften: a) Höckendorff, Buchholz, Hohenkrug und Mühlenbeck, b) Jeseritz. Substituten des Schiedsmanns Bublitz, ad a. Rentier Börner zu Clebow, ad b. Freischulze Berg zu Belkow.

Kreis Naugard.

Stadt Massow Substitut des Schiedsmanns Popplow, Beigeordneter Sellin zu Massow, verpflichtet am 18. April 1863.

Kreis Pyritz

Stadt Pyritz, I. Bezirk. Kaufmann Wolter zu Pyritz, verpflichtet am 23. April 1863; Substituten desselben, Chirurgus Brederlow zu Pyritz bis 6. September d. J., demnächst Rathsherr Kröself daselbst.

Dieselbe, II. Bezirk. Rathsherr Kröself zu Pyritz, verpflichtet am 23. April 1863; Substitut desselben, Kaufmann Wolter zu Pyritz.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard, II. Bezirk. Kaufmann Brandenburg zu Stargard, verpflichtet am 21 April 1863; Substituten desselben, Gastwirth Haase zu Stargard und Schuhmachermeister Gaebel daselbst.

Dieselbe. III. Bezirk. Gastwirth Haase zu Stargard, verpflichtet am 21. April 1863; Substituten desselben, Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard und Kaufmann Brandenburg daselbst.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Neuwarp. Bäckermeister Rernst zu Neuwarp, Substitut desselben, Schornsteinfegermeister Fickert zu Neuwarp, beide verpflichtet am 18. April 1863.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 22. Mai 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

206) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

207) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende „Bezirks-Veränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden: 1) eine an den Büdner Fink in Klüß veräußerte fiskalische Dorfstraßen Parzelle von 7 QR. in den Gemeinde-Verband der Ortschaft Ostswine-Klüß, Usedom-Wolliner Kreises; 2) eine an die Schulgemeinde Binow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 30 QR. in den Gemeinde-Verband von Binow, Greiffenhagener Kreises; 3) die an den Büdner Martin Albrecht in Eggesin veräußerte Parzelle des Forstreviers Neuenkrug von 3 Morgen 29 QR. und 1 Morgen 18 QR. Wege in den Gemeinde-Verband von Gumnitz, Ueckermünder Kreises; 4) eine an den Fischer Heldt in Ahlbeck veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 18 QR. in den Gemeinde-Verband von Ahlbeck, Usedom Wolliner Kreises; 5) zwei an den Büdner Kuhn und die verehelichte Kutscher Kuhl in Colbatz veräußerte, ehemals zur Domaine Colbatz gehörige Wiesen-Parzellen von 21 QR. resp. 36 QR. in den Gemeinde Verband von Colbatz, Greiffenhagener Kreises; 6) eine Seitens des Domainen-Fiskus von dem Bauern Matzke in Dölitz eingetauschte Gartenfläche von 5 QR. 66 QF in den fiskalischen Gutsbezirk von Dölitz, Pyritzer Kreises; 7) eine an den Bauer Howe in Zadelow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von $10^{7}/_{12}$ QR. in den Gemeinde-Verband von Zadelow, Saatziger Kreises; 8) eine an die Gemeinde Stolzenhagen veraußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 5_{62} QR. in den Gemeinde-Verband von Stolzenhagen, Saatziger Kreises; 9) eine an die Wittwe Thiele in Clatzow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 4_{68} QR. in den Gemeinde-Verband von Clatzow, Demminer Kreises; 10) ein an den Krugbesitzer Daecke in Colbatz veräußertes fiskalisches Gartengrundstück von 120 QF. in den Gemeinde Verband von Colbatz, Greiffenhagener Kreises; 11) eine an die Gemeinde Misdroi veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von $4^{1}/_{4}$ QR. in den Gemeinde Verband von Misdroi, Usedom-Wolliner Kreises; 12) eine dem Schulzen Teßmann in Neu Cosenow gehörige Wiese von 6 Morgen 103 QR. (Pertinenz des ehemals Westphal- jetzt Teßmann'schen Büdner-Grundstücks in Alt-Cosenow) in den Gemeinde Verband von Alt-Cosenow, Anclamer Kreises Stettin, den 11. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

208) Der dritte diesjährige Krammarkt in Jacobshagen wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 17. Oktober, sondern am 13 Oktober c. abgehalten werden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Tags vorher, also am 12. Oktober c., Viehmarkt stattfindet

Stettin, den 9. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

209) Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögens-Zustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungsbezirks Stettin nach der für das Jahr 1862 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung	Einnahme.	Ist								Rest		
		Baar			Aktiva		Summa					
		Rt	sg	pf.	Rt	sg	Rt.	sg	pf	Rt.	sg.	pf.
A.	Bestand	44	7	1	78128	—	78172	7	1	—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	3	27	—	—	—	3	27	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	Reste	464	25	—	—	—	464	25	—	17	5	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	4500	—	4500	—	—	—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	200	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
III.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	3636	7	6	—	—	3636	7	6	—	—	—
IV.	Antrittsgelder	187	—	—	264	—	451	—	—	29	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2647	22	6	—	—	2647	22	6	5	20	—
VI.	Kirchen-Kollekten	215	9	5	—	—	215	9	5	—	—	—
VII.	Abzüge von Stellenverbesserungen	414	2	6	—	—	414	2	6	—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	19	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
IX.	Strafgelder	4	25	—	—	—	4	25	—	—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	7	21	—	—	—	7	21	—	—	—	—
XI.	Insgemein	122	3	9	—	—	122	3	9	82	25	—
	Summa der Einnahme	7967	—	9	82892	—	90859	—	9	134	20	—
	Ausgabe.											
I.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Defekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	341	5	341	5	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	4865	15	3	—	—	4865	15	3	—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	1846	10	—	—	—	1846	10	—	—	—	—
VII.	Verwaltungs-Kosten	230	—	—	—	—	230	—	—	—	—	—
VIII.	Insgemein	44	21	9	—	—	44	21	9	—	—	—
	Summa der Ausgabe	6986	17	—	341	5	7327	22	—	—	—	—
	Abschluß.											
	Die Einnahme beträgt	7967	—	9	82892	—	90859	—	9	134	20	—
	Die Ausgabe beträgt	6986	17	—	341	5	7327	22	—	—	—	—
	Bestand	980	13	9	82550	25	83531	8	9	134	20	—

Stettin, den 23. März 1863.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs Bezirks Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Riecke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

210) Der Bau der Eisenbahnbrücke über die Peene bei Anclam ist so weit vorgeschritten, daß zur Aufbringung der Eisen-Konstruktion des feststehenden Theils der Brücke die Gerüste errichtet werden sollen, und wird zu diesem Behufe nunmehr die Sperrung der nach der nördlichen Seite hin belegenen größeren Brückenöffnung für den Wasser-Verkehr erforderlich. Indem wir daher diese Sperrung genehmigen, resp anordnen, bringen wir diese Maßnahme zur Kenntniß des schifffahrttreibenden, resp. anderweit dabei interessirenden Publikums und bestimmen hiermit, daß von jetzt ab aller Schiffs-, Kahn- und anderweitiger Wasser-Verkehr die für die Drehbrücke bestimmte südliche Brückenöffnung zu benutzen hat.

Stettin, den 15. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

211) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Zecherin — Usedomer Winkel — Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 7. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

212) Die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Altenwedel, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 11. Dezember pr. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 18. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Woltersdorff, Kreis Greiffenhagen, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 18. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

214) Der mit höherer Genehmigung am hiesigen Orte eingeführte Roßmarkt, mit welchem ein Fohlenmarkt verbunden ist, wird in diesem Jahre am 18. und 19. Juni abgehalten werden. Wir machen hierauf auch die Eingesessenen der benachbarten Regierungsbezirke aufmerksam.

Bromberg, den 8. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

215) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 11 bis 16 vom 1. Oktober 1863 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß der bei der 24. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Thlr. 194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Littr. B. à 500 Thlr. 253 311. 384. 652. 1048.

Littr. C. à 100 Thlr. 93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Littr. D. à 25 Thlr. 313 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Littr. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. No. 4923 sind bereits gekündigt.**

B. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommmern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. No. 134.

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518.

1. Oktober 1859. 16 Verloosung. Littr. C. No. 290. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. No. 1142.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. B. No. 81. Littr. C. No. 1602. 2185. Littr. D. No. 214. 1269. 2070. 3601.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. A. No. 533. Littr. B. No. 137. Littr. C. No. 3298. 4550.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. A. No. 929. 1323. Litt. B. No. 443. Littr. C. No. 50. 244. 3858. 4336 Littr. D. No 54. 940. 2675

Stettin, den 13. Mai 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

216) Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommissionen der 5. und 6. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1863.

Juni	15. 16.	Geschäft in	Naugard.
„	18	do. „	Wollin.
„	19 20	do. „	Cammin.
„	22. 23	do. „	Greiffenberg
„	26. 27.	do. „	Garz a. O.
„	29. 30.	do. „	Greiffenhagen.
Juli	2 3.	do. „	Stettin für den Aushebungs-Bezirk Randow I.
„	4. 6. 7.	do. „	Stettin für den Stadt-Kreis Stettin.
Juli	9.	Geschäft in	Swinemünde.
„	10.	do. „	Swinemünde.
„	14. 15.	do. „	Labes.
„	16. 17. 18. 20.	do. „	Stargard i. P.
„	22 23. 24.	do. „	Pyritz.
„	27. 28.	do. „	Demmin.
„	29. 30.	do. „	Anclam.
„	31. August 1.	do. „	Ueckermünde.

Stettin, den 5. Mai 1863. Gehrmann, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Dittmann, bisher in Tempelburg, ist zum Pastor in Cremmin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Blankenburg ist zum Pastor adj. in Köntopf, Synode Dramburg, erwählt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Rosenow, Synode Gollnow, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Juli 1864. Zur Stelle gehören drei Kirchen und drei Schulen.

In Fiddichow, Synode Bahn, ist der Schullehrer Linde fest angestellt.

An der französisch-reformirten Knabenschule in Stettin ist der Schullehrer Dupré fest angestellt.

In Treptow a. R., Synode gleichen Namens, ist der Schullehrer Peter fest angestellt.

Der Regierungs-Assessor Eberhard Adolph Heinrich Reinhard von Roeder ist der Königl. Regierung zu Stettin als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Die durch den Tod des Bau-Inspektors Lody erledigte Wegebau-Inspektor-Stelle zu Stargard i. Pomm. ist dem gleichzeitig zum Bau-Inspektor ernannten bisherigen Landbaumeister Blankenstein zu Stettin vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 29. Mai 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5684.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a. von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b. von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

(No. 5685.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

(No. 5686.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Dammitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

(No. 5687.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappenkonvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

(No. 5688.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Flora“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1863.

(No. 5689.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gührau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

(No. 5690.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863.

(No. 5691.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

(No. 5692.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgaben.

(No. 5693.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersozietät vom 17. Juli 1846.

(No. 5694.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrts Abgaben.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1863.

Digitized by Google

(No. 5695.) Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

(No. 5696.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1863.

Patente.

Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Berggeschwornen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grafen Kreckow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

217) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. von 1856 S. 359) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher zum Gutsbezirke der Pommerensdorfer Anlagen gehörigen Grundstücke der chemischen Produkten-Fabrik von 11½ Morgen und des Bauergutsbesitzer Draeger von 17 Morgen aus dem gedachten Gutsbezirk ausgeschieden und in den Gemeindebezirk des Dorfes Pommerensdorf einverleibt worden sind.

Stettin, den 12. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

218) Nach der Bevölkerungsliste für den Regierungsbezirk Stettin für das Jahr 1862 sind:

I. Geboren:

a) bei der Civilbevölkerung in den Städten des Regierungsbezirks 8,068 Kinder, darunter 971 uneheliche.
b) bei der Civilbevölkerung des platten Landes des Reg.-Bezirks 16,936 „ „ 1501 „
c) bei der Militairbevölkerung des Regierungsbezirks . . . 221 „ „ — „

überhaupt 25,225 Kinder, darunter 2472 uneheliche.

Nach dem Geschlecht theilt sich die Gesammtsumme der Gebornen
in 13,114 Knaben, darunter 1291 uneheliche,
„ 12,111 Mädchen, „ 1181 „

und nach der Religion der Eltern in 24,345 Evangelische, 387 Alt-Lutheraner, 43 Reformirte, 136 Katholiken, 235 Juden, 79 Dissidenten. — Mehrgeburten sind überhaupt 277 vorgekommen, davon 268 Zwillings- und 9 Drillings-Geburten.

II. Getraut wurden:

a) bei der Civilbevölkerung in den Städten . . . . . 1753.
b) „ „ „ auf dem platten Lande . . . . 3591.
c) Mischehen kamen vor . . . . . 15, und
d) bei der Militairbevölkerung wurden getraut 89,

überhaupt also . . 5448 Ehepaare.

Digitized by Google

III. Gestorben sind:

a) bei der Civilbevölkerung in den Städten des Regierungsbezirks . . . 5,602 Personen,
b) „ „ „ auf dem platten Lande . . . . 9,750 „
c) „ „ Militairbevölkerung des Regierungsbezirks . . . . . 154 „

zusammen 15,506 Personen,

und sind sonach im Jahre 1862 9719 Personen mehr geboren als gestorben. — Unter Anderen sind von den Gestorbenen todtgeboren:

a) bei der Civilbevölkerung in den Städten des Regierungsbezirks 336 Kinder, darunter 56 uneheliche,
b) „ „ „ auf dem platten Lande „ 617 „ „ 54 „ „
c) „ „ Militairbevölkerung des Regierungsbezirks . . . . 5 „ „ — „

überhaupt 958 Kinder, darunter 110 uneheliche.

Den Tod durch Selbstmord haben sich 94 Personen gegeben, wovon 69 Personen männlichen Geschlechts incl. 4 bei der Militair-Bevölkerung und 25 Personen weiblichen Geschlechtes. Durch Mord oder Todtschlag kamen überhaupt 6 Personen ums Leben, darunter 5 Personen männlichen, 1 Person weiblichen Geschlechtes. Durch allerlei Unglücksfälle fanden einen gewaltsamen Tod 304 Personen, welche sich mit 90 männlichen und mit 16 weiblichen Personen auf die Bevölkerung der Städte, mit 147 männlichen und 45 weiblichen auf die Bevölkerung des platten Landes und mit 6 männlichen Personen auf die Militair-Bevölkerung des Regierungsbezirkes vertheilen. Bei der Niederkunft und im Kindbette sind gestorben:

a) in den Städten des Regierungsbezirks . . . . . 62 Mütter,
b) auf dem platten Lande . . . . . 113 „
c) bei der Militair-Bevölkerung . . . . . 1 „

überhaupt also 176 Mütter.

An den Pocken sind 6 Personen männlichen und 5 Personen weiblichen Geschlechtes, überhaupt also 11 Personen gestorben. Durch plötzlichen Krankheitszufall haben den Tod gefunden:

a) bei der Civilbevölkerung in den Städten des Reg.-Bez. 314 männliche, 250 weibliche Personen,
b) „ „ „ auf dem platten Lande „ 360 „ 304 „ „
c) „ „ Militair-Bevölkerung . . . . . 9 „ 4 „ „

überhaupt 683 männliche, 558 weibliche

1241 Personen.

Die übrigen Personen sind an Lebensschwäche bald nach der Geburt, an Altersschwäche, an sonstigen inneren akuten, an inneren chronischen, an äußeren und an unbestimmten Krankheiten gestorben. Von den Gestorbenen waren

1) Unverheirathet und niemals verheirathet gewesen . 5477 männliche, 4617 weibliche Personen,
2) Verheirathet . . . . . 1936 Männer, 1441 Frauen,
3) Verwittwet . . . . . 700 Wittwer, 1335 Wittwen,

und endlich fallen die verschiedenen Todesfälle nach den Jahreszeiten

1) auf die Monate Januar bis incl. März . . . . . 4362 Todesfälle,
2) „ „ „ April „ „ Juni . . . . . 3507 „
3) „ „ „ Juli „ „ September . . . . . 3424 „
4) „ „ „ Oktober „ „ Dezember . . . . . 4213 „

Stettin, den 15. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

219) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Succow a. J., Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 19. März c. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

220) Unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Rosenfelde, Kreis Greifenhagen, ist die chronische Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. Mai 1863. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

221) Zu Ueckermünde, im Regierungs-Bezirk Stettin, wird am 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 10. Mai 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

222) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 13. Mai 1863.

Bei Gelegenheit der heutigen vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Ober-Regierungs Rath Trieft, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zinskoupons, die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens des Abgeordneten der Provinzial-Vertretung: Regierungs-Assessor Rittergutsbesitzer von Ramin auf Günnitz, während der Stadtverordneten-Vorsteher L. Saunier durch Krankheit zu erscheinen behindert war; sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

36	Rentenbriefe	Littr. A.	zu 1000	Thlr. über	36,000 Thlr.,
10	do.	Littr. B.	„ 500	„ „	5,000 „
37	do.	Littr. C.	„ 100	„ „	3,700 „
26	do.	Littr. D.	„ 25	„ „	650 „
357	do.	Littr. E.	„ 10	„ „	3,570 „

466 Rentenbriefe; geschrieben Vierhundertsechsundsechzig Stück im Gesammtbetrage von . . . . . 48,920 Thlr.,

geschrieben Achtundvierzigtausendneunhundertundzwanzig Thaler mit 4736, geschrieben Viertausendsiebenhundertsechsunddreißig dazu gehörigen, als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zinskoupons; demnächst ward das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Trieft. O. v. Ramin. v. Dewitz.

a. u. s.

gez. Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Mai 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Caslin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Wegener fest angestellt.

An dem Gymnasium in Cöslin ist der ordentliche Lehrer Dr. Zelle zum Oberlehrer befördert worden.

An Stelle des mit dem 1. Juli c. in den Ruhestand tretenden Hegemeisters Gehm ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Stagnieß, Oberförsterei Pudagla, vom genannten Tage ab dem Förster Dinse, bisher zu Trassenmoor, in derselben Försterei, verliehen worden.

Dem Königl. Oberförster Goetze, bisher zu Pudagla, ist an Stelle des Oberförsters Richter vom 1. April c. ab die Oberförsterstelle zu Klütz verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Hilfsaufseher Ueckermann ist unter Ernennung zum interimistischen Forstaufseher vom 1. Juli c. ab die Forstschutzbeamtenstelle zu Trassenmoor, Oberförsterei Pudagla, interimistisch verliehen worden.

Dem Königl. Oberförster Brandt, bisher zu Schmiedefeld, Regierungs-Bezirk Erfurt, ist vom 1. Mai c. ab die Oberförsterstelle zu Pudagla, an Stelle des nach Klütz versetzten Oberförsters Goetze, verliehen worden.

Der Sergeant Stockmar ist als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind: der zweite Kanzlist bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, Schinck, in Stelle des pensionirten Hülsberg, zum ersten Kanzlisten; der Ober-Grenz Kontroleur Naatz in gleicher Eigenschaft von Glewitz nach Demmin, in Stelle des nach Putlitz, Regierungs-Bezirk Potsdam, versetzten Schwarze; der Steuer-Einnehmer Jannusch in gleicher Eigenschaft von Lotz nach Usedom, in Stelle des verstorbenen Weyland, und die kommissarischen Grenz-Aufseher Schwartz und Zöller aus den Hauptamts-Bezirken resp. Tribsees und Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin, den 5. Juni 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

223) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten. Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

224) Der Allerhöchste Erlaß vom 26. d. Mts. an das Haus der Abgeordneten und die Rede, mit welcher der Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die Landtags-Session geschlossen hat, werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 29. Mai 1863. Königl. Regierungs-Präsidium.

In der (48sten) Sitzung des Abgeordnetenhauses verlas der Präsident die nachstehende Allerhöchste Botschaft, welche Se. Majestät der König als Antwort auf die Adresse des Hauses demselben haben zugehen lassen:

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten. Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange. Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben. Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft. Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe. In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11ten und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt: ‚das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert', so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt. Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten. Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten. Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen, sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben

Digitized by Google

bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten. Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebenso wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten. Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer europäischer Staaten, ebenso wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern. Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden. In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen; und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht Erweiterung entgegen zu treten. Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist. Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, so wie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen. Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Berlin, den 26. Mai 1863. gez. Wilhelm.

An das Haus der Abgeordneten.

Berlin, 27. Mai. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand heute Nachmittag

Digitized by Google

2 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt. Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königl. Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen. Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königl. belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht. Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten. Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden. Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde. Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen. Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König den Saal.

225) Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen. Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 23. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

226) Dem Fräulein Marie Weissenborn ist die Konzession zur Anlegung einer Privat-Töchterschule in der Stadt Regenwalde von uns ertheilt worden

Stettin, den 20. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

227) Die Fischer Johann Rosenow und Wilhelm Zeplin aus Ahlbeck J. U. haben am 23. v. M. eine Person mit Muth und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, während die mit dem Geretteten in demselben Boote befindlich gewesene zweite Person in Folge des Umschlagens desselben auf offener See bei heftigem Sturm ihren Tod gefunden hat. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir den genannten Personen eine Geldprämie bewilligt haben. Stettin, den 29. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

228) Unter den Schafen des Halbbauern Burow in Neuendorff bei Massow, Kreis Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 27. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

229) Im Anschluß an die Amtsblatts Bekanntmachung vom 30 Dezember 1859 (Amtsblatt pro 1860 S. 2 seq.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Allerhöchsten Erlasses vom 20. April c. die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, auch auf die in dem nachstehenden V. Nachtrags Verzeichniß aufgeführten Straßen Anwendung finden:

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 wegen der Kommunikations-Abgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

8 d. von Rummelsburg über Pollnow nach Coeslin; 24 a. von Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel; 24 b. von Exin über Janowiec, Klecko nach Gnesen; 30 f. von Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze; 30 g. von Pleschen nach Ostrowo; 30 h. von Neustadt a. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn; 30 i. von Oels über Medzibor nach Antonin; 31 a. von Krotoschin über Kobylin nach Rawicz; 31 b. von Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan; 31 a. von Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben; 45 a. von Neurode über Waldiz, Tunschendorff bis zur Landesgrenze auf Braunau; 45 b. von Neurode über Buchau, Voelpersdorff, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach; 45 c. von Voelpersdorff nach Louisenhagen zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße; 45 d. von Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze; 57 c. von der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Löwen, Falckenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt.

B. im westlichen Theile des Staats.

117 b. von Coeln über Hermülheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern; 117 c. von Brühl über Betzdorf nach Wesseling; 112 a. von Kaisersesch nach Cochum; 122 b. von Treis über Moersdorf nach Castellaun; 137 e von Gladbach nach Wippenfürth; 137 f. von Bensberg nach Spitze; 158 b. von Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth; 158 c. von Warth über Eitorff bis zur Wiehlmünden-Rother Straße; 161 h. von Nieder-Dollendorf über Oberpließ nach Kircheip; 170 a. von Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Stettin, den 29. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die definitive Anstellung des Schulamts Kandidaten Quidde als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Die feste Anstellung des Lehrers Balzer an der mit der Friedrich-Wilhelmsschule in Stettin verbundenen Elementar Schule ist genehmigt worden.

In Cappagen, Synode Jacobshagen, ist der Schullehrer Rudolph fest angestellt.

In Podejuch, Synode Stettin, ist der zweite Lehrer Haase fest angestellt.

In Pyritz, Synode gleichen Namens, ist der Schullehrer Kliehn fest angestellt.

In Wangerin, Synode Labes, ist der Schullehrer Fabian fest angestellt.

In Zehrten, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Koepke fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Batenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 12. Juni 1863.

Patente.

Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24 Dezember 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Dem Privatdozenten der Chemie an der Königl. Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd Komposition zur Anfertigung von Reibzündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

230) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 wird die Kontrole der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staats-Papiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrole der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an

Digitized by Google

die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 27. Mai 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

231) Nachdem die in Paris domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft caisse paternelle zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 5. v. Mts. nebst dem Gesellschafts-Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

232) In den diesjährigen Kalendern findet sich die irrthümliche Angabe, daß der hiesige Wollmarkt in den Tagen am 18., 19. und 20. Juni c. abgehalten werde. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. April 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 78) machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß der diesjährige Wollmarkt hierselbst, wie schon durch die im öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt No. 22 S. 226 abgedruckte Bekanntmachung der Wollmarkts-Kommission hierselbst vom 18. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, am 16, 17. und 18. Juni c. mit Fortfall der sonst üblich gewesenen Vormarkttage abgehalten wird.

Stettin, den 6. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

233) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie in einem städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß 1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuches ꝛc. an den Oekonomen des Instituts praenumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Schutzpocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 3. Juni 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

234) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Kahlen, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

235) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Groß Mellen und in Saatzig, sowie die Räude unter den Schafen in Cunow a. Str., Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

236) Unter dem Rindvieh in dem Dorfe Gornow, Kreis Greifenhagen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30. Mai 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

237) Unter den Schafen in dem Dorfe Gorkow, Kreis Randow, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2 Juni 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

238) Unter den Schafen in dem Dorfe Niederhagen, Kreis Regenwalde, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

239) Unter den Schafen in dem Dorfe Borrin, Kreis Greifenhagen, sind die Pocken in bösartiger Form ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

240) Unter dem Rindvieh in dem Dorfe Succow a. J., Kreis Saazig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

241) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleuniger Angelegenheiten, und haben sich daher die Partheien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Stettin, den 30. Mai 1863 Königl Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

242) Zu Misdroy, im Regierungsbezirk Stettin, wird am 22. d. M. für die Dauer der Bade-Saison eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korresponderz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 4. Juni 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

In Gollnow, Synode gleichen Namens, ist der Schullehrer Stübs fest angestellt.

In Ueckermünde, Synode gleichen Namens, ist der Schullehrer Schröder fest angestellt.

Für den beurlaubten Polizei-Direktor von Warnstedt ist der Regierungs-Assessor von Sommerfeld mit der Wahrnehmung der Polizei Direktoriats-Geschäfte zu Stettin beauftragt worden.

Der Landschafts-Deputirte von Blankenburg auf Cardemin ist zum General-Landschafts-Rath der Pommerschen Landschaft gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Der Feldmesser Sperling zu Greifenberg ist mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle bei dem Landraths-Amte zu Swinemünde ist dem Regierungs-Supernumerar George Heinrich Wilhelm Dallmer verliehen worden.

Dem praktischen Arzte und Operateur Dr. Christian Friedrich Schmurr in Wollin ist der Charakter als Sanitäts Rath verliehen worden.

Der Buchdruckereibesitzer Kraut zu Greifenberg ist als Unter-Agent des Kaufmanns Constantin Eisenstein in Berlin, welcher als General-Agent der zum Auswanderer-Transport-Geschäft konzessionirten Kaufleute a) des Schiffsrheders Robert Miles Slomann und dessen Kommanditen Laurentius Jacobus Donati in Firma Donati & Comp. zu Hamburg, b) des Wilhelm Fehrmann und John Henry in Firma Lüdering & Comp. zu Bremen fungirt, für die Stadt Greifenberg und Umgegend bestätigt worden.

Dem im Forstrevier Eggesin als Hilfsaufseher angestellten forstversorgungsberechtigten Jäger Strempel ist vom 1. Juli c. ab, unter Ernennung zum interimistischen Forstaufseher, die Forstschutzbeamtenstelle zu Jungfernholz, Oberförsterei Grünhaus, übertragen worden.

Dem Oberförster-Kandidaten Frech ist während der Krankheit des Oberförsters Rosenheyn zu Grünhaus, die interimistische Verwaltung der Forst- und Jagd-Polizei-Anwaltschaft für das Grünhauser Forstrevier übertragen worden.

Es sind angestellt worden: der Post Expedienten-Anwärter August Leberecht Käuser als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Gollnow; der ehemalige Sergeant Ferdinand Landt als Packbote beim Post Amte in Stettin; der invalide Postillon Carl Friedrich Heisler aus Anclam als Wagenmeister-Gehilfe bei der Post-Expedition in Ueckermünde Der Briefträger Habeck in Stettin ist pensionirt; der Briefträ-

Digitized by Google

ger Tech in Stargard ist gestorben; der Briefträger Gampert ist von Stettin in gleicher Eigenschaft nach Stargard versetzt; dem bisherigen Packboten Schenck ist eine Briefträgerstelle beim Postamte in Stettin übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1863.

I. Verliehen: dem Appellationsgerichts-Rath Heinrich Gottfried Gevert zu Stettin der Charakter als Geheimer Justiz-Rath.

II. Befördert: a. zum Gerichts-Assessor: der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Ludwig Friedrich Siegfried Zachariae zu Stettin; b. zu Appellationsgerichts-Referendarien: 1) der Auskultator Bernd Martin Christlieb Remitz zu Greifenberg; 2) der Auskultator Hugo Oscar Constantin Klotz zu Stettin; 3) der Auskultator Richard Hermann Theodor August Boelcke zu Stargard; c. zu Kreisgerichts-Sekretairen: 4) der bisherige Kalkulatur-Diätarius Friedrich August Unrau zu Stargard bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen; 5) der bisherige Bureau-Assistent Ernst Wilhelm Robert Pankow zu Pencun bei dem Kreisgerichte zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pencun; d. zum Bureau-Assistenten: 6) der Bureau-Diätarius Ferdinand Gustav Wilhelm Münzlaff zu Greifenhagen bei dem Kreisgerichte in Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Poelitz.

III. Ernannt: a. zu Kreisrichtern: 1) der Gerichts-Assessor Carl Eduard Siegert bei dem Kreisgerichte in Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Poelitz; 2) der Gerichts-Assessor Carl Ferdinand Johannes Hermann Schlichting bei dem Kreisgerichte in Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neuwarp; 3) der Gerichts-Assessor Paul Otto Succo bei dem Kreisgerichte in Stettin mit der Funktion bei der Gerichts Kommission in Gartz a. O.; b. zum Kalkulatur-Diätarius: 4) der bisherige Bureau-Diätar Robert Ernst Julius Heese zu Stargard bei dem dortigen Kreisgerichte.

IV. Angestellt als Bureau-Diätarien: 1) der Feldwebel a. D. Gustav Braatz zu Pyritz bei dem Kreisgerichte zu Stargard; 2) der Civilsupernumerarius Carl Friedrich Wilhelm Frost zu Jacobshagen bei demselben Kreisgerichte.

V. Versetzt: 1) der Kreisgerichts Rath Carl Julius Theodor Fritze zu Neuwarp in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Demmin; 2) der Kreisrichter Carl Friedrich Alexander Meinhard zu Gartz a. O. als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg; 3) der Kreisrichter Carl Ludwig Wichmann zu Poelitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenhagen; 4) der Kreisrichter Carl-Adolph Boetticher zu Stettin als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin; 5) der Kreisgerichts-Sekretair Carl Wilhelm Rohloff zu Poelitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen; 6) der Bureau-Assistent Wilhelm Hagenau zu Greifenhagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Naugard; 7) der Bureau-Diätarius Carl Hermann Hille zu Naugard in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenhagen.

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Wilhelm Baumgärtner zu Stargard.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

9. Landbezirk. Amt Fiddichow, Marienhoff, Brusenfelde, Kranzfelde, Buddenbrock, Paculent, Marwitz, Wilhelmsfelde. Oberamtmann Loeper zu Wilhelmsfelde, verpflichtet am 6. Mai 1863; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Krug zu Uchtdorff.

Kreis Saatzig.

Stadt Jacobshagen. Substitut des Schiedsmanns Carow, Gastwirth Schwerin zu Jacobshagen, verpflichtet am 1. Mai 1863.

Stadt Roerenberg. Bürgermeister Wolter zu Roerenberg; Substitut desselben, Färbermeister Gützlaff daselbst; beide verpflichtet am 9. Mai 1863.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Usedom. Schlossermeister Voigt zu Usedom; Substitut desselben, Zimmermeister Arndt daselbst; beide verpflichtet am 18. Mai 1863;

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle“ zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 3408.

Digitized by Google

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung „**Caisse paternelle**“ Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse“ gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse“ gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Digitized by Google

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, fünfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:
erste Klasse 15 Cent., ca. 1½ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. 1 Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;
bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und 1 Sgr.;
über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:
60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

Digitized by Google

[illegible] und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Digitized by Google

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;

es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;

es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;

es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;

es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Digitized by Google

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Contínen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Digitized by Google

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt; zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 19. Juni 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5697.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

(No. 5698.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

(No. 5699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 30. März 1863.

(No. 5700.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

(No. 5701.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 13. April 1863.

(No. 5702.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

(No. 5703.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

(No. 5704.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

243) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen

Digitized by Google

und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrole der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei dem Haupt-Steuer Amt in Stargard und den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Stettin, den 8. Juni 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

244) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend, Regierung-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 16. Juli	in Angermünde,	den 8. August	in Ferdinandshoff,
„ 17. „	„ Prenzlau,	„ 10. „	„ Straßburg U.-M.,
„ 1. August	„ Demmin,	„ 14. „	„ Pyritz,
„ 3. „	„ Treptow a. T.,	„ 17. „	„ Regenwalde,
„ 5. „	„ Iven,	„ 24. „	„ Treptow a. R.,
„ 6. „	„ Anclam,	„ 26. „	„ Coerlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Wir fordern Pferdezüchter daher noch besonders auf, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 28. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

245) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. v. M. dem Mühlenbesitzer Logefeil zu Gabbert, im Kreise Saatzig, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Stettin, den 9. Juni 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

246) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Parpart, Greiffenbergschen Kreises, ist erloschen, daher die unter dem 18. April d. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

247) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Schulzen Sell zu Gr.-Sabow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb unter dem 1. November v. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

248) Polizei-Verordnung wegen der Flößerei von Langholz auf der Uecker von Pasewalk bis zum Haff.

Auf den Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird als Nachtrag zu der Polizei-Verordnung vom 17. November 1854 (A.-Bl. pro 1854 S. 389 seq.) unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift im §. 7 dieser Verordnung und der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1861 (A Bl. pro 1861 S. 120) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Flößen von Langholz auf der Uecker von Pasewalk bis zum Haff wird unter folgenden Bedingungen erlaubt:

§. 2. Die ein Holzfloß bildenden Stämme und Balken müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flösse selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Länge eines Holzflosses darf 100 Fuß, die Breite 10 Fuß nicht überschreiten.

§ 3. Jedes Holzfloß muß mindestens zwei Mann Besatzung haben und zur sichern Führung im Strome und Befestigung in der Schleuse mit ausreichenden Geräthen, als Ruder, Stangen, Taue und Ketten versehen sein.

§. 4. Holzflösse dürfen nur in Buchten neben dem Hauptfahrwasser verbunden, angelegt oder gelagert werden, immer jedoch nur so, daß der Verkehr im Fahrwasser nicht dadurch behindert wird.

§. 5. Das Flößen zweier oder mehrerer Flösse neben einander ist untersagt.

§. 6 Holzflösse müssen den ihnen entgegen kommenden oder sie einholenden Schiffsgefäßen in der Regel rechts ausbiegen, unter allen Umständen aber das Fahrwasser möglichst frei machen, nöthigenfalls selbst in Buchten anlegen, das Passiren der Schiffsgefäße abwarten, und dürfen sie solchergestalt den Schiffsverkehr nicht behindern

§. 7. Liegt Holzfloß allein vor der Torgelower Schleuse, so wird dieses nach der Priorität seiner Ankunft durchgeschleust. Liegt neben Schiffsfahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor der Schleuse, so werden in derselben Richtung dreimal hintereinander zunächst Schiffsfahrzeuge und demnächst auf Verlangen je ein Holzfloß durchgeschleust.

§. 8. Die Floßführer haben sich beim Durchschleusen nach dem Schleusen-Reglement und den Anordnungen des Schleusenmeisters zu richten.

§. 9. Bei dem Wasserstande von 7 Fuß am Oberpegel der Torgelower Schleuse werden gleichwie Schiffsfahrzeuge, auch Holzflösse nicht durchgeschleust.

§. 10. Im Uebrigen sind auch bei dem Betriebe der Holzflösserei auf der Uecker die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 17. November 1854, insbesondere die §§ 1, 2 und 3 derselben zu beachten. Uebertretungen dieser Bestimmungen Seitens der Flössenführer werden, abgesehen von der Entschädigungs-Verpflichtung, gegen Letztere nach Maßgabe der Verschuldung mit 10 Sgr. bis 10 Thlr. Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

249) Unter dem Rindvieh in Panfin, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

250) Unter den Schafen einiger bäuerlichen Wirthe in Klein-Schönfeld, Kreis Greifenhagen, sind die Naturpocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 12. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

251) Da die von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene und durch das diesseitige Amtsblatt unterm 20. Dezember 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Verordnung vom 4. Dezember 1847, betreffend die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, in neuerer Zeit nicht immer beachtet ist, so wird dieselbe hiermit in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 12. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

252) Der Herr Juan Diego Sturz ist zum General-Konsul der Republik Uruguay mit der Residenz Stettin an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen General-Konsuls J. W Pitzschky ernannt und für diese Ernennung das Exequatur bewilligt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

253) Bei der mit dem 1. Juli c. auf die Dauer der Badesaison in's Leben tretenden Post-Expedition in Heringsdorf, welche eine täglich zweimalige Postverbindung mit Swinemünde erhält, wird zugleich, um

Digitized by Google

dem Publikum die Auflieferung telegraphischer Depeschen zu erl[illegible]chten [illegible]e Annahmestelle für solche Depeschen eingerichtet. Dieselben können bei der Post-Expedition entweder offen · Anst unter Verschluß aufgeliefert werden. Im letzteren Falle muß auf dem Kouvert die vollständige Adresse, d[illegible]liegeime des Absenders und die Wortzahl der Depesche angegeben sein. Jede aufgelieferte Depesche wird von vorde[illegible]Post-Expedition mit der zunächst abgehenden Post an die Telegraphen-Station in Swinemünde befördert[illegible]n 1 Gebühren sind, außer den gewöhnlichen Telegraphen-Gebühren, 6 Sgr. für jede Depesche als Franko b[illegible]re [illegible] Auflieferung zu entrichten. Staats-Depeschen sind gebührenfrei. Stettin, den 11. Juni 1863. [illegible]itung Königl. Ober-Post-Direktion.

254) Am 22. Juni c. tritt die Post-Expedition in Misdroy un[illegible]hobenit derselben verbundene Telegraphen-Station auf die Dauer der diesjährigen Badesaison in Wirksamkeit. [illegible] Post-Expedition wird, wie im vorigen Jahre, durch eine tägliche Personenpost mit Wollin und durch zwei tägliche Kariolposten mit Liebeseele (am Altdamm-Swinemünder Post-Kourse zwischen Ostswine und Wollin belegen) in Verbindung gesetzt. Der Gang dieser Posten ist unter Festhaltung der Anschlüsse nach und von Stettin folgender:

I. Kariolpost: aus Misdroy 8 Uhr 15 Minuten früh, in Liebeseele 8 Uhr 30 Min. früh, aus Liebeseele 9 Uhr früh, in Misdroy 9 Uhr 15 Min. früh;

II. Kariolpost: aus Misdroy 7 Uhr 15 Min. Abends, in Liebeseele 7 Uhr 30 Min. Abends, aus Liebeseele 8 Uhr Abends, in Misdroy 8 Uhr 15 Min. Abends;

Personenpost: aus Misdroy 6 Uhr früh, in Wollin 7 Uhr 35 Min. früh, aus Wollin 4 Uhr 30 Min. Abends, in Misdroy 6 Uhr 5 Min. Abends. (Sonntags findet die Fahrt des Dampfboots von und nach Stettin nicht statt.)

Das Personengeld beträgt bei der Personenpost zwischen Misdroy und Wollin für die Meile 6 Sgr. bei 30 Pfund Freigewicht. Beichaisen werden bei dieser Post in Misdroy für die bis 7 Uhr Abends sich meldenden Reisenden gestellt; in Wollin nach Bedürfniß. Vom 22. Juni c ab wird ferner die Personenpost zwischen Wollin und Swinemünde aufgehoben.

Stettin, den 13 Juni 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

255) Vom 1. Juli c. ab wird wie in früheren Jahren in Heringsdorf für die Dauer der Badezeit eine Post-Expedition eingerichtet und mit Swinemünde durch eine tägliche Botenpost und eine tägliche Kariolpost verbunden. Der Gang dieser Posten ist folgender: 1) Die Botenpost aus Swinemünde 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft der Dampfschiffe aus Stettin, in Heringsdorf 5 Uhr 30 Minuten Abends, aus Heringsdorf 7 Uhr Abends, in Swinemünde 8 Uhr 30 Minuten Abends, zum Anschluß an die Personenpost nach Anclam resp. an die am nächsten Tage abgehenden Dampfschiffe nach Stettin. 2) Die Kariolpost aus Swinemünde nach Ankunft der Personenpost aus Alt-Damm (Stettin) 11½ Uhr Vormittags, in Heringsdorf 12½ Uhr Mittags, aus Heringsdorf 3½ Uhr Nachmittags, in Swinemünde 4½ Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Alt-Damm (Stettin).

Stettin, den 15. Juni 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem Pastor Roeber, bisher in Stoewen, ist die erste Pfarrstelle in Gollnow verliehen, auch ist derselbe zum Superintendenten der Synode Gollnow ernannt und in seine beiden neuen Aemter eingeführt worden.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Reissig zu Stettin ist als Buchhalter bei der Königlichen General-Lotterie-Direktion zu Berlin angestellt und der bisherige Buchhalter Büchler von der Königlichen General-Lotterie-Direktion an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin versetzt worden.

Versetzt: der Depot-Magazin-Verwalter Vanselow von Greifenberg in gleicher Eigenschaft nach Naumburg; der Proviant-Amts-Assistent Pleuß von Cöln als Depot-Magazin-Verwalter nach Greifenberg und der Proviant-Amts-Kontroleur Berner von Cöln als Reserve-Magazin-Rendant nach Demmin.

Verstorben; der Reserve-Magazin-Rendant Faber zu Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 26.

Stettin, den 26. Juni 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5705.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andrerseits. Vom 2. September 1861.

(No. 5706.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

(No. 5707.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Dolliewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Gheichen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokollken, Wensöwen, Guhsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Olezko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 5708.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Olezkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1863.

(No. 5709.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1863.

(No. 5710.) Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

(No. 5711.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn."

(No. 5712.) Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

(No. 5713.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben, im Kreise Erfurt, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

256) Zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete: a) aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr., b) aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten

erhoben. Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto, und s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird. Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die rekommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Kouverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten. Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und rekommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Rekommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Post-Anstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl., mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige, von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige, von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w. Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig. Korrekturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuskripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuskripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen. Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung. Berlin, den 17. Juni 1863.

General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

257) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. Februar c. (No. 10 des Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Lebensrettung von 19 Personen auf dem Haff, noch die Bootsfahrer Joachim Schmidt und Michael Laasch aus Altwarp Theil genommen haben und denselben ebenfalls eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

258) Die bisher dem Domainen-Rent-Amte zu Torgelow obgelegene Polizei-Verwaltung über das Dorf und Vorwerk Schönwalde ist dem Domainenpächter Hecht zu Schönwalde und die über das Dorf und Vorwerk Aschersleben dem Amtmann Thilo daselbst übertragen worden. Stettin, den 16. Juni 1863

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

259) Die Räudekrankheit unter den Schafen in den Dörfern Zartzig und Hansfelde, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen in dem Dorfe Saarow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die dies falls unter dem 13. Oktober v. J., 15. November v. J. und 2. Januar c. J. angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

260) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, sowie die Räudekrankheit unter den Schafen in dem Dorfe Pützerlin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

261) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen in dem Dorfe Gaebersdorff, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 24. April d. J. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

262) Unter dem Rindvieh der Ortschaften Stuchow und Staarz, sowie unter dem Rindvieh und den Schweinen der Ortschaften Granzow und Ramsberg, Kreis Cammin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schweinen, resp. Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

263) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennige für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 27. Mai 1863. gez. Wilhelm.

gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind. Dies wird unter Verweisung auf §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830, G.-S. S. 133, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846, G.-S. S. 166, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind. Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direktion.

264) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist „die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt" von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem die Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 14. Juni 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Polizei-Verordnung.

265) Da die Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oderberg häufig durch die zur Lieper Schleuse ungebührlich andrängenden, sowie durch die von derselben herkommenden Schiffe zum entschiedenen Nachtheile für den Schifffahrtsbetrieb und die Flösserei gänzlich gesperrt wird, finden wir uns veranlaßt, Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 und 7 Folgendes zu verordnen.

§. 1. In der schmalen Fahrt zwischen den Faschinen-Dämmen unterhalb der Lieper Schleuse darf sich das zum Schleusen ranghabende Floßholz nur in der Breite einer Plätze am linken oder nördlichen Ufer der Fahrt in gestreckter Lage, eine Plätze hinter der anderen anlegen. Ebenso haben sich die ranghabenden Kähne und zwar die Tagesschützer am rechten, südlichen Ufer in völlig gestreckter Lage anzulegen. Weiter abwärts an diesem Ufer befinden sich zwei Tafeln, welche die Strecke bezeichnen, wo die Nachtschützer, ebenfalls nur in vollständig gestrekter Lage anlegen dürfen.

§. 2. Der zwischen den Tagesschützern, Nachtschützern und dem Floßholz verbleibende Raum ist zur freien Bewegung für die in der Schleuse einziehenden Kähne und Floßhölzer, sowie für die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge bestimmt.

§. 3. Eine vollständig gestreckte Lage kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Plätzen der Länge nach hintereinander liegen, ohne mit dem Vorder- oder Hintertheile über die vor- oder hinterliegenden Gefäße oder Floßhölzer hinauszuragen.

§. 4. Am Ende des linksseitigen Faschinendammes, wo der Graben nach der Friedrich-Wilhelms-Dampfmühle einmündet, darf gar kein Fahrzeug oder Floßholz anlegen und vor der darauf folgenden Seestelle an diesem Ufer, welche zum kanalmäßigen Umbinden der von der Oder herkommenden Triften bestimmt ist, dürfen Fahrzeuge ebenfalls nur in ganz gestreckter Lage anlegen, weil sonst das Herausbringen der den Rang habenden Plätzen behindert wird.

§. 5. Ebenso dürfen auch an den durch roth angestrichene Tafeln markirten Stellen, wo die Lieper Fähre ihre Anlandungsplätze hat, weder Kähne noch Floßhölzer anlegen.

Digitized by Google

§. 6. An allen übrigen Stellen der Fahrt dürfen die Kähne höchstens in halb gestreckter Lage, d. h. dergestalt anlegen, daß die Vorderkasse des zweiten Kahns bis zur Mitte des ersten, die Vorderkasse des dritten Kahns bis zur Mitte des zweiten Kahns u. s. w. reicht.

§. 7. Für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung hat zunächst der Kanalwärter auf der Liepe Schleuse zu sorgen. Den Anordnungen desselben hat jeder Schiffer und Flösser genau und unweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 1 bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 9. Denjenigen Kähnen und Floßhölzern, welche beim Eintritt des Winters und nach Beendigung der Schifffahrt bei Liepe Winterstand nehmen wollen, ist es gestattet, eine andere, als halbgestreckte Lage anzunehmen, es ist jedoch die Erlaubniß dazu bei dem Kanalwärter vorher nachzusuchen.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

266) Mit Bezugnahme auf den §. 4 des Statuts der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten den Zinsfuß für diejenigen Gelder, welche Sparkassen im Bereiche des kommunalständischen Verbandes von Altpommern bei unserer Kasse belegen möchten, bis auf Weiteres auf 2½ Prozent festgesetzt haben und die Rückzahlung der Kapitalien nach einer sechsmonatlichen, jedoch nur zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zulässigen Kündigung leisten lassen werden. Stettin, den 19. Juni 1863.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse.

II. Personal-Chronik.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Barth ernannte Pastor Josephson in Barth ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

In Naugard ist der Rektor Walter definitiv angestellt worden.

Der vierte Lehrer in Grabow, Baatz, ist definitiv angestellt worden.

In Stettin ist der Schullehrer Carl August Dittmer fest angestellt.

Der Forstmeister Olberg zu Stettin ist als Ober-Forstbeamter an die Königliche Regierung zu Coeslin versetzt und der Oberförster Müller zu Mühlenbeck zum Forstinspektor der Inspektion Stettin I. und technischen Mitgliede des Regierungs-Kollegiums zu Stettin ernannt worden.

Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse für Altpommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck für das laufende Geschäftsjahr wiedergewählt.

Der Guts-Administrator Hugo Königk ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Werder ernannt und bestätigt.

Der Kaufmann Robert Bergin zu Treptow a. R. ist als Unter-Agent des Kaufmanns H. C. Platzmann in Berlin, welcher als General-Agent des zum Auswanderer-Transport-Geschäft konzessionirten Schiffsmaklers August Bolten in Hamburg fungirt, für die Stadt Treptow a. R. und Umgegend bestätigt worden.

Neu angestellt ist: der Trompeter Köhler als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin in Stelle des pensionirten Kanzlei-Raths Bennin der Provinzial-Steuer-Sekretair Buchholz zum Königl. Geheimen Sekretair und Bureau-Vorsteher und in des Letztern Stelle der Bureau-Assistent Klemm zum Königl. Provinzial-Steuer-Sekretair; der Grenz-Aufseher Biedenweg im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Anclam und der Chausseegeld-Erheber Heydemann in gleicher Eigenschaft von Gollnow nach der Barriere Zachan.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Ve

der am 18. Juni 1863 gezogenen, durch
Staatsschulden von demselben
gekündi

I. Staats-

(Abzuliefern

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 868 bis 87
bis 6206.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1765 bis 177

Lit. C. à **200** Rthlr. № 10449 bis 10

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1901 bis 195

II. Fünfprocentige

(Abzuliefern mit Zi

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 656 bis 660.
4490. 6246 bis 6250. 6356 bis

Lit. B. à **500** Rthlr. № 10251 bis 102
12811 bis 12820. 12931 bis 129
19621 bis 19630.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 13076 bis 131
25001 bis 25025. 29226 bis 292

Lit. D. à **100** Rthlr. № 12701 bis 127

Lit. E. à **50** Rthlr. № 1301 bis 1400.

der noch nicht zur

Aus der 2t

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 195

Aus der 3t

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 33 ½ pro-
Lit. B. à 500 Rthlr. № 431. 1859
bis 4175. 7688. 76 er Auf-
Lit. C. à 200 Rthlr. № 588 ittags-
5900. 8199. 8200. 8 o. 94,
Lit. D. à 100 Rthlr. № 203. nit den
3622. 3623. ng zu
dem zu

Aus der 4t

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 409 en un-
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 t ein-
6273. 7363 bis 7369. uldver-
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. schluß
bis 7567. 12823 bis hebung
12841.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 5454. Schuld-
bis 5487. 5491. 549 s dem
5909. 5912. 5918. bes bei
5927. 5929. Kom-
t offen

bracht,
ondern
ei- und
Kainen-
ausge-
ber auf
uldver-

en, da-
wird.

rochen,
ier der

useuche

ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit [illegible] während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

271) Unter den Schafen des Bauern Radloff zu Daarz, Kreis Naugard, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856.

Aus der 5ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9215. 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 480 bis 483. 486 bis 492. 495 bis 500. 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. 9872. 14694 bis 14697. 14699 bis 14710. 14712. 14717.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4136. 4137. 4141. 4143. 4144.

Aus der 6ten Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146 bis 150. 2961 3316. 3317. 3634.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis 1189. 2069 bis 2074. 3003 bis 3005. 3008. 3009. 8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4804. 4809 bis 4812. 4823. 8898 bis 8900.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9322 bis 9326. 9328. 9331. 9333. 9335. 9339 bis 9346. 11219 bis 11224. 11226. 11229 bis 11233. 11235 bis 11237.

(Wegen der durch die 7te Verloosung zum 1. Juli 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 11. Dezbr. 1862.)

Berlin, den 18. Juni 1863.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 27.

Stettin, den 3. Juli 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

267) Bekanntmachung, betreffend die achte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die zweite Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2 Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1864 ab aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der dereinstigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird. Stettin, den 27. Juni 1863.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

268) Die Räudekrankheit unter den Schafen in dem Dorfe Clempin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 28. April c. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 22. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

269) Unter den Schafen auf dem Gute Zirkwitz, Kreis Greifenberg, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 22. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

270) Unter dem Rindvieh in dem Dorfe Brüsewitz, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

271) Unter den Schafen des Bauern Radloff zu Daarz, Kreis Naugard, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

272) Unter den Schafen zu Damerow und zu Freiheide, Kreis Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 25. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

273) Unter dem Rindvieh in dem Dorfe Behlkow, Kreis Greiffenberg, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 25. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

274) Unter den Schafen des auf der Feldmark Kitzerow, Kreis Saatzig, ausgebauten Lewerenzschen Bauerhofes, ist die Räude ausgebrochen, daher dies isolirt liegende Gehöft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit ist.

Stettin, den 26. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

275) Unter den Schafen des Schulzen Günram in Neu-Massow sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer dieser Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

276) Unter dem Rindvieh und den Schafen zu Wartenberg, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

277) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb sämmtlicher nicht schleuniger Angelegenheiten, und haben sich daher die Partheien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Stettin, den 30. Mai 1863. Königl. Appellationsgericht.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

278) Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Aemtern in Stargard i. Pomm. und Swinemünde — bei Letzterem für die Dauer der Badesaison — vorerst versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die eingehenden Packete ohne Werthsangabe nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen im Orte wohnenden Adressaten, welche sonst nur die Begleitbriefe durch den Briefträger empfangen haben, durch Post-Packetbesteller ins Haus gebracht werden. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt pro Stück

bei einem Gewichte von über ½ Pfund bis incl. 30 Pfund 1 Sgr.

„ „ „ „ „ „ 30 „ „ „ „ „ „ „ 2 „

Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung. Gehören mehrere Packete zu einem Begleitbriefe, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet. An den Wochentagen erfolgt die Packetbestellung 2 mal, an den Sonn- und Festtagen dagegen nur einmal. Stettin, den 25. Juni 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

279) Die Inhaber fälliger Zinscoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1863 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. dieses Monats, mit Ausschluß des Sonntags, in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr erfolgen wird. Stettin, den 1. Juli 1863.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

280) Mit Bezugnahme auf den §. 4 des Statuts der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten den Zinsfuß für diejenigen Gelder, welche Sparkassen im Bereiche des kommunalständischen Verbandes von Altpommern bei unserer Kasse belegen möchten, bis auf Weiteres auf 2½ Prozent festgesetzt haben und die Rückzahlung der Kapitalien nach einer sechsmonatlichen, jedoch nur zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres zulässigen Kündigung leisten lassen werden. Stettin, den 19. Juni 1863.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 10. Juli 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No 5714.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Vom 27. Mai 1863.

(No. 5715.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thalern. Vom 20. April 1863.

(No. 5716.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1863.

(No. 5717.) Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5718.) Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5719.) Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5720.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalz-Bergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1863.

(No. 5721.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

(No. 5722.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

(No. 5723.) Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

(No. 5724.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1863.

(No. 5725.) Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863.

(No. 5726.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

(No. 5727.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühler-Nespener Bezirksstraße bei Ruchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1863.

Digitized by Google

Patente.

Das dem Königl. Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a. Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister der Königl. Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem General-Direktor der Aktien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Cölnischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Adolf Ritschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenbauer Casiraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

Publikandum.

281) In Folge der, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. November 1862 Behufs Einführung der siebenten Ausgabe der Landes Pharmakopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmazeutischen Präparate in den Apotheken festgestellten Bestimmungen, ist eine Revision der bisher für die Berechnung der Arznei-Taxe maßgebend gewesenen Prinzipien von mir angeordnet worden. Nach den auf Grund derselben abgeänderten und von mir genehmigten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica am 1. Juli 1863 in Kraft tritt. Berlin, den 4. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Arznei-Taxe zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen ist.

Stettin, den 27. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

282) Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend. Regierung-Bezirk Stettin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 16. Juli	in Angermünde,	den 8. August	in Ferdinandshoff,
„ 17. „	„ Prenzlau,	„ 10. „	„ Straßburg U.-M.,
„ 1. August	„ Demmin,	„ 14. „	„ Pyritz,
„ 3. „	„ Treptow a. T.,	„ 17. „	„ Regenwalde,
„ 5. „	„ Iven,	„ 24. „	„ Treptow a R.,
„ 6. „	„ Anclam,	„ 26. „	„ Coerlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen, und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königl. Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Wir fordern Pferdezüchter daher noch besonders auf, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Stettin, den 28. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

283) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in dem Dorfe Pützerlin, Kreis Saatzig, ist von Neuem ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 29. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

284) Unter dem Rindvieh in der Stadt Rörenberg und ebenso in dem Dorfe Vehlingsdorff, Kreis Saatzig, ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 2. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

285) Im Verlage der Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin ist die 2. Ausgabe des von dem vortragenden Rath im Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Horn herausgegebenen Werks „das Preußische Medizinal-Wesen" erschienen. Da dies Werk auf amtlichen Quellen beruht und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medizinal-Beamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so wird dasselbe den Herren Medizinal-Beamten und Medizinal-Personen zur Anschaffung empfohlen. Stettin, den 13 Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

286) Dem Königl. Rentamte zu Jacobshagen ist die bisher dem kürzlich verstorbenen Oberamtmann Hoyer zu Saatzig obgelegene Polizei-Verwaltung über das Dorf und Vorwerk Saatzig, sowie die von dem seitherigen Domainen-Pächter Schmidt zu Mössin geführte Polizei-Verwaltung über das Vorwerk Mössin wieder übertragen worden. Stettin, den 2. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

287) Unter den Schafen des Bauern Westphal in Neuendorff bei Massow, Kreis Naugard, sind die Pocken ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 2. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Konsistoriums.

288) Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Friedrich Wilhelm Bublitz, 2) Otto Friedrich Johannes Büchsel, 3) Karl Otto Harder, 4) Berthold Albert Kosse, 5) Johann Hermann Kühl, 6) Friedrich Wilhelm Julius Knust, 7) Karl Albert Julius Wartchow, 8) Adam Robert Hermann Dieuemann, 9) August Karl Friedrich Füllkrug, 10) Wilhelm Richard Haltenorth, 11) Karl Wilhelm Amlong, 12) Karl Friedrich Hübner, 13) Johann August Hermann Karow, 14) Franz Hermann Hugo Leonhard Mittelhausen, 15) Georg Heinrich Kypke, 16) Johannes Wilhelm Gottlieb Ringeltaube, 17) Eduard Heinrich Ludwig Sommerfeldt, 18) Otto Johannes Friedrich August Vogel, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 4. Juli 1863. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

289) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werths auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Intereresse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . .	1 „
für größere Entfernungen	2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 26. Juni 1863. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

290) Mit Einführung des am 10. d. Mts. in Kraft tretenden neuen Fahrplanes fällt der bisher wöchentlich am Freitage von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf 12½ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile ermäßigt.

Bromberg, den 2. Juli 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

291) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 143, 144) machen wir hiermit öffentlich bekannt, wie von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe

Digitized by Google

und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß zur regelmäßigen Befahrung des Bromberger Schiffahrts-Kanals versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung auch Fahrzeuge von nicht mehr als 128 Fuß Länge und nicht mehr als 14½ Fuß Breite zugelassen werden. Es wird jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel für den Fall vorbehalten, wenn sich aus der Zulassung solcher Fahrzeuge Nachtheile für den Schiffsverkehr im Allgemeinen ergeben sollten. Die Zulassung der vorgedachten größeren Fahrzeuge zum Durchschleusen wird in derjenigen Ordnung erfolgen, welche allgemein für die Befahrung des Bromberger Kanals vorgeschrieben ist.

Bromberg, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Dr. Zerdick ist als Dirigent der vereinigten früheren Knaben- und Töchterschule zu Gollnow angestellt worden.

Die Geschäfte eines geistlichen Raths bei der Königl. Regierung zu Stettin sind auf höhere Anordnung einstweilen dem Herrn Konsistorial-Rath Hoffmann daselbst übertragen und derselbe außerdem der Regierung zur Aushülfe in Bearbeitung der schultechnischen Angelegenheiten beigeordnet worden.

In Naugard, Synode gleichen Namens, ist der Schullehrer Schröder fest angestellt.

In Darsow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Detert fest angestellt.

Der Ober-Inspektor Gerver zu Sollnow, im Kreise Regenwalde, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes in Behinderungsfällen ernannt und bestätigt.

Dem Oberforstmeister Crelinger zu Stettin ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand vom 1. Juli d. J. ab in Gnaden bewilligt worden.

Der Guts-Inspektor Hein ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter für Streckentin, Kreis Greifenberg, bestellt.

Der Militair-Intendantur-Assessor von Schepcke bei der Königl. Intendantur 2. Armee-Korps ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni c. zum Militair-Intendantur-Rath ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeister Audouard zu Ueckermünde ist auf fernere zwölf Jahre zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des seit dem 1. Juli c. nach Grumsin, Oberförsterei Glambeck, Regierungsbezirk Potsdam, versetzten Oberförsters Krüger zu Neuenkrug ist vom gedachten Tage ab die Oberförsterstelle zu Neuenkrug dem Oberförster-Kandidaten Wagner interimistisch übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1863.

I. Befördert: der Kreisgerichts-Rath Karl Friedrich August Bueck zu Greifenhagen zum Direktor des dortigen Kreisgerichts.

II. Angestellt: der Kanzleigehülfe August Heinrich Albert Kopsch zu Stettin als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Naugard.

III. Versetzt: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius, nunmehrige Gerichts-Assessor, Constanz von Twardowski zu Stettin in das Departement des Kammergerichts zu Berlin; 2) der Kreisgerichts-Kanzlist Ferdinand Theodor Mertens in Naugard in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Greifenberg.

IV. Verstorben: der Appellationsgerichts-Rath Friedrich von Pawelsz zu Stettin.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Freiherr von Werthern, Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Pyritz.

2. Landbezirk. Schönow, Prillwitz, Gr.-Latzkow, Freiburg, Klorin, Ploentzig, Garz, Rosenfelde. Gutsadministrator Reinsdorf jun. zu Prillwitz, verpflichtet am 1. Juni 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer von Schaening-Megow zu Megow.

Kreis Regenwalde.

1. Landbezirk. Cardemin, Zimmerhausen, Zowen, Heydebreck, Caranth, Leoshof, Piepenburg, Lietzow nebst Holzkathen, Schloßfreiheit Plathe nebst Vorwerken Plathe und Carolinenhoff, Bandekow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen, Mittelhagen und Mackfitz. Rittergutsbesitzer Dumstrey zu Neuenhagen, verpflichtet am 16. Juni 1863; Substitut desselben, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Witzmitz.

2. Landbezirk. Woldenburg, Muddelmow, Wisbu, Natelfitz, Pinnow, Witzmitz, Grauhausen, Ostenheide, Geiglitz und Alt Doeberitz nebst Vorwerken. Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Witzmitz, verpflichtet am 5. Juni 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Dumstrey zu Neuenhagen.

4. Landbezirk. Schmelzdorff, Leebeck, Neukrug, Sackhoff, Maldewin, Sophienhoff, Neu-Maldewin,

Digitized by Google

Ludwigshorst, Radem, Friedrichsgnade, Justemin, Amalienburg, Wulkow, Vögelsang, Friederickenwalde und Höckenberg. Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Waldewin, verpflichtet am 23. Juni 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Pissin zu Sallmow.

5. Landbezirk. Grünhof, Gr.-Raddow, Kl.-Raddow, Doro, Obernhagen, Elwershagen, Liebenthal, Louisenhoff, Carnitz, Carow, Stargord, Zozenow, Schowanz, Molstow und Croessin Schulze Lüdtke zu Zozenow, verpflichtet am 15. Juni 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer von Wedell zu Schwerin.

6. Landbezirk. Premslaff, Natzmersdorff, Neukirchen, Mühlendorff, Gliezig, Viepenhagen, Schmorow, Stramehl nebst Vorwerk Birkenheide, Wedderwill nebst Vorwerk Kienbruch, Zachow, Prützow und Wuhrow. Rittergutsbesitzer Kannenberg zu Wuhrow, verpflichtet am 18. Juni 1863; Substitut desselben, Gutspächter Witte zu Kalkist.

7. Landbezirk. Schwerin, Silligsdorff, Zeitlitz, Reckow, Koehne, Henriettenhoff, Mellen, Altenflies, Dübzow, Unheim und Stuthagen. Rittergutsbesitzer von Wedell zu Schwerin, verpflichtet am 18. Juni 1863; Substitut desselben, Schulze Lüdtke zu Zozenow.

10. Landbezirk. Blankenhagen, Piepstock mit Glashütte und Vorwerk Rammshoff, Vorwerke Wangerin und Haege, Vorwerk Niefchen, Gerdshagen nebst Vorwerk Haege, Neu-Gerdshagen, Roggow b. nebst Vorwerken Kodentow und Spring, Claushagen nebst Vorwerken Thünkenwerder und Carlshoff, Heinrichsfelde, Rosenfelde nebst Vorwerk Louisenhof, Henkenhagen, Bernsdorff und Gienow. Rittergutsbesitzer von Borcke zu Wangerin b., verpflichtet am 18. Juni 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Spiegel zu Polchow.

11. Landbezirk. Vorwerk Labes, Grabow, Büssow, Christinenhoff, Dieckborn, Margarethenhoff, Negrep, Rüdigershoff, Tarnow, Rienow, Friedeberg, Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Rosenow, Moritzberg, Sagen, Bonin, Schönwalde, Jacobsdorff, Kalkist und Reidhoff. Gutspächter Witte zu Kalkist, verpflichtet am 18. Juni 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Kannenberg zu Wuhrow.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard, 1. Bezirk. Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard, verpflichtet am 11. Juni 1863; Substitut desselben, Gastwirth Haase daselbst.

Stadt Freyenwalde. Rathmann und Bäckermeister Tesch zu Freyenwalde; Substitut desselben, Bäckermeister und Rentier Schulz daselbst, beide verpflichtet am 10. Juni 1863.

2. Landbezirk. Clempin, Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig. Gasthofsbesitzer Eichbaum zu Zarzig, verpflichtet am 19. Juni 1863; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Salzmann zu Panfin.

3. Landbezirk. Panfin, Gollin, Barskewitz, Treptow, Schoeneberg und Succow a. J. Mühlenbesitzer Salzmann zu Panfin, verpflichtet am 19. Juni 1863; Substitut desselben, Gasthofsbesitzer-Eichbaum zu Zarzig.

5. Landbezirk. Roggow, Mulkenthin, Storkow, Lentz, Tolz, Müggenhagen, Sassenhagen und Alt-Damerow. Rittergutsbesitzer Schumann zu Mulkenthin, verpflichtet am 19. Juni 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Hell zu Bruchhausen.

Kreis Ueckermünde.

21. Landbezirk. Belling, Rothenburg, Viereck, Dargitz. Kaufmann und Rathsherr Zimmermann zu Pasewalk, verpflichtet am 20. Juni 1863; Substitut desselben, Schulze Tegge zu Jatznick.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 29.

Stettin, den 17. Juli 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

292) Der Bootsfahrer August Lenz zu Ueckermünde hat am 15. Juni c. einen in die Uecker gefallenen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Lenz eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 4. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

293) Nachdem die zu Zeyst in Holland domizilirte Aktien-Gesellschaft „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird deren Konzessions-Urkunde vom 8. Juni c. nebst dem Gesellschafts-Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

294) Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii hat der Apotheker I. Klasse, Carl Albert Bailliodz in Ferdinandshof, Kreises Ueckermünde, eine neue Apotheke, genannt „zur goldenen Krone" angelegt, und ist diese bei der am 6. d. Mts. bewirkten Visitation wohl eingerichtet und mit allen vorschriftsmäßig zu haltenden Arzneimitteln von tadelloser Beschaffenheit versehen befunden worden, so daß deren Eröffnung gestattet worden ist. Stettin, den 14. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

295) Unter den Schafen und Kühen auf dem Gute Butzow, Kreis Anclam, ist die Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen und Rindvieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 14. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

296) Unter dem Rindvieh in Mukenthin und in Zadelow, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 14. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

297) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 15. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstjahrs, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstes ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beab-

Digitized by Google

sichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens am 15. August d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militair-Dienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 30. Juni 1863.

Königl. Departements Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses. v. Blankenfeld. Civil-Präses. Gehrmann.

298) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins Coupons Ser. II. No. 11 bis 16 vom 1. Oktober 1863 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß der bei der 24. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Thlr. 194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Littr. B. à 500 Thlr. 253. 311. 384. 652. 1048.

Littr. C. à 100 Thlr. 93. 122. 300. 456. 636. 694. 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Littr. D. à 25 Thlr. 313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Littr. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. No. 4923 sind bereits gekündigt.**

B. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommmern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. No. 134.

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. C. No. 290. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. No. 1142.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. B. No. 81. Littr. C. No. 1602. 2185. Littr. D. No. 214. 1269. 2070. 3601.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. A. No. 533. Littr. B. No. 137. Littr. C. No. 3298. 4550.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. A. No. 929. 1323. Litt. B. No. 443. Littr. C. No. 50. 244. 3858. 4336. Littr. D. No. 54. 940. 2675

Stettin, den 13. Mai 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Balenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos“ in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. ꝛc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Digitized by Google

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos"** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

Digitized by Google

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapital die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, die von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	"
" zehn bis fünfzehn Aktien	3	"
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	"
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5	"
über fünf und zwanzig Aktien	6	"

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Digitized by Google

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Digitized by Google

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

Digitized by Google

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abthell.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Röhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 24. Juli 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

299) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 wird die Kontrole der Staats Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staats-Papiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrole der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 27. Mai 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

300) Die Verordnung vom 12. Oktober 1855 (Amtsblatt pag. 336) wird, insoweit sie das Cigarren- oder Tabackrauchen auf den Dorfstraßen verbietet, für die Ortschaften Bredow, Züllchow und Bollinken hierdurch außer Anwendung gesetzt.

Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

301) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober dieses Jahres ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen; 2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze: a) der Trigonometrie, b) der Stereometrie, c) der Statik und d) der Mechanik fester und flüssiger Körper, e) einige Uebung im Linearzeichnen. Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein; 2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß; 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20 September 1834 (Amts-Blatt pro 1834 No. 40.) Stettin, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

302) Das Königl. Staats-Ministerium hat unter dem 29. Mai d. J. beschlossen, daß die im diesseitigen Amtsblatt pro 1850 S. 297—300 abgedruckten Bestimmungen über die Behandlung der Civil-Beamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civil-Beamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1862 befohlenen Marschbereitschaft der Truppentheile des 4. und 7. Armee-Korps Behufs etwaigen Einrückens in das Kurfürstenthum Hessen, sowie auf diejenigen Civil-Beamten, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Februar d. J. angeordneten Maßregeln bezüglich des im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstandes aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 11. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

303) Die Dampfapparate in den Apotheken betreffend.

Die durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 18. Mai 1847 — Amtsblatt de '1847 — Seite 129—131 — mitgetheilte Instruktion des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa durch Dampfapparate, wird höherer Anordnung zufolge nachstehend zur Nachachtung in Erinnerung gebracht. Wir bemerken, daß in der mit dem 1. Juli cr. in Kraft getretenen Arznei-Taxe die für Decocte ꝛc ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet worden sind und daß demnach in jeder Apotheke die erforderlichen Dampfvorrichtungen vorhanden sein müssen.

Stettin, den 13. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein. Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durch einander gerührt und dann gleich heiß kolirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist. Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird kolirt. Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Koliren des Inhalts bereitet. Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem

Digitized by Google

Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen. Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $^3/_4$ Stunden und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum staturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

304) Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci statt Unguentum rosatum irrthümlich Adeps suillas in Rechnung gebracht worden und hieraus eine unrichtige Preisbestimmung entstanden. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt: Unguentum Zinci 1 Drachme 5 Pf., 1 Unze 2 Sgr. 8 Pf., heißen muß: Unguentum Zinci 1 Drachme 8 Pf., 1 Unze 4 Sgr. 4 Pf.

Stettin, den 14. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

305) Unter dem Rindvieh in dem Dorfe Ziegenhagen, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

306) In Wildenbruch, Kreis Greifenhagen, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche und unter den Schafen die Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Schafen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

307) Unter dem Rindvieh des Schulzen Bellin zu Beyersdorf im Kreise Pyritz ist die Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

308) Unter dem Rindvieh in West-Diewenow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Vieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

309) Unter dem Rindvieh in Langendorf, Kreis Cammin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

310) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Groß-Schönfeldt, Kreis Greiffenhagen, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 8 April c. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

311) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Niederhagen, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die diesfalls unter dem 2. Juni c. angeordnete Sperre dieses Orts hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

312) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Abschnitt V. unseres Tarifs vom 1. März 1862 nachfolgende Zusatzbestimmung aufgenommen ist: „Wenn zum Transport von Kälbern, Böcken, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Lämmern in Wagenladungen Etage-Viehwagen verlangt und gestellt werden, so erhöhen sich die Tarifsätze um die Hälfte pro Achse." Dieser Zusatz-Bestimmung entsprechend werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebs-Reglements v. 17. Febr. 1862 und des Ostbahn-Tarifs vom 1 August c. ab zur Erhebung kommen: 1) für dergleichen Viehsendungen mit den Personen-Zügen $18^3/_4$ Sgr. pro Achse und Meile, 2) dito mit den Güterzügen 15 Sgr. pro Achse und Meile. Für den Fall, daß Etage-Wagen, in Ermangelung verlangter gewöhnlicher Viehwagen gestellt werden, kommt nur der gewöhnliche Tarifsatz von $12^1/_2$ Sgr.

Digitized by Google

beziehungsweise 10 Sgr. pro Achse und Meile, zur Anwendung und dem entsprechend nur der untere Raum der ersten Etage zur Viehverladung benutzt wird. Bromberg, den 16. Juli 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

313) Die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Liever und Pinnower Schleuse betreffend.

Obgleich das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1845 (Gesetz-Sammlung pro 1845 S. 785) im §. 1 ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Kanal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 1. Januar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben. Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Zollämtern und Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. Oktober d. J. an alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen. Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Divisionsprediger Wilhelmi, bisher in Trier, ist zur 3. Division versetzt und ihm unter Ernennung zum Militair-Ober-Prediger die Verwaltung der Militair-Ober-Predigerstelle beim 2. Armee-Korps übertragen worden.

Am Gymnasium zu Cöslin ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Lamprecht zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

In Klein-Christinenberg, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Köhler fest angestellt.

In Koeselitz, Synode Pyritz, ist der Schullehrer Lau fest angestellt.

In Moratz, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Müller fest angestellt.

In Poelitz ist der Rektor Fuchs fest angestellt worden.

In Pyritz ist der Rektor Kaumann fest angestellt.

Die durch die Ernennung des Landbaumeisters Blanckenstein zum Königlichen Bau-Inspektor zu Stargard erledigte Landbaumeisterstelle bei der Regierung zu Stettin ist dem bisherigen Baumeister Brecht zu Potsdam unter Ernennung desselben zum Landbaumeister verliehen worden.

Der Oberforstmeister Wartenberg ist von der Königl. Regierung zu Marienwerder an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Rechnungsführer Foß zu Elvershagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Niederhagen bestellt.

Dem Revier-Verwalter Wagner zu Neuenkrug ist vom 1. Juli ab die Funktion eines Forst- und Jagdpolizei Anwalts für das Neuenkruger Forstrevier kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Der Förster Wegener zu Forsthaus Pinnesee, Oberförsterei Wildenbruch, tritt vom 1. August c. ab in den Ruhestand, und ist diese Stelle vom gedachten Tage an dem Förster Scheele zu Pritter, Oberförsterei Friedrichsthal, verliehen worden.

An Stelle des nach Forsthaus Pinnesee, Oberförsterei Wildenbruch, versetzten Försters Scheele ist die Revierförsterstelle zu Pritter, Oberförsterei Friedrichsthal, dem Oberförster-Kandidaten von Chamisso vom 1. August d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Durch Ministerial-Erlaß vom 4. d. Mts. sind: der Bergmeister Mehner zu Dürrenberg, der Berg-Geschworne Hugo Wagner zu Wettin, der Berg-Assessor Riedner zu Rüdersdorf und der Berg-Geschworne Unger zu Schönebeck zu Berg-Inspektoren, der Oberschichtmeister Uhde zu Altenweddingen zum Faktor und der Civil-Anwärter Steinert zu Wettin zum Bureau-Assistenten ernannt. Für die beiden landesherrlichen Steinkohlenwerke zu Wettin und Lobejün ist eine Berg-Inspektion zu Wettin gebildet, welcher der Berg-Inspektor Wagner als Dirigent vorsteht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage

Digitized by Google

1

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 30.

Stettin, den 24. Juli 1863.

Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 306 des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1851 S. 163) verordnen wir zur Verhütung der Einschleppung der orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschiffahrt, was folgt:

Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile

§. 1. Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staats-Anzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, daß daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist. Sollten die Hafenbehörden auf anderem, als diesem Wege, zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß an einem auswärtigen Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Königlichen Regierung anzutragen.

Der Pest verdächtige Landestheile.

§. 2. Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres: die türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und ägyptischen; die übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme Algeriens und der marokkanischen Staaten.

Behandlung der aus pestartig angesteckten Hafen kommenden Schiffe.

§. 3. Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1) kommt, oder mit einem solchen Hafen oder mit einem, aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird, wenn a) entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effekten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen, b) oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit dem anderen Schiffe noch nicht 15 Tage verflossen sind, in einen preußischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Großbritanniens oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks eine Reinigungs-Quarantaine unterworfen und daselbst freie Praktik erhalten hat. Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleich geachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder an einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben, oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4. Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 3) vor seiner Zulassung der Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehend genannten Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten fünfzehn Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 3 unter b. gedachten Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen. Die Hafenpolizei-Behörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

Behandlung der, aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe.

§. 5. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen (§. 2) kommt, wird in den preußischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es es einen, von dem preußischen Konsular-Beamten am

Digitized by Google

Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Orts-Behörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspaß führt, in welchem bescheinigt ist: daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten dreißig Tage verbreitet war und daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot. Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohnen einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5) entsprechenden — reinen — Gesundheitspaß zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3 und 4 behandelt.

Quarantaine

§. 7. Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach preußischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantainen andere, als die nach §. 8 zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach preußischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer fünfzehntägigen Quarantaine nach Maßgabe der im § 8 vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8. Die 15tägige Quarantainefrist ist zu berechnen: a) für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt, oder mit angesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war, und sofern es keine der im §. 3 unter a. genannten Waaren geladen hat: von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist, beziehungsweise, wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe stattgefunden hat; b) für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3 unter a. gedachten Art von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat: von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind; c) für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne daß in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, daß die Pest nicht die Todesursache gewesen: von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte; d) für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist, oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht: von dem Zeitpunkte, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist; e) für Personen, welche wegen Erkrankung an der Pest im Quarantainehause aufgenommen sind: von dem Tage, wo sie in die Rekonvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effekten gereinigt worden sind. Bei Waaren und Effekten gilt die Quarantaine als beendet, sobald dieselben gehörig gereinigt sind. In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3 unter a. bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effekten in der Quarantaine verwendeten Frist nicht geringer als zwei Tage gewesen sein, und es müssen außer den quarantainepflichtigen Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichenden Reinigung unterworfen worden sein.

Strandungsfälle.

§. 9. Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der preußischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der an Bord befindlichen Personen alle, den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren; die Behörden haben aber dafür zu sorgen, daß sowohl die geretteten Personen und Waaren, als auch die mit denselben in Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, daß das Schiff nach §. 3 der Reinigungs-Quarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See halten kann, nach der nächstgelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen; entgegengesetzten Falles werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

Nothhafener.

§. 10. Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen preußischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

Verpflichtung der Schiffer zu wahrheitsgetreuen Angaben.

§. 11. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einem preußischen Hafen die an ihn im Auftrage

Digitized by Google

der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantainepflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, daß er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungspapiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Ausführungs-Bestimmung.

§. 12. Die Hafenpolizei-Behörden in den Hafenstädten, beziehungsweise in den Fällen des §. 9 die Ortspolizeibehörden und Kreis-Landräthe, sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13. Das Reglement vom 30. April 1847, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, tritt in allen seinen Theilen außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Verordnung wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 22. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Louis Paſenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 31. Juli 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen, 1) der Königlichen Regierung.

314) Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrole der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu .... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei dem Haupt-Steuer-Amt in Stargard und den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Stettin, den 8. Juni 1863.

Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

315) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Juni d. J. ist die Versetzung der Stadt Pyritz aus der dritten in die zweite Gewerbesteuer-Abtheilung vom 1. Januar 1864 ab genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 22. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

316) Die Verordnung vom 12. Oktober 1855 (Amtsblatt S. 336), soweit sie das Verbot des Tabackrauchens in der Dorfstraße betrifft, wird hinsichtlich des Ortes Hagen bei Wollin hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt. Stettin, den 18. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

317) Unter dem Rindvieh einiger bäuerlichen Wirthe in Crien, Kreis Anclam, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

318) In Storkow, Vehlingsdorf und Ball, Kreis Saatzig, ist unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche und in Ball auch unter den Schweinen die gleiche Krankheit ausgebrochen, daher die genannten Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh resp. mit Schweinen, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

319) Unter den Schafen des Guts Brederlow, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 21. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

320) Unter dem Rindvieh zu Pinnow, Roggow b., Gienow, Cratzig, Obernhagen, Zachow, Sallmow, Daberkow und Raadekow, Kreis Regenwalde, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 22. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

321) Unter dem Rindvieh der beiden Halbbauern Martin und Friedrich Kraege zu Horst und des Krügers Wölke zu Schützenau, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher diese Orte gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 22. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

322) Unter den Schafen in Altenhagen, Kreis Regenwalde, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

323) Unter dem Rindvieh in Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

324) Unter dem Rindvieh in Borrin, Kreis Greiffenhagen, ist die Maul- und Klauenseuche von Neuem ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

325) Unter dem Rindvieh in Schwanenbeck, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

326) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Rezepte von Aerzten verordneten Arzneien durch die mit dem 1. Juli c. in Kraft getretene Arznei-Taxe, in welcher eine Ermäßigung der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel eingetreten ist, sub No. 3 der vorgedruckten allgemeinen Festsetzungen — aufgehoben und daß die Apotheker danach nicht allein von dieser Verpflichtung befreit worden sind, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten untersagt ist. Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Stettin, den 29. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

327) Am Montag, den 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die 12. Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und die 2. Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird

Stettin, den 19. Juli 1863. Der Direktor der Altpommerschen Landstube. v. Koeller.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Nalenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 32.

Stettin, den 7. August 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

328) Der Gastwirthssohn Heinrich Hoffmüller zu Stargard hat am 11. v. Mts. eine Person vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 25. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

329) Unter dem Rindvieh in Babbin, Kreis Pyritz, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 31. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

330) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gorkow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hiurdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

331) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 15. August d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstjahrs, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstes ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens am 15. August d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung über die körperliche Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militair-Dienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungs-Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs Termin resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 30. Juni 1863.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Militair-Präses. v. Blankenfeld.

Civil-Präses. Gehrmann.

Digitized by Google

332) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1863—64. I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik: a) Psychologie: Prof. Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 2) Schafzucht und Wollkunde, 3) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, 4) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium: Direktor, Landes-Oekonomie Rath Settegast; 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, 6) Allgemeine Thierproduktionslehre, 7) Rindviehzucht, 8) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke; 9) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 10) Wiesenbau, 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz; 12) Pferdezucht, 13) Schweinzucht: Departements-Thierarzt Lüthens; 14) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider; 15) Gemüse- und Weinbau, 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: akademischer Gärtner Hannemann. V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxion und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Chemie, 2) a. Physik, b. Meteorologie, 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker; 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. Martini; 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 6) Oryktognosie und Geognosie, 7) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Heinzel. VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disziplin: Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Das Winter Semester beginnt am 15 Oktober, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler, und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel-v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Juli 1863.

Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Klempin, bisher in Jarmen, ist zum Pastor in Benz, Synode Usedom, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Ueckermünde ist der Konrektor und Lehrer Steffen fest angestellt.

Der Kandidat des höheren Schulamts Bernhard Denecke ist als Konrektor an der vereinigten höheren Knaben- und Töchterschule zu Gollnow angestellt worden.

An der Domschule zu Cammin sind der Rektor Kasten und der Konrektor Paech fest angestellt worden.

Der Guts Inspektor Dahms zu Damitzow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Güter Damitzow, Keesow und Schönfeld, sowie des Dorfes Schönfeld, nebst Beatenhof, im Kreise Randow, bestellt.

Der Gutspächter Amtmann Nicolai ist zum stellvertretenden Polizei Verwalter von Hohen-Selchow, Heinrichshoff und Friedrichshal, im Kreise Randow, bestellt.

Dem Königl. Oberförster Correns, bisher zu Okonin, im Regierungs Bezirk Danzig, ist vom 1. Juli d. J. ab die Oberförsterstelle zu Friedrichswalde an Stelle des nach der Oberförsterei Havelberg, Regierungs-Bezirk Potsdam, versetzten Oberförster Schulze verliehen worden.

An Stelle des in den Regierungs-Bezirk Potsdam versetzten Oberförsters Schulze zu Friedrichswalde ist der Oberförster Correns daselbst, vom 1. Juli d. J. ab, zum Forst- und Jagdpolizei Anwalt für das Friedrichswalder Forstrevier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 33.

Stettin, den 14 August 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5728.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts.

(No. 5729.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

(No. 5730.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1863.

(No. 5731.) Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5732.) Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

(No. 5733.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 27. Mai 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1863.

Patente.

Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus und Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung

Digitized by Google

bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Kontrol Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

333) Nachdem die Kronprinzessin und Ich nebst Unsern Kindern länger als vier Wochen in der hiesigen Provinz geweilt und verschiedene Theile derselben zu besuchen Gelegenheit hatten, können Wir Unsern Aufenthalt nicht beschließen, ohne den Bewohnern Pommerns Unsern aufrichtigen Dank zu sagen für die überaus zahlreichen Beweise von Hingebung und Anhänglichkeit, mit welchen Unser Erscheinen überall begrüßt worden ist. Die Erinnerung an die in Pommern verlebten Wochen wird Uns stets theuer bleiben, und beauftrage Ich Sie, diese unsere Gesinnungen der Provinz bekannt werden zu lassen.

Stettin, an Bord S. M. Yacht „Grille", den 5. August 1863.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Statthalter von Pommern.

An den Wirklichen Geheimen Rath, Ober-Präsidenten der Provinz Pommern,
Freiherrn Senfft von Pilsach zu Stettin.

Es gereicht mir zur besondern Freude, vorstehenden gnädigsten Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Kenntniß der Provinz zu bringen. Stettin, den 12. August 1863.

Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

334) Betreffend den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule hier.

Der Lehrgang pro 1863—64 bei der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst beginnt am 5. Oktober c. Die Aufnahme-Prüfung findet am 3. Oktober c. von Morgens 8 Uhr ab statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Gewerbe-Schuldirektor Kuecker. Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus nur im Oktober jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen; doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt. Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt, und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden. Die 2te Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können, und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der

Digitized by Google

Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Kursus kurz wiederholt werden. Der Unterricht der 2. Klasse umfaßt in wöchentlich 35 Stunden die Planimetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, die Trigonometrie, die Buchstabenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Liniar- und Freihandzeichnen. Die erste Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruktion, dem Liniarzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren. Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können. Das Schulgeld beträgt von Michaelis c. ab in der ersten und zweiten Klasse 16 Thlr. und in der dritten Klasse 12 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten praenumerando gezahlt werden. Schließlich verweisen wir auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen zusteht. Stettin, den 4. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

335) Unter dem Rindvieh in Zarnikow, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 31. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

336) Unter den Schafen in Witzmitz, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

337) Die Klauenseuche unter dem Rindvieh in Schützenaue, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

338) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gornow, Kreis Greiffenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

339) Unter dem Rindvieh des Kossäthen Gurr in Klein-Rischow, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

340) Unter dem Rindvieh in Büche, Kreis Saatzig, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

341) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Bandekow und in Roggowb, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

342) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Ramsberg, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

343) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen in Wartenberg, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

344) Unter dem Rindvieh in Ornshagen, Kreis Regenwalde, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 8. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

345) Unter dem Rindvieh in Groß-Zarnow, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 8. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

346) Der Kollegien-Assessor Alexander von Vollborth ist an Stelle des bisherigen Kaiserlich Russischen Konsuls von Schloezer zum Kaiserlich Russischen Konsul in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 8. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

347) Mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Stand der Erndte wird für das laufende Jahr die Eröffnung der niederen Jagd auf den 20. August festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 8. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1863—64 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1863.

348) Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Hanne vor, zweimal wöchentlich, privatim, am Montag und Donnerstag, von 4—5. — Jesajas erklärt Prof. Dieſtel, fünfmal wöchentlich, von 5—6, privatim. — Die biblische Theologie des A. T. trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 11—12 (am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), privatim. — Die historisch-kritische Einleitung ins N. T. trägt Prof. Wieſeler vor, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim. — Den Brief an die Hebräer wird Lic. Klöpper viermal wöchentlich erklären, von 8—9, privatim. — Den Paulinischen Lehrbegriff wird derselbe entwickeln, öffentlich, Mittwochs und Sonnabends, von 8—9. — Die synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte erklärt Prof. Wieſeler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Der Kirchengeschichte zweiten Theil erzählt Prof. Reuter, sechs- bis siebenmal wöchentlich, von 9—10, privatim. — Evangelische Dogmatik trägt Prof. Vogt vor, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Den ersten Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Hanne, viermal wöchentlich, von 12—1 vor. — Die Geschichte des Kirchenliedes giebt derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim. — Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. T. Prof. Dieſtel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. T. Donnerstags von 6—7, (Leidensgeschichte) Professor Wieſeler; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 6—8; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7. — In dem theologisch praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne, Mittwochs von 7—9 gehalten.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft," fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, priv. — Examinatorium über die Institutionen, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, jedes Mal von 9—12. — Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich, privatim. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Geschichte der preußischen Civilgesetzgebung, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. — Lehnrecht, Prof. Häberlin, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. — Strafrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Strafprozeß, derselbe, viermal v. 10—11, privatim. — Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. — Gemeinen und preußischen bürgerlichen Prozeß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Romanistische Uebungen des juristischen Seminars Prof. Bekker, Mittw. von 5—7, öffentlich. — Germanistische Uebungen desselben, Prof. Franklin, einmal von 4—6, öffentlich. — Civilprozeßualitische Uebungen, Prof. Wieding, Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Medizin. Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim. — Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim. — Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. — Demonstrationen der für den Chirurgen wichtigen Gegenden des menschlichen Körpers, so oft Material vorhanden, Dr. Heineke, öffentlich. — Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4, Prof. Budge, privatim. — Geschichte des Mikroskops und des Einflusses der mikroskopischen Untersuchungen auf die Vervollkommnung der Heilkunst, Freitags von 12—1, Prof. Schultze, öffentlich. — Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, Montags und Donnerstags von 8—9, Dr. Hertz, privatim. — Praktischen Kursus der normalen Histologie, Mittwochs von 6—8 und Sonnabends von 4—6, derselbe, privatim. — Mikroskopische Anatomie, Montags bis Mittwochs von 5—6, Dr. Landois, privatim. — Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Ueber Krankheiten der Knochen und des Nervensystems, einmal wöchentlich in z. b. Stunden, Prof. Grohe, öffentlich. — Praktischen Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, viermal wöchentlich, derselbe, privatim. — Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Freitags von 5—6, Dr. Hertz, öffentlich. — Allgemeine Pathologie und Therapie und allgemeine pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe. — Spezielle Pathologie und The-

Digitized by Google

raphie 2. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, privatim. — Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, derselbe, privatim. — Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, Dr. Heineke, öffentlich. — Ueber Akkommodations- und Refraktions-Anomalien des Auges und über den Gebrauch der Brillen, mit Uebungen, Sonnabends von 4—5, Dr. Schirmer, öffentlich. — Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, derselbe, privatim. — Repetitorium der Augenheilkunde, fünfmal wöchentlich von 4—5, derselbe, privatim. — Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, privatim. — Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6, Dr. Heineke, privatim. — Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich. — Ueber narkotische Heilmittel, Mittwochs von 9—10, derselbe, öffentlich. — Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe privatim. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. — Geburtshülfliche Operations Uebungen, Mittwochs von 2—3, Prof Eichstedt, öffentlich. — Ueber Medizinal-Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Ueber allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich. — Medizinische Klinik, täglich von 9—½11, derselbe, privatim. — Chirurgische Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik mit Uebungen geburtshülflicher Operationen, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim. — Geburtshülfliche Privatpoliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3 und zur Zeit vorkommenden Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie. Logik liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, an den fünf ersten Tagen der Woche von 3—4, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—5, öffentlich. — Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim. — Rechtsphilosophie trägt derselbe vor, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Philosophie des Christenthums, derselbe, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Geschichte der neueren Philosophie liest derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Pädagogik. Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6 privatim. — Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich. — Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10—11, privatim, Prof. Grunert. — Analytische Statik, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim, derselbe. — Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Mittwochs von 10—11 und 11—12, öffentlich, leitet derselbe.

Naturwissenschaften. Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Feilitzsch, Sonnabends von 12—1. — Ueber Ampère's Theorie, derselbe, Montags von 6—7. — Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12. — Physiologische Chemie, einmal in der Woche, öffentlich, Prof. Limpricht. — Organische Chemie, sechsmal in der Woche von 2—3, derselbe. — Chemisches Praktikum, 30 Stunden in der Woche, derselbe. — Chemisch analytisches Praktikum, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim, derselbe. — Physikalische Chemie, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, Dr. Schwanert, öffentlich. — Analytische Chemie, Dienstags und Donnerstags um 4 Uhr, derselbe, privatim. — Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medizin, Mittwochs, Freitags und Sonnabends um 5 Uhr, derselbe. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags um 2 Uhr, öffentlich. — Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil) Mittwochs, Donnerstags und Freitags um 2 Uhr, derselbe, privatim. — Geschichte der Mineralogie und Chemie, Montags und Dienstags um 10 Uhr, privatim, derselbe. — Die Lehre von den Versteinerungen, Sonnabends um 2 Uhr, privatim, derselbe. — Allgemeine und systematische Zoologie, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, einmal wöchentlich von 5—7, derselbe, öffentlich. — Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich. — Medizinische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich

Digitized by Google

in geeigneten Tagesstunden, privatim. — Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, privatim. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, zweistündlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Alte Geschichte (mit Ausschluß der römischen), Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Preußische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Uebungen des historischen Seminars, Prof. Schaefer, Mittwochs von 5—6½, öffentlich. — Geschichte Griechenlands von der Zerstörung Korinths bis zur Eroberung Kandias durch die Türken, öffentlich, zweistündig von 5—6, Prof. Hopf. — Geschichte des Mittelalters, privatim, vierstündig von 12—1, derselbe. — Elemente der Diplomatik, privatissime, dreistündig, derselbe. — Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, zweimal wöchentlich an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden, öffentlich. — Neueste Geschichte von 1789—1816, privatim, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in noch zu bestimmenden Stunden.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Kameralistische Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere volkswirthschaftliche Gesetzgebung, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Encyklopädie der klassischen Philologie wird Prof. Schömann Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim vortragen. — Des Aristophanes Wolken wird Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 10—11 privatim erklären. — Theokrits Idyllen wird Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philolog. Seminar erklären lassen. — Geschichte der Philologie trägt Prof. Usener vor, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich. — Plautus' Pseudulus (Text von Ritschl oder Fleckeisen) erklärt derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Im philologischen Seminar läßt derselbe das 1. Buch von Lucans Pharsalia erklären, Dienstags und Freitags von 9—10, öffentlich. — Geschichte der griechischen Litteratur bis zur Alexandrinerzeit, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Demosthenes Rede gegen Meidias erklärt derselbe, Mittwochs von 8—10, unentgeltlich. — Tacitus dialogus de oratoribus erklärt Prof. Michaelis, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Geschichte der griechischen Kunst trägt Prof. Michaelis vor, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. — Archäologische Uebungen leitet derselbe, 1—2stündig, privatissime aber unentgeltlich. — Dr. Pyl wird lesen: Geschichte der neueren Kunst mit Vergleichung seiner Gemälde und Kupferstichsammlung, dreistündig von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über dramatische Kunst, derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Die Bildung der griechischen und lateinischen Conjugationsformen erläutert sprachvergleichend Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Mittelhochdeutsche Grammatik und Walther von der Vogelweide (nach W. Wackernagels und M. Riegers Ausgabe, Gießen 1862), derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Die Nala-Episode des Mahabharata erklärt derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — Arabische Grammatik lehrt zweimal wöchentlich Prof. Ahlwardt, öffentlich. — Syntax der hebräischen Sprache, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Neupersische Grammatik, Montags und Donnerstags von 3—4, derselbe, privatim.

Neuere Sprachen. Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Voltaire's Zaïre erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich. — Byron's Childe Harold, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. — Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe, privatissime. — Tasso's Gerusalemme Liberata, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Gesangs-Uebungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich. — Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Contrapunkt und Compositionslehre, derselbe, einmal wöchentlich, privatim. — Gesangunterricht, derselbe privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann. — Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren

Digitized by Google

Dieſtel, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologiſche Seminar unter Direktion der theoligiſchen Fakultät. — Das theologiſch-praktiſche Inſtitut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juriſtiſche Seminar unter Direktion der Prof. Bekker und Franklin. — Das anatomiſche Theater. Direktor: Prof. Budge; Proſektor: Dr. Sommer; Aſſiſtent für den phyſiologiſchen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomiſche und zootomiſche Muſeum. Direktor: Prof. Budge; Proſektor: Dr. Sommer; Aſſiſtent: Dr. Landois. — Die Uebungen des phyſiologiſchen Vereins leitet Prof. Budge. - - Das pathologiſch-anatomiſche Inſtitut. Direktor: Prof. Grohe; Aſſiſtent: Dr. Hertz. — Das pathologiſch-anatomiſche Muſeum. Direktor: Prof. Grohe; Aſſiſtent: Dr. Hertz — Die pharmakologiſche Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Univerſitäts-Krankenhaus. Direktion deſſelben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle.. — Verwaltungs-Inſpektor: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Aſſiſtenz-Aerzte: Dr. Heineke, Dr. Bennecke. — Unterärzte: Dr. Eulenburg und Ernesti. — Chirurgiſches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Aſſiſt.-Arzt: Dr. Schirmer. — Mediciniſches Klinikum. Direktor: Prof. Rühle; Aſſiſt.-Arzt: Dr. Krabler. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Inſtitut. Direktor: Prof. Vernice; Aſſiſt.-Arzt: Dr. Schmidt. — Die Sammlung phyſikaliſcher Inſtrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzſch; Aſſiſt.: Frauenſtein. — Aſtronomiſch-mathematiſches Inſtitut. Direktor: Prof. Grunert. - Zoologiſches Muſeum. Direktor: Prof. Münter. — Botaniſcher Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninſpektor: Dotzauer; Aſſiſtent: Mirich. — Botaniſches Muſeum. Direktor: Prof. Münter; Aſſiſtent: Mirich. — Zoologiſch-botaniſches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemiſches Inſtitut. Direktor: Prof. Limpricht; Aſſiſtenten: Dr. Schwanert und Dr. Otto. — Philologiſches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Uſener. — Hiſtoriſches Seminar. Direktor: Prof. Schaefer. — Akademiſche Kunſtſammlung. Direktor: Prof. Michaelis. — Philoſophiſche Geſellſchaft, geleitet von Prof. George. — Die Uebungen der mathemathiſchen Geſellſchaft leitet Prof. Grunert. — Die Uebungen der pädagogiſchen Geſellſchaft leitet Prof. Haſert. — Die archäologiſche Geſellſchaft leitet Prof. Michaelis.

Königliche ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumſtark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden. 2) Volkswirthſchaftslehre II. Theil, insbeſondere Landkulturgeſetzgebung, derſelbe, Mittwochs und Sonnabends von 4--6. 3) Encyklopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Prof. Dr. Haeberlin, Mittwochs von 10—12. 4) Landwirthſchaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12. 5) Landwirthſchaftliches Praktikum und Converſatorium, derſelbe, Donnerſtags von 5—7. 6) Landwirthſchaftliche Geräthe- und Maſchinenkunde, derſelbe, Donnerſtags v. 8—10. 7) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags v. 2—4. 8) Schafzucht, derſelbe, Donnerſtags von 10—12. 9) Schweinezucht, derſelbe, Mittwochs von 3—4. 10) Praktiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen, derſelbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg, Freitags von 8—10. 12) Gemüſegartenbau und Landſchaftsgärtnerei, der akademiſche Gärtner Zarnack, Donnerſtags von 2—4. 13) Forſtwirthſchaftliche Betriebslehre, Forſtmeiſter Wieſe, Dienſtags und Freitags von 4—6. 14) Landwirthſchaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10. 15) Praktiſche Demonſtrationen in ökonomiſch-techniſchen Fabriken, derſelbe, in zu verabredenden Stunden. 16) Anatomie und Phyſiologie der Hausſäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürſtenberg, Montags und Dienſtags von 8—10. 17) Anorganiſche Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienſtags von 10—12. 18) Anleitung zu chemiſchen Unterſuchungen im chemiſchen Laboratorium, derſelbe und Dr. Scholz, Aſſiſtent, Dienſtags und Freitags von 2—6. 19) Naturgeſchichte der landwirthſchaftlich ſchädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jeſſen, Mittwochs von 2—3. 20) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, derſelbe, Montags von 2—4. 21) Mikroſkopiſche Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derſelbe, in zu verabredenden Stunden. 22) Uebungen im Beſtimmen landwirthſchaftlicher Sämereien, insbeſondere der Gräſer, derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden. 23) Landwirthſchaftliche Baukunſt, I. Theil, Baumeiſter Müller, Montags von 4—6. 24) Praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptſtücke aus der praktiſchen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerſtags von 2—4. 25) Mechanik und Maſchinenlehre, derſelbe, Dienſtags von 2—4. 26/28) Außerdem wird Dr. Scholz privatim a) über organiſche Chemie ein Repetitorium, b) über analytiſche Chemie, und c) über Mineralogie und Geognoſie, oder über Düngerlehre, Vorträge halten:

Beſondere Inſtitute der Akademie zu Eldena.

Die akademiſche Bibliothek iſt Mittwochs und Sonnabends im Winterſemeſter von 1—2 Uhr, im

Digitized by Google

Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut, das physikalische Kabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

349) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. — Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. — Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. — Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. — Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. — Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. — Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. — Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Direktor Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kantor und Lehrer an der Stadtschule in Calau, Kaerger, ist als Gesang- und Elementarlehrer am Gymnasium zu Stolp definitiv angestellt worden.

Am Gymnasium zu Stettin ist die Beförderung des Kollaborators Kern zum ordentlichen Lehrer und die Wahl des Adjunkten am Pädagogium zu Putbus, Drenckhahn, zum Kollaborator genehmigt worden.

Die interimistische Verwaltung des Landraths-Amts Ueckermünder Kreises ist dem Landraths-Amts-Kandidaten Rittergutsbesitzer Premierlieutenant a. D. Grafen von Rittberg übertragen worden.

Der Oekonom Hermann von Büiow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Carnitz und Klein-Raddow, im Kreise Regenwalde, bestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1863.

Befördert: die Appellationsgerichts-Referendarien Gustav Julius Selcke und Robert Förster zu Gerichts-Assessoren.

Angestellt: der Rechtskandidat August Hermann Friedrich Buhß zu Anclam als Auskultator.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Carl Ferdinand Friedrich Wilhelm Saran zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Geifenhagen.

Versetzt: 1) der Kreisgerichts-Rath Voigt in Greifenhagen an das Kreisgericht zu Stettin; 2) der Kreisgerichts-Rath Wex in Gollnow an das Kreisgericht zu Greifenhagen unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei diesem Gericht; 3) der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. juris Erich John Birkner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den diesseitigen Bezirk; 4) der Bureau-Diätarius Johann Gottfried Wilhelm Wiese zu Pyritz an das Kreisgericht zu Stargard; 5) der Bureau-Diätarius Bruno Kornführer zu Stargard an die Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Bote und Exekutor Friedrich Ferdinand Lemke zu Alt-Damm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Passenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 34.

Stettin, den 21. August 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

350) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Behlkow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

351) Unter den Schafen in Kagenow, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 14. August 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

352) Die mit dem Dom-Gymnasium zu Colberg verbundenen Realklassen sind als eine Realschule zweiter Ordnung anerkannt worden Stettin, den 11. August 1863.

Königl Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

353) Waldau, Königl Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Wintersemester 1863—64. I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Frh. v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2) Allgemeiner Acker und Pflanzenbau. 3) Wollkunde. 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Oekonomie-Rath Wagener. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. 6) Allgemeine Thierproduktionslehre. 7) Rindviehzucht. 8) Landwirthschaftliche Buchführung. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v d. Goltz. 10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11) Düngerlehre, II. Theil: Dr. Heiden, privatim. 12) Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Chemie. 2) Physik. 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Rittbausen. 4) Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden, privatim 5) Landwirthschaftliche Mineralogie. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7) Landwirthschaftliche Zoologie. 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Prof. Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2) Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disziplin: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober c.; das Studienhonorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Menzel von Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

1. Landbezirk. Eugenienberg, Siedenbrünsow, Vanselow Gut mit Heidekrug, Leppin Vorwerk, Quitzerow Gut, Pensin Gut und Dorf, Zeitlow desgl., Wüstenfelde desgl., Sophienhoff desgl., Cletzin desgl., Ueckeritz. Gutsbesitzer Bergmann in Wüstenfelde, verpflichtet am 20. Juli 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Keffenbrink in Alt-Plestlin.

2. Landbezirk. Plestlin Alt- und Neu-, Benzin Gut und Dorf, Leussin Gut, Zarrentin desgl., Klin-

Digitized by Google

kenberg Dorf, Müssenthin, Zemmin Gut, Tutow desgl., Kruckow und Marienfelde Gut und Dorf, Groß-Toitin Gut, Klein-Toitin desgl., Kronsberg desgl. Rittergutsbesitzer v. Keffenbrink in Alt-Pleetlin, verpflichtet am 10. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Bergmann in Wüstenfelde

3. Landbezirk. Unnode Dorf, Völschow desgl., Cadow Gut, Jagetzow Gut, Borgwall Gut, Ploetz, Wilhelminenthal, Alt-Cartlow mit Heydenhoff, Neu-Cartlow Dorf. Rittergutsbesitzer v. Heyden in Ploetz, verpflichtet am 11. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Hartmann in Golchen

4. Landbezirk. Daberkow Gut und Dorf, Pritzenow desgl., Bartow Dorf und Gut, Groß-Beelow Gut und Dorf, Wietzow Gut. Halbbauer Joh. Rasch in Bartow, verpflichtet am 10. Juli 1863; Substitut desselben, Kaufmann Berndt in Siedenbollenthin.

6. Landbezirk. Siedenbollenthin Gut und Dorf, Grapzow Dorf, Werder Gut und Dorf, Grischow Dorf. Kaufmann Berndt in Siedenbollenthin, verpflichtet am 18. Juli 1863; Substitut desselben, Halbbauer Rasch in Bartow.

7. Landbezirk. Thalberg Gut und Glückauf, Klein-Tetzleben Gut und Dorf, Groß-Tetzleben Dorf, Lebbin, Calubberhoff, Wolckow mit Wischershausen, Fouquetin, Wildberg. Gutsbesitzer Saur in Wischershausen, verpflichtet am 18. Juli 1863; Substitut desselben, Gutspächter Heydemann in Schossow.

8. Landbezirk. Reinberg mit Schmiedenfelde, Japzow und Marienhoff, Militzwalde, St. George, Loickenzin, Barkow Gut, Schossow Gut, Pripsleben Dorf, Clatzow Dorf. Gutspächter Heydemann in Schossow, verpflichtet am 18 Juli 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Saur in Wischershausen.

9. Landbezirk. Tützpatz und Idashoff, Philippshoff, Neuenhagen, Altenhagen, Gültz und Hermannshöh, Prutzen Dorf, Gnevkow, Peeselin. Gutsadministrator Berlin in Gültz, verpflichtet am 18. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Wegner in Seltz.

10. Landbezirk. Buchow, Rosemarsow, Mühlenhagen, Weltzin, Burow, Seltz Gut und Dorf, Letzin. Gutsbesitzer Wegner in Seltz, verpflichtet am 18. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsadministrator Berlin in Gültz.

11. Landbezirk. Tückhude, Hohenbüssow Gut, Tenzerow und Sternfeldt Gut, Hohenmocker Dorf, Buchholz Gut, Broock Gut, Siedenbüssow Gut und Dorf, Alt-Tellin Dorf, Neu-Tellin, Osten Gut, Schmarsow Gut, Neudin Gut. Bauer Lüpke in Alt-Tellin, verpflichtet am 10. Juli 1863; Substitut desselben, Rittergutspächter Hecht in Sanzkow.

12 Landbezirk. Teusin Gut und Dorf, Utzedel desgl. mit Vorwerken, Leistenow Gut und Mühle, Gatschow Gut und Dorf, Buschmühl mit Flemmendorf, Glendelin Dorf, Vorwerk Gut und Dorf mit Lindenfelde, Sanskow Gut und Dorf mit Zachariae. Rittergutspächter Hecht in Sanskow, verpflichtet am 20. Juli 1863; Substitut desselben, Bauer Lüpke in Alt-Tellin.

13. Landbezirk. Kaesecke Gut, Schoenfeldt Dorf, Trittelfitz Gut und Dorf, Verchen Gut und Dorf, Metschow Dorf. Eigenthümer Rehfeldt in Verchen, verpflichtet am 20. Juli 1863; Substitut desselben Gutsbesitzer Rewoldt in Wolkwitz.

14. Landbezirk. Penz Gut und Dorf, Begerow Dorf, Meesiger desgl., Gnevzow Vorwerk und Dorf, Borrentin Gut und Dorf, Schwichtenberg, Caslin. Gutsbesitzer Schmidt in Penz, verpflichtet am 20. Juli 1863; Substitut desselben, Inspektor Marron in Saarow.

Kreis Saatzig.

1. Landbezirk. Cunow a. Str., Seefeldt, Sarow, Bruchhausen, Pützerlin und Lübow. Gutsbesitzer Hell in Bruchhausen, verpflichtet am 18. Juli 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Schumann in Mulkenthin.

4. Landbezirk. Wulkow, Pegelow, Dahlow, Buchholz, Kitzerow, Neu-Damerow, Uchtenhagen. Gutsbesitzer Klamann in Dahlow, verpflichtet am 4. Juli 1863; Substitut desselben, Freischulze Köpnick in Büche.

8. Landbezirk. Langenhagen, Klein-Lienchen, Roeblin, Sadelberg, Steinhoefel, Zelnicke und Zanthier. Rittergutsbesitzer v. Mellenthin in Lienchen, verpflichtet am 3. Juli 1863; Substitut desselben, Schulze Hahn in Zamzow.

Kreis Randow.

12 Landbezirk. Stolzenhagen, Kratzwieck, Glienken, Gotzlow, Frauendorff, Bollinken, Warsow und Bodenberg. Restaurateur Winter in Stolzenhagen, verpflichtet am 18. Juli 1863; Substitut desselben, Oberstlieutenant a. D. Ristow in Bredow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 35.

Stettin, den 28. August 1863.

Patente.

Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

354) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Woltersdorff, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

355) Unter dem Rindvieh in Jatznick, Kreis Ueckermünde, ist die Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 18. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

356) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Molz in Cöselitz, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 18. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

357) Unter dem Rindvieh in Gr.-Silber, Kreis Saatzig, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

358) Bei der heute stattgehabten zwölften Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und zweiten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbenannten Obligationen:

I. Emission: No. 102. 125. 134. 161. 213. 303. 341. 376. 431. 490. 514. 530. 614. 626. 642. 674. 712. 741. 754. 785. 822. 838. 839. 848. 874. 928. 986. 1028. 1052. 1067. 1080. 1103. 1165. 1366. 1390. 1421. 1440. 1447. 1451. 1493. 1501. 1503. 1531. 1578. 1579. 1619. 1645. 1657. 1658. 1707. 1715. 1736. 1819. 1841. 1845. 1848. 1878. 1939. 2035. 2079. 2112. 2163. 2182. 2232. 2243. 2257. 2335. 2348. 2377. 2387. 2395. 2400. 2402. 2404. 2477. 2488. 2507. 2511. 2521. 2526. 2544. 2554. 2572 2590. 2632. 2671. 2680. 2696. 2771. 2774. 2802. 2880. 2883. 2890. 2903. 2908. 2944. 2964. 2969. 3000, zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission: No. 20 à 1000 Thlr. No. 1 und 115, zusammen 2 Stück à 400 Thlr. = 800 Thlr. No. 33. 122. 295 und 487, zusammen 4 Stück à 200 Thlr. = 800 Thlr. = 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst, während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1863 auf, und die bis zum 15. Oktober a. c. nicht abgehobenen

Digitized by Google

Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten, bereits in den Jahren 1861 und 1862 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen: I. Emission: No. 945. 1078. 2248 und 2782 à 100 Thlr., II. Emission: No. 189 und 416 à 200 Thlr. — werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1863. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Hartig ist zum Diakonus zu Falkenburg und Pastor in Dietersdorf erwählt und in diese Aemter eingeführt worden.

Der Rektor und Prediger Ribbeck in Penkun ist zum Pastor in Book, Synode Pasewalk, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Hannke, bisher an den Stadtgerichts-Gefängnissen in Königsberg i. Pr., ist zum Hausgeistlichen an der Strafanstalt zu Naugard ernannt und in sein neues Amt eingeführt.

Die Pfarrstelle in Basentin, Synode Naugard, Privatpatronats, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung zur Erledigung.

In Premslaff, Synode Labes, ist der Schullehrer Hensel fest angestellt.

In Jacobsdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Wilke fest angestellt.

In Wegezin, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Kopplin fest angestellt.

Der Freischulze Dähne zu Rienow ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius des XIV. Bezirks im Kreise Greifenhagen gewählt und bestätigt.

Die durch die Beförderung des Oberförsters Müller zum Forstinspektor zur Erledigung gekommene Oberförsterstelle zu Mühlenbeck, ist dem Oberförster Gené, bisher zu Börnichen, im Regierungsbezirk Frankfurt, vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Bülow auf Rieth ist von der Kreistags-Versammlung zum Kreisdeputirten Ueckermünder Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt worden.

Der Beigeordnete Flogerzy zu Greifenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Heinrichsdorf bestellt.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Kriegs- und Marineministers vom 9. Juni c. ist der Intendantur-Rath Baltz von der Königlichen Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Merleker von der Königlichen Intendantur des 3. zu der des 2. Armee-Corps versetzt.

Der Post-Expedient Käufer ist von Gollnow nach Alt-Damm versetzt. Der invalide Heizer von der Königl. Marine Friedrich Wilhelm Tetzlaff ist als Briefträger bei der Post-Expedition in Wollin angestellt. Der Briefträger Schumutge in Wollin ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Sergeant Göttel ist als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin angestellt und der kommissarische berittene Grenz-Aufseher Müller in Grimmen in Stelle des als Steuer-Einnehmer nach Bublitz versetzten Kasten zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten in Stargard befördert worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern:

1) Der Gerichts-Assessor Petersen zu Coeslin ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, 2) der Vorwerksbesitzer Louis Fischer zu Höfe links der Ihna und der Oekonom Ferdinand Schubbert zu Lübzin, sind zu Kreis-Verordneten des Naugardter Kreises, 3) der Vorwerksbesitzer Faßmann zu Friedrichshof und der Freischulzenhofsbesitzer Walther zu Gutsdorf, sind als Kreisboniteure des Dramburger Kreises vereidet und bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 36.

Stettin, den 4. September 1863.

Patente.

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

359) Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. Oktober d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert: „In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt: a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers." Berlin, den 28 August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

2) der Königlichen Regierung.

360) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel

Digitized by Google

kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfang neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Strepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

361) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859. wird die Kontrole der Staats Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staats-Papiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. Jn Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staats Papiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrole der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staats-Papiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für

Digitized by Google

solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis Steuer Kassen, dem Haupt-Steuer Amt zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 27. Mai 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

362) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Pinnow, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

363) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Granzow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

364) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Mulkenthin und in Ziegenhagen, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

365) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Langendorff, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

366) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Guts Zirkwitz, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

367) Unter dem Rindvieh in Wyrow, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

368) Unter dem Rindvieh des Guts Medow, Kreis Anclam, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

369) Unter dem Rindvieh in Amalienhoff, Kreis Cammin, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

370) Unter dem Rindvieh des Guts Radewitz, Kreis Randow, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26 August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

371) Unter den Schafen in Brusenfelde, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

372) Unter den Schafen in Mandelkow, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26 August 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

373) Unter den Schafen und dem Rindvieh in Steinwehr, Kreis Greiffenhagen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Rindvieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 28 August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

374) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen des Guts Butzow, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

375) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse **nicht** angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . 1 „
für größere Entfernungen . . . . . 2 „

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stettin, den 27. August 1863. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

376) Polizei-Verordnung, die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage betreffend.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unsern Verwaltungs Bezirk angeordnet, was folgt.

Art. I. An Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf den Bergwerken und Salinen nur solche Arbeiten betrieben werden, welche wirklich unaufschiebbar sind, oder ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestatten.

Art. II. Die Erlaubniß zur Ausführung solcher Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle von dem Berg-Geschwornen oder dem mit der Werkspolizei betrauten Beamten einzuholen.

Art. III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Halle, den 17. August 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

377) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiter auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Das Unterrichts Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist pränumerando zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

II. Personal-Chronik.

Der Oberförster-Kandidat Billich zu Kehrberg ist zum Königl. Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle daselbst definitiv verliehen.

Der Oberförster-Kandidat Wagner zu Neuenkrug ist zum Königl. Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle daselbst definitiv verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Paterow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 37.

Stettin, den 11. September 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5734.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5735.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

(No. 5736.) Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

(No. 5737.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1863.

(No. 5738.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung.

(No. 5739.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

(No. 5740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

(No. 5741.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

(No. 5742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

378) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht

Digitized by Google

selbst oder durch einen Andern bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrole der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, sowie bei dem Haupt-Steuer Amt in Stargard und den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Stettin, den 8. Juni 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

379) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Naugard mit dem Wohnorte Gollnow ist durch den Tod des bisherigen Kreiswundarztes Ehlers erledigt. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung eines Curriculum vitae und ihrer Qualifikationsatteste darüber, daß sie entweder Wundärzte erster Klasse, welche das geburtshülfliche und chirurgisch-forensische Examen wohl bestanden haben, oder praktische Aerzte sind, welche die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, sowie das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreisphysikatsstelle besitzen, innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden. Das etatsmäßige Gehalt der Stelle beträgt 100 Thlr. jährlich.

Stettin, den 9. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

380) Betreffend den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule hier.

Der Lehrgang pro 1863—64 bei der Provinzial-Gewerbeschule hierselbst beginnt am 5. Oktober c. Die Aufnahme-Prüfung findet am 3. Oktober c. von Morgens 8 Uhr ab statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der Gewerbe-Schuldirektor Kuecker. Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Kursus nur im Oktober jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen; doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt. Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Kursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt, und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden. Die 2te Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können, und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Kursus kurz wiederholt werden. Der Unterricht der 2. Klasse umfaßt in wöchentlich 35 Stunden die Planimetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, die Trigonometrie, die Buchstabenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Liniar- und Freihandzeichnen. Die erste Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Baukonstruktion, dem Liniarzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Digitized by Google

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin auch Schüler arbeiten können. Das Schulgeld beträgt von Michaelis c. ab in der ersten und zweiten Klasse 16 Thlr. und in der dritten Klasse 12 Thlr. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten praenumerando gezahlt werden. Schließlich verweisen wir auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen zusteht. Stettin, den 4. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

381) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schafen im Dorfe und Vorwerk Crien, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 2. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

382) Unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Thurow, Kreis Anclam, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. September 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

383) Dem im Pyritzer Kreise belegenen Rittergut Libbehne B. ist der Name Alt-Libbehne und dem angrenzenden Rittergut Libbehne A. der Name Neu Libbehne beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 2. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

384) Der nach den Kalendern auf den 14. d. Mts. anberaumte Vieh- und Pferde-Markt hierselbst ist wegen des auf diesen Tag fallenden jüdischen Festes auf den 21. d. Mts. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

385) Bei der heute stattgehabten zwölften Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und zweiten Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbenannten Obligationen:

I. Emission: No. 102. 125. 134. 161. 213. 303. 341. 376. 431. 490. 514. 530. 614. 626. 642. 674. 712. 741. 754. 785. 822. 838. 839. 848. 874. 928. 986. 1028. 1052. 1067. 1080. 1103. 1165. 1366. 1390. 1421. 1440. 1447. 1451. 1493. 1501. 1503. 1531. 1578. 1579. 1619. 1645. 1657. 1658. 1707. 1715. 1736. 1819. 1841. 1845. 1848. 1878. 1939. 2035. 2079. 2112. 2163. 2182. 2232. 2243. 2257. 2335. 2348. 2377. 2387. 2395. 2400. 2402. 2404. 2477. 2488. 2507. 2511. 2521. 2526. 2544. 2554. 2572. 2590. 2632. 2671. 2680. 2696. 2771. 2774. 2802. 2880. 2883. 2890. 2903. 2908. 2944. 2964. 2969. 3000, zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission: No. 20 à 1000 Thlr. No. 1 und 115, zusammen 2 Stück à 400 Thlr. = 800 Thlr.
No. 33. 122. 295 und 487, zusammen 4 Stück à 200 Thlr. = 800 Thlr. = 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst, während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1863 auf, und die bis zum 15. Oktober a. c. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten, bereits in den Jahren 1861 und 1862 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen: I. Emission: No. 945. 1078. 2248 und 2782 à 100 Thlr., II. Emission: No. 189 und 416 à 200 Thlr. — werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1863. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

386) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8 Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Digitized by Google

387) Der Unterricht in der mit dem Königl. Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung: 1) des Geburtsscheins, 2) des Konfirmationsscheins, 3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen — bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königl. Gewerbe-Instituts. Rottebohm.

388) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten vierundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. No. 11 bis 16 vom 1. Oktober 1863 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren reichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß b. sind die Nummern der seit zwei Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

A. Verzeichniß der bei der 24. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 13. Mai 1863 gezogenen Nummern.

Littr. A. à 1000 Thlr. 194. 291. 377. 669. 896. 978. 1143. 1556. 1700. 1961. 3054. 3610. 3848. 3906. 4011. 4284. 4404.

Littr. B. à 500 Thlr. 253. 311. 384. 652. 1048.

Littr. C. à 100 Thlr. 93. 122. 300. 456. 636. 694 881. 1508. 1516. 1530. 1532. 1579. 1820. 2122. 2509. 2598. 2830. 2869. 3643. 3746. 3776. 3906. 4007. 4114. 4414. 4774. 4862. 5644. 5829. 5849.

Littr. D. à 25 Thlr. 313. 772. 912. 1553. 1558. 1746. 1842. 1881. 2369. 2429. 2441. 2495. 2904. 3101. 3158. 3181. 3580. 3589. 3615. 3656.

Littr. E. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. No. 4923 sind bereits gekündigt.**

B. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften, und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommmern aus den Fälligkeitsterminen

1. April 1858. 13. Verloosung. Littr. D. No. 134.

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. B. No. 973. Littr. C. No. 2195. 2832. Littr. D. No. 798. 3442. 3518.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr C. No. 290. Littr. D. No. 1514. 1635. 1687. 2997. 3207.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C. No. 1142.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. B. No. 81. Littr. C. No. 1602. 2185. Littr. D. No. 214. 1269. 2070. 3601.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. A. No. 533. Littr. B. No. 137. Littr. C. No. 3298. 4550.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. A. No. 929. 1323. Litt. B. No. 443. Littr. C. No. 50. 244. 3858. 4336. Littr. D. No. 54. 940. 2675

Stettin, den 13. Mai 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Vasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 38.

Stettin, den 18. September 1863.

Patente.

Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

389) In Stelle des von den Funktionen des Ausführungs-Kommissars zur Veranlagung der Gebäudesteuer im Kreise Regenwalde auf seinen Antrag entbundenen Herrn Landraths von der Osten zu Labes, ist der Herr Gerichts-Assessor Genz als solcher von uns berufen worden.

Stettin, den 29. August 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

390) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Basenthin und Stuchow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

391) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in West-Dievenow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

392) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Pützerlin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

393) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Horst, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

394) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gr.-Zarnow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

395) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Kl.-Rischow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

396) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Daarz, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

397) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Zadelow ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

398) Unter dem Rindvieh des Gerichtsmanns Riens in Rackitt, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher das Gehöft des ꝛc. Riens gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

399) Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in

Digitized by Google

raffinirtem Zustande, dem Terpentinöl und Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Inzwischen ist die öffentliche Sicherheit doch vorzugsweise nur von dem rohen Petroleum wegen seiner Fähigkeit zur Selbstentzündung, in gleichem Maße aber nicht von dem raffinirten Petroleum bedroht. Die unterschiedlichen Merkmale beider sind, daß das rohe Petroleum undurchsichtig von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist und in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat, wogegen raffinirtes Petroleum, meist vollkommen durchsichtig, sehr dünnflüssig ist und als besonders charakteristisches Kennzeichen eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung) zeigt. Zur Verhütung der Gefahr werden für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des Petroleum in Kraft einer auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Polizei Verordnung die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser:

A. auf Seeschiffen.

§. 1. Der Führer eines Schiffes, welches rohes Petroleum an Bord hat, oder dessen Stellvertreter, hat bei der Einfahrt in den Hafen der Hafen-Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Schiff rohes Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Schiff auf den, von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen. Vor Bestimmung des Platzes darf das Schiff weder dem Ufer, noch anderen Schiffen nahe gebracht werden.

§ 2. Die Löschung der Petroleum Ladung muß innerhalb der, von der Hafenpolizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 3. Schiffer, welche rohes Petroleum einladen, müssen davon der Hafenpolizei Behörde Anzeige machen, die Ladung oder Ueberladung an der von derselben bestimmten Stelle bewirken, und den Hafen binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 4. Auf Schiffen im Hafen, welche rohes Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von solchem darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 5. Die Lagerung von rohem Petroleum darf nur auf dem von der Hafenpolizei-Behörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

B. Auf Flüssen und Kanälen.

§. 6. Die Polizei-Behörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob rohes Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 7. Der Führer eines Fahrzeuges, welches rohes Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug rohes Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§. 8. Die Löschung der Petroleum Ladung muß innerhalb der von der Polizei-Behörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 9. Schiffer, welche rohes Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei-Behörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 10. Auf Schiffen, welche rohes Petroleum am Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von solchem darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 11. Die Ausladung und Lagerung von rohem Petroleum darf nur auf dem von der Polizei-Behörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 12. Sendungen von rohem Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 13. Auf die mit rohem Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

Digitized by Google

§. 14. Mit rohem Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Rohes Petroleum“ zu versehen.

§. 15. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf rohes Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 16. Rohes Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 17. Wagen, welche mit rohem Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 18. Rohes Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen, und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 19. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

§. 20. Die zum Zwecke der Zollkontrolle für den Schiffseingang, sowie für den Transport und die Lagerung von Waaren bestehenden zolldienstlichen Vorschriften werden durch die vorstehende Verordnung nicht berührt, sind vielmehr nach wie vor neben den Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllen.

§. 21. Der Transport und die Lagerung von Petroleum im raffinirten Zustande unterliegt nur denjenigen beschränkenden Vorschriften, welche mit Bezug auf Terpentinöl und Alkohol bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

§. 22. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird, sofern nicht die Bestimmungen des §. 345 sub 4 und des §. 347 sub 5 und 9 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu zehn Thaler (10 Thlr) geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Stettin, den 14. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

400) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der verwitweten Frau Zickoll in Stargard i. Pomm. die Staatsschuldscheine Littr. B. No. 9832 über 500 Thlr., Littr. F. No. 63,757, 169,004, 169,005, 169,006 à 100 Thlr., Littr. G. No. 40,433 über 50 Thlr., Littr. H. No. 46,161 und 46,162 à 25 Thlr. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Zickoll anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. September 1863. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Harder ist zum Pastor in Schwellin, Synode Bublitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Ueckermünde ist der Schullehrer Brüchert fest angestellt.

In Pyritz ist der Konrektor Kosse fest angestellt.

In Drewitz, Synode Naugard, ist der Schullehrer Mittag fest angestellt.

Zum 1. Oktober c. ist der Kreis-Steuer-Einnehmer, Rechnungs-Rath Brunner in Stettin pensionirt und die Kreis-Steuer-Kasse zu Stettin dem Kreis-Steuer-Einnehmer Schade zu Demmin definitiv, sowie die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Demmin dem Kreis-Sekretair Gans in Stettin auf Probe verliehen worden.

Dem Oberförster Gené zu Mühlenbeck, bisher zu Bornichen, im Regierungsbezirk Frankfurt, ist die Funktion eines Forst- und Jagdpolizei-Anwalts für das Mühlenbecker Forstrevier kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Dem Förster Kirschner zu Augustwalde ist an Stelle des nach Grabow, Oberförsterei Kehrberg, versetzten Försters Schmidt, die Forstschutz-Beamtenstelle zu Friedrichswalde, Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. Oktober c. ab verliehen worden.

Digitized by Google

Die durch den Tod des Försters Thoms erledigte Forstschutz-Beamtenstelle zu Grabow, Oberförsterei Kehrberg, ist dem Förster Schmidt zu Friedrichswalde verliehen worden.

Die Steuer-Aufseher Quandt und Neumann zu Stettin sind resp. zum Bureau-Assistenten und zum Kanzlisten bei der Provinzial-Steuer-Direktion befördert worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1863

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Georg Bernhard Wilhelm Boysen zu Stettin zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow.

II. Angestellt: 1) der Unteroffizier Hermann Alexander Kochendörffer zu Miloslaw als Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Stettin; 2) der Sergeant Gustav Wieske zu Stettin als Hülfsgefangenwärter bei demselben Gerichte.

III. Versetzt: 1) der Kreisrichter Barnim Otto Lympius zu Greifenberg als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Moritz Hoehne zu Eulenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den diesseitigen Bezirk; 3) der Hülfsgefangenwärter Ignatz Jablonski zu Stettin als Bote und Exekutor an die Kreisgerichts-Kommission in Damm.

IV. Verstorben: der Obergerichts-Assessor Ferdinand Julius Sylvius Mandel zu Stargard i. P.

V. Aus dem Amte ausgeschieden: der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Eduard August Friedrich Wotke zu Wollin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

15. Landbezirk. Gehmkow Gut und Dorf, Ganschendorff, Hohenbrünssow Gut, Strehlow Dorf, Saarow Gut, Törpin Dorf, Krusemarkshagen. Inspektor Marron zu Saarow, verpflichtet am 8. August 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Schmidt zu Penz.

Kreis Greifenberg.

2. Landbezirk. Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz, Rensin, Ribbekardt, Schwessow, Voelzin, Mittenfelde, Stutthoff, Torfkathen, Völschenhagen. Rittergutsbesitzer Steffen zu Jatzel, verpflichtet am 31. Juli 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer von Thadden zu Batzwitz.

7. Landbezirk. Hoff, Revahl, Groß- und Klein-Horst, Lensin, Ninikow und Scheffin. Bauerhofsbesitzer Busacker zu Groß-Horst, verpflichtet am 31. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsadministrator Schulze zu Klein-Zapplin.

Kreis Naugard.

17. Landbezirk. Priemhausen, Stevenhagen, Dietrichsdorff. Lehnschulzengutsbesitzer Steinbrück zu Priemhausen, verpflichtet am 18. August 1863; Substitut desselben, Schulze Tetzlaff zu Rosenow.

18. Landbezirk. Großenhagen, Lüttkenhagen, Korkenhagen, Neuendorff, Braschendorff. Gutspächter und Lieutenant Maaß zu Neuendorff, verpflichtet am 18. August 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Gansauge zu Faulenbenz.

25. Landbezirk. Louisenthal mit Etablissement, Jagenkamp, Lübzin mit Vorwerk Dammhorst, Grashorst, Hirschradung, Krachtshoff, Langenhorst, Sebudenlake und Theerofen. Bäckermeister Knorrn zu Lübzin, verpflichtet am 19. August 1863; Substitut desselben, Wirthschafts-Inspektor und Schulze Schütz zu Carlshoff.

Kreis Saatzig.

10. Landbezirk. Blockhaus, Bütow, Flackensee, Gabbert, Gr.-Mellen, Rahnwerder, Gr.-Rohrphul, Kl.-Rohrphul, Gr.Silber, Wedelsdorff, Kl.-Spiegel, Zehrten, Falkenwalde und Ziegenhagen. Schulze Steinberg zu Wedelsdorff, verpflichtet am 18. August 1863; Substitut desselben, Freischulze Holzkamm zu Gräbnitzfelde.

12. Landbezirk. Ball, Teutnick, Cremmin, Constantinopel, Gräbnitzfelde, Caßhagen, Kempendorff, Saatzig. Freischulze Holzkamm zu Gräbnitzfelde, verpflichtet am 11. August 1863; Substitut desselben, Schulze Steinberg zu Wedellsdorff.

Kreis Usedom-Wollin.

6. Landbezirk. Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig. Materialwaarenhändler Zaepernick zu Caseburg, verpflichtet am 14. August 1863; Substitut desselben, Mühlenbesitzer Wegner zu Zirchow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Nasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 39.

Stettin, den 25. September 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5743.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub I. 2 des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

(No. 5744.) Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

401) Bei der heute öffentlich bewirkten 9. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien No. 74, 96, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 516, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095, 1406, 1456 gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden. Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

402) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März. d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. M. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Male in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken: den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien: die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden. Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist. Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden. Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede

Digitized by Google

zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Clichés, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exempiare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten. Sobald die Königl. Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

403) Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Unterricht in der Schiffer-, Steuermanns- und Vorbereitungs-Klasse der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow nicht mehr wie früher am 1. November, sondern schon in den ersten Tagen des Monats Oktober beginnt. Demgemäß wird, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse am 1. Oktober c. in der Navigations-Schule stattfinden. Mit Rücksicht auf die zum Besuche der Steuermanns-Klasse bei dem Schul-Kuratorio anzubringenden Anmeldungen bemerken wir, daß die Zahl der in jede Klasse der Navigations-Schule aufzunehmenden Schüler vorschriftsmäßig unbedingt auf je 40 zu beschränken ist. Falls die eingehenden Anmeldungen diese Zahl zum Besuch der Steuermanns-Klasse übersteigen, so werden zunächst die 40 zuerst Angemeldeten geprüft, und erst dann, wenn aus dieser Prüfung nicht die vorschriftsmäßige Zahl von 40 aufnahmefähigen Schülern zu erlangen sein sollte, werden die später Angemeldeten in der Reihe der Anmeldung geprüft werden, bis die Zahl von 40 ergänzt ist. Die hiernach etwa nicht zur Aufnahme in die Grabower Steuermanns-Klasse gelangenden Angemeldeten müssen eine andere Schule besuchen und werden event. an den Herrn Navigations-Schul-Direktor Albrecht zu Danzig zur Einweisung in eine Navigations-Schule, bei welcher zur Aufnahme noch Raum ist, verwiesen werden. Die Anmeldungen zum Besuche der Schiffer-, sowie der Vorbereitungs-Klasse nimmt das Kuratorium der Navigations-Schule gleichfalls entgegen. Die Steuerleute müssen dabei ihr Befähigungs-Zeugniß, die Atteste über ihre Seereisen als Steuerleute und ein polizeiliches Führungs-Attest vorlegen. Die Schüler zur Vorbereitungs-Klasse müssen gleichfalls ein polizeiliches Führungs-Attest, sowie die Zeugnisse über ihre Seefahrten produziren.

Stettin, den 14. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

404) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Cammin obgelegene Patronats-Verwaltung der Kirche zu Zirckwitz, im Kreise Greifenberg, vom 1. Januar k. J. dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Treptow a. R. übertragen worden ist.

Stettin, den 17. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

405) Unter den Schafen in Gr.-Zappiin, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

406) Unter den Schafen des Mühlenbesitzers Strebelow in Bruchmühl, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 12. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

407) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Boeck, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 15. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

408) Unter dem Rindvieh der bäuerlichen Wirthe in Groß-Schönfeldt, Kreis Greiffenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 16. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

409) Unter den Schafen in Schönfeld, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 11. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

410) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Schröder in Jagow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

411) Polizei-Verordnung, die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken betreffend.

Auf Grund der §§. 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Bergämter, wird für den Distrikt des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet, was folgt:

§. 1. Das zur Schießarbeit erforderliche Pulver muß entweder in einer verschließbaren blechernen Büchse oder in einem ledernen Beutel geführt werden, welcher oben mit einer durch einen Pfropf zu schließenden Hülse von Holz oder Horn zu versehen ist. Ebenso sind die Zündhalme und Raketchen in Gefäßen (Büchsen, Kapseln) von Blech oder Holz, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände entsprechend, zu verwahren.

§. 2. Die Behälter, in denen sich das Pulver und die sonstigen Zündstoffe befinden, dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Auch darf sich der Bergmann damit an keinen Ort, wo gefeuert wird, begeben (Schmiede, Schmelzhütte, Kesselhaus).

§. 3. In der Grube muß der Bergmann seinen Vorrath an Pulver und Zündern in einer angemessenen Entfernung von dem Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte in einem verschließbaren Kasten oder auf einem, einige Fuß über der Ortssohle am Stoß befestigten Brette aufbewahren.

§. 4. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§. 5. Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden. Beim Schießen an nassen Arbeitspunkten sind die Patronen mit erweichtem Pech zu überziehen oder besondere wasserdichte Hülsen anzuwenden.

§. 6. Als Besatzmaterial sind nur Rudeln — sogenannte Wolgern von sandfreiem, geschlemmten Thon oder Lehm zu verwenden. Der Betriebsführer des Bergwerks ist verpflichtet, für das Vorhandensein eines genügenden Vorraths solcher unter Aufsicht anzufertigender Rudeln zu sorgen. Mit besonderer, in das Zechenbuch einzutragenden, Genehmigung des Berggeschworenen ist indessen auch die Verwendung milden Gesteins, welches keine Funken reißt, zulässig.

§. 7. Die Anwendung von Zunderschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Raketchens oder Zündhalmes ist verboten und nur in matten und schlagenden Wettern auf besondere Genehmigung des Berggeschworenen gestattet.

§. 8. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf: „es brennt“ Kenntniß zu geben.

§. 9. Insofern der Grubenbau (durch seine Krümmungen oder durch seitwärts abgehende Strecken) einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Leute gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise beim Ortsbetriebe durch Herstellung von sicheren Schießkammern oder Schirmen, beim Abteufen und Uebersichbrechen durch Bildung von sicheren Bühnen in hinreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 10. Versagt der Schuß, so müssen die Arbeiter mindestens zehn Minuten verweilen, bevor sie sich dem Arbeitspunkte wieder nähern.

§. 11. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§. 12. Bereits besetzte aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadellöcher gesteckt und mit Letten verstrichen werden, zu sichern.

§. 13. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen untersagt.

§. 14. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Halle, den 12. September 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

412) Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzte Telegraphen-Station zu Misdroy wird am 26. d. M. wieder geschlossen werden.

Berlin, den 16. September 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Gr.-Schwirsen, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, kommt zum 1. Oktober d. J. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Zur Stelle gehört eine Kirche.

In Grambin, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Klimitz fest angestellt.

Der forstversorgungsberechtigte Hülfsaufseher Prescher, im Reviere Heinersdorf, ist unter Ernennung zum Forstaufseher vom 1. Oktober c. ab auf der Forstschutz-Beamtenstelle zu Augustwalde, Oberförsterei Friedrichswalde, probeweise angestellt.

Der Kieper Krüger zu Stepenitz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand, und von da ab der bisherige Hülfskieper Mulach von Wollin in dessen Stelle. Statt des Letzteren ist der Kiepergehülfe Matz als Hülfskieper angestellt.

Den Domainen-Pächtern Hecht zu Schönwalde und Engel zu Letzin ist der Charakter „Königl. Ober-Amtmann“ verliehen.

Die durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte Stelle als Sekretair bei der Königl. Schiffahrts-Kommission zu Swinemünde ist dem bisherigen Materialien-Schreiber Fratzke bei der Wasserbau-Inspektion zu Swinemünde vom 1. Oktober d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant Graf Oswald Heinrich Richard Ludwig Oscar Hermann von Rittberg auf Albrechtsdorff ist von des Königs Majestät zum Landrathe des Ueckermünder Kreises ernannt worden.

In dem Kreise Pyritz sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien resp. deren Stellvertreter pro 1864–66 gewählt und bestätigt worden und zwar für den

I. Bezirk. Rittergutsbesitzer v. Schöning-Megow als Kommissarius; Rittergutsbesitzer Holz-Klücken als Stellvertreter.

II. Bezirk. Rittergutsbesitzer v. Enckevort-Garz als Kommissarius; Rittergutsbesitzer v. d. Osten-Schönow als Stellvertreter.

III. Bezirk. Rittergutsbesitzer v. Wendorf-Naulin als Kommissarius; Schulze Bellin-Beyersdorff als Stellvertreter.

IV. Bezirk. Rittergutsbesitzer Haberland-Schwochow als Kommissarius; Gutspächter Dudy-Leine als Stellvertreter.

V. Bezirk. Schulze Falck-Alt-Falckenburg als Kommissarius.

VI. Bezirk. Schulze Stoehr-Briesen als Kommissarius; Schulze Wartenberg-Strohsdorff als Stellvertreter.

VII. Bezirk. Richter Linde-Werben als Kommissarius; Gerichtsmann Gadow-Alt-Prielipp als Stellvertreter.

VIII. Bezirk. Rittergutsbesitzer v. Gaedtke-Schellin als Kommissarius; Gutspächter Kuhn-Groß-Küssow als Stellvertreter.

IX. Bezirk. Rittergutsbesitzer von Schöning-Lübtow A. als Kommissarius; Rittergutsbesitzer Müller jun.-Barnims-Cunow als Stellvertreter.

X. Bezirk. Kreis-Deputirte, Rittmeister v. Wedell-Burghagen als Kommissarius.

XI. Bezirk. Rittergutsbesitzer v. Bethe-Reichenbach als Kommissarius; Gutsadministrator Belthusen-Schönwerder B. als Stellvertreter.

XII. Bezirk. Landrath a. D. v. Wedell-Cremzow als Kommissarius; Gutsbesitzer Koepcke-Collin als Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 40.

Stettin, den 2. Oktober 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5745.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thlr. II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

(No. 5746.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirks Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

(No. 5747.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

(No. 5748.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1863.

(No. 5749.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

(No. 5750.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

(No. 5751.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichtskommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

(No. 5752.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1863.

Patente.

Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent „auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille“ ist zurückgenommen.

Dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

413) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeich-

Digitized by Google

neten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen; es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste dieser Nummer des Amtsblatts beigefügt und außerdem auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht ausgelegt ist. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. April 1864 ab aufhört und daß daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der dereinstigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 28. September 1863. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

414) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme der Schüler in die Navigations-Vorbereitungs-Schulen.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zweckes der Navigations-Schulen folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie; und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und machen dabei zugleich auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam. Stettin, den 21. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

415) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu

Digitized by Google

lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175 loc. cit. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden. Außerdem sind nach den Cirkular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — von Kamptz Ann. S. 1110 — und 16. November 1846 — Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern. Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Kontrole-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im §. 174 l. c. angeordnete allgemeine Kontrole der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Kontrole der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind, in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande und zwar a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser, b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-, Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist. Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe, und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen. Berlin, den 14. September 1863. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem gleichzeitig die betreffenden Behörden darauf aufmerksam gemacht werden, wie sie im Falle der Nichtbeachtung obiger Vorschrift die Festsetzung von Ordnungsstrafen zu gewärtigen haben.

Stettin, den 24. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

416) Der Schmiedelehrling Ferdinand Heyn zu Reetz hat im Juli 1859 einen Knaben aus dem See bei Ravenstein mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

417) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 1 Sgr. 9 Pf. durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt. Stettin, den 26. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

418) Unter dem Rindvieh der Tagelöhner in Radem, Kreis Regenwalde, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

419) Unter den Schafen des Bauern Zimdarse in Zitzmar, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

420) Unter dem Rindvieh auf der Domaine Altstadt-Pyritz, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

421) Unter den Schafen in Altenwedell, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit und unter dem Rindvieh in Klein-Lienchen, desselben Kreises, die Maulseuche ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen resp. mit Rindvieh, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 29. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

422) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Staarz und in Basenthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

423) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin Flavin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien, auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln (s. Matten).			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinewand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hundehaaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien,			
a. sofern sie weder in der Kette, noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinewand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	l. Gebleichte u. s. w.
— dergleichen ohne Rücksicht auf die Fädenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— (Fußdecken), ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte .	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— noch feinere, sparterie ähnliche . . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) . . .	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. 3. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen), geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren.	p. Konfitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. und h.
Parquettafeln mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet .	II.	27. Papier- und Papp-Waaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. und h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz vom 26. Februar S. 112.)	e. Erzeugnisse ꝛc. 1861 Gesetz-Samml.
Platten von Marmor u. s. w. rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupfer-Drähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
— feine, aus gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. September 1863.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen zweiten Prediger Nobiling in Jarmen ist die dortige erste Predigerstelle verliehen und der bisherige Predigtamts Kandidat, Konrektor Schmidt in Loitz als zweiter Prediger in Jarmen angestellt.

Der Kaufmann C. C. Lenzner zu Demmin ist als Haupt-Agent des zum Auswanderer-Transport-Geschäft nach Amerika (ausschließlich Brasilien) und Australien konzessionirten Schiffsrheders Robert Miles Slomann und dessen Kommanditen Laurentius Jacobus Donati (in Firma Donati & Co.) zu Hamburg für den Umfang des Stettiner Regierungs-Bezirks bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 40.

Stettin, den 2. Oktober 1863.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 — welche nebst dem Wahl-Reglement vom 4. Oktober 1861 nachstehend abgedruckt ist — hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner **am 20. Oktober d. J.** und die Wahl der Abgeordneten **am 28. Oktober d. J.** stattfinden soll. Durch §. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 27. Juni 1860 und das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß (Gesetz-Sammlung pro 1860 Seite 357 und 367) ist der Regierungs-Bezirk Stettin in sechs Wahlbezirke eingetheilt, und sind durch dieses Gesetz zugleich die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten festgestellt. Die Wahlkommissarien für die einzelnen Wahlbezirke sind von uns auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 wie folgt ernannt:

Erster Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin und Ueckermünde.
Wahlort: Anclam.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: drei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Oertzen zu Anclam.

Zweiter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen.
Wahlort: Greifenhagen.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath Stavenhagen zu Stettin.

Dritter Wahlbezirk, die Stadt Stettin umfassend.
Wahlort: Stettin.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: einer.
Wahl-Kommissarius: Oberbürgermeister Hering zu Stettin.

Vierter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Pyritz und Saatzig.
Wahlort: Stargard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Schöning zu Pyritz.

Fünfter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde.
Wahlort: Naugard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Bismarck zu Naugard.

Sechster Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greifenberg und Cammin.
Wahlort: Greifenberg.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Köller zu Cammin.

Die Wahlvorsteher (§. 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die Urwahlprotokolle nach abgeschlossener Wahl ungesäumt in Gemäßheit des §. 19 des Wahlreglements vom 4. Oktober 1861 an die betreffenden Wahlkommissarien zu befördern.

Stettin, den 2. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde,

Digitized by Google

auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Ur-

Digitized by Google

wähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

(Die §§. 18 bis 25 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§ 26 Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine

Digitized by Google

Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebenjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

Digitized by Google

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15. 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge,

Digitized by Google

wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt; unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Die §§. 9 bis 16 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen, resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge

Digitized by Google

festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In allen Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 41.

Stettin, den 9. Oktober 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichow schen Kreises, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

(No. 5754.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungs-Bezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

(No. 5755.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1863

(No. 5756.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

(No. 5757.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1863.

Patente.

Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne, im Kreise Altena, ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

424) Der Fischer Wilhelm Schmorow zu Wollin hat am 12. Juni c. eine Person, deren Fahrzeug bei stürmischem Wetter auf dem Haff umgeschlagen war, mit muthiger Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29 September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

425) Unter den Schafen in Lütkenhagen, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

426) Unter dem Rindvieh in Neuenkirchen, Kreis Randow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

427) Der diesjährige 3. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Fiddichow wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 28. Oktober c., sondern erst am 4. November c. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

428) Bekanntmachung, den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 16. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schivelbein anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 23. September 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkl. Geheime Rath. gez. von Jagow.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Inspektor Vormerker zu Woitsick ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes ernannt und bestätigt.

Neu angestellt sind: der Vice-Wachtmeister Schmidt als Reserve-Grenz-Aufseher und der Polizei-Sergeant Schaefer als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam, und der Wachtmeister Laabs und der Sergeant Kloß als Grenz Aufseher im Haupt Amts-Bezirke Demmin.

Versetzt sind: der Steuer-Aufseher Zachow in Meścherin, die Grenz-Aufseher Vogel (Haupt-Amts-Bezirk Demmin), Baetz (Haupt-Amts-Bezirk Wolgast) und Schmidt (Haupt-Amts-Bezirk Tribsees), sämmtlich als Grenz-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Anclam; der Grenz-Aufseher Brünler in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt Amts-Bezirke Anclam in den von Demmin; der Reserve-Grenz-Aufseher Gruenberg im Haupt-Amts-Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher nach Fiddichow; der Grenz-Aufseher Mundt im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Stargard; die Grenz Aufseher Winter (Haupt-Amts-Bezirk Tribsees) und Ehlert (Haupt-Amts-Bezirk Anclam) als Steuer-Aufseher nach Meścherin; der Grenz-Aufseher Schumacher aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Bredow; der Steuer-Aufseher Behrens in Stargard und die Grenz-Aufseher Piernay (Haupt-Amts-Bezirk Anclam) und Sydow (Haupt-Amts-Bezirk Demmin) als Steuer-Aufseher nach Stettin; der Steuer-Aufseher Hochgraeff in Stettin als Thor-Kontroleur daselbst, und der Thor-Kontroleur Viering in Stettin als Salz-Magazin- und Steuer-Aufseher daselbst.

Der Salz Magazin- und Steuer-Aufseher Schönebeck in Stettin und der Steuer-Aufseher Brandt in Bredow sind gestorben.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1863.

I. Befördert: der Kreisgerichts-Rath Otto Georg Oppenheim zu Berlin zum Appellationsgerichts Rath zu Stettin.

II. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Heinrich August Rißmann zu Stettin als Auskultator; 2) der Civil-Supernumerarius Joachim Albert Friedrich Jacob Greeske zu Stettin als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin; 3) der bisherige Hülfsbote und Exekutor Wilhelm Wollermann zu Fiddichow als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Fiddichow; 4) der invalide Sergeant Carl Ferdinand Brück zu Pasewalk als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Cammin.

III. Versetzt: der Kreisrichter Johann August Theodor Wellmann zu Jacobshagen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenberg.

IV. Pensionirt: der Bote und Exekutor Johann Adolf Ferdinand Körner zu Gülzow.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Gottfried Ferdinand Otto zu Stettin.

VI. Verliehen: dem Kanzlei-Rath und Kreisgerichts-Sekretair Wilhelm Messau zu Stepenitz der rothe Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

bereits früher gekündigter
1850, 1852,

der am 15. September 1863 gezogenen,

schulden von demselben Tage zur Baa

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.

II. der

(Wegen der durch die 19te Verloosu

123. 24.	17	752. 56. 58. . .
620.	16	922. 23. . . . .
740. 44. 50. 89.	17	1073. 80. 82.
823. 26.	17	84. 90. . . . .
1061. 63. 64.		1092. . . . .
66.	17	1106. . . . .
1532. 50.	14	9399. . . . .
2489. 91. 92.		9403 bis 5. 9.
98. 99.	18	12 bis 14. 18.
2505. 10. 13.		21. . . . .
19. 23. 24. 29.		11509. 10. 18
33. 34. 41. 42.		bis 20. 22. 23.
45. 51. 54. 57.		30 bis 32. 34
58. 61 bis 64.		bis 36. 38. 49.
70. 71. 83. 84.		51. 70. 80. 83.
87. 88. 92. 95.	18	86. 89 bis 91.
3031.	4	96. 99. . . . .
3364. 67. 92.		11604. 5. 8. 9.
96. 98.	15	19. 21. 24. 29.
3419 bis 23. 69.	15	11678. 79. . . .
5585.	3	11898. 99. . . .
6256.	14	11900. 12. 22.
6405. 18 bis 21.	14	23. 26 bis 28.
7334. 35. 39 bis		58. 60. 62. . .
41. 48. 59. 60.		12379. 81. 82.
63. 64. 68. . .	18	86. 92. 93. . .
7627 bis 29. 40.		12405 bis 7. . .
41. 45. 46. 48.		14917. 50. . . .
49. 56. 60. 61.		15010. 14. 15.
63. 67. 70. 78.		19. 21. 37. 38.
79.	18	51. 62 bis 64.
7697.	15	78. 81 bis 83.
7701. 8. 27. 29.		15254. 55. 60
45.	15	bis 64. 88. 90
7926.	15	bis 94. 96. . .
8892. 96 bis 98.	18	15303. 5. 7. 8.
8900. 53. 61.		16. 26. 40. 42.
64. 66 bis 68.		48. . . . .
84. 88 bis 91.		16154. 67. 69
95. 96. 98. . .	18	71 bis 76. 8
9001. 9. 11 bis		95 bis 97.

zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitig

Verzeichniß

und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und zweite (4½ pCt.) von 1859.

Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.

freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(…g zum 1. Oktober 1863 gekündigten Schuldverschreibungen, siehe das Verzeichniß vom 16. März 1863.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

15	1281 bis 85. 91		1728. 43. 54.		1759. 60. . . .	15	2459. 86. . . .	16	2706 bis 8. . . . 17
18	bis 95. . . .	18	58.	17	2385.	17	2638.	16	3538. 42. 44. . 18

Lit. B. à 500 Rthlr.

	1661. 63 bis 65.	18	2488. 90. . . .	17	3301.	16	3953. 54. 57. .	15	4325. 15
18	1754 bis 56. 59.	18	3053 bis 55. 96.	15	3889 bis 91. 96.	18	4299.	14	4652. 17
17	2293.	16	3259. 76. 78.		3940 bis 47. 51.	15	4318. 21. 22.	15	4842. 17
17	2302. 3. . . .	16	79.	16					

Lit. C. à 100 Rthlr.

16	18025. 35 bis		24980. 92. 99. .	17	32859. 60. 69.		43395 bis 97. .	17	54083. 87. 90.
	40. 42. 49. 50.		25000. 1. 6. 11.		73. 78. . . .	17	43454. 56. 57.		94 bis 96. 98. 17
	57. 62. 80. 98.		15. 20. 23. 25.		33856. 60. 63.		60. 61. 71. 72.		54102 bis 8. 10.
16	99.	15	35. 37. 42. 43.		65 bis 67. 69.		82. 87. . . .	17	24. 25. 32. 38.
	18102.	15	48. 49. 56. 57.	17	70. 72. 74. 75.		43620. 22. . . .	17	41 bis 45. 48.
	18586. 90. 95.		26266. 89. 91.		84. 91. . . .	16	43780 bis 82.		51 bis 55. 59.
	97.	18	98. 99. . . .	15	33900.	16	87. 91. 98. .	17	62. 65. 75. 77.
	18602. 4 bis 6.		26304. 5. 11. .	15	34012. 17. 22.		46867. 68. 78.		80. 82 bis 85. 17
	12 bis 15. 17.		26694 bis 97. .	15	38. 40. 52. .	16	80 bis 82. 84.		54237. 14
	22. 23. 25 bis		26812. 21. 23.		34038. 62. 65.		89.	17	54766. 12
17	28. 31. 34. 35.		24. 26. . . .	15	76 bis 80. 85		46921. 25. 28.		57509. 11. 17.
	39. 41. 42. 44		27973.	10	bis 87. . . .	17	29. 41 bis 43.		18. 27. 30 bis
17	bis 47. 50. . .	18	28531. 40. 41.		34202. 7. 21 bis		48. 49. . . .	17	32. 34. 58. 59.
14	18751. 55. 58.		50. 54. 55. 58.		25. 28. 30. 31.	17	47001. 3. 4. 6.		63. 76. 82. 83.
17	60 bis 64. 67.		61. 69. 72. 73.		35400.	17	8. 11.	17	85. 16
	70. 72. 76. 82.		78. 85. 89. 98.		35551. 56. 57.		48158. 59. 65.		57600. 3. . . . 16
	83.	18	99.	17	65. 66. 70. 75.		81. 88. 95. .	15	58287. 88. 91
17	19532.	8	28654. 55. 58.		76. 84. 86. 87.		48202. 4. 12. 23		bis 93. . . . 18
	19545. 46. 57.		82. 95. . . .	17	88. 92. . . .	17	bis 26. 30. 35		58301 bis 3. . . 18
17	59. 60. 66. 75.		28872. 74. 78.		36087.	12	bis 38. 40. 45.	15	58533. 34. 36.
17	94.	16	82. 86. 88. 91.		36109. 22. . . .	12	50083.	14	42. 49 bis 53.
16	19703. 4. 8. 28.		95 bis 97. . .	17	36528 bis 32.		50834 bis 38.		60. 61. 63. 67.
	29. 33 bis 35.	16	28900. 5. 12.		37. 47. 54. 56.		40. 42. 43. 59.		69. 75. 77. 82.
	19891. 92. . . .	16	13. 15. 18. 20.		64.	17	61. 63. 66. 77		84. 85. 88. 97. 18
	21731. 36. 41		22. 32. 33. 36.		38907. 10. 43.		bis 79. 91. 96.	17	58608. 10bis 13.
16	bis 43. 66. 68.		39. 41. 46. 57		54. 67. 72. 90		50901 bis 5. 13.		15. 16. . . . 18
	69. 71. 72. 74.		bis 59. . . .	17	bis 92. 96. .	15	27.	17	59666. 67. 69.
	83.	15	29174. 75. 89.		39210. 11. . .	14	52170. 76. 77.		70. 76. 78 bis
16	21802. 6. 10. 24		91. 93. . . .	17	41829. 32 bis		79 bis 87. . .	17	80. 83. . . . 16
	bis 26. 29 bis		29201 bis 3. 8		36. 38. 44. .	16	52200. 52. 70.		59816. 23. 29.
	31.	15	bis 10. 23. 32.		42051. 56. 58.		73. 89 bis 92.		31. 36. 40. 47.
16	23876. 77. 79.		37 bis 39. 44		59. 61. 63. 68.		99.	17	48. 16
	85. 90. . . .	15	bis 48. 50. 52.		71. 74. 79. 84.		52320. 21. 34. .	17	59912 bis 17. . 18
	24051bis 53. 55.		62. 64. . . .	17	87 bis 89. 92.		52581.	13	60024. 30 bis
18	60. 65. 68. 69.		31513.	11	94. 99. .	16	52599.	17	33. 41. 52 bis

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1602 bis 4. 6. 7. 11. 20. 22. 24 bis 28. 30. 34.	1	1635. 45. 50. . . 3502. 11. 18 bis 20. 23 bis 26.					

VIII. De

(Wegen der durch die 4te Verloosung

852 bis 54. . . .	2	1316. 17.					
1671 bis 73. 79. 80.	3	2322. . . . . 7385.					
6284 bis 89. 96. 97. 99. . . .	1	7451. 52. 56. 62 bis 64. 66 bis 71.					
4501. 2. 8. 12. 17 bis 19. 21.	3	4526 bis 29. 31. 36 bis 43. 46.					

Königl.

zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	Lit. D. à 100 Rthlr.									
1	3528 bis 32. 38		4901 bis 4. 15		4923. 24. 31. 39.		4947. 50.	1	7857. 60 bis 62.	
2	bis 41. 43. 44.	2	bis 18. 21. 22.	1	41. 42. 45. 46.	1	7852. 53. 56. .	1	65.	1

r zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

(zum 1. Oktober 1863 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. März 1863.)

	Lit. A. à 1000 Rthlr.									
2	1539.	3	3872. 73.	3	4598. 99.	3	4600.	3		
	Lit. B. à 500 Rthlr.									
1	7615. 16.	3	8067. 88. 90. . .	1	8127 bis 30. . .	3	9057.	2	10371. 72. . . .	3
3	8067. 83. 85. 86.	1								
	Lit. C. à 200 Rthlr.									
	7474. 75.	3	8411. 14. 15.	3	8419. 23. 24. . .	3	9579. 83 bis 86.	2	9590 bis 92. . .	2
3	8403. 4. 6 bis 9.	3								
	Lit. D. à 100 Rthlr.									
	4549.	3	8024. 26. 27. . .	2	15564. 66 bis 68.		15579. 81. 84.		15600.	3
3	8001 bis 11. 22.	2	15554 bis 61. 63.	3	71 bis 73. 75.	3	88 bis 93. . . .	3		

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 42.

Stettin, den 16. Oktober 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

429) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

430) Im Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 5. d. Mts. (17841 U.), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und

Digitized by Google

Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) veranlasse ich die Königl. Regierung, die nachstehende Königl. Belgische Verordnung vom 5. d. Mts. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 25. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez.: von Mühler.

An sämmtliche Königl. Regierungen. 17894 U.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. Mars 1863, entre la Belgique et la Prusse.

Règlement d'exécution.

Leopold, Roi des Belges.

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22. juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la propostion de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères, Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20. août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst.

Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der

Digitized by Google

antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1. janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'interieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les detenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur démande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches etc, avant le 20. août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour les quels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou em-

Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrage des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Konfiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem Eintritt der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittelst dieser Clichés, Holzstöcke, Platten ꝛc vor dem 20 August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren

Digitized by Google

ballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme de registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er cidessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5. Septembre 1863.

Leopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères.

Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur.

Alp. Vandenpeereboom.

Verpackung, an ihren Muſtern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien ſich wahren wollen, müſſen dieſelben beim Handelsgericht in Brüſſel niederlegen.

Art. 9. Unſer Miniſter des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Liſten, Anmeldungen und Eintragungs-Beſcheinigungen beſtimmen.

Art. 10. Unſere Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorſtehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Oſtende, den 5. September 1863.

(gez) Leopold.

(Gegengez.)

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

Ch. Rogier.

Der Miniſter des Innern.

Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er, §. 3, de l'arrêté royal du 5. septembre 1863.)

No. 1. Déclaration collective.

Date et No. d'enregistrement (1)

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue cijoint

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement (1)

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous

Titre (3)

(4)

Noms (de l'auteur: / de l'imprimeur:

Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:

(Date et signature.)

Anmeldungsformulare zur geſetzlichen Eintragung.

(Art. 1 Alinea 3 der Königl. Verordnung vom 5. Sept. 1863.)

No. 1. Zuſammenfaſſende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (2)
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterſchrift.)

(1) Wird im Miniſterium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüſſel ausgefüllt.

(2) Iſt zu ſtreichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

No. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung. (1)

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (2)
erkläre, daß ich die Eintragung des nachſtehenden Werks beantrage

Titel (3)

(4)

Name (des Verfaſſers: / des Druckers:

Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
Desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:

(Datum und Unterſchrift.)

Digitized by Google

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie) à Bruxelles.
(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.
(3) S'il sagit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.
(4) Si le droit de traduction est reservé, en faire mention ici.

(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.
(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.
(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, so wie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.
(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

Vorstehendes Reskript wird mit der zubehörigen Königlichen Belgischen Verordnung vom 5. v. Mts. im Anschluß an das Amtsblatts-Publikandum vom 15. v. Mts. (Amtsblatt No. 39) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 2. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

431) Der diesjährige Herbstjahrmarkt in Stargard wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 20., sondern erst am **21. d. Mts.** beginnen und demgemäß an den Tagen des **21., 22.** und **23. d. Mts.** abgehalten werden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

432) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt S. 24), das Polizei-Reglement für die zum diesseitigen Verwaltungs-Bezirk gehörigen Trakte der Vorpommerschen Eisenbahn von Angermünde über Anclam nach Stralsund und von Stettin nach Pasewalk betreffend, bemerken wir, daß auch die Amtsblatts-Verordnung vom 24 Mai 1859 (Amtsblatt pro 1859 S. 193), welche lautet: „Auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird im Anschluß an das durch die Extra-Beilage zum diesjährigen Amtsblatt No. 6 publizirte Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß außer den im §. 10 dieses Reglements bezeichneten Personen, auch die Beamten der Staats-Anwaltschaft berechtigt sind, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubnißkarte zu betreten." — gleichmäßig auf die vorbezeichneten Vorpommerschen Eisenbahn-Trakte Anwendung findet.

Stettin, den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

433) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Mandelkow, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

434) Der Milzbrand unter den Schafen auf dem Rittergute Altenhagen, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

435) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Babbin, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

436) Der nach den Kalendern auf den 20. d. M. angesetzte Viehmarkt in Massow wird nicht an diesem Tage, sondern erst am **26. d. M.** abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 14. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

437) Der diesjährige Herbst-Krammarkt in Demmin wird nicht, wie in den Kalendern verzeichnet steht, am 28.—29. d. M., sondern erst am **19.** und **20. November c.**, abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

16. Landbezirk. Hasseldorff Dorf, Lindenberg Gut und Dorf, Hohenbollenthin Dorf, Molzahn Dorf, Wolkwitz Gut und Dorf, Neu-Kentzlin Dorf, Alt-Kentzlin Vorwerk. Rittergutsbesitzer Rewoldt zu Wolkwitz, verpflichtet am 7. September 1863; Substitut desselben, Eigenthümer Rehfeldt zu Verchen.

18. Landbezirk. Duchow Gut, Pinnow, Carlsruhe, Zettemin Gut und Peenwerder, Rottmannshagen, Rützenfelde. Gutsbesitzer Baron v. Maltzahn zu Pinnow, verpflichtet am 7. September 1863; Substitut desselben, Administrator Fiering zu Grammenthin.

Digitized by Google

Kreis Greifenberg.

1. Landbezirk. Barkow, Batzwitz, Gruchow, Idashoff, Trieglaff, Vahnerow, Gramhusen, Kuckahn, Lebbin. Rittergutsbesitzer von Thadden zu Batzwitz, verpflichtet am 16. Juli 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Steffen zu Jatzel.

4. Landbezirk. Broitz, Dummadel, Lerche, Loppnow, Roltnow, Stoelitz, Dankelmannshoff, Lübsow, Schellin und Schmalenthin. Justizrath v. Loeper zu Stoelitz, verpflichtet am 20. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Reste zu Altendorff

5. Landbezirk. Gedde, Moitzow, Klein-Moitzow, Parpart, Groß- und Klein-Zapplin und Zirckwitz. Gutsadministrator Schulze zu Klein-Zapplin, verpflichtet am 20. Juli 1863; Substitut desselben, Bauer Busacker zu Groß-Horst.

6. Landbezirk. Carnitz, Dreesow, Gützelfitz, Johannsthal, Reides, Pustchow und Schruptow. Rittergutsbesitzer Krause zu Schruptow, verpflichtet am 17. Juli 1863; Substitut desselben, Gutsadministrator Schulze zu Klein-Zapplin.

8. Landbezirk. Carolinenhoff, Dargislaff, Molstow, Wendisch-Pribbernow, Prust, Radduhn und Streckenthin. Gutsbesitzer Reste zu Altendorff, verpflichtet am 16. September 1863; Substitut desselben, Justizrath v. Loeper zu Stoelitz.

Kreis Naugard.

4. Landbezirk. Damerow mit Altmühl, Gliezig mit Radefeldt, Düsterbeck mit Kolonie, Klein Leistikow mit Ottendorff Rittergutsbesitzer v. Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck, verpflichtet am 13. August 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Robe zu Groß Sabow.

7. Landbezirk. Jarchlin, Külz, Farbezin, Kniephoff a. R. Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Farbezin, verpflichtet am 30. August 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter v. Dewitz zu Wussow.

11. Landbezirk. Bernhagen, Zampelhagen, Hohen-Schoenau und Walsleben. Bauerhofsbesitzer Fick zu Walsleben, verpflichtet am 15. August 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer Dehmlow zu Langkafel.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Kaufmann und Rathmann Toß zu Plathe, verpflichtet am 9. September 1863; Substitut desselben, Beigeordneter Harnitz daselbst.

Kreis Saatzig.

6. Landbezirk. Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Vehlingsdorff, Marienhagen und Albertinenhof. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth, verpflichtet am 11. September 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg.

7. Landbezirk. Trampke, Schoenebeck, Voßberg, Woltersdorff, Silbersdorff, Beweringen, Rossow und Sassenburg. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg, verpflichtet am 11. Juli 1863; Substitut desselben, Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde, 1. Bezirk, umfaßt die Häuser No. 1 bis 174. Rentier Prott zu Ueckermünde, verpflichtet am 9. September 1863; Substitut desselben, Posamentier Langnickel daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 43.

Stettin, den 23. Oktober 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5758.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1863.

(No. 5759.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

(No. 5760.) Privilegium wegen Ausfertigung einer II Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 21. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1863.

(No. 5761.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

(No. 5762.) Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

(No. 5763.) Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt, im Regierungsbezirk Münster, und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen, im Regierungsbezirk Düsseldorff Vom 16. September 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1863.

Patente.

Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

438) Der Kaufmann C. F. W. Mehlhorn in Anclam ist von dem Königl. Dänischen Konsul Fretzdorff hierselbst zum Königl. Dänischen Vice-Konsul bestellt und als solcher mit der Maßgabe zugelassen,

daß er gehalten ist, bei schriftlichen Ausfertigungen das zwischen ihm und dem Königl. Dänischen Konsul hierselbst obwaltende Vollmachts-Verhältniß in der Unterschrift ausdrücklich zu vermerken.

Stettin, den 10. Oktober 1863. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

439) Im Anschluß an unsere in der Extra-Beilage zu No. 40 des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J., die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Landrath Strodtmann uns angezeigt, daß er als Kandidat bei der Abgeordnetenwahl des zweiten Wahlbezirks konkurrire, an Stelle desselben der Landrath a. D., Kammerherr v. Ramin auf Daber, auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 zum Wahl-Kommissarius für den zweiten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen, von uns ernannt worden ist.

Stettin, den 23. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

440) Der délégué consulaire des Königlichen Italienischen Konsuls hierselbst, Kaufmann Carl Friedrich Heyse in Swinemünde ist zum Italienischen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen Dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

441) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem Kaufmann Franz Cabos zu Anclam das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Stettin, den 13. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

442) Der Kaufmann A. E. Lange zu Demmin ist zum Großherzoglich Oldenburgischen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 17. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

443) Unter dem Rindvieh in Ganserin, Kreis Cammin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

444) Unter den Schafen in Neuermin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

445) Unter den Schafen des Pächters Wegner in Pelsin, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit, sowie unter dem Rindvieh des Guts Spantekow, desselben Kreises, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Rindvieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

446) Unter den Schafen in Retzlow, Neuendorf I. U. und Görke, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 14. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

447) Unter dem Rindvieh auf der Königl. Domaine Voß, Kreis Ueckermünde, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 14. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

448) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Anclamerhof, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

449) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gerichtsmanns Riens in Neckin, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

450) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gollin und Moderow, sowie die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Brüsenitz, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre dieser Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

451) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Alt-Kuhtenberg, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

452) Unter den Schafen in Rothenfier und in Hermelsdorff, Kreis Naugard, ist die Weckenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Mauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

453) Unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Spantekow, Kreis Anclam, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 15. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

454) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Succow ad I, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

455) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gierkow, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

456) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Cöselitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

457) Bei der von uns in diesem Jahre veranlaßten Revision der Geschäftsführung mehrerer Schiedsmänner unseres Departements hat sich herausgestellt, daß hauptsächlich Folgendes zu erinnern gewesen ist: 1) Die Protokolle haben oft keine Nummer. Es müssen die aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern in das Protokollbuch eingeschrieben werden, so daß jedes Protokoll eine Nummer erhält (Artikel 28 des Scheringschen Handbuches). Dagegen ist es nicht erforderlich, daß, wie vielfach vorgekommen ist, auf jeder Seite nur Ein Protokoll beziehungsweise immer nur Eine Registratur niedergeschrieben werde. 2) Die Identität der Parteien und ihre Dispositionsfähigkeit wird nicht immer genügend festgestellt. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, ob dem Schiedsmann die Parteien von Person bekannt sind, oder auf welche Weise er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Auch ist hinzufügen, ob die Parteien großjährig sind, sich in einem dispositionsfähigen Zustande befinden und berechtigt sind, über ihr Vermögen zu verfügen. 3) Es ist zuweilen mit Ehefrauen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner oder mit Minderjährigen ohne ihre Vertreter verhandelt worden, was unzulässig ist. 4) Die Kreuze, welche eine Partei statt der Namensunterschrift in das Protokoll gesetzt hat, sind häufig nicht beglaubigt worden. Dies muß jederzeit geschehen, wenn ein Vergleich zu Stande kommt. (§. 17. und 18. a. a. O.) Die Beglaubigung erfolgt durch eine zugezogene glaubhafte Person, welche mit dem Schiedsmann nicht verwandt sein darf. Sind beide Parteien des Schreibens nicht kundig, so ist für jede derselben ein Schreibzeuge erforderlich. Diese Zeugen müssen bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls zugezogen sein, und daß dies geschehen, muß aus dem Protokolle hervorgehen. (Formular 10 a. a. O.) 5) Die Vorlesung und erfolgte Genehmigung des Protokolls ist oft nicht ersichtlich. Das in das Buch eingeschriebene Protokoll muß den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen vorgelegt, andernfalls ihnen langsam und deutlich vorgelesen werden. Daß dies geschehen, und daß die Parteien das Protokoll genehmigt haben, muß aus der Verhandlung hervorgehen (§. 18. und Art. 68 a. a. O.). 6) Aus dem Protokoll ergiebt sich oft nicht, welche Personen vor dem Schiedsmann erschienen sind. Dies muß jederzeit im Eingange des Protokolls angegeben werden, weil bei Unterlassung eines solchen Vermerks nicht geprüft werden kann, ob die richtigen Personen unterschrieben haben. Die Verhandlungen sind mit den Worten zu schließen: „Verhandelt wie oben." Hiernächst erfolgt die Unterschrift, welche niemals fehlen darf. 7) Der Ansatz von Kosten und Auslagen fehlt oft unter den Protokollen, auch ist nicht immer angegeben, ob Abschriften oder Ausfertigungen von denselben ertheilt worden sind. (Art. 24 a. a. O.) 8) Die Belegakten fehlen zuweilen, oder die vorhandenen sind nicht in gehöriger Ordnung. Sie müssen Belegakten niedergelegt, geheftet und foliirt werden, auch muß auf jedem Schriftstücke derselben die entsprechende Nummer und Pagina des Protokollbuches angegeben sein (Art. 29 a. a. O.). 9) Die Verhandlungen sind zuweilen sehr kurz und nicht ausreichend. Kommt ein Vergleich zu Stande, so genügt es nicht, wenn gesagt wird: „die Parteien haben sich verglichen", sondern es muß auch der Inhalt des Vergleichs angegeben werden. Erkennt der Verklagte die Forderung des Klägers an, so muß seine Erklärung nicht ein bloßes Bekenntniß der Schuld enthalten, vielmehr muß auch ausgedrückt werden, worauf die anerkannte Schuld beruht (auf einem Darlehne

Digitized by Google

oder auf dem Kaufe einer Sache u. s. w.) 10) Jede Partei, welche auf die schriftliche Ladung des Schiedsmanns unentschuldigt ausbleibt, verfällt in eine Strafe von 5 Sgr. zur Ortsarmen-Kasse. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, daß der Schiedsmann der Polizeibehörde des betreffenden Orts in jedem einzelnen Falle von der eingetretenen Strafe Behufs deren Einziehung Kenntniß gegeben hat. (Art. 53 a. a. O.) Uebrigens ist es dem Schiedsmann nicht gestattet, die von einem Beleidiger gezahlte Strafe an selbstgewählte Arme zu vertheilen. Auch darf er einen Vertrag nicht aufnehmen, in welchem sich der Beleidiger verpflichtet, an den Beleidigten selbst aus Veranlassung der ihm angethanenen Beleidigung eine Geldentschädigung zu zahlen. Die sämmtlichen Schiedsmänner unseres Departements werden aufgefordert, die vorstehenden Anweisungen künftighin sorgfältig zu beachten. Gleichzeitig machen wir den Schiedsmännern, welche bei ihrer Vereidigung zum Gebrauche bei ihrer Amtsverwaltung ein Exemplar des Scheringschen Handbuches erhalten haben, zur Pflicht, dasselbe bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte demjenigen mitzuübergeben, dem sie ihr Protokollbuch und das Dienstsiegel auszuhändigen haben, damit es in den Besitz des Amtsnachfolgers gelange.

Stettin, den 3. Oktober 1863. Königl. Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

458) Polizei-Verordnung, betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Kompetenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unsern Verwaltungsbezirk angeordnet, was folgt:

Art. I. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen davon bedürfen vor deren Ausführung ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

Art. II. Ein Stehenlassen von nutzbaren Mineralien in den Bauen, der Abbau oder das Verschwächen von Wehrstößen an der Grenze mit Nachbargruben, sowie von Sicherheits-Pfeilern für unterirdische Gruben-Gebäude (Schächte, Strecken ꝛc.) und Tage-Gebäude, wie sie im Betriebs-Plane festgesetzt sind, ist nur auf Grund spezieller Genehmigung des Königl. Revierbeamten gestattet.

Art. III. Bevor der Betrieb einer Grube eingestellt wird, muß der Grubenriß nachgetragen und müssen außerdem die Maßregeln, welche die Bergbehörde zur Sicherstellung der Gruben-Gebäude für nothwendig erachtet, zur Ausführung gebracht werden.

Art. IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft und zwar trifft die Strafe bei Uebertretungen der Vorschriften Art. I. den Repräsentanten, Gruben-Vorstand, Allein-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten, Art II. und III. den verantwortlichen Betriebsführer. Halle, den 7. Oktober 1833 Königl. Ober-Berg-Amt.

459) Die nach unserer Bekanntmachung vom 11. September c. der verwittweten Frau Zickoll in Stargard in Pommern angeblich verbrannten Staatsschuldscheine Littr. B. No. 9832 über 500 Thlr., Littr. F. No. 68,757, 169,004, 169,005, 169 006 à 100 Thlr., Littr. G. No. 40,433 über 50 Thlr., Littr. H. No. 46,161 und 46,162 à 25 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. Oktober 1863. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des als Pfarrer emeritirten Superintendenten Palis ist der bisherige Hülfsprediger Meyer zum Pastor in Zettin, Synode Colziglow, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Werner August Lademann als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

In Greifenberg, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Riebe fest angestellt.

In Greifenberg, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Andrasch fest angestellt.

Seine Majestät der König haben dem evangelischen Küster und Lehrer Laabs zu Kirchhagen, Synode Treptow a. R., das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Versetzt sind: der Post-Sekretair Kauffmann von Stettin nach Cöslin; die Post-Expedienten Haupt von Stettin nach Demmin und Falk von Demmin nach Stettin.

Angestellt ist: der Post-Assistent Maximilian Nestor Ferdinand Benzmann als Post-Sekretair beim Post-Amte in Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Saleske in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage

Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

Nr. 43.

Stettin, den 23. Oktober 1863.

Börsen-Ordnung für die Stadt Stettin.

§. 1. Die Börse ist die Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern, Schiffern und anderen Personen, welche unter Genehmigung des Staats Behufs der Erleichterung des Betriebes der Handelsgeschäfte stattfindet. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Börse steht den Vorstehern der Kaufmannschaft zu.

§. 2. Die Börsen-Versammlungen finden jährlich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 12 bis 1 Uhr Mittags in dem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bestimmten Lokale statt.

§. 3. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht unter den nachfolgend angegebenen Beschränkungen Jedermann frei.

§. 4. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind: 1) Personen weiblichen Geschlechts; 2) Personen, welche nicht des Handels, sondern anderer demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden; 3) Personen, über deren Vermögen der kaufmännische Konkurs eröffnet ist, so lange, bis sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt haben oder der Konkurs durch einen rechtskräftig bestätigten Akkord beendigt ist, und Personen, über deren Vermögen der gemeine Konkurs eröffnet ist, bis zur Beendigung des Konkurses; 4) Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter gerichtlicher Kuratel stehen.

§. 5. Der Besuch der Börse ist nur gegen Entrichtung eines Beitrages zu den Kosten der Börsen-Versammlungen gestattet. Dieser Börsenbeitrag wird hierdurch 1) in Betreff der Börsenbesucher, welche in Stettin oder innerhalb einer Meile im Umkreise von Stettin ihren Wohnsitz haben; a. für ein Kalendervierteljahr auf sechs Thaler, und b. für ein Kalenderjahr auf zwanzig Thaler. 2) in Betreff der Börsenbesucher, deren Wohnsitz über eine Meile von Stettin entfernt ist, a. für drei Tage auf zehn Silbergroschen, b. für einen Kalendermonat auf zwanzig Silbergroschen, und c. für ein Kalenderjahr auf sechs Thaler festgesetzt und ist an die Kassenkorporation der Kaufmannschaft zu Stettin zu zahlen. Die erfolgte Zahlung ist auf Erfordern von jedem Beitragspflichtigen beim Betreten des Börsenlokals durch Vorzeigung der gelösten Einlaßkarte nachzuweisen.

§. 6. Von der Entrichtung dieser Börsenbeiträge sind befreit: 1) die Mitglieder der kaufmännischen Korporation zu Stettin; 2) das Geschäftspersonal der Korporations-Mitglieder und solcher Handelsgesellschaften, deren sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter Mitglieder der Korporation sind; 3) die Handelsmäkler; 4) die vereideten Schaffner; 5) die See- und Stromschiffer. Fremden, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben, ist gestattet, die Börse kostenfrei zu besuchen, wenn sie durch ein Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin eingeführt werden, und ihren Namen und Wohnort in das an der Börse aufgelegte Fremdenbuch eintragen.

§. 7. Wer sich nach 1½ Uhr zum Besuch der Börse einfindet, wird nur gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von zwei Silbergroschen sechs Pfennigen zugelassen. Das Eintrittsgeld fließt in die Kasse des Handlungs-Armen-Instituts zu Stettin und befreit nicht von der Entrichtung des Börsenbeitrages.

§. 8. Die Vorsteher der Kaufmannschaft führen in den Börsen-Versammlungen die Oberaufsicht. Sie wählen aus ihrer Mitte jährlich zwei Börsen-Kommissarien und zwei Stellvertreter derselben, welchen zunächst die Erhaltung der äußeren Ordnung bei den Börsen-Versammlungen übertragen ist. Die Namen der Gewählten werden durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht. Jeder Börsen-Kommissarius ist befugt, Personen, welche nach §. 4 zum Börsenbesuch überhaupt nicht befähigt sind, oder durch einen Beschluß der Vorsteher der Kaufmannschaft wegen Störung des Börsen-Verkehrs von dem Besuch der Börse auf Zeit oder für immer ausgeschlossen sind, die den Börsenbeitrag nicht entrichtet haben, oder die Ruhe an der Börse stören, sofort von der Börse entfernen zu lassen.

§. 9. Als Börsen-Regulirungstage werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag festgesetzt. Diese Tage, sowie die Börsenzeit können im Interesse des Handels von den Vorstehern der Kaufmannschaft

abgeändert werden. Außerdem werden die Tage ultimo eines jeden Monats als Börsen Regulirungstage festgesetzt. Fällt ultimo auf einen Sonn- oder Festtag, so sollen am vorhergehenden Börsentage die Regulirungs-Course und Waarenpreise für ultimo notirt werden.

§. 10. An den Börsen-Regulirungstagen findet die Feststellung der laufenden Preise und Course statt. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten. Nach dem Schlusse der Börse versammeln sich die Handelsmäkler um den mit der Regulirung beauftragten Börsen-Kommissarius in einem besonderen Zimmer. Dieser erfordert von ihnen pflichtmäßige auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Coursen Wechsel, Geldsorten und Fonds, zu welchen Preisen Waaren aller Art, zu welchen Frachten Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und, insofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig, auf welche Summe, oder welches Quantum, auf welchen Raum u. s. w. wirklich abgeschlossen ist. Lieferungspreise für Werthpapiere und sonstige Effekten werden hierbei nicht in Betracht gezogen. Der Börsen-Kommissarius kann die gutachtliche Meinung der Handelsmäkler, wie die Preise und Course zu notiren sind, erfordern, ist aber an diese Meinung nicht gebunden. Er ist befugt, in zweifelhaften Fällen von den Handelsmäklern die Vorlegung der Handbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten zu verlangen.

§. 11. Die Vorsteher der Kaufmannschaft sind befugt, für den Fall, daß nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Zuziehung der Handelsmäkler nicht genügt, die richtige und vollständige Ermittelung der Preise und Course selbst zu konstatiren, auch andere Personen des Handelsstandes zu diesem Zwecke zuzuziehen.

§. 12. Auf Grund der nach den Handbüchern oder Angaben der Handelsmäkler oder der sonst hinzugezogenen Personen gesammelten Materialien bestimmt der Börsen-Kommissarius die zu notirenden Preise und Course. Die festgestellten Preise und Course sind in das Börsenbuch einzutragen. Der Börsen-Kommissarius ist für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich und hat dieselbe zu unterzeichnen.

§. 13. Die im Börsenbuche notirten Preise und Course gelten als Markt- oder Börsen-Preis. Dieselben werden durch Auflage an der Börse bekannt gemacht und außerdem sofort durch den Druck in mindestens einer der zu Stettin erscheinenden Zeitungen veröffentlicht. Den Vorstehern der Kaufmannschaft steht die Ertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Course zu. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern die Courszettel unentgeltlich den ihnen von der Regierung bezeichneten Behörden mitzutheilen.

§. 14. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Auslegen oder Aushang an der Börse bewirkt. Soweit dergleichen Bekanntmachungen nicht von den Vorstehern der Kaufmannschaft selbst angeordnet sind, darf deren Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung der Vorsteher, des Ober-Vorstehers oder eines Börsen-Kommissarius erfolgen. Die Vorsteher dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königlichen oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird. Die Vorsteher bescheinigen demnächst die erfolgte Bekanntmachung.

§ 15. An Kosten sind an die Korporationskasse der Kaufmannschaft zu entrichten: a. für die Ertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Course für jeden angefangenen Bogen außer dem Stempelbetrage fünf Silbergroschen, b. für die Auflage einer Bekanntmachung an der Börse und die Benachrichtigung über die erfolgte Auflage funfzehn Silbergroschen.

§. 16. Die gegenwärtige Börsen-Ordnung tritt am 1. Januar 1864 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832 und der dieselbe ergänzende Allerhöchste Erlaß vom 9. September 1851 aufgehoben.

Stettin, den 10. September 1863.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.
gez. Schillow. A. Waechter. A. de la Barre.

Die vorstehende Börsen-Ordnung für die Stadt Stettin wird hierdurch genehmigt.
Berlin, den 30. September 1863.

(L. S.)
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von Itzenplitz.

Genehmigung. IV. 8487.

Mäkler-Ordnung für die Stadt Stettin.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handelsmäkler zu Stettin wird auf Grund der §§. 51, 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Nachstehendes verordnet.

Digitized by Google

§. 1. Die Handelsmäkler werden von den Vorstehern der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und bei dem zuständigen Gericht beeidigt.

§. 2. Zu Handelsmäklern können nur solche Personen bestellt werden, welche dispositionsfähig und unbescholten sind und ihre Befähigung zum Mäkler-Amte nachgewiesen haben.

§. 3. Die Handelsmäkler werden entweder 1) als Wechsel- und Waaren-Mäkler oder 2) als Schiffsmäkler angestellt.

§. 4. Die als Wechsel- und Waaren-Mäkler angestellten Handelsmäkler sind zum Betriebe aller Arten von Mäkler-Geschäften, mit Ausnahme der Vermittelung von Verträgen über Befrachtung und Miethe von See- und Stromschiffen befugt. Die Geschäfte eines Schiffsklarirers und Schiffsabrechners dürfen sie nicht betreiben.

§. 5. Die als Schiffsmäkler angestellten Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Schiffe, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften, ingleichen Verträge über Befrachtung und Miethe von Schiffen, Bodmerei und Versicherungen von Schiff, Fracht und Ladung.

§ 6. Die Schiffsmäkler fungiren zugleich als Schiffsabrechner und Schiffsklarirer. Als solche sind sie insbesondere befugt: 1) den Rhedern und Schiffern im Einziehen und Vorschießen von Frachten und Unkosten Hülfsdienste zu leisten, die Remittirung der Frachtgelder zu besorgen, auch für die Frachten und Unkosten gegen Provision Bürgschaft zu übernehmen; 2) in Haverei-Fällen die zur Aufnahme der Dispache erforderlichen Rechnungen anzufertigen, 3) die Ein- und Ausklarirung von Schiffen zu bewirken.

§. 7. Die Vorsteher der Kaufmannschaft bestimmen, inwiefern für einen behinderten Handelsmäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Stellvertretung darf die Dauer Eines Jahres nicht übersteigen. Der Stellvertreter wird von den Vorstehern der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gericht beeidigt. Der vereidete Stellvertreter hat für die Zeit der Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmäklers, dessen Stelle er vertritt.

§. 8. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsen-Ordnung bei der Feststellung der laufenden Preise und Course mitzuwirken und die Anweisungen der Vorsteher der Kaufmannschaft und der Börsen-Kommissarien in Beziehung auf das bei der Feststellung der Preise und Course zu beobachtende Verfahren zu befolgen, insbesondere auch dem mit der Feststellung der Preise und Course beauftragten Börsen-Kommissarius auf Erfordern ihre Handbücher mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten vorzulegen.

§. 9. Die Handelsmäkler sind befugt, auf Grund des Börsenbuchs Preiskourante und Courszettel auszugeben. Sie können auch diejenigen Preise und Course verzeichnen, welche nicht nach § 13 der Börsen-Ordnung vom 30. September d. J. amtlich festgestellt worden sind; jedoch müssen diese Vermerke in den Preiskouranten und Courszetteln von den amtlich festgestellten Preisen und Coursen abgesondert werden.

§. 10. Die Vorsteher der Kaufmannschaft sind die Dienstvorgesetzten der Handelsmäkler. Sie sind befugt, gegen die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen, welche nicht nach Art. 9 §. 5 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 oder nach sonstigen Gesetzen der gerichtlichen Ahndung unterliegen, im Wege der Disziplin eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, und gegen den Handelsmäkler, welcher bei Feststellung der Preise und Course die Vorlegung seines Handbuchs verweigert, eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern zu verhängen. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge, zunächst an die Regierung, statt. Die verfügten Ordnungsstrafen fließen in die Kasse des Handlungs-Armen-Instituts der Kaufmannschaft. Die Einziehung erfolgt im Wege der Exekution durch die Polizei-Direktion.

§. 11 Der Betrag der Mäkler-Gebühr ist in der anliegenden Taxe bestimmt. Handelsmäkler, welche diese Taxe überschreiten, haben, sofern nicht die Zahlung einer höheren Gebühr vorher ausdrücklich verabredet worden war, die im §. 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 12. Die gegenwärtige Mäkler-Ordnung und die beigefügte Taxe treten am 1. Januar 1864 in Kraft. Mit diesem Tage werden die denselben entgegenstehenden Bestimmungen der Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832, ingleichen die Mäkler-Ordnung für Stettin vom 18. April 1782 und die Gebühren-Taxe für die Mäkler in Stettin vom 8. Januar 1834 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von Itzenplitz.

Mäkler-Ordnung für die Stadt Stettin.

Digitized by Google

Gebühren-Taxe für die Handelsmäkler in Stettin.

A. Gebühren für die Geschäfte der Wechsel- und Waaren-Mäkler.

Es ist zu entrichten:

1) beim Handel mit Wechseln und Werthpapieren jeder Art, von jedem Tausend Thaler des Kaufpreises, sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer . . . . . 1 Thlr.

Bei Aktien, welche nicht voll eingezahlt sind, wird der Betrag des vom Käufer auszustellenden Depotwechsels dem baaren Kaufpreise zugerechnet.

2) bei Darlehnen gegen hypothekarische Sicherheit von jedem Hundert Thaler, sowohl vom Darlehnsgeber als vom Darlehnsempfänger . . . . . 7 sgr. 6 pf.

3) bei sonstigen Darlehnen von jedem Tausend Thaler, sowohl vom Darlehnsgeber, als vom Darlehnsempfänger . . . . . 1 Thlr.

4) bei Geldwechselungen, sowie beim Wechseln von geldgleichen Papieren von jedem Tausend Thaler des Kaufpreises, sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer . . . . 15 sgr.

5) beim Waaren-Produkten- und Getreidehandel von jedem Hundert Thaler des Kaufpreises, sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer . . . . . 7 sgr. 6 pf.

6) Für Abhaltung einer Auktion von jedem Hundert Thaler des Erlöses vom Verkäufer 15 sgr.

Wenn die selbe während des Termins wieder aufgehoben wird, im Ganzen . . . 1 Thlr.

7) Für ein Attest oder einen Extrakt aus dem Journal exklusive des Stempels . . . 20 sgr.

Bei Vermittelung von Bodmereiverträgen und Schiffsverkäufen, sind die Sätze Litt. B. No. 6 und 7 zu entrichten.

B. Gebühren für die Geschäfte der Schiffs-Mäkler.

Es ist zu entrichten:

1) Für die Befrachtung eines Schiffes, sowohl von dem Befrachter (Rheder), als vom Befrachter für die Preußische Normallast (§. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1858 G. S. S. 545) 1 sgr. 6 pf.

2) Für die Charterpartie, sowohl von dem Ver- als vom Befrachter . . . . . 1 Thlr.

Das Stempelpapier müssen die Interessenten besonders vergüten.

3) Für Deklarirung eines beladenen ankommenden Schiffes, für die Preußische Normallast ohne Unterschied der Zahl der Ladungsinteressenten, oder woher das Schiff kommt. 4 sgr.

4) Für Deklarirung eines beladen ausgehenden Schiffes für die Preußische Normallast 2 sgr.

5) Für Deklarirung eines ankommenden und ausgehenden Ballastschiffes, für die Preußische Normallast . . . . . 10 pf.

Zusatz. Wenn ein ankommendes oder ausgehendes Schiff nur zum Theil beladen ist, so wird diese Ladung nach dem Verhältniß der im Meßbriefe bestimmten Lasten- zahl auf Preußische Normallasten reduzirt und hiernach der Gebührensatz berechnet.

Die Sätze ad B. 3, 4, 5 hat der Mäkler nur von der Rhederei zu fordern.

6) Für die Anschaffung von Bodmereigeldern von jedem Hundert Thaler 3 sgr. 9 pf. und zwar vom jedem Theil, dem Bodmerei-Nehmer und Geber.

7) Bei Schiffsverkäufen, oder Verkäufen von Schiffsparten von jedem Theil, Käufer und Verkäufer, der Verkauf geschehe in oder außer Auktion, von jedem Hundert Thaler des Preises . . . . . 7 sgr. 6 pf.

Kommt der Verkauf im Termin nicht zu Stande, bei ganzen Schiffen . . . 13 Thlr.

beim Partenverkauf . . . . . 2 Thlr.

8) Für die Leistung der Bürgschaft bei Einziehung der Fracht und Unkosten von dem Rheder von jedem Hundert Thaler . . . . . 15 sgr.

9) Für die Anfertigung der zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Rechnungen und Einreichung derselben, und für die Einkassirung der Haverei-Einschüsse und Beiträge von jeder Preußischen Normallast . . . . . 7 sgr. 6 pf.

jedoch höchstens vierzig Thaler.

10) Für Atteste und Extrakte aus den Dispachen oder aus dem Journal exklusive Stempel 20 sgr.

Vorstehende Börsen-Ordnung und Mäkler-Ordnung für die Stadt Stettin werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 44.

Stettin, den 30. Oktober 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5764) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

(No. 5765.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

(No. 5766.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

(No. 5767.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn, im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1863.

(No. 5768.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

(No. 5769) Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

(No. 5770.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14.\text{ Oktober}}{11.\text{ Dezember}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{24\text{ Juni}}{7.\text{ Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1863.

Patente.

Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

460) Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königl. Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Kuratorium.

§. 3. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplans, sowie bei der Anstellung der Dozenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob: 1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12; 2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3) die Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Dozenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums; 4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Rotaten und Monita; 7) die Erstattung eines Jahresberichts; 8) die Berufung der ordentlichen Dozenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Dozenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Dozenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1) Bergbaukunde, 2) Salinenkunde, 3) Allgemeine Hüttenkunde, 4) Eisenhüttenkunde, 5) Mechanik, 6) Maschinenlehre, 7) Markscheide- und Meßkunst, 8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen, 9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disziplinen, 11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch. Das spezielle Verzeichniß der Lektionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt: 1. Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen; 2. die immatrikulirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst; 3. die immatrikulirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Digitized by Google

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Dozenten.

§. 14. Kein Dozent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich fünfstündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler — pro Semester nicht übersteigen. Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Dozenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ertheilt. Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

2) der Königlichen Regierung.

461) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinskoupons Ser. VII. No. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Koupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen

Google

Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Koupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Koupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Koupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni künftigen Jahres portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu . . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Thlr) zum Empfange neuer Koupons.“ Mit dem 1. Juni künftigen Jahres hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Koupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.
gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

462) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Thurow, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

463) Unter dem Rindvieh in Cossin, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 22. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

464) Das zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarte neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz wird in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Lindemann, bisher in Pritzig, Synode Rummelsburg, ist zum Pastor in Wend.-Tychow, Synode Schlawe, ernannt, auch ist ihm die provisorische Verwaltung der Superintendentur der Synode Schlawe übertragen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wartchow ist zum Pastor in Bargischow erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Wilhelmsdorf, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Köppen fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder **poste restante** ist zulässig.

Digitized by Google

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe

Digitized by Google

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. 2c., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. 2c. und s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite; die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für															
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch
nach Zonen.	nach Meilen.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl. Cent.	Frcs. Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl. Cent.	Frcs. Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	— 50	1 —	—	4	—	20	—	14	— 25	— 50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1 —	2 —	—	8	—	40	—	28	— 50	1 —
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1 50	3 —	—	12	—	60	—	42	— 75	1 50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	4 —	—	16	—	80	—	56	1 —	2 —

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr. und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte tarirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheſen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß, der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Kr. Oesterreichisch = 28 Kr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 20 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterr. = 1 Fl. 20 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Kr. Oesterreichisch, 21 Kr. süddeutsch, 35 Cents

Digitized by Google

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreich. = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Kr. Oesterreichisch, oder von 21 Kr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

Google

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort ‚für' und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Posenow in Stettin

Digitized by Google

der noch nicht zur Realisation präsentirt
verschreibungen der Staats-Anleihe

I. Staats-Anleihe von 1856

Aus der 3ten Verloosung (1. Juli 1861).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3381. 3382. 4278.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 460 bis 464. 4171 bis 7689. 7691 bis 7695.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5883. 5892. 5893. 589n 8201. 8205. 8208. 8222.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 247. 248. 250. 3622. 3

Aus der 4ten Verloosung (2. Januar 1862

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4092. 6214. 6215.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis 2715. 2721. bis 6273. 7363 bis 7367.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. 7550. 7554. 12825. 12827. 12831. 12839 bis 12841.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 5454. 5457. 5459. 5460. bis 5487. 5491. 5496. 5497. 5499. 550 5909. 5918. 5919. 5921. 5922. 5925 bis

Aus der 5ten Verloosung (1. Juli 1862).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 92 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 481. 483. 486 bis 492 9848. 9850. 9853 bis 9866. 9868. 9871. bis 14697. 14699. 14701. 14704 bis 14 14712.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4126 bis 4129. 4141. 41

Aus der 6ten Verloosung (2. Januar 1863

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 146. 148 bis 150. 2961.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1180 bis 1185. 1187 bis bis 2071. 2073. 2074. 3003. 3095. 8921. 8922. 8927.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 4802. 4809 bis 4812. 48

Königliche Hau
v. Wedell.

örden.
höchste Verordnung
errenhaus und das
rlin zusammenberu-
und die Zeit der
r Abgeordneten am
n 12 Uhr Mittags
iesen Büreaux wer-
erforderliche Mit-

ulenburg.

en jungen Leute.
ng über die Ergän-
ktober beginnenden
bei dem Truppen-
s anderen Ursachen
von fünf Monaten
bedingt als späte-
im Laufe desselben
Eintritt wo möglich
von dem Kriegs-
ch aus Unkenntniß
eit der Wahl eines
ntlich hingewiesen.
Ministerium.
Kenntniß gebracht.
des Innern.
den sechs östlichen
hierdurch folgende
den:
rt an den Bauern
veräußert an den
B;
melschäferei, Cam-
DRth. des Stepe-
Rth 128 DFß. in
Rth. in den Ge-
s Gramzow-Loeck-

niß von 1 Mrg. 90 DRth. in den Gemeindebezirk Loeckniß;

neuen Adreßort na
betreffenden Telegr
drücklich ausgespro
den Geldbetrages

§. 25. [illegible]
nung, oder nach
derselben zu überzeu
Dem Boten ist die
kann, wenn nicht e
Behörde, oder in
als berechtigt ang
Hause angetroffen
hülfen, Dienerschaf
einen besonderen Ex
Adressaten nicht sell
Bescheinigung seines

§. 26. [illegible]
Aufgabe-Station
unbestellbar, weil d
aufbewahrt. Hat si
so wird solche verm
gangs-Station nich

§. 27. D
Ueberkunft und Zus
Verlust, Verstümmel
verloren gehen, ode
oder welche später i
durch Vermittelung
Reklamation innerha
Gebühren für verlor
Verstümmelung oder
Linien vorgekommen
auswärtigen Verwal
beförderungen mittelst
erstattung der Gebüh

§. 28. G
der Absender auf P
derung mittelst Post
unbestellbar ist oder
lich zu viel erhobene

Verzeichniß

derjenigen, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuld-verschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 9314 bis 9316. 9323. 9325. 9326. 9328. 9331. 9335. 9339. 11226. 11229. 11230. 11232. 11233. 11235 bis 11237.

Aus der 7ten Verloosung (1. Juli 1863).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 5651. 6418.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 3962. 3963. 4793. 6585. 6586. 6589. 6590. 6593. 6594. 9851 bis 9858.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 6668 bis 6671. 6686 bis 6692. 7768. 7769. 7773. 7776. 7780 bis 7784. 7789. 9873 bis 9875. 9877. 9879 bis 9881. 9883. 9891.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 3001. 3003 bis 3005. 3007. 3012 bis 3014. 3016 bis 3025. 3030 bis 3034. 3039 bis 3041. 3043. 3045 bis 3049. 12019. 12034. 12035. 12037. 12047 bis 12051.

(Wegen der durch die 8te Verloosung zum 2. Januar 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 18. Juni 1863).

II. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Aus der 1sten Verloosung (1. Juli 1863).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4441. 5800. 6859. 9770.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 2651. 2652. 3894. 3900. 10279. 17516. 19017.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 21732. 21733. 25885. 26405. 28451. 28453. 28454. 29336. 29345. 29346.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 4653. 4659. 4664 bis 4667. 4683. 4684. 16574. 16582. 16596. 17553. 17557 bis 17560.

Lit. E. à 50 Rthlr. № 16314. 16321. 16334. 16335. 16341. 16352. 16358. 16359. 16372. 16381. 16386. 16387. 16400.

(Wegen der durch die 2te Verloosung zum 2. Januar 1864 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 18. Juni 1863).

Berlin, den 11. December 1863.

[illegible]-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Druck von Louis Posenow in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 45.

Stettin, den 6 November 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

465) Unter Bezugnahme auf die in No. 38 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends, und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 3. November 1863.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

2) der Königlichen Regierung.

466) Bekanntmachung Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1 Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits am 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich. Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863. Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24 Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

467) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-S. de 1856 S. 359), werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) nachbenannte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen in Wildberg: a. 7,9 QRth. veräußert an den Bauern Fink, b. 6,4 QRth. veräußert an den Eigenthümer Chr. Lubs, c. 13 QRth. veräußert an den Eigenthümer Perian, in den Gemeinde Verband von Wildberg, Demminer Kreises;
2) eine vom Forstfiskus erworbene Fläche von 143 Mrg 129 QRth. Vorwerks Hammelschäferei, Camminer Kreises, in den fiskalischen Gutsbezirk des Stepenitzer Forstreviers;
3) die vom Gutsbesitzer Hufnagel in Grafeberg erworbene Fläche von 28 Mrg. 73 QRth. des Stepenitzer Forstreviers in den Gemeindebezirk Herrmannsthal, Camminer Kreises;
4) eine an die Gemeinde Zadelow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 2 QRth 128 QFß. in den Gemeindebezirk Zadelow, Saatziger Kreises;
5) eine an die Gemeinde Wudarge veräußerte fiskalische Dorfauen-Parzelle von 2 QRth. in den Gemeindebezirk Wudarge, Saatziger Kreises;
6) eine an die Gemeinde Loeckniß, Randower Kreises, veräußerte Fläche des Forstreviers Gramzow-Loeckniß von 1 Mrg. 90 QRth. in den Gemeindebezirk Loeckniß;

Digitized by Google

7) eine an den Halbbüdner Schoof zu Cölln vertauschte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1,8 QRth. in den Gemeindebezirk von Cölln, Demminer Kreises;
8) eine vom Domainen-Fiskus erworbene bisher zum Gemeindebezirk von Cölln gehörige Fläche von 1,8 QRth. fiskalischen Gutsbezirk von Cölln, Demminer Kreises;
9) eine vom Schulzen Kaufmann erworbene fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 6 QRth. 12 QFß. zu Postelow, Anclamer Kreises, in den Gemeindebezirk von Postelow;
10) eine an den Mühlenbesitzer Blaurock zu Hagen vertauschte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 11 QRth. in den Gemeindebezirk von Hagen, Randower Kreises;
11) eine vom Domainen-Fiskus erworbene, zu Hagen belegene Gartenparzelle von 11 QRth. in den fiskalischen Gutsbezirk von Hagen, Randower Kreises;
12) eine an die Stadtgemeinde zu Grabow veräußerte fiskalische Straßenparzelle von 3 QR. 80 QF. in den Stadtbezirk von Grabow, Randower Kreises;
13) folgende fiskalische Realitäten zu Friedrichswalde: a. das Spritzenhaus nebst 2 QR. Baustelle, veräußert an die Gemeinden zu Friedrichswalde und Hinzendorf, b. das Landreiterhaus nebst Stall und Zubehör an Hof- und Baustellen, Gärten und Ackerstücken von 3 Mrg. 176 QR, veräußert an den Böttchermeister Sprötge in Hinzendorf, c. das Rent-Amts- und Gefangenwärter Etablissement nebst Zubehör an Hof- und Baustellen, Gärten und einem Ackerstücke von überhaupt 7 Mrg. 167 QR, veräußert an den Darrmeister Pieper zu Ihnazoll — in den Gemeindebezirk von Friedrichswalde, Naugarder Kreises;
14) eine an den Fabrikbesitzer Brosowsky zu Jasenitz vertauschte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 22 QF. in den Gemeindebezirk von Jasenitz, Randower Kreises;
15) eine vom Domainenfiskus erworbene, in Jasenitz belegene Fläche von 150 QF, in den fiskalischen Gutsbezirk von Jasenitz, Randower Kreises;
16) eine an den Bauern Ferdinand Gaulke zu Jacobsdorf veräußerte fiskalische Dorfstraßen Parzelle von 4 1/6 QR. in den Gemeindebezirk von Jacobsdorf, Saatziger Kreises;
17) eine an den Kossäthen Hein zu Jacobsdorf veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1 1/24 QR. in den Gemeindebezirk von Jacobsdorf, Saatziger Kreises;
18) eine an den Bauern Salomon zu Marienthal veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 12 QR. in den Gemeindebezirk von Marienthal, Greifenhagener Kreises;
19) der vom Freischulzengutsbesitzer Schönfeld zu Johannisberg erworbene Saabes- und Prilupp-See in den Gemeindebezirk von Saabes, Kreises Pyritz.

Stettin, den 27. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

468) Unter den Schafen auf dem Domainen-Vorwerk Crien, Kreis Anclam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26 Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

469) Unter den Schafen in Wildenbruch, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 28. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

470) Unter dem Rindvieh in Marienthal, Kreis Greifenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 28. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

471) Der Milzbrand unter den Schafen in Brederlow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

472) Die Klauenseuche unter den Schafen und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Wildenbruch, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 28. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

473) Unter den Schafen auf dem Gute Neuendorf bei N., Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 28. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

474) Zur Bequemlichkeit des korrespondirenden Publikums werden die Briefträger in folgenden Orten des hiesigen Bezirks: Altdamm, Anclam, Cammin i. Pomm., Demmin, Gollnow, Grabow, Greifenberg i. Pomm.

Greifenhagen, Labes, Naugard, Pasewalk, Pyritz, Stargard i. Pomm., Stettin, Swinemünde, Treptow a. Rega, Treptow a. Toll., Ueckermünde und Wollin von jetzt ab mit Freimarken und Franko-Kouverts zum Behuf des Verkaufs an das Publikum versehen werden. Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28. Oktober 1863 Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

475) Regulativ Behufs der Ein- und Ausführung einer Hundesteuer in Wollin

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 29. April 1829, betreffend die den Stadtgemeinden ertheilte Berechtigung, auf das Halten der Hunde eine besondere Steuer mittelst Gemeindebeschlusses einzuführen (Amtsblatt 27 vom Jahre 1829) wird die Hundesteuer in Wollin eingeführt und Behufs deren Erhebung Folgendes festgesetzt.

§ 1. Diejenigen Einwohner der Stadt Wollin und deren Vorstädte, welche Hunde halten, mögen die Hunde ihnen oder Anderen gehören, sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach erfolgter desfallsiger Bekanntmachung selbige entweder abzuschaffen oder im Magistrats-Bureau anzumelden und für jeden Hund eine jährliche Steuer von 1 Thlr. (Einem Thaler), und zwar pränumerando semesterweise zu 15 Sgr. vom 1. Januar jeden Jahres bis 1. Juli, und von da ab bis zum Jahresschluß zu zahlen. Die Steuer wird durch einen Boten gebührenfrei eingeholt und bei der Kämmerei-Kasse vereinnahmt. Wer die Anmeldung unterläßt, hat die defraudirte Steuer nachzuzahlen und wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 2. Von dieser Steuer, aber nicht von der Anmeldung sind befreit: 1) jeder Fleischer, so lange er das Gewerbe wirklich betreibt: mit einem Hunde, und falls er das Gewerbe mit 2 oder mehreren Gesellen oder mehreren Burschen betreibt: mit zwei Hunden; 2) jeder Hirte mit einem Hunde, für den Fall, daß er eine Rindvieh-Heerde von mindestens 20 Haupt, oder eine Schafheerde von mindestens 50 Haupt hat; 3) die Scheerenschleifer mit je einem Hunde, wenn sie denselben zum Ziehen, Behufs Ausübung des Gewerbes gebrauchen; 4) die Eigenthümer resp. Pächter von solchen isolirt gelegenen Besitzungen und solchen Höfen und Bauplätzen, die nach Beurtheilung des Magistrats einer besonderen Bewachung bedürfen, mit je einem Hunde; 5) der Scharfrichterei-Besitzer oder Pächter mit einem Hunde, wenn und soweit er solchen zum Betriebe seines Gewerbes gebraucht; 6) jeder Händler zum Ziehen einer Karre Behufs des Gewerbebetriebes mit einem Hunde, zum Ziehen eines Wagens: mit zwei Hunden. Sollten darüber, ob die Haltung von Hunden nach Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes steuerfrei zu geben, Differenzen entstehen, so entscheidet über solche ohne weiteren Rekurs die Polizei Verwaltung endgültig.

§. 3. Von dem Augenblick an, wo Jemand einen Hund hält, ist er zur Zahlung der Steuer verpflichtet. Junge Hunde, so lange sie an der Mutter saugen, bis zu einem Alter von 3 Monaten, kommen nicht in Betracht.

§. 4. Die der Bewachung wegen steuerfreien Hunde dürfen jedoch ohne Ausnahme nur bei Nacht auf dem Raume frei gelassen werden, dem sie zur Bewachung dienen, während sie bei Tage eingeschlossen sein müssen, und sind ebenso diejenigen Hunde, welche Behufs Gewerbebetriebes steuerfrei belassen werden, zu Zeiten, wo sie nicht beim Gewerbebetriebe gebraucht werden, anzuschließen oder einzusperren. Alles bei Verlust der Steuerfreiheit.

§. 5. Jeder, welcher in den Besitz, gleichviel eines steuerpflichtigen oder steuerfreien Hundes kommt, muß davon binnen drei Tagen im Magistrats-Bureau Anzeige machen, und ist von dem Augenblicke an, wo er in den Besitz eines steuerpflichtigen Hundes kommt, zur Zahlung der Steuer verpflichtet Wer die Anzeige unterläßt, hat die defraudirte Steuer nachzuzahlen und wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle dieser Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Wer einen Hund abschafft, muß ihn im Magistrats-Bureau abmelden. Die Unterlassung zieht die Forterhebung der Steuer bis zur erfolgten Abmeldung nach sich.

§. 6. Befinden sich Militairpersonen im Orte, welche Hunde halten, so wird die von ihnen für die Hunde zu entrichtende Steuer dem Militairvorgesetzten zur gesetzlichen Verfügung überwiesen.

§. 7. Jeder Hundebesitzer empfängt eine jährlich zu wechselnde Marke unentgeltlich, die der steuerfreien Hunde gegen Zahlung von 2 Sgr. Wer die Marke nicht acht Tage nach dem Jahresschlusse wechselt, muß dieselbe mit 2 Sgr. 6 Pf. bezahlen und wird dazu exekutivisch angehalten. Diese Marke muß an dem, nach der Amts-Blatt-Verordnung der Königl. Regierung vom 9. Februar 1856 von jedem Hunde zu tragenden Halsbande befestigt sein. Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden aufgegriffen. Wenn der Eigenthümer sich binnen vier Tagen nicht meldet, fällt der Hund dem Scharfrichter zu Der Eigenthümer muß für das Aufgreifen 5 Sgr., an Fütterungskosten 2 Sgr. pro Tag entrichten, wenn er den Hund wieder

Google

haben will, und verfällt, wenn eine Kontravention vorliegt, in die Kontraventionsstrafe des §. 5, andernfalls in eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr.

§. 8. Die Steuer kann im Wege der administrativen Exekution eingezogen werden.

§. 9. Die Festsetzung der nach den Vorschriften dieses Reglements zur Anwendung kommenden Strafen, beziehungsweise die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe, erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen in dem Artikel 136 u. f. des Gesetzes vom 3 Mai 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 209). In den Fällen, in welchen der Strafbescheid von der Verwaltungs-Behörde (dem Magistrate) erfolgt, steht dem Angeschuldigten frei, binnen zehn Tagen präklusivischer Frist entweder den Rekurs an die Königliche Regierung einzulegen, oder auf rechtliches Gehör anzutragen.

§. 10 Die Strafen fließen zur Armen-Kasse

Wollin, den 23. Juli 1863.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Hundesteuer Regulativ der Stadt Wollin wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß an Stelle des im § 9 desselben vorgeschriebenen Straf-Verfahrens, folgendes Verfahren tritt. Die nach §. 7 dieses Regulativs verwirkten Ordnungsstrafen werden von dem Magistrate festgesetzt. Beschwerden dagegen sind in dem § 76 der Städte Ordnung vom 30 Mai 1853, vorgeschriebenen Verfahren anzubringen. Bei Hundesteuer-Kontraventionen ist nach dem Ministerial-Reskript vom 27. Oktober 1860 (M.-Bl. für 1860 S. 224) ein administratives Straf-Verfahren nicht zulässig. Bei deren Verfolgung findet daher nach Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 lediglich das vorgeschriebene gerichtliche Verfahren statt.

Stettin, den 8. August 1863. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wollin, den 21. Oktober 1863. Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus von Lühmann in Lassan ist zum Pastor und Superintendentur-Verweser in Tempelburg ernannt and in seine beiden neuen Aemter eingeführt worden.

Der Diakonus und Rektor Scheer, bisher in Garz a. R., ist in gleicher Eigenschaft nach Lassan versetzt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Sellentin ist zum Pastor adj. in Schurow, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Seminar-Direktor Weymann in Neuzelle ist zum Pastor in Saal, Synode Barth, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Wellmann, bisher in Zarneckow, Synode Wolgast, ist zum Pastor in Brandshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Colberg ist die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Willert als ordentlicher Lehrer genehmigt worden.

Der Regierungs-Rath von Beckedorff ist von Stettin nach Stralsund und der Regierungs-Rath Gerhardy von Stralsund nach Stettin versetzt worden.

Dem Küster und Lehrer Winter zu Zitzmar, Synode Treptow a. R., ist Allerhöchsten Orts das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Königl. Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendant Fick zu Jacobshagen ist zur probeweisen Beschäftigung bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam einberufen und sind die von demselben bisher verwalteten Aemter, nämlich: die Verwaltung des Königl. Rentamts zu Jacobshagen, der Königl. Forstkasse des Jacobshagener Reviers und der Kasse des Fräuleinstifts zu Marienfließ interimistisch dem Regierungs Civil Supernumerarius Probst übertragen worden.

Der Rechnungsführer Felsch ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Heydebreck, Piepenburg und Zowen, im Kreise Regenwalde, bestellt.

Dem Oberförster Sprengel zu Grünhaus ist die Funktion eines Forst- und Jagpolizei-Anwalts für das Grünhauser Forstrevier kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 46.

Stettin, den 13 November 1863.

Berlin, 9. November.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweisbaren Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß ge-

Digitized by Google

liefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in steiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestande gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Aktien-Gesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Die Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen

Digitized by Google

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der kaiserlich österreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europas gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft kann aber nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesväterlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums von Bismarck den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5771.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staats-Straße in der Richtung auf Meteten, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

(No. 5772.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

(No. 5773.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863.

(No. 5774.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

(No. 5775.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1863.

(No. 5776.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

476) Nachdem die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 1. September c. nebst dem Gesellschafts-Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

477) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1852 (A.-Bl. S. 372), vom 21. November 1852 (A.-Bl. S. 411), vom 8. April 1853 (A.-Bl. S. 125) und vom 24. August 1857 (A.Bl. S. 329) bestimmen wir hierdurch, daß außer bei den dort genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften auch noch bei der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt eine Versicherung der dem Domainenfiskus rentenpflichtigen Grundstücke gegen Feuersgefahr gültig erfolgen darf.

Stettin, den 5. November 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

478) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Naulin, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

479) Unter dem Rindvieh in Boblin, Kreis Randow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 5. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

480) Unter dem Rindvieh in Gr. Rischow, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 5. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

481) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten fünfundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins Coupons Ser. II. No. 12 bis 16 vom 1. April 1864 ab, auf unserer Kasse, große Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1864 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 25. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche mit den Zins-Coupons Ser. II. No. 12 bis 16 zum 1. April 1864 gekündigt werden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 235. 558. 958. 1106. 1414. 1468. 1605. 1772. 2296. 2395. 2545. 2605. 2706. 2710 2731. 3151. 3265. 3347. 3680. 3910. 4357.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 23. 158. 862. 1068. 1102. 1168.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 4. 245. 764. 1432. 2080. 2290. 3452. 3769. 3787. 4494. 4679. 5381. 5799.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 85. 93 249. 326. 879. 893. 1313. 1382. 1424. 1435. 1755. 2360. 2693. 2775. 3011. 3148. 3309. 3322. 3511. 3710. 3903.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 4924. 4925.

Anmerkung. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis incl. 4925 sind verlooft resp. gekündigt.** Stettin, den 9. November 1863.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Dem Lehrer Nicolaus in Usedom ist das Kantoramt an der dortigen Stadtkirche übertragen worden.

Die bisherigen Forst-Aufseher Tismar zu Ostswine, in der Oberförsterei Friedrichsthal, Spohr zu Neuhaus, in der Oberförsterei Hohenbrück, Dallmann zu Schmollensee, in der Oberförsterei Pudagla, und Hähnel zu Eichhorst, in der Oberförsterei Jacobshagen, sind zu Königl. Förstern ernannt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Dorschel als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Nasemann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. Delbrück.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. u. A. 5412.

Digitized by Google

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Prouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Prouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Derk Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Digitized by Google

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Attie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren nnd Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurücknehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annoncen-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlich Fünf Procent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Procent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Procent, während die restirenden Fünf und dreißig Procent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Procent nur zehn Procent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Procent an alle Aktionäre, und Fünf Procent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel elf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Belage müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten, einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dijkstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aard Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleyster. — S. van der Held Ws. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel**, Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1860 ein und sechzig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1 drei Bogen, kein Rendoi, empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent.

Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Pleyster zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft".

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No 110, 2. Abtheilung,

Gelachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels-Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. de Jonge.

Die Directoren für Deutschland
J. Degraa & Co. in Cöln a./Rh.

Druck v. J. W. Boffen in Hilden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 47.

Stettin, den 20. November 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

482) Nachdem gegen die folgenden, in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften: 1) die New-Yorker Staats-Zeitung, 2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung, 3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinati, 4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis, auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4 November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

483) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

484) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin: Dienstag, den 17. November: „Drottning Lovisa“ — (Königin Louise),
Dienstag, den 24. November: „Skåne“ — (Schoonen).

Abgang von Stockholm: Dienstag, den 17 November: „Skåne“ — (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24 und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen. Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden: von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens, von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

485) Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, insbesondere den Transport desselben zu Wasser.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet, nach eingeholter Genehmigung der Ministerien des Krieges, für Handel ꝛc und des Innern, unter Aufhebung der dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4 August 1854 — Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 32 — hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Transports von Schießpulver zu Wasser durch das Außenhafengebiet und den Binnenhafen von Stettin für die Strecke von Piepenwerder bis zur Swante wie folgt.

§ 1. Wer ein mit Pulver beladenes Fahrzeug zu Wasser durch die hiesige Stadt bringen will, hat dies 24 Stunden vorher der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion anzuzeigen und von dieser Behörde die Bestimmung darüber einzuholen, wenn das Durchlegen des Fahrzeuges stattfinden soll, und welche Vorsichtsmaßregeln dabei zu beobachten sind.

Digitized by Google

§. 2. Die Königliche Polizei-Direktion ist befugt, die Genehmigung zu dem beabsichtigten Pulvertransporte auf dem Wasserwege, welche schriftlich ertheilt wird, zu versagen, wenn Umstände eintreten, welche aus dem Transport eine Gemeingefahr besorgen lassen. Die Beurtheilung der Gefährlichkeit des Transports bleibt lediglich polizeilicher Cognition vorbehalten.

§. 3. Um den Transport so gefahrlos wie möglich zu machen, darf derselbe nur dann zur Ausführung kommen, wenn jeder sonstige Geschäftsverkehr auf dem Wasser, wie auf den Brücken aufgehört hat, und wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß derselbe nicht vor Mitternacht begonnen werden darf und mindestens um 4 Uhr Morgens beendet sein muß. Zu der von der Königlichen Polizei-Direktion bei jedem einzelnen Transporte noch näher festzusetzenden Abfahrtszeit muß das betreffende Fahrzeug so in den Stand gesetzt sein, daß die Fahrt von dem zum Anlegen der Pulverfahrzeuge bestimmten Platze zwischen Piepenwerder und Sucrow's Speicher unverzüglich begonnen und ohne Aufenthalt beendet werden kann.

§ 4. Der Transport durch den Hafen darf unter keinen Umständen begonnen werden, wenn ein Gewitter im Anzuge ist.

§. 5. Von dem bevorstehenden Transport eines Pulverschiffes durch den Hafen werden die Führer der an der Fahrbahn liegenden Schiffe durch das Hafenamt mindestens drei Stunden vorher in Kenntniß gesetzt, und sind sodann verpflichtet, bei der Annäherung des dem Transport vorauffahrenden Bootes (§ 7) alles Feuer auf ihren Schiffen auszulöschen. Mit der Heizung der auf der Fahrbahn liegenden Dampfschiffe darf erst dann begonnen werden, wenn das Pulverschiff vorüber ist.

§. 6. Zum Freihalten der Fahrbahn werden sowohl am Anfangs-, als auch am Endpunkte der von dem Pulverschiff zurückzulegenden Strecke Hafenpolizei-Beamte in einem Boot stationirt, welche die etwa ankommenden Schiffer auffordern, mit ihren Fahrzeugen so lange anzulegen, bis der Pulvertransport beendet ist. Diese Hafen-Beamte führen eine Laterne mit sich, welche auf ihrer vorderen Scheibe ein schwarzes P. zeigt, um auf diese Weise den Zweck ihrer Anwesenheit darzuthun.

§. 7. Die inne zu haltende Fahrbahn wird dem Pulverschiff durch ein von einem Oberhafendiener und zwei Hafendienern zu führendes, auf ca. 200 Schritt resp. fünf Oder-Kahnlänzen vorausfahrendes Boot bezeichnet, welches an seinem hintern Theile mit einer, in einer Laterne befindlichen Sicherheitslampe versehen sein muß. Die Laterne muß auf den beiden Seitenscheiben ein schwarzes P. zeigen und außerdem so eingerichtet sein, daß sie ihren Schein nicht in das Boot wirft. Die Besatzung des Bootes hat alle etwa vorkommenden und vorhergesehenen Hindernisse entweder zu beseitigen, oder wo dies nicht möglich sein sollte, dem Transportführer zur Ergreifung der Sicherheitsmaßregeln event. Sistirung des Transportes sofort Nachricht zu geben. Den Anordnungen dieser Hafen-Beamten ist von allen Betheiligten pünktlich Folge zu leisten.

§. 8. Die zu passirenden Brücken müssen vor der Durchfahrt des Pulverschiffes von den auf denselben etwa befindlichen Personen und den dem Pulvertransporte etwa hinderlichen Gegenständen geräumt und demnächst polizeilich gesperrt werden.

§. 9. Soll das durch den Hafen geführte Pulver in das Magazin im Fort Leopold niedergelegt werden, so hat der Eigenthümer des Pulvers oder der dasselbe befördernde Schiffer sich so zeitig über die Entlöschung mit dem Königl. Artillerie-Depot in Verbindung zu setzen, daß von demselben die nöthigen Anordnungen zur Aufnahme des Pulvers in das betreffende Pulver-Magazin getroffen werden können, um, — sobald das Pulverschiff bei der Ziegelablage angelangt ist, die Entlöschung desselben, unter den, in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. August 1854 — Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 32 — vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, unverzüglich zu beginnen und ohne Unterbrechung zu beenden, falls nicht bei größeren Quantitäten resp. an kurzen Tagen eine längere Zeit, als die von einem Tage, zur Entlöschung des Pulverschiffes erforderlich ist. In diesem Falle hat das Schiff nach der Swante zu legen und dort bis zu der zur Fortsetzung der unterbrochenen Entlöschung bestimmten Zeit zu verbleiben. Eine Umladung des Pulvers auf ein anderes Schiff darf nur in der Swante vorgenommen werden.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung werden nach §. 345 No. 4 des Strafgesetz-Buchs mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und der Konfiskation des Pulvers geahndet. In den Fällen, wo der §. 345 l. c. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen ein. Diese Strafe trifft auch diejenigen, welche den Anordnungen der in den §§. 6 und 7 dieser Verordnung genannten Hafenbeamten nicht unbedingt Folge leisten.

Stettin, den 14. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

486) Unter den Schafen in Batzlaff, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

487) Unter den Schafen in Zamow und in Behikow, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 10. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

488) Unter dem Rindvieh in Isinger, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 10 November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

489) Unter den Schafen in Cunow, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10. November 1863. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

490) Unter den Schafen in Gr. Sabow, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 10. November 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

491) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf der Domaine Paß, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

492) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Zarnikow, in Kl.-Lienchen und in Schwanenbeck, sowie die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen in Vall, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. November 1863. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

493) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Radewitz, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. November 1863. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

494) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Klein-Schoenfeldt, in Brusenfelde und in Borrin, sowie die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Wilhelmsfelde, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre der genannten Ortschaften hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. November 1863 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

495) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Beyersdorff, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6 November 1863 Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

496) Nachdem die Lebens Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam zum Geschäftsbetriebe konzessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 21. August c. nebst dem Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

497) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden *muß*. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositat-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt. Stettin, den 16. November 1863. Königl. Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

In Pommerensdorf, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Labes fest angestellt.

In Greifenberg, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Engel fest angestellt.

Der Administrator Ernst Guse ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Loppnow, im Kreise Greifenberg, bestellt.

Der bisherige landschaftliche Hülfs-Deputirte, Rittergutsbesitzer Kieckebusch auf Gellin, ist in Stelle des Rittergutsbesitzers Holtz auf Damitzow zum Landschafts-Deputirten des Randow'schen Kreises gewählt worden.

Der Kasernen-Inspektor ad int. Falk hierselbst ist als Kasernen-Inspektor bestätigt.

Digitized by Google

Der Geheime und Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Schmidt, Ehrenmitglied der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, ist am 6. Oktober c. verstorben.

Dem Hauptamts Assistenten Ehrlich zu Stettin ist aus Anlaß seines Dienst-Jubiläums der Titel eines Ober-Steuer-Kontroleurs verliehen worden.

Neu angestellt sind: der ehemalige Unteroffizier, nachherige Kanal-Aufseher Radcke in Ueckermünde als Thor-Kontroleur in Anclam, in Stelle des pensionirten Settekorn; der Feldwebel Schwinzer, der frühere Sergeant Pöppel und der invalide Gefreite Jacobs als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirk Anclam; der Sergeant Gleu, der invalide Sergeant Stolzenberg und der invalide Unteroffizier Bockmann als Grenz Aufseher im Haupt-Amts Bezirke Demmin.

Befördert sind: der Hauptamts-Assistent Fleischmann in Stettin zum Haupt-Steueramts-Kontroleur in Stargard, in Stelle des zum Haupt Zoll-Amts Rendanten in Rügenwalde beförderten Stechert; der Hauptamts Assistent Cuno in Stettin zum Ober Grenz-Kontroleur in Gramentin, Hauptamts-Bezirk Demmin; der Haupt-Amts-Assistent Mellenthin in Stettin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Spantekow, Hauptamts Bezirk Anclam; der Neben Zoll Amts Assistent Teschendorff zu Greifswald, die kommissarischen berittenen Grenz Aufseher und Abtheilungsführer Heine in Rayenberg und Meyer in Jarmen, sowie der Steuer-Aufseher Securius in Stettin zu Haupt Steuer-Amts Assistenten in Stettin, und der Steuer-Aufseher Haring in Stettin zum kommissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Jarmen, Hauptamts Bezirk Demmin.

Versetzt sind: der Haupt-Zoll-Amts Rendant Frick in gleicher Eigenschaft von Rügenwalde nach Anclam, in Stelle des nach Wolgast versetzten Richter; der Ober-Grenz-Kontroleur Ray im Hauptamts-Bezirk Anclam in gleicher Eigenschaft von Spantekow nach Ferdinandshof, in Stelle des nach Barth, Hauptamts Bezirk Stralsund, versetzten Herzke; der Ober-Steuer Kontroleur, Steuer-Inspektor von Gruben zu Jacobshagen, Hauptamts Bezirk Stargard, als Ober-Grenz Kontroleur und Steuer-Inspektor nach Cammin, Hauptamts-Bezirk Swinemünde, in Stelle des pensionirten Güßlaff; die Ober-Grenz-Kontroleure Kühnbaum in Gramentin und Straube in Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Lauenburg versetzten Beithusen und des als Ober-Steuer-Kontroleur nach Trebbin, Regierungs-Bezirk Potsdam, versetzten Muths; der Ober-Grenz-Kontroleur Kypke-Burchardi zu Barth als Ober Steuer-Kontroleur nach Jacobshagen, Hauptamts Bezirk Stargard; der Ober Steuer-Kontroleur Nürnberg in Suhl, Hauptamts Bezirk Erfurt in Sachsen, in gleicher Eigenschaft nach Gollnow, in Stelle des pensionirten von Nassau; der Ober-Grenz-Kontroleur Nietert in Liebau in Schlesien als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin, in Stelle des nach Calau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., versetzten Eyber; der Haupt-Amts-Assistent, Ober-Steuer-Kontroleur Gallus in gleicher Eigenschaft von Swinemünde nach Anclam und der Hauptamts-Assistent Schwant in gleicher Eigenschaft von Anclam nach Swinemünde; der Grenz Aufseher Reetz im Hauptamts Bezirke Anclam als Steuer-Aufseher in Anclam, in Stelle des zum Neben Zoll Amts Assistenten in Greifswald beförderten Rubow; der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Schondorff in Zingst, Hauptamts-Bezirk Stralsund, als berittener Grenz-Aufseher nach Ostswine, Hauptamts Bezirk Swinemünde, in Stelle des als berittener Steuer-Aufseher nach Lübbenau, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., versetzten Dohmann; der Grenz-Aufseher Grade im Hauptamts-Bezirk Anclam als Steuer-Aufseher der Rübenzucker Kontrole nach Garden, Hauptamts-Bezirk Stargard; der Grenz-Aufseher Woldersky im Hauptamts Bezirk Tribsees als Steuer-Aufseher nach Stettin, in Stelle des zum Abtheilungsführer in Richtenberg beförderten Schwartz.

Angestellt sind: der Post-Expedienten Anwärter Gustav Carl Gotthilf Müller als Post-Expedient bei der Post Expedition in Naugard; der Partikulier Gustav Adolph v. Zeugen als Post-Expediteur in Regenwalde.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Gollmer in Regenwalde.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1863.

Angestellt: der invalide Unteroffizier Adolph Hahn zu Pyritz als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts Kommissionen zu Gollnow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Dalenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

Digitized by Google

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. i und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in der dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen. b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode der Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auslehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Rochussen,
"	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,
"	Eduard Joseph Mercier,
"	Johannes Bosscha,
"	August Joseph Dumon,
"	Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
"	Friedrich van der Oudermeulen,
"	Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
"	Heinrich van Beek Vollenhoven,
"	Franciscus Johannes Baron van Wylerslooth von Weerdesteyn,
"	Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
"	Mr. Michel Henri Godefroi,
"	Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,
"	Hadelin Graaf de Lidekerke Beaufort,
"	Maurice Joseph Graaf de Robiano,
"	Alexander Graaf van der Burch,
"	Wilhelm Brolik,
"	Robert Daniel Wolterbeek,
"	Herman Rahusen,
"	Jan van Eghen,
"	Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
"	Johannes Emanuel Bonnike,
"	Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
"	Mr. Henr. Alexander Hartogh,
"	Mr. Isaac Jacobus Rochhussen,
"	Mr. Franz de Wildt,
"	Johan van Heukelom,
"	Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
"	Herman van der Wal Bake,
"	Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
"	Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
"	Mr. Herman Ameshoff,
"	Wilh. Jacob Elias Smissaert,
"	Jean Charles 's Jacob,
"	Christian Peter van Eghen,
"	Daniel Willink van Collen,
"	Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
"	E. C. Scharff,
"	Johannes Borski,
"	Claude David Crommelin,
"	Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
"	Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Altemade,
	zusammen in tausend Antheile.

den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
"	Mr. Anthony Luden Junior,
"	Mr. Reinhard Crommelin,
"	Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
"	Jacob de Vos Jacobszoon,
"	Franz Cornelis van Beckerath Glusenkamp,
"	Charles Ectors,
"	Heinrich Willink,
"	Johannes Gerken,
die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kaltendyke,
den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
"	Wilhelm Elisa Rhubende,
die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,
den Herrn	Nicolas Jan Pook van Baggen,
"	Anna Wilhelm von Eghen,
"	Charles Roosmale Nepveu,
"	Wilh. Meerwein,
"	Quiryn Blaauw,
"	Henr. Jacob Elzer,
die Herren	Trumper en Maertens,
"	J. Bellage Tiberghien & Comp.,
"	H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
"	David Koning,
"	Salomon Reudorp,
"	Joh. Wilh. Kaiser,
"	Benjamin Nachenius,
"	Johannes Nachenius Benjaminszoon,
"	Christ. Abel Waitz,
"	Peter Rahusen,
"	David Rahusen,
"	Alexander Mendel,
die Herren	Gebrüder Boissevain,
Fräulein	Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn	Stephanus Couwenberg,
die Frau	Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn	Ernst Rudolf Becker,
"	Johannes Borrius Adolphzoon,
"	Johann Salomon Bos,
"	Patrice Meyerman,
"	Felix Joh. Isabelle van Camp,
"	André Langrand Dumonceau,
"	Johann Bos,
"	Pierre Louis Dubourcq

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheins werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 8 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; bei Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimme.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gemacht werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und im Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directeurs beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1). Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Digitized by Google

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " 10 " 19 " " 3 "
" " 20 " 39 " " 4 "
" " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammluug zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theinahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Betrage von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebungskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Encaissirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Encaissirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Digitized by Google

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu ziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von dem, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugewendet, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gewährt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und ihnen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit entheben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheil der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

Digitized by Google

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedi gung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abg schlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuld gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Cor missar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmun dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftlic Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes z Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrec einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben di schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; i letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstelle entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigte Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, dere Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage d eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie b rechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemac werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem be sondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglic Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rück seite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Ab standes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nu dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vor liegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Ge sellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contrac abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlic derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Lebe die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung de Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigte über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werde möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Haut & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 48.

Stettin, den 27. November 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5777.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 1. November 1863.

(No. 5778.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Gradiz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Ausgegeben zu Berlin den 3. November 1863.

(No. 5779.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

(No. 5780.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Cöln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

498) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt

durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, so wie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 24. August 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

499) Nachdem die Liverpool und London Feuer- und Lebens Versicherungs Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 19. September c. und das Gesellschafts-Statut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

500) Unter den Schafen in Gornow, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

501) Unter den Schafen auf dem Gute Woidenburg, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

502) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Mühlenbesitzers Strebelow in Bruchmühl, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

503) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Damerow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

504) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neuendorff bei Massow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

505) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Büche, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Lenke auf Heinrichsdorf ist der Rittergutsbesitzer Zierold auf Klein-Zarnow zum landschaftlichen Hülfsdeputirten des Kreises Greifenhagen gewählt worden.

Der bisherige Privat-Sekretair Weiland in Cammin ist zum Bürgermeister der Stadt Alt-Damm erwählt und als solcher bestätigt und eingeführt worden.

Dem Bürgermeister Weiland zu Alt-Damm sind vom 1. Dezember c ab, die Funktionen eines Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst, kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Der bisherige Marienstifts-Förster Funcke zu Marienwalde ist mit Pension aus dieser Dienststelle ausgeschieden, wogegen der bisherige Marienstifts-Förster Gloede zu Marsdorf nach Marienwalde versetzt, und in dessen Stelle der forstversorgungsberechtigte Jäger, bisherige Privatförster zu Ornshagen, Heinrich August Ludwig Rudolph Levin als Marienstifts-Förster angestellt worden. Die Verwaltung der Marienstifts-Forstkasse der Reviere Marienwalde und Marsdorf ist dem Königl. Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Goetzke zu Gollnow übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres nebst dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Digitized by Google

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsundreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unter erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder, nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Belege und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft verlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vermerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^2/_3$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Belege beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenuen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich derjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-VersicherungsGesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zweck, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zusteben und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzutheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet."

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt ich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist **unbeschränkt.**

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£	281,656.	9.	11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£	200,496.	5.	9. = ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„	46,338.	11.	6.	= „ „	308,924.					
„ Stempel . . .	„	1,666.	5.	6.	= „ „	11,108.					
„ Löschmannschaft .	„	3,502.	12.	7.	= „ „	23,351.					
„ Prov. an Agenten	„	35,802.	5.	6.	= „ „	238,682.					
„ Agenturspesen . .	„	9,900.	14.	11.	= „ „	66,005.					
„ Rechtsunkosten . .	„	2,721.	11.	5.	= „ „	18,143.					
„ Dividenden f. 1861	„	56,211.	14.	—.	= „ „	374,744.	Per Netto-Prämien-Einnahme. . . .	„	436,065.	9.	11. = „ „ 2,907,103.
„ Vortrag des Gewinn-Saldo .	„	226,443.	6.	4.	= „ „	1,509,622.	„ Zinsen	„	27,681.	16.	—. = „ „ 184,545.
	£	664,243.	11.	8.	= „ „	4,428,289.		£	664,243.	11.	8. = ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£	7,460.	6.	1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£	762,262.	15.	9. = ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„	4,433.	19.	—.	= „ „	29,559.					
„ bezahlte Policenforderungen . .	„	68,181.	15.	5.	= „ „	454,545.	Per Prämien . . .	„	138,703.	3.	4. = „ „ 924,688.
„ Bureaukosten . .	„	13,713.	3.	9.	= „ „	91,421.	„ Zinsen	„	38,600.	—.	—. = „ „ 257,333.
„ Aerztl. Honorar .	„	1,236.	7.	6.	= „ „	8,242.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„	2,512.	5.	2. = „ „ 16,746.
„ Stempel . . .	„	177.	13.	4.	= „ „	1,184.					
„ Provision . . .	„	5,118.	2.	10.	= „ „	34,121.					
„ Rechtsunkosten .	„	216.	9.	8.	= „ „	1,443.					
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„	841,540.	7.	1.	= „ „	5,610,269.					
	£	942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.		£	942,078.	4.	3. = ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 49.

Stettin, den 4. Dezember 1863.

Patente.

Dem Moritz M. Friedlander in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

506) Nachdem gegen folgende Zeitschriften: 1) den in London erscheinenden „Hermann", 2) die in Coburg erscheinende „Aera", 3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

507) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß am Sonnabend, den 5 Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund, am Sonntage, den 6 Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt stattfindet.

Berlin, den 26. November 1863. General-Post Amt. Philipsborn.

508) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rokicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kulno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

509) Die Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers im Laufe des Jahres führen verschiedene Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung desselben mit sich. Wir fordern deshalb im höhern Auftrage diejenigen, welche dasselbe freiwillig zu halten beabsichtigen, hierdurch auf, die Anmeldung oder Erneuerung eines Abonnements frühzeitig vor dem Beginn des neuen Jahres zu bewirken, widrigenfalls bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur in soweit erfolgen kann als die wenigen Reserve Exemplare dazu ausreichen.

Stettin, den 20. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

510) Der in der Fabrik von L. Haurwitz & Comp. hierselbst angefertigte Holz-Dachcement ist Behufs Feststellung seiner Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Feststellung bringen wir auf Ansuchen des Fabrikanten zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Cement gedeckten Bedachungen den Ziegeldächern in Bezug auf Feuersicherheit gleich zu stellen sind. Die den Dachcement enthaltenden Fässer sind mit dem eingebrannten Fabrikzeichen L. Haurwitz & Co. versehen.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

511) Unter dem Rindvieh auf den Gütern Stutthoff und Kienwerder, Kreis Randow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 27. November 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

512) Unter den Schafen in Gr. Leistikow, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

513) Unter den Schafen in Wusterwitz, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 26. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

514) Unter dem Rindvieh in Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.
Stettin, den 27. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

515) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Neuenkirchen, Kreis Randow, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 26. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

516) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Rosenfelde, Kreis Greiffenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 26. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

517) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Spantekow, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.
Stettin, den 26. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

518) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von „Pappe und Papier in Packen" **vom 4. Dezember d. J. ab** der Frachtsatz der ermäßigten Klasse A. des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalklasse) in Anwendung kommt.
Bromberg, den 27. November 1863. Königl Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Rektor und Hülfsprediger Brenske, bisher in Wangerin, ist zum Pastor in Saulin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Goercke in Zanow ist zum Pastor in Wusterwitz, Synode Dramburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Tolow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Wobig fest angestellt.

In Jarmen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Zanzig fest angestellt.

Dem Bürgermeister Ludwig in Greiffenhagen sind vom 1. Dezember c. ab die Funktionen eines Polizei-Anwalts für den städtischen Polizei-Bezirk kommissarisch und widerruflich übertragen worden, wogegen dieselben für den ländlichen Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts bis auf Weiteres noch dem Beigeordneten Flogerzy belassen sind.

Der Guts-Administrator Moritz Velthusen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Gutes Brallentin, im Kreise Pyritz, bestellt.

Der Gutsadministrator Laurin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Ferchland, im Kreise Pyritz, bestellt.

Der Kaufmann J. C. Mangelsdorff zu Stargard ist als Unter-Agent des Kaufmanns Plazmann in Berlin, welcher als General-Agent des zum Auswanderer-Transportgeschäft konzessionirten Schiffsmaklers August Bolten in Hamburg fungirt, für den Saatziger Kreis bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 11. Dezember 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5781.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

(No. 5782.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863.

(No. 5783.) Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863.

(No. 5784.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

(No. 5785.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken im Regierungsbezirk Trier.

(No. 5786.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Aktien-Verein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. November 1863.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

519) Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinskoupons Ser. VII. No. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselst, Oranienstraße No 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Koupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons zur Erlangung neuer Koupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Koupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern. Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Koupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni künftigen Jahres portofrei, wenn auf

Digitized by Google

dem Kouverte bemerkt ist: „Talons zu ..... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Koupons.“ Mit dem 1. Juni künftigen Jahres hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Koupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark.
gez. Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung. Kassenverwaltung.

520) Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. November d. J., daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Den Termin zur Einstellung derselben setze Ich auf den 1. November jeden Jahres fest und normire die Zahl vorläufig auf vier per Bataillon. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eignes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeldlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ult. Oktober, neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke ꝛc. zu entrichten. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 7. November 1863.

gez. Wilhelm.
gez. von Roon. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

521) Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den fünften Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche kraft der Alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht worden sind.“

Berlin, den 18. November 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Vorstehendes Publikandum wird unter Hinweisung auf das Statut in der Beilage zu No. 27 des vorjährigen diesseitigen Amts-Blattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

522) Die Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer betreffend

Die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden, unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum 20. Dezember c. an uns zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp. Anstellung unberücksichtigt bleiben. Die Anzeigen müssen auch a. das Datum des Prüfungszeugnisses, b. die Konfession, c. die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und d. die Familien- und Vermögensverhältnisse nachweisen.

Stettin, den 4. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

523) Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird im Anschluß an die Polizei-Verordnung für die Benutzung des Uecker-Kanals vom 9. November 1854 (Amtsblatt pro 1854, S. 370) und in Ergänzung derselben hiermit verordnet, was folgt: Jeder den Kanal passirende Schiffer, Kahnführer ꝛc. ist verpflichtet, auf besonders ergehende Aufforderung des Kanalwärters mit dem Fahrzeuge in der Fahrt anzuhalten oder an einem Ufer des Kanals anzulegen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., der im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 2. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

524) Es ist der Fall vorgekommen, daß eine durch Kunst und Alterthum merkwürdige Glocke ohne Berücksichtigung ihres historischen Werths in neuer Form umgegossen worden ist. Wir nehmen daraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Glocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung gesichert werden muß. Es ist namentlich wünschenswerth, daß die auf alten Glocken befindlichen Inschriften bei deren Umguß mit erneuert, oder daß doch wenigstens Abschriften solcher Inschriften als historische Dokumente aufbewahrt werden. Indem wir dies den Patronaten und Kirchenvorständen der Kirchen Privat-Patronats zur Nachachtung bekannt machen, weisen wir zugleich die Kirchenvorstände der Kirchen Königl. Patronats hiermit an, uns vor dem Umguß alter Glocken von den auf denselben etwa befindlichen Inschriften ꝛc. stets genaue Mittheilung zu machen.

Stettin, den 27. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

525) Der Privatlehrerin Antonie Himmell ist von uns die Erlaubniß zur Anlegung einer Privat-Elementarschule in Grünhof ertheilt worden. Stettin, den 1. Dezember 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

526) Unter dem Rindvieh auf dem Gehöft des Halbbauern Möhrke zu Ausbau Gollin an der Straße, zwischen Gollin und Panfin, Kreis Saatzig, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieses Gehöft gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 30. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

527) Unter dem Rindvieh in Podejuch, Kreis Randow, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 1. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

528) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Jatznick, Kreis Ueckermünde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

529) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Groß-Zapplin, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. November 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

530) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kagenow, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

531) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. No 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1864 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert

Digitized by Google

wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borken Kreises, No. 44 zu 100 Thlr.; Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe; Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe; Wunneschinke b., Lauenburger Kreises, No. 3 zu 200 Thlr., No. 9 zu 100 Thlr., No. 12 zu 100 Thlr., No. 18 zu 100 Thlr.; Zinzow, Anklamer Kreises, No. 19 zu 25 Thlr.; Zoldekow b, Greifenberger Kreises, No. 11 zu 200 Thlr., No. 19 zu 300 Thlr.

532) Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 31. Oktober 1863. Königl. Telegraphen-Direktion.

533) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November pr. theilen wir in der Anlage, 1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1863 in 29 Normal Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, 2) mit Bezugnahme auf §. 19 folg. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1840—63 in denselben Normal-Marktorten, zur Kenntnißnahme, resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis, resp. pro 1850—63 und 1854—63 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1863. Königl. General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1863, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1840/63

	Martini-Durchschnittspreis pro 1863.										24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1840 bis incl. 1863, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.										
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.
Im 1. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:																													
in der Stadt Lauenburg . . .	2	12	—	1	10	—	1	2	6	—	26	—	1	15	—	2	22	8	1	18	4	1	7	9	—	26	9	1	25	1
Im 2. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:																													
in der Stadt Stolp	2	5	7	1	13	6	1	5	—	—	25	8	1	20	1	2	17	3	1	20	2	1	7	9	—	26	5	1	25	10
. . . Schlawe	2	11	6	1	13	5	1	5	6	—	27	3	1	17	8	2	18	—	1	21	8	1	8	6	—	27	4	—	—	—
. . . Rügenwalde . . .	2	7	6	1	12	6	1	7	6	—	22	6	1	15	—	—	—	—	1	23	4	1	7	3	—	24	4	—	—	—
Im 3. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:																													
in der Stadt Stolp	2	5	7	1	13	6	1	5	—	—	25	8	1	20	1	2	17	3	1	20	2	1	7	9	—	26	5	1	25	10
Im 4. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:																													
i. Kr. Neustettin i. d. St. Neustettin	2	12	6	1	13	6	1	5	6	—	25	6	1	27	6	2	21	6	1	21	2	1	9	5	—	27	9	1	26	9
i. . Dramburg i. d. . Alt-Stettin	2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
Im 5. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:																													
in der Stadt Cöslin	2	5	3	1	15	8	1	4	6	—	26	—	1	17	6	2	19	1	1	25	10	1	10	5	—	28	10	—	—	—
. . . Colberg	2	6	3	1	17	6	1	5	8	—	27	6	1	22	6	2	20	9	1	24	6	1	11	—	—	29	5	2	3	9
. . . Bublitz	2	20	—	1	17	—	1	10	—	1	—	—	1	25	—	2	22	8	1	22	1	1	11	7	—	25	11	2	1	—
. . . Belgard	2	22	6	1	15	2	1	8	9	—	27	6	1	22	—	2	19	10	1	23	8	1	10	9	—	27	11	—	—	—
Im 6. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:																													
in der Stadt Dramburg . . .	2	4	3	1	14	1	1	6	5	—	26	8	1	18	5	2	17	11	1	21	3	1	9	6	—	28	6	1	25	9
. . . Schivelbein . . .	2	17	6	1	14	5	1	6	11	—	24	6	1	18	9	2	19	2	1	20	8	1	9	2	—	25	7	—	—	—
. . . Labes	2	—	6	1	13	—	1	5	—	—	25	4	1	17	6	—	—	—	1	20	—	1	6	5	—	27	9	—	—	—
. . . Regenwalde . . .	—	—	—	1	12	5	1	3	5	—	23	9	—	—	—	—	—	—	1	20	9	1	8	11	—	—	—	—	—	—
Im 7. Preisbez., d. Kr Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:																													
in der Stadt Anclam . . .	2	1	6	1	12	—	1	6	—	—	27	—	1	17	—	2	19	2	1	24	4	1	11	5	—	29	5	2	1	2
. . . Swinemünde . .	2	7	8	1	17	7	1	8	4	—	28	2	1	20	8	2	18	11	1	26	2	1	11	9	1	—	7	2	3	6
. . . Wollin	2	6	10	1	15	10	1	9	11	—	24	3	1	22	6	2	21	5	1	25	2	1	11	6	—	27	7	—	—	—
. . . Cammin	2	6	10	1	14	7	1	5	6	—	23	6	1	19	6	2	19	7	1	23	4	1	9	1	—	26	2	—	—	—
. . . Treptow a. R. . .	2	1	—	1	12	9	1	3	9	—	25	3	1	18	—	2	20	7	1	23	7	1	10	—	—	27	10	—	—	—
. . . Greifenberg . . .	2	3	9	1	12	11	1	4	4	—	22	9	1	15	—	—	—	—	1	21	9	1	10	7	—	26	5	—	—	—
Im 8. Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:																													
in der Stadt Stettin	2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
. . . Ueckermünde . . .	2	7	6	1	16	9	1	6	3	—	27	9	1	27	9	2	21	4	1	25	6	1	11	10	—	29	—	2	3	9
. . . Pasewalk . . .	2	2	9	1	12	6	1	3	9	—	25	—	1	16	8	2	16	1	1	23	5	1	8	7	—	29	1	1	28	6
Im 9. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:																													
in der Stadt Anclam	2	1	6	1	12	—	1	6	—	—	27	—	1	17	—	2	19	2	1	24	4	1	11	5	—	29	5	2	1	2
. . . Demmin	1	27	6	1	12	3	1	4	9	—	28	6	1	17	—	2	16	8	1	22	8	1	10	7	—	28	4	—	—	—
. . . Ueckermünde . . .	2	7	6	1	16	9	1	6	3	—	27	9	1	27	9	2	21	4	1	25	6	1	11	10	—	29	—	2	3	9
Im 10. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:																													
in der Stadt Stettin . . .	2	5	5	1	16	7	1	7	9	—	28	7	1	17	4	2	17	10	1	25	9	1	11	5	—	29	4	1	28	2
. . . Greifenhagen . .	2	11	10	1	13	9	1	7	3	—	26	3	1	17	6	2	17	9	1	23	7	1	12	9	—	28	5	1	28	—
. . . Pyritz	2	—	3	1	12	—	1	5	6	—	27	6	1	14	1	2	12	—	1	20	11	1	10	10	—	27	—	1	24	1
. . . Stargard	2	5	—	1	15	6	1	2	9	—	26	9	1	15	11	2	16	4	1	22	3	1	5	4	—	27	3	1	25	—
Im 11. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:																													
in der Stadt Stargard . . .	2	5	—	1	15	6	1	2	9	—	26	9	1	15	11	2	16	4	1	22	3	1	5	4	—	27	3	1	25	—
. . . Gollnow . . .	—	—	—	1	14	11	1	7	1	—	25	3	—	—	—	—	—	—	1	24	3	1	8	11	—	27	2	—	—	—
Im 12. Preisbez., d. Kr Franzburg, Greifswald und Grimmen:																													
in der Stadt Stralsund . .	2	1	5	1	13	11	1	6	5	—	25	3	1	19	6	2	17	1	1	22	4	1	8	4	—	26	3	1	29	8
. . . Greifswald . . .	1	27	2	1	12	10	1	5	—	—	24	—	1	21	3	2	17	10	1	24	3	1	9	5	—	28	4	1	28	3
Im 13. Preisbez., dem Kreise Rügen:																													
in der Stadt Stralsund . . .	2	1	5	1	13	11	1	6	5	—	25	3	1	19	6	2	17	1	1	22	4	1	8	4	—	26	3	1	29	8

Digitized by Google

Laufende No.	Namen der Markt-Orte.
	A. Im Stettiner Regierungs-Bezirk:
1	im Anclamer Kreise
	Stadt Anclam
2	im Cammiuer Kreise
	Stadt Cammin
3	im Demminer Kreise
	Stadt Demmin
4	im Greifenberger Kreise
	Stadt Treptow a. R.
5	im Greifenhagener Kreise
	Stadt Stettin
6	im Naugarder Kreise
	Stadt Gollnow
7	im Pyritzer Kreise
	Stadt Stettin
8	im Randower Kreise
	Stadt Stettin
9	im Regenwalder Kreise
	Stadt Stargard
10	im Saatziger Kreise
	Stadt Stargard
11	im Ueckermünder Kreise
	Stadt Ueckermünde
12	im Usedom-Wolliner Kreise
	Insel Usedom, Stadt Swinemünde
	Insel Wollin, Stadt Wollin
	B. Im Cösliner Regierungs-Bezirk:
1	im Belgarder Kreise
	Stadt Cöslin
2	im Lauenburg-Bütower Kreise
	Stadt Stolp
3	im Dramburger Kreise
	Stadt Dramburg, nördl. Theil
	Stadt Märkisch-Friedland, südl. Th.
4	im Fürstenthumer Kreise
	Cöslin, östlicher Theil
	Colberg, westlicher Theil
5	im Neustettiner Kreise
	Stadt Neustettin
6	im Rummelsburger Kreise
	Stadt Stolp
7	im Schivelbeiner Kreise
	Stadt Schivelbein
8	im Schlawer Kreise
	Stadt Schlawe
9	im Stolper Kreise
	Stadt Stolp

Digitized by Google

Martini-Durchschnittspreise bis 1863 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1850 bis 1863 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.													Zehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1854 bis 1863 incl.											
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.				Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf		Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf
2	26	9,8	2	—	5,7	1	17	0,3	1	3	0,9		3	2	11,9	2	3	2,4	1	19	7,2	1	5	5,4
2	25	11,9	1	28	6,9	1	13	1,1	–	28	3,2		3	2	6,3	2	1	1,3	1	15	1,6	—	29	3,2
2	23	2,5	1	27	10,3	1	15	8,8	1	—	9,7		2	29	10	2	1	1,7	1	18	2,5	1	2	10,8
2	27	11,4	1	28	2,9	1	14	6,3	1	—	2,3		3	3	6	2	—	2,2	1	16	10	1	1	1,7
2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,5	1	2	2,7		2	29	2,7	2	4	5,7	1	18	4,2	1	3	8,8
—	—	—	1	29	8,4	1	14	0,5	1	—	2,9		—	—	—	2	2	4	1	16	1,5	1	1	3,5
2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,5	1	2	2,7		2	29	2,7	2	4	5,7	1	18	4,2	1	3	8,8
2	23	3,7	2	1	7,2	1	16	0,5	1	2	2,7		2	29	2,7	2	4	5,7	1	18	4 2	1	3	8,8
2	22	10,5	1	27	5,6	1	9	5	—	29	7,1		2	28	11,1	2	—	6,3	1	11	5,4	1	—	11,1
2	22	10,5	1	27	5,6	1	9	5	—	29	7,1		2	28	11,1	2	—	6,3	1	11	5,4	1	—	11,1
2	27	1,2	2	—	10,6	1	16	0,8	1	1	0,9		3	3	5,7	2	3	5,4	1	18	6,8	1	3	3,9
2	25	—	2	2	11,1	1	16	11,7	1	4	4,6		3	2	6,6	2	5	9,1	1	19	4,3	1	5	11,7
2	28	6,6	2	—	2,7	1	16	2,9	—	29	5		3	5	6,1	2	2	9,7	1	17	11,5	1	—	5,1
2	25	6,7	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	7,6		3	1	11,2	2	2	5,4	1	16	0,6	1	2	8,5
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,8	—	29	2,9		2	28	10,1	1	26	9,3	1	14	7	1	—	3,4
2	26	8,2	1	26	7,2	1	15	9,6	1	1	7,1		3	4	4,3	2	—	0,1	1	17	11,3	1	3	7,1
2	26	—	1	26	2,2	1	14	1,7	1	2	10,3		3	3	6	1	29	3,1	1	15	11,3	1	4	1,2
2	25	6,7	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	7,6		3	1	11,2	2	2	5,4	1	16	0,6	1	2	8,5
2	28	4,7	1	29	8,5	1	16	0,9	1	3	2,9		3	3	5,3	2	2	4,0	1	17	10,7	1	4	6,8
2	26	1,2	1	24	2,1	1	13	9,7	1	—	5,1		3	3	10,8	1	26	3,3	1	15	6	1	1	3,2
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,8	—	29	2,9		2	28	10,1	1	26	9,3	1	14	7	1	—	3,4
2	24	2,9	1	24	3,4	1	14	0,5	—	28	8,6		3	4	10,4	1	28	1,8	1	16	0,5	1	—	7,1
2	23	10,3	1	25	1	1	12	5,9	1	—	3,9		2	29	5,8	1	28	4,8	1	14	1,1	1	1	4,2
2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	7,8	—	29	2,9		2	28	10,1	1	26	9,3	1	14	7	1	—	3,4

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Inspektor Röse ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Cossin und Mützelburg, im Kreise Pyritz, bestellt.

Es sind versetzt worden: die Post-Expedienten Klein von Ueckermünde nach Stargard, Gernetzki von Stargard nach Wollin, und Wille von Wollin nach Ueckermünde, letzterer als Vorsteher der Post-Expedition daselbst.

Angestellt sind als Post-Expediteure: 1) in Wangerin Stadt der Post-Expeditions-Gehilfe Ernst Moritz Angermann, 2) in Trampke der Bahnhofs-Aufseher Johann Herrmann Ferdinand Lange, 3) in Grambow der Bahnhofs-Inspektor Johann Christoph Koehler aus Belgard.

Ausgeschieden sind die Post-Expediteure Steinert in Trampke und Lange in Grambow.

Der Post-Expedienten-Anwärter Cuno Breuer in Alt-Damm ist als Post-Expedient bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stett für den Monat November 1863.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Franz Bernhard Leyde zu Stettin zum Gerichts-Assessor.

II. Ernannt: der Kreisrichter Johann Carl Ludwig Schoenfeld zu Anclam zum Rechts-Anwalt bei dem dortigen Kreisgericht und zugleich zum Notarius in dem diesseitigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Anclam.

III. Angestellt: 1) der invalide Sergeant Franz Wilhelm Hohendorff zu Treptow a. T. als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. T.; 2) der Sergeant Carl Tegge zu Stettin als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

IV. Verstorben: der Rechts-Anwalt und Notarius, Justiz-Rath Wilhelm Alexander Billerbeck zu Treptow a. R.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1863 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam, Stolperthor-Bezirk. Kaufmann Krusemark zu Anclam, verpflichtet am 29. Oktober 1863; Substitut desselben, Dampfmühlenbesitzer Wegener zu Anclam.

Dieselbe, Marien-Bezirk. Dampfmühlenbesitzer Wegener zu Anclam, verpflichtet am 29. Oktober 1863; Substitut desselben, Kaufmann Krusemark zu Anclam.

Kreis Cammin

3. Landbezirk. Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuhöfe, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Tribsow adel. Antheil, Tribsow Stadt Antheil, Marquardtsmühle, Grambow ritterschaftl., Mocratz, Grambow Stadt-Eigenthum. Lieutenant und Rittergutsbesitzer von Koeller zu Schwenz, verpflichtet am 29. Oktober 1863; Substitut desselben, Freischulz Appel zu Streesow.

Kreis Greifenhagen.

6. Landbezirk. Roerchen, Jaedersdorff, Steinwehr, Streesow, Thönsdorff. Domainenpächter Kühne zu Thönsdorff, verpflichtet am 8. November 1863; Substitut desselben, Gutsbesitzer Praetorius zu Roderbeck.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 11. Dezember 1863.

In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleiniigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königlich Preußisches Ober-Kommando der Marine.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 51.

Stettin, den 18. Dezember 1863.

Gesetz-Sammlung.

(No. 5787.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1863.

(No. 5788.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863.

(No. 5789.) Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Samml. für 1845 S. 572). Vom 23. November 1863.

(No. 5790.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Samml. S. 413) und des Zusatz-Vertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Samml. S. 829). Vom 27. November 1863.

(No. 5791.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Samml. für 1829 S. 101). Vom 27. November 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1863.

Patente.

Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. Dezember 1863 ein Patent auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. Dezember 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

534) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth exkl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete: a. aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr., b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 3 Sgr. Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben. Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in ge

Digitized by Google

rader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden. Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß von 1 bis 2 Loth exkl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth exkl. das dreifache Porto, u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird. Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten. Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für rekommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der deklarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werthsdeklaration ist unbeschränkt, der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfund nicht überschreiten. Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige für je $2\frac{1}{2}$ Loth exkl., mithin bis $2\frac{1}{2}$ Loth exkl. 9 Pfennige, von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth exkl. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth exkl. $2\frac{1}{4}$ Sgr., u. s. w. Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig. Korrekturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Korrekturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pfennigen für je $2\frac{1}{2}$ Loth exkl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen. Waarenproben, Muster und Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pfennige pro Loth exkl. Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des Deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1863.

General-Post-Amt. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

535) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-

Digitized by Google

Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amt zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 7. Dezember 1863. Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

536) Nachdem die „Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner" zu Brüssel zum Geschäftsbetriebe in den Königl. preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 17. Oktober c. nebst dem Gesellschafts-Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

537) Unter dem Rindvieh in Gaarzig und in Augustwalde, Kreis Naugard, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 5. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

538) Unter den Schafen des Stadtförsters Schwochow zu Brederlower Forsthaus sind die Pocken und unter dem Rindvieh des Bauern Reese zu Beelitz, Kreis Pyritz, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, daher diese Ortschaften resp. gegen den Verkehr mit Schafen, Rindvieh, Fellen und Wolle während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 5. Dezember 1863.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

539) Unter den Schafen in Liebenow, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

540) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Friedrichsthal, Kreis Pyritz, ist erloschen daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

541) Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen auf Requisition des Kommandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. — In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie

Digitized by Google

nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können. Berlin, den 11. Dezember 1863.

Königlich Preußisches Ober-Kommando der Marine.

542) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. No. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1864 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borken Kreises No. 44 zu 100 Thlr.; Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe; Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe; Wunneschinke b., Lauenburger Kreises, No. 3 zu 200 Thlr., No. 9 zu 100 Thlr., No. 12 zu 100 Thlr., No. 18 zu 100 Thlr.; Zintzow, Anklamer Kreises, No. 19 zu 25 Thlr.; Zoldeckow bo., Greifenberger Kreises, No. 11 zu 200 Thlr., No. 19 zu 300 Thlr.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Rohr, Synode Rummelsburg, Privatpatronats, ist durch den am 8. November d. J. erfolgten Tod des Pastors Freyer erledigt worden. Ihre Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Januar 1865.

Dem bisherigen Diakonus Gabler in Bublitz ist die erledigte Pfarrstelle in Pritzig, Synode Rummelsburg, verliehen worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Scheiding als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Am Gymnasium und der Realschule zu Stralsund ist der Gesangiehrer Robert Johann Theodor Dornbeckter angestellt.

Der Freischulze Zühlke zu Kempendorf ist zum Feuerlösch-Kommissarius des IX. Bezirks im Kreise Saatzig und der Freischulze Holzkamm zu Tornow zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Der seitherige Ober-Inspektor und Administrations-Verweser Eiten ist zum Administrator des Remonte-Depots Ferdinandshof ernannt.

Der Administrator Kray ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Schönwerder A. im Kreise Pyritz bestellt.

Neu angestellt sind: die Steuer-Supernumerarien Müller und Keller zu Stettin als Steuer-Aufseher daselbst.

Versetzt sind: der Regierungs-Assessor von Pommer-Esche im Königl. Finanz-Ministerio als kommissarischer Ober-Zoll-Inspektor nach Anclam in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Colbergermünde versetzten Ober-Zoll-Inspektors Fleischmann; der Grenz-Aufseher Kowalewsky im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin in Stelle des verstorbenen Steuer-Aufsehers Wall.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung genügender Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als

Digitized by Google

Jagd-Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg.**

I. 8618. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1862.

I. Capitel.

Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzukassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Betrages vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¼ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Belaufe ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsrathes kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionaire darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

...hrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder m... Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die ... dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veran- Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung ... lassen.

... bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in de... ...hrend welcher er diese unterlassen hat, Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, wa... ...he verlustig erklärt werden. und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an diese...

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von	5	Actien	haben	Anspruch	auf	1 Stimme.
„	10—29	„	„	„	„	2 Stimmen.
„	30—49	„	„	„	„	3 „
„	50—69	„	„	„	„	4 „
„	70 und darüber	„	„	„	„	5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

... den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat der Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20% von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Henrequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1865 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
[illegible] von Villermont, Provinzial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens auf der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionaires, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitz einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Verei
35125 Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,342,973. 76** — wovon in Deutschla
7069 Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf ei
nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielt
dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von 7 resp. **14** Procent ihres eingeleg
Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schade & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 52.

Stettin, den 25. Dezember 1863.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. Dezember 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

543) Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind. Für die nach §. 44 der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist Seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster 2: a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkompier der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung, gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des § 3 offen zu legenden Gemarkungsarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden

Digitized by Google

dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden. In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten. Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß, im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden. In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen: a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke, b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts, c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif, d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im § 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben. Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40 der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7, 8, 9 des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen. Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (No. 5381) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. § 14 des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen. Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 3 auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Ver-

Digitized by Google

messungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen. Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt: 1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig: a) wenn ein Grundstück einem Guts oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört; b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist; d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt; e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2 a der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen; f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind. 2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter No. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden. Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes (§ 4) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen. Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind. 3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen. Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln. 4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 4 beigefügten Muster und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen. Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungs-Kommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen. Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

Digitized by Google

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen. Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlassungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, event. des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen. Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen. Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern. Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7 und 8) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden. Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben. Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören. Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, event. unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonsti-

Digitized by Google

gen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen. Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4 zu §. 6) zu bescheinigen. Berlin, den 15. Juli 1863. Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

544) Bekanntmachung, betreffend die neunte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die dritte Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 11. Dezember 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein der gegenwärtigen Nummer des Amts-Blatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungs-Termine an aufhört und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 22. Dezember 1863. Königl. Regierung. Kassen-Verwaltung.

545) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Mazdorff, Kreis Naugard, ist die Maulseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 17. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

546) Unter den Schafen des Bauers Steffen in Carow, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 17. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

547) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Gr. Rischow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

548) Die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen und unter dem Rindvieh in Steinwehr, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

549) Der Milzbrand unter dem Rindvieh auf der Domaine Alstadt Pyritz ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Konsistoriums.

550) Der bei der St. Bartholomäus-Kirche in Demmin bestehenden restaurirten Taufkapelle ist von des Königs Majestät der Name: „St. Johannis Taufkapelle" beigelegt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. Dezember 1863. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) des Königlichen Appellations-Gerichts.

551) Mit Bezug auf die im Amts-Blatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige, an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Stettin, den 16. Dezember 1863. Königl. Appellationsgericht.

5) anderer Behörden.

552) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. No. 7 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1864 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 18. November 1863. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Gerdshagen, Borken Kreises, No. 44 zu 100 Thlr.; Ober-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe; Mittel-Lowitz, Lauenburger Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe; Wunneschinke b., Lauenburger Kreises, No. 3 zu 200 Thlr., No. 9 zu 100 Thlr., No. 12 zu 100 Thlr., No. 18 zu 100 Thlr.; Zintzow, Anklamer Kreises, No. 19 zu 25 Thlr.; Zoldeckow be., Greifenberger Kreises, No. 11 zu 200 Thlr., No. 19 zu 300 Thlr.

II. Personal-Chronik.

In Wodarg, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Griephann fest angestellt.

In Lanke, Synode Wollin, ist der Schullehrer Franck fest angestellt.

An der Elementarschule in den Pommerensdorfer Anlagen, Landsynode Stettin, ist der Schullehrer Gebhard fest angestellt

In Pasewalk ist der Konrektor Schünemann fest angestellt.

In Neu-Massow, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Manske fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

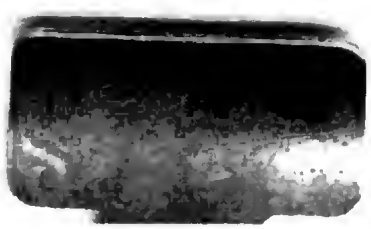

Digitized by Google